2025/0583
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss der Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	04.09.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Mechern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Mondorf (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

a. **Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten, in der beigefügten Anlage (Abwägungsvorschlag) aufgelisteten Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Bürgerinnen und Bürger, sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und soweit abwägungsbeachtlich entsprechend dem in der Anlage ersichtlichen Abwägungsvorschlag beschlossen.**
b. **Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ wird beschlossen.**

Sachverhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.07.2025 bis 11.08.2025 statt. Parallel hierzu ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus erfolgt.

Zur Planung haben sich sowohl Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie ein Bürger geäußert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag aufgelistet und bewertet.

Finanzielle Auswirkungen:
Da der Antragsteller die Kostenübernahme sämtlicher Planungskosten für die erforderlichen Bauleitplanverfahren erklärt hat, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:
Da die Windnutzung als regenerative Energie gilt, unterstützt die Ausweisung von Windenergieflächen im FNP direkt den Klimaschutz. Der CO_2-Ausstoß wird verringert und die Erderwärmung gebremst. Durch die Nutzung der Windenergie werden somit die Ursachen des Klimawandels verringert und zukünftige Folgen des Klimawandels begrenzt.
Nähere Aussagen zur Planung sind aus der als Anlage beigefügten Begründung mit Umweltbericht ersichtlich.

Anlage/n

1 Eingänge, Ergebnisse mit Anhang (öffentlich)
2 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
3 Stellungnahmen (öffentlich)
4 FNP-Teiländerung Planzeichnung (öffentlich)
5 Begründung (öffentlich)
6 Umweltbericht, Text und Karten (öffentlich)
7 Anlage 1,2,4 Fledermausgutachten Natura 2000 und saP (öffentlich)
8 Anlage 2 Avifaunistische Gutachten (öffentlich)

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
1	Bergamt Saarbrücken		04.08.2025		X	nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen
2	BUND Saarland e.V.	Haus der Umwelt				*keine Stellungnahme eingegangen*
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u	Referat Infra I3	21.07.2025			wie Telefonich besprochen, teile Ich Ihnen mit, das eine genaue Stellungnahme erst im weiteren Verfahren , BimSCH getätigt werden kann. Laut Ihrer telefonischen Aussage hat der Projektierer einen Antrag BimSch gestellt. Somit wird eine Stellungnahme unsererseits nicht mehr benötigt.
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sparte Verwaltungsaufgaben	08.08.2025		X	Aus Sicht der BImA sind keine Grundstücke oder Belange des Bundes innerhalb des Geltungsbereichs von der Planung berührt. Es wird daher keine Betroffenheit festgestellt und keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.
5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn					*keine Stellungnahme eingegangen*
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	NL Südwest, PTI 11	09.07.2025	X		die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 218-24/SB/JT vom 28.0805.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
7	Deutsche Flugsicherung	TWR/BL - Hindernisse				*keine Stellungnahme eingegangen*
8	energis-Netzgesellschaft mbH		11.08.2025	X		Im Bereich der Stadt Merzig betreiben die Netzwerke Merzig GmbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteil-netz. Im Bereich der Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz. **Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Netzwerke Merzig GmbH bzw. der energis-Netzgesellschaft mbH.** Im angrenzenden Bereich befinden sich jedoch in der Gemarkung Mondorf die 20-kV-Freileitung zur Station Hof Schwab der NWM und in der Gemarkung Fremersdorf die 20-kV-Freileitung Fremersdorf – Oberesch der energis-Netzgesellschaft mbH. Gemäß der derzeit gültigen Vorschrift für die Errichtung von Freileitungen in der Form der europäischen Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210) für Freileitungen über 1-kV bis 45-kV, sind **zwischen der Turmachse der Windkraftanlagen und den Freileitungen Mindestabstände einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu beachten.**

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
9	Flughafen Saarbrücken GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
10	Gemeinde Beckingen	Rathaus				*keine Stellungnahme eingegangen*
11	Gemeinde Losheim	Herrn Bürgermeister				*keine Stellungnahme eingegangen*
12	Gemeinde Mettlach	Herrn Bürgermeister				*keine Stellungnahme eingegangen*
13	Gemeinde Rehlingen-Siersburg	Rathaus				*keine Stellungnahme eingegangen*
14	Handwerkskammer	des Saarlandes				*keine Stellungnahme eingegangen*
15	Intersaar GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	* Fristverlängerung bis 01.09.2025 gewährt	01.09.2025 (ohne Naturschutz)		X	**Bodenschutz und Geologie** Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit einen Eintrag auf. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen“ (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle. Nach Planzeichnung liegen die geplanten drei Windräder jedoch nicht direkt auf der Ablagerung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Die Altlastverdachtsfläche wurde gem. § 5 Abs. 3 BauGB in der Planzeichnung dargestellt und in der Textfestsetzung aufgefasst. Die im Plangebiet verzeichneten Vorkommen von flachgründigen, physiologisch trockenen Böden aus Carbonatgesteinen (Rendzinen) mit einem großen standörtlichen Biotopentwicklungspotenzial und einer entsprechend hohen funktionalen Wertigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBodSchG korrespondieren weitgehend mit den kartierten (Salbei-)Glatthaferwiesen. Der im Umweltbericht empfohlene Maßnahmenkatalog zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umwelteinwirkungen listet sowohl die Aussparung von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (analog Schutzgut Pflanzen) als auch die Eingriffsminimierung bei Flächen mit entsprechenden FFH-Lebensraumtypen auf. Den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird demnach sowohl direkt als auch indirekt über den Biotopschutz hinreichend Rechnung getragen.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Fortsetzung		01.09.2025 (ohne Naturschutz)		X	**Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz** Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes, wird jedoch vom Mecherner Dorfbach durchflossen. Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den Umweltbericht übernommen. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Fortsetzung		01.09.2025 (ohne Naturschutz)		X	**Lärmschutz** Der 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400 m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Abteilung Naturschutz	telefonischer Hinweis	X		Es wird der Hinweis gegeben, dass das dargestellte Sondergebiet für Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt werden muss. Damit verbunden ist die Änderung, dass eine Auflistung der Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht nicht ausreichend ist sondern dass geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Flächennutzungsplanteiländerung bzw. deren Begründung aufgeführt werden müssen, mit dem Verweis dass die Zulassungsbehörde daraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln soll.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Abteilung Naturschutz Fortsetzung	Stand 08.09.2025; 13:00 Uhr			*keine Stellungnahme eingegangen*
17	Landesamt für Vermessung,	Geoinformation und Landentwicklung				*keine Stellungnahme eingegangen*
18	Landesdenkmalamt					*keine Stellungnahme eingegangen*
19	Landkreis Merzig-Wadern					*keine Stellungnahme eingegangen*
20	Landkreis Merzig-Wadern	Gesundheitsamt				*keine Stellungnahme eingegangen*
21	Landkreis Merzig-Wadern	Untere Bauaufsichtsbehörde				*keine Stellungnahme eingegangen*
22	Landkreis Merzig-Wadern	Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde				*keine Stellungnahme eingegangen*
23	Landwirtschaftskammer für das Saarland		29.07.2025	X		gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen für „Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen“ Konfliktpotential mit landwirtschaftlichen Belangen mit sich bringen. Wir halten es daher für erforderlich, insbesondere Flächen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie im Saarland stark nachgefragte Ackerflächen für solche Maßnahmen generell außer Acht zu lassen. Wir bitten um entsprechende Korrektur im Kartenteil des Umweltberichtes.
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	08.08.2025	X		der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten. Inwieweit die Fläche aufgrund der Betroffenheit von hohen Konfliktrisikoklassen im Sinne der Windpotenzialstudie auf den durch die Kreisstadt Merzig zu erbringen den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, ist einvernehmlich mit dem für das SFZG verantwortlich zeichnenden Ministerium, dem MWIDE, zu klären. Abschließend wird gebeten, für die geplanten CEF-Maßnahmen Flächen zu finden, die außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:	05.08.2025	X		Die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern“ und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird begrüßt. Im Zuge von Energiewende und Klimaschutz hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) setzt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um und weist den Gemeinden Zielwerte für die Ausweisung von Windenergieflächen zu. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Teiländerungen begrüßen wir. Die effiziente Nutzung von Flächen ist zudem nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie		Fortsetzung	X		Wir weisen mit Blick auf die Berechnungen auf S. 9 im Entwurf der Begründung vorsorglich darauf hin, dass Flächen mit Rotor-Innerhalb-Planungen nach § 4 Absatz 3 Wind BG mit einem Abzug von 75 Metern berechnet werden (Puffer nach innen). Die Flächen werden entsprechend in der reduzierten Größe anerkannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Berechnungen auf Grundlage der durch die Länder zu übermittelnden GIS-Planungsdaten durch. Der Nachweis über die Darstellung als Rotor-Out- oder Rotor-In-Planung ist durch den Plangeber in den Metadaten nachzuweisen. Eine Rotor-Out-Planung ist dementsprechend bei Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen empfehlenswert. Die Überprüfung der Fläche in Mechern mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes: Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Zwei geplante Anlagen liegen innerhalb der KRW 4 und eine geplante Anlage in der KRW 5.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	NAME	BEZ1	Datum Eingang	ja	nein	Inhalt
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie		Fortsetzung			Kleinere Teile der geplanten Fläche liegen im Ausschluss der Landesstudie zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich, davon kann die Gemeinde aber abweichen. Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Die angedachte und begründete Rotor-Out Planung wird positiv gesehen, weil damit das Flächenpotenzial besser genutzt wird und die Fläche ohne Abzüge für das SFZG angerechnet werden könnte (s.o.). Wir bitten um Bereitstellung der Planungsdaten als Shape-Datei. Ab dem ersten Januar 2026 müssen dem MWIDE die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung nach § 7 SFZG als GIS-Daten zugesendet werden. Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.
26	NABU Landesverband Saarland e.V.	Landesgeschäftsstelle				*keine Stellungnahme eingegangen*
27	Netzwerke Merzig GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
28	Nippon Gases Deutschland GmbH		08.07.2025		X	keine Anlagen betroffen
29	Open Grid Europe / Pledoc GmbH		10.07.2025		X	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht
30	PYUR GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
31	Polizeiinspektion Merzig					*keine Stellungnahme eingegangen*
32	Saarländischer Rundfunk	Bereich Technik/Fachbereich Rundfunkversorgung				*keine Stellungnahme eingegangen*
33	Stadtwerke Merzig GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
34	STEAG GmbH		08.07.2025		X	die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.
35	STEAG New Energies GmbH	PT-P/Zentrale Planauskunft				*keine Stellungnahme eingegangen*
36	Vereinigung der Jäger des Saarlandes	Jägerheim				*keine Stellungnahme eingegangen*
37	VSE Net GmbH					*keine Stellungnahme eingegangen*
38	Wehrbereichsverwaltung IV					*keine Stellungnahme eingegangen*
39	Westnetz GmbH	z.Hd. Netzplanung Trier	08.07.2025		X	von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Änderungswünsche am geplanten Vorhaben.
40	Communauté de Communes Bouzonvillois Trois Frontières					*keine Stellungnahme eingegangen*
41	SCHWERDORFF	Mairie				*keine Stellungnahme eingegangen*
o. Nr.	LEG Service GmbH		23.07.2025		X	Innerhalb der Geltungsbereichs Flächennutzungsplans der Stadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" befinden sich keine Grundstücke der SHS. Die nächstgelegenen Flächen der SHS befinden sich auf der Gemarkung der Stadt Dillingen in rd. 7 km Lu linie En ernung. Somit besteht keine Betroffenheit der SHS. Einwände von Seiten der SHS bestehen daher nicht.

Eingänge Bürgerbeteiligung

B1	anonymisiert		11.08.2025			die bis dato im Zusammenhang mit der Planung u. Genehmigung der WK-Flächen / WK-Anlagen praktizierte Art der Vorgehensweise der Beteiligung und Einbeziehung betroffener Grundstückseigentümer und Anlieger und die Inhalte der am 10.07.2025 veröffentlichten Unterlagen erfordern eine differenziertere Betrachtungsweise.
B1	Fortsetzung			X		Der Umfang und Inhalt der veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist angesichts der Größenordnung des Vorhabens unter Einbeziehung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, der Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen sowie des erforderlichen vollständigen Neubaus befestigter Zufahrtsstraßen/-wege nicht ausreichend. Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Klarstellung der Gesamtsituation wäre im Regelfall ein detaillierterer, bauvorhabenbezogener Flächennutzungsplan oder mit dem Flächennutzungsplan zusätzlich ein vorgezogener, vorhabenbezogener Strecken-/Bebauungsplan einzureichen.
B1	Fortsetzung			X		Die neuen Zuwegungen bzw. deren Ausbau, Gelände-Abtrag und -Auftrag in Teilbereichen sowie Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen werden dauerhaft im Flächenkataster und Profil geführt werden müssen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
B1	Fortsetzung			X		Die Zufahrten dienen nicht nur dem Betrieb der Anlagen, diese sind öffentlich zugänglich und selbstverständlich in Nutzung durch die Anlieger. Im ungünstigsten Fall wird dauerhaft die Möglichkeit zu Durchgangsverkehr, weiträumig, mit prinzipiell ungehindertem Anschluss Richtung Französische Grenze über die Brunnenstraße und/ oder die Gerlfanger Straße in Mechern generiert, der nach Art und Häufigkeit bewusst zu hinterfragen und ggf. durch bauliche Maßnahmen zurückzudrängen ist und wohl auch von Anliegerseite nicht gewünscht ist.
B1	Fortsetzung			X		Beim Ausbau der Zufahrten sollte, unter Einbeziehung der zuvor genannten Zurückdrängung unerwünschten Verkehrs, die Versiegelung auf das vorhaben- und anliegerbezogen technisch sinnvollste Mindestmaß reduziert werden, z. B. durch Anlage von wasserhaltenden HGD-/HGTD-Wegen, Spurwegen, gelochten Spurplatten, Rasenverbundsteinen, Öko-Pflastersteinen mit Geogitterverbund, Gittersteinen sowie Kombinationen aus genannten Varianten.
B1	Fortsetzung			X		Im Zusammenhang mit Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Rückbau sowie Flächennutzung sehen wir uns veranlasst, zur Sicherung und Wahrung von Eigentum u. Eigentumsrechten und einer berechtigten, wirtschaftlichen Interessenwahrung vorbeugend Gestattungen jeglicher Art betreffend genanntes Flurstück Nr. 149 definitiv auszuschließen. Diesbezüglich genannt werden explizit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: [Aufzählung siehe Anhang; Anmerkung IFÖNA]
B1	Fortsetzung			X		Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen inhaltlich und projektspezifisch nicht im Widerspruch zu den von der Stadt Merzig mit Datum vom 10.07.2025 zur Einsicht veröffentlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes
B1	Fortsetzung			X		Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen nicht im Widerspruch zum Antrag der Stadtwerke Merzig / Ökostrom Saar GmbH vom 30.06.2025 auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Merzig, Gemarkung Mechern zum Genehmigungsverfahren gern. §§ 4 und 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; Veröffentlichung vom 24.07.2025, Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.
B1	Fortsetzung			X		Unter Berücksichtigung der bis dato zugänglichen Unterlagen und mit Einbeziehung der am 08.04.2024 auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellten Übersicht zum Standort der WK-Anlage Nr. 2 sowie zum geplanten Neubau einer befestigten Zuwegung zu den WK-Anlagen Nr. 2 und Nr. 3, liegen die katastermäßig erfassten Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 149 außerhalb des Rotorkreises und außerhalb einer ggf. mit Nutzungsauflagen auferlegten, erweiterten Sicherheitszone um die WK-Anlage Nr. 2.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
B1	Fortsetzung			X		Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass dem Grundstückseigentümer die zuvor genannte Unterlage zum Standort und Streckenverlauf erst nach expliziter Anfrage am 08.04.2024 ausgehändigt wurde. Der Grundstückseigentümer wurde im Zuge der vorangehenden, bereits über mehrere Jahre verlaufenden Sondierungs- u. Planungsprozesse für die Festlegung der Windkraftvorrangflächen und Techn. Anlagen nicht proaktiv persönlich kontaktiert, obwohl das Grundstück innerhalb des geplanten, weiträumigen „Sondergebiets Windenergie" sowie in der Nähe der Anlage Nr. 2 mit korrespondierender neuer Zufahrtsstraße liegt. Wir gehen daher zu recht in der Annahme, dass die genannte Grundstücksfläche die Belange im Zuge der Flächenfestlegungen, der Genehmigungs-, Planungs-, Bau-, und Betriebs-/Rückbauphasen des WKA-Projektes nicht tangiert und entsprechend ohne Inanspruchnahmen, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsauflagen weiterhin vom Grundstückseigentümer uneingeschränkt genutzt wird.
B1	Fortsetzung			X		Im Zusammenhang mit dem laufenden Genehmigungsverfahren zur Änderung/Anpassung des Flächennuzungsplanes sowie im Vorgriff auf die Errichtung, den Betrieb und ggf. späteren Rückbau der Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich und nicht verhandelbar Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Detailplanungen der wohl projektspezifisch weitgehend bereits erfolgten technischen Voruntersuchungen und Planungen für die Errichtung und den Betrieb der WK-Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich. Darüber hinausgehende, dem Grundstückseigentümer bisher nicht bekannte Absprachen und Vereinbarungen und Vorgaben der Stadt Merzig / der Ökostrom Saar GmbH sowie weiterer Genehmigungsbehörden mit Dritten sind irrelevant.
B1	Fortsetzung			X		Aufwendungen / Einbußen des Grundstückseigentümers, verursacht durch Inanspruchnahmen, Verschmutzungen, Flurschäden, Zugangsbeschränkungen oder Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc., auch temporärer Art, gehen zu Lasten des Erbauers bzw. Betreibers der Anlagen. Im Sinne der Sicherung und Wahrung von Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers, der beiderseitigen Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und im Sinne der vom Antragsteller bevorzugten und praktizierten Vorgehensweise im beschleunigten Genehmigungs- und Planungsverfahren unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers als Rahmenbedingungen in der noch anstehenden Genehmigungsphase, in der detaillierteren Ausführungsplanung sowie während der Baufeldvorbereitungen, der Bau- und Betriebsphase u. ggf. späteren Rückbauphase des Projektes berücksichtigt und konfliktfrei umgesetzt werden.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 10.07.2025 bis 11.08.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 01.09)

Eingänge

				Anregungen / Bedenken		
Nr.	**NAME**	**BEZ1**	**Datum Eingang**	**ja**	**nein**	**Inhalt**
B1	Fortsetzung			X		Wir gehen im Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung der o. g. Vorgaben u. Festlegungen des Grundstückseigentümers eine weitreichende Überprüfung der mit Datum vom 10.07.2025 veröffentlichten, vorliegenden Gutachten als Basis des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf sachlich-inhaltliche Darstellung von Vorgaben zum Bestand mit Bezug auf Wahrung, Sicherung u. Nutzung von Grundeigentum erübrigt und damit dieselben einer weiteren, weitreichenden, externen u. unabhängigen Überprüfung zu unterziehen sich erübrigt, ebenso wie die Erstellung von im Regelfall erforderlichen, weiteren Gutachten ergänzender baufachspezifischer Art — z. B. Hydrogeologisches Gutachten im Hinblick auf Bauen im Grundwasser / Gewässerbenutzung nach WHG — einzufordern bzw. hinzuzuziehen sich erübrigt. Ebenso gehen wir davon aus, dass Letzteres im öffentlichen Interesse und von Seiten des Bauherrn / Betreibers / Antragstellers / der Genehmigungsbehörden zur Wahrung und Darstellung — im Regelfall — konstruktiv positiv-proaktiver, öffentlichkeitswirksamer Vorgehensweisen und Außenwirkung im Zuge des aktuellen Genehmigungs- und Planungsverfahrens nicht erwünscht ist. Empfohlen wird vor Baubeginn eine protokollierte Bestandsaufnahme einschließlich Feststellung der katastermäßig hinterlegten Grenzen der betroffenen Grundstücke sowie während der Bauphase eine deutliche Abgrenzung und Sicherung des Baufeldes und angrenzender Grundstücke.

Bürgerbeteiligung FNP-Teiländerung Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern

Anhang zur Stellungnahme Bürger B 1 (Auszug)

Ausschluss von Gestattungen jeglicher Art betreffend das Flurstück 149, Gemarkung Mechern, Flur 5

Ausschluss der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen und entsprechender Maßnahmen
Ausschluss von Nutzungsänderungen/Nutzungsauflagen jeglicher Art und
Vorbehalt der uneingeschränkten land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung
Bestandsaufnahme, Sicherung von Baufeld- und Grundstücksgrenzen

Im einzelnen ohne Anschluss auf Vollständigkeit:

Ausschluss einer temporären oder dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücksfläche durch:

- Anbringen von Beschilderungen / Informationstafeln / Baustelleninformationen
- Nutzung der Fläche im Rahmen von Informations- und/oder öffentlichen Veranstaltungen
- Anlage von temporärem und/oder dauerhaftem Parkraum, Stadtmobilar, Infoständen etc.
- Befahren des Grundstückes mit Kleinkrafträdern, Pkw, Lkw, Sattelaufliegern, Kranfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Land- und Baumaschinen jeglicher Art, Sondertransporten
- Herstellung von temporären oder dauerhaften Überfahrten oder Umfahrungsstrecken sowie Zufahrten, Fuß- und Radwegen im Zusammenhang mit Rodung, Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb oder Rückbau
- Rodung von Bäumen, Hecken, Gebüsch / Mäharbeiten / Pflanzenrückschnitt und Ablagerung von Rückschnitt / Grünschnitt auf der Grundstücksfläche
- Zerstörung / Beseitigung von Grenzsteinen, Grenzflächenmarkierungen - auch als natürlicher Bewuchs, Markierungen und angeordneter Zufahrtssperren des Grundstückseigentümers
- Verlegung, temporär oder dauerhaft, ober- oder unterirdisch, von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Elektroleitungen, Telekommunikation/ Datenverarbeitung
-

Abtrag / Beeinflussung von Oberboden

- Abtrag / Aushub von Bodenmaterial
- Auffüllungen / Eintrag / Einschwemmen von Bodenmaterial, Steinen, Felsausbruch und Schotter / Baustoffen / Baumaterialien
- Anlage von Bodenmieten
- Anlage von Zwischendeponien für Bodenmaterial / Baustoffe / Reststoffe
- Flächenversiegelung / Bodenverdichtung

Bodenerosion verursacht durch

- bauliche oder betriebliche Maßnahmen in benachbarten Grundstücksbereichen und/oder durch Zufahrten mit unkontrolliertem Wasserzufluss
- Herstellung / Durchleitung von Entwässerungsrohren, Dränage oder Entwässerungsgräben, Versickerungsflächen, Versickerungsmulden etc.
- Zuleitung von Oberflächenwasser und Bodenwasser im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Zufahrtswegen und späterem Rückbau

Vernässung aufgrund Zuleitung von Oberflächenwasser und/oder Umlenkung von Bodenwasser/Grundwasser

- aus benachbarten Bau- und Betriebsbereichen und Zufahrtswegen und/oder
- über Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

- Herstellung von Stellflächen für Unterkünfte, Container, Fahrzeuge, Lkw, Baumaschinen, SPMT's, Krane etc.
- Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Rüstmaterial, Baubehelfen, Montageequipment,
- Verschmutzung, Eintrag von Schad- / Betriebs- / Schmierstoffen / Baustoffen / Reststoffen / Abfall / Abwasser jeglicher Art während Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb, Rückbau
- Eintrag von Taumitteln, Streusalz etc. aus den Zufahrtswegen, Stellflächen im Zuge von Bau- und Betrieb der Anlagen und/oder aus Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

Festlegungen zur Sicherstellung
des Zugangs zur Grundstücksfläche und des Aufenthalts auf derselben:

- Gewährleistung von gesichertem Zugang und/oder gesicherter Zufahrt zum Privatgrundstück, jederzeit uneingeschränkt während Bau-, Betriebs- oder Rückbauphasen
- Reduzierung und/oder Ausschluss der Gefährdung durch Eiswurf über die Rotoranlage Nr. 2, z. B. durch Anpassung betriebstechnischer Parameter

Weitergehende Festlegungen des Grundstückseigentümers
bezüglich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen:

- Das Grundstück steht für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Ausbildung von Ersatzflächen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc. und dahingehend angepasste Bewirtschaftungen oder Bepflanzungen nicht zur Verfügung.

Der Grundstückseigentümer behält sich jegliche Form land- und/oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung/Nutzung zeitlich uneingeschränkt, und damit einhergehend Anpflanzung/Bepflanzung und/oder Bestockung jeder Art und Größenordnung uneingeschränkt vor.

Lageplan Darstellung Flurstück 149



Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest, PTI 11	die Telekom Deutschland GG7:G15mbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 218-24/SB/JT vom 28.0805.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise aus der Frühzeitigen Beteiligung werden berücksichtigt. (Ergänzung: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten).
8	energis-Netzgesellschaft mbH	Im Bereich der Stadt Merzig betreiben die Netzwerke Merzig GmbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteil-netz. Im Bereich der Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz. **Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Netzwerke Merzig GmbH bzw. der energis-Netzgesellschaft mbH.** Im angrenzenden Bereich befinden sich jedoch in der Gemarkung Mondorf die 20-kV-Freileitung zur Station Hof Schwab der NWM und in der Gemarkung Fremersdorf die 20-kV-Freileitung Fremersdorf – Oberesch der energis-Netzgesellschaft mbH. Gemäß der derzeit gültigen Vorschrift für die Errichtung von Freileitungen in der Form der europäischen Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210) für Freileitungen über 1-kV bis 45-kV, sind **zwischen der Turmachse der Windkraftanlagen und den Freileitungen Mindestabstände einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu beachten.**	Die Hinweise werden im Rahmen der technischen Planung berücksichtigt. Eine Ergänzung im Kap. 'Sachgüter' des Umweltberichts wird vorgenommen. Anpassungen oder Ergänzungen des Entwurfs zum Flächennutzungsplans sind nicht erforderlich.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Es wird der Hinweis gegeben, dass das dargestellte Sondergebiet für Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt werden muss. Damit verbunden ist die Änderung, dass eine Auflistung der Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht nicht ausreichend ist sondern dass geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Flächennutzungsplanteiländerung bzw. deren Begründung aufgeführt werden müssen, mit dem Verweis dass die Zulassungsbehörde daraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln soll.	Das Sondergebiet Windenergie wird in Plan und Begründung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt. Die Minderungsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt worden sind, sind in die Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung übernommen worden. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	keine Stellungnahme eingegangen; Stand 08.09.2025; 13:00 Uhr	Seitens der Naturschutzbehörde, die hier als Träger öffentlicher Belange fungiert, sind fristgerecht (inkl. Fristverlängerung bis 01.09.2025) keine Anmerkungen oder Bedenken eingegangen. Im Fall, dass später noch relevante fachliche Anmerkungen eingehen, wird darauf verwiesen, dass diese im nachfolgenden BImSchG-Verfahren, im dem die Naturschutzbehörde als Teil der Genehmigungsbehörde fungiert, Berücksichtigung finden können. Im FNP ist diese Möglichkeit explizit als Verweis aufgeführt. Siehe oben und Anlage 3 (zu § 249c Absatz 3 Satz 3 BauGB)
23	Landwirtschaftskammer für das Saarland	gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen für „Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen“ Konfliktpotential mit landwirtschaftlichen Belangen mit sich bringen. Wir halten es daher für erforderlich, insbesondere Flächen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie im Saarland stark nachgefragte Ackerflächen für solche Maßnahmen generell außer Acht zu lassen. Wir bitten um entsprechende Korrektur im Kartenteil des Umweltberichtes.	Die Konkretisierung von Ausgleichsflächen obliegt dem nachgeordneten BImSchG-Verfahren. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Empfehlung ergänzt, dass Ausgleichsmaßnahmen(z.B. Blühstreifen) möglichst nicht in landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen. Die Karte Unterlage 4, Blatt 1 mit der Darstellung des Flächenpools möglicher Ausgleichsflächen wird aus dem Umweltbericht entfernt, um die Flächensuche nicht auf diese dort benannten Flächen zu begrenzen. Anmerkung außerhalb dieses Verfahrens: Da in diesem Raum zwischen Saartal und Französischer Grenze der weitaus überwiegend Teil der landwirtschaftlichen Flächen mit Ausnahme kleinster siedlungsnaher Restflächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist, wird eine Einhaltung der Vorgabe bei gleichzeitiger Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und dem erforderlichen Bezug zur lokalen Population der Zielarten als wenig realistisch eingestuft.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten. Inwieweit die Fläche aufgrund der Betroffenheit von hohen Konfliktrisikoklassen im Sinne der Windpotenzialstudie auf den durch die Kreisstadt Merzig zu erbringen den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, ist einvernehmlich mit dem für das SFZG verantwortlich zeichnenden Ministerium, dem MWIDE, zu klären. Abschließend wird gebeten, für die geplanten CEF-Maßnahmen Flächen zu finden, die außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen.	1) Die Anrechnung des Flächenbeitragswertes wird zwischen der Kreisstadt Merzig und dem MWIDE geklärt. 2) Die Konkretisierung von Ausgleichsflächen obliegt dem nachgeordneten BImSchG-Verfahren. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Empfehlung ergänzt, dass Ausgleichsmaßnahmen(z.B. Blühstreifen) möglichst nicht in landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen. Die Karte Unterlage 4, Blatt 1 mit der Darstellung des Flächenpools möglicher Ausgleichsflächen wird aus dem Umweltbericht entfernt, um die Flächensuche nicht auf diese dort benannten Flächen zu begrenzen.
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik	Die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern“ und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird begrüßt. Im Zuge von Energiewende und Klimaschutz hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) setzt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um und weist den Gemeinden Zielwerte für die Ausweisung von Windenergieflächen zu. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Teiländerungen begrüßen wir. Die effiziente Nutzung von Flächen ist zudem nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.	Beschreibung ohne Abwägungsbedarf.
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik	Wir weisen mit Blick auf die Berechnungen auf S. 9 im Entwurf der Begründung vorsorglich darauf hin, dass Flächen mit Rotor-Innerhalb-Planungen nach § 4 Absatz 3 Wind BG mit einem Abzug von 75 Metern berechnet werden (Puffer nach innen). Die Flächen werden entsprechend in der reduzierten Größe anerkannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Berechnungen auf Grundlage der durch die Länder zu übermittelnden GIS-Planungsdaten durch. Der Nachweis über die Darstellung als Rotor-Out- oder Rotor-In-Planung ist durch den Plangeber in den Metadaten nachzuweisen. Eine Rotor-Out-Planung ist dementsprechend bei Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen empfehlenswert. Die Überprüfung der Fläche in Mechern mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes: Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Zwei geplante Anlagen liegen innerhalb der KRW 4 und eine geplante Anlage in der KRW 5.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Rotor-Out-Planung.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik	Kleinere Teile der geplanten Fläche liegen im Ausschluss der Landesstudie zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich, davon kann die Gemeinde aber abweichen. Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Die angedachte und begründete Rotor-Out Planung wird positiv gesehen, weil damit das Flächenpotenzial besser genutzt wird und die Fläche ohne Abzüge für das SFZG angerechnet werden könnte (s.o.). Wir bitten um Bereitstellung der Planungsdaten als Shape-Datei. Ab dem ersten Januar 2026 müssen dem MWIDE die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung nach § 7 SFZG als GIS-Daten zugesendet werden. Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können. Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Geschützte Biotope werden im FNP als Flächen zum Erhalt dargestellt. Die Abgrenzung des Sondergebietes wird dem Ministerium nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Das Oberbergamt wurde in der Frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hatte aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken.
Eingänge Bürgerbeteiligung			
B1	anonymisiert	die bis dato im Zusammenhang mit der Planung u. Genehmigung der WK-Flächen / WK-Anlagen praktizierte Art der Vorgehensweise der Beteiligung und Einbeziehung betroffener Grundstückseigentümer und Anlieger und die Inhalte der am 10.07.2025 veröffentlichten Unterlagen erfordern eine differenziertere Betrachtungsweise.	keine Kommentierung erforderlich.
		Der Umfang und Inhalt der veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist angesichts der Größenordnung des Vorhabens unter Einbeziehung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, der Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen sowie des erforderlichen vollständigen Neubaus befestigter Zufahrtsstraßen/-wege nicht ausreichend. Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Klarstellung der Gesamtsituation wäre im Regelfall ein detaillierterer, bauvorhabenbezogener Flächennutzungsplan oder mit dem Flächennutzungsplan zusätzlich ein vorgezogener, vorhabenbezogener Strecken-/Bebauungsplan einzureichen.	Die Detailgenauigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen des WindBG und des BauGB.
		Die neuen Zuwegungen bzw. deren Ausbau, Gelände-Abtrag und -Auftrag in Teilbereichen sowie Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen werden dauerhaft im Flächenkataster und Profil geführt werden müssen.	Zuwegungen werden über naturschutzrechtliche Genehmigungen separat genehmigt. Auf- und Abtragsflächen von Kranstellflächen und Montageflächen werden im Detail im Rahmen der BImSchG-Genehmigungsverfahren beurteilt und genehmigt.
		Die Zufahrten dienen nicht nur dem Betrieb der Anlagen, diese sind öffentlich zugänglich und selbstverständlich in Nutzung durch die Anlieger. Im ungünstigsten Fall wird dauerhaft die Möglichkeit zu Durchgangsverkehr, weiträumig, mit prinzipiell ungehindertem Anschluss Richtung Französische Grenze über die Brunnenstraße und/ oder die Gerlfanger Straße in Mechern generiert, der nach Art und Häufigkeit bewusst zu hinterfragen und ggf. durch bauliche Maßnahmen zurückzudrängen ist und wohl auch von Anliegerseite nicht gewünscht ist.	Die Notwendigkeit evtl. Wegesperrungen im direkten Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wird im Zuge der Projektumsetzung geprüft.
		Beim Ausbau der Zufahrten sollte, unter Einbeziehung der zuvor genannten Zurückdrängung unerwünschten Verkehrs, die Versiegelung auf das vorhaben- und anliegerbezogen technisch sinnvollste Mindestmaß reduziert werden, z. B. durch Anlage von wasserhaltenden HGD-/HGTD-Wegen, Spurwegen, gelochten Spurplatten, Rasenverbundsteinen, Öko-Pflastersteinen mit Geogitterverbund, Gittersteinen sowie Kombinationen aus genannten Varianten.	Zufahrtswege und Kranstellflächen werden ausschließlich teilversiegelt als Schotterwege ausgeführt. Es kommt zu keiner Vollversiegelung.
		Im Zusammenhang mit Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Rückbau sowie Flächennutzung sehen wir uns veranlasst, zur Sicherung und Wahrung von Eigentum u. Eigentumsrechten und einer berechtigten, wirtschaftlichen Interessenwahrung vorbeugend Gestattungen jeglicher Art betreffend genanntes Flurstück Nr. 149 definitiv auszuschließen. Diesbezüglich genannt werden explizit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: [Aufzählung siehe Anhang; Anmerkung IFÖNA]	Eine Nichtbeanspruchung des Flurstücks Nr. 149 (Gemarkung Mechern, Flur 5) bezüglich aller genannten Belange wird durch den Vorhabenträger zugesagt. Eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan ohne inhaltliche Darstellung privater Restriktionen nich erforderlich oder möglich.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B1	anonymisiert	Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen inhaltlich und projektspezifisch nicht im Widerspruch zu den von der Stadt Merzig mit Datum vom 10.07.2025 zur Einsicht veröffentlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes	keine Kommentierung erforderlich.
		Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen nicht im Widerspruch zum Antrag der Stadtwerke Merzig / Ökostrom Saar GmbH vom 30.06.2025 auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Merzig, Gemarkung Mechern zum Genehmigungsverfahren gem. §§ 4 und 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; Veröffentlichung vom 24.07.2025, Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.	keine Kommentierung erforderlich.
		Unter Berücksichtigung der bis dato zugänglichen Unterlagen und mit Einbeziehung der am 08.04.2024 auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellten Übersicht zum Standort der WK-Anlage Nr. 2 sowie zum geplanten Neubau einer befestigten Zuwegung zu den WK-Anlagen Nr. 2 und Nr. 3, liegen die katastermäßig erfassten Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 149 außerhalb des Rotorkreises und außerhalb einer ggf. mit Nutzungsauflagen auferlegten, erweiterten Sicherheitszone um die WK-Anlage Nr. 2.	keine Kommentierung erforderlich.
B1	anonymisiert	Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass dem Grundstückseigentümer die zuvor genannte Unterlage zum Standort und Streckenverlauf erst nach expliziter Anfrage am 08.04.2024 ausgehändigt wurde. Der Grundstückseigentümer wurde im Zuge der vorangehenden, bereits über mehrere Jahre verlaufenden Sondierungs- u. Planungsprozesse für die Festlegung der Windkraftvorrangflächen und Techn. Anlagen nicht proaktiv persönlich kontaktiert, obwohl das Grundstück innerhalb des geplanten, weiträumigen „Sondergebiets Windenergie" sowie in der Nähe der Anlage Nr. 2 mit korrespondierender neuer Zufahrtsstraße liegt. Wir gehen daher zu recht in der Annahme, dass die genannte Grundstücksfläche die Belange im Zuge der Flächenfestlegungen, der Genehmigungs-, Planungs-, Bau-, und Betriebs-/Rückbauphasen des WKA-Projektes nicht tangiert und entsprechend ohne Inanspruchnahmen, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsauflagen weiterhin vom Grundstückseigentümer uneingeschränkt genutzt wird.	Die Annahme wird durch den Vorhabenträger bestätigt.
		Im Zusammenhang mit dem laufenden Genehmigungsverfahren zur Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie im Vorgriff auf die Errichtung, den Betrieb und ggf. späteren Rückbau der Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich und nicht verhandelbar Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Detailplanungen der wohl projektspezifisch weitgehend bereits erfolgten technischen Voruntersuchungen und Planungen für die Errichtung und den Betrieb der WK-Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich. Darüber hinausgehende, dem Grundstückseigentümer bisher nicht bekannte Absprachen und Vereinbarungen und Vorgaben der Stadt Merzig / der Ökostrom Saar GmbH sowie weiterer Genehmigungsbehörden mit Dritten sind irrelevant.	Eine Nichtbeanspruchung des Flurstücks Nr. 149 (Gemarkung Mechern, Flur 5) bezüglich aller genannten Belange wird durch den Vorhabenträger zugesagt.
B1	anonymisiert	Aufwendungen / Einbußen des Grundstückseigentümers, verursacht durch Inanspruchnahmen, Verschmutzungen, Flurschäden, Zugangsbeschränkungen oder Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc., auch temporärer Art, gehen zu Lasten des Erbauers bzw. Betreibers der Anlagen. Im Sinne der Sicherung und Wahrung von Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers, der beiderseitigen Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und im Sinne der vom Antragsteller bevorzugten und praktizierten Vorgehensweise im beschleunigten Genehmigungs- und Planungsverfahren unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers als Rahmenbedingungen in der noch anstehenden Genehmigungsphase, in der detaillierteren Ausführungsplanung sowie während der Baufeldvorbereitungen, der Bau- und Betriebsphase u. ggf. späteren Rückbauphase des Projektes berücksichtigt und konfliktfrei umgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir gehen im Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung der o. g. Vorgaben u. Festlegungen des Grundstückseigentümers eine weitreichende Überprüfung der mit Datum vom 10.07.2025 veröffentlichten, vorliegenden Gutachten als Basis des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf sachlich-inhaltliche Darstellung von Vorgaben zum Bestand mit Bezug auf Wahrung, Sicherung u. Nutzung von Grundeigentum erübrigt und damit dieselben einer weiteren, weitreichenden, externen u. unabhängigen Überprüfung zu unterziehen sich erübrigt, ebenso wie die Erstellung von im Regelfall erforderlichen, weiteren Gutachten ergänzender baufachspezifischer Art — z. B. Hydrogeologisches Gutachten im Hinblick auf Bauen im Grundwasser / Gewässerbenutzung nach WHG — einzufordern bzw. hinzuzuziehen sich erübrigt. Ebenso gehen wir davon aus, dass Letzteres im öffentlichen Interesse und von Seiten des Bauherrn / Betreibers / Antragstellers / der Genehmigungsbehörden zur Wahrung und Darstellung — im Regelfall — konstruktiv positiv-proaktiver, öffentlichkeitswirksamer Vorgehensweisen und Außenwirkung im Zuge des aktuellen Genehmigungs- und Planungsverfahrens nicht erwünscht ist. Empfohlen wird vor Baubeginn eine protokollierte Bestandsaufnahme einschließlich Feststellung der katastermäßig hinterlegten Grenzen der betroffenen Grundstücke sowie während der Bauphase eine deutliche Abgrenzung und Sicherung des Baufeldes und angrenzender Grundstücke.	Die Annahme wird durch den Vorhabenträger bestätigt.

1

SAARLAND

Oberbergamt des Saarlandes · Am Bergwerk Reden 10 · 66578 Schiffweiler

IFÖNA - Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **04.08.2025**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-**4827**
Telefax 0681 501-**4876**
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/164/25
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Teiländerung des Flächennutzungsplanes Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nonnenmacher

3

beteiligung@ifoena.de

Von: Sebastian, Petra <PetraSebastian@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 10:02
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW:Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

OFFEN \ PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Frau Döring,

wie Telefonich besprochen, teile Ich Ihnen mit, das eine genaue Stellungnahme erst im weiteren Verfahren , BimSCH getätigt werden kann.

Laut Ihrer telefonischen Aussage hat der Projektierer einen Antrag BimSch gestellt.

Somit wird eine Stellungnahme unsererseits nicht mehr benötigt.

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3

*Antworten Sie bitte **ausschließlich** an die folgende Adresse:* BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Sebastian

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn

Telefon: 0228 5504 4571
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Internet: http://iud.bundeswehr.de

Team IV (HE, RP, SL)

4

info@ifoena.de

Von:	Gelber, Christian <Christian.Gelber@bundesimmobilien.de>
Gesendet:	Freitag, 8. August 2025 11:36
An:	'info@ifoena.de'
Cc:	TOEB.RP; Kroh, Hubert
Betreff:	10-2024-0055(2)-Stellungnahme: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig – „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Portfoliomanagement, die vorliegenden Planunterlagen geprüft.

Aus Sicht der BImA sind keine Grundstücke oder Belange des Bundes innerhalb des Geltungsbereichs von der Planung berührt.
Es wird daher keine Betroffenheit festgestellt und keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen das Funktionspostfach TOEB.SL@bundesimmobilien.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Gelber

BundesImmobilien

T +49 (0)261 3908-505
M +49 (0)151 67729315
Christian.Gelber@bundesimmobilien.de

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hauptstelle Koblenz – Sparte Portfoliomanagement
Ludwig-Erhard-Straße 5, 56073 Koblenz
www.bundesimmobilien.de

Datenschutzerklärung

Datenschutzerklärung

6

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mecklenburgring 25, 66121
Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
Deutschland

Jörg Dusemond | Südwest – Saarbrücken
+49 681 840-1006 | J.Dusemond@telekom.de
9.7.2025 | 218-25/SB/JT | Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern in der Stadt Merzig | Südwest11_2025_175455

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Doering,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 218-24/SB/JT vom 28.0805.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Jörg Dusemond

Digital unterschrieben von Jörg Dusemond
Datum: 2025.07.09 07:48:15 +02'00'

i. A.
Jörg Dusemond

8

energienetz saar

energis-Netzgesellschaft mbH · Postfach 10 28 11 · 66028 Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Technik
Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner/in	**Rudolf Federspiel**
Telefon	+49 681 4030-3330
E-Mail	rudolf.federspiel@energis-netzgesellschaft.de
Unser Zeichen	T SP fed-fsp

Saarbrücken, 11. August 2025

Stadt Merzig, Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt als Betriebsführer des Stromversorgungsnetzes auch die Belange der Netzwerke Merzig GmbH (NWM) wahr und beantwortet Ihr Schreiben vom 09.07.2025 wie folgt:

Im Bereich der Stadt Merzig betreiben die Netzwerke Merzig GmbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz.

Im Bereich der Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH das 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz.

Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Netzwerke Merzig GmbH bzw. der energis-Netzgesellschaft mbH.

Im angrenzenden Bereich befinden sich jedoch in der Gemarkung Mondorf die 20-kV-Freileitung zur Station Hof Schwab der NWM und in der Gemarkung Fremersdorf die 20-kV-Freileitung Fremersdorf – Oberesch der energis-Netzgesellschaft mbH.

Gemäß der derzeit gültigen Vorschrift für die Errichtung von Freileitungen in der Form der europäischen Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210) für Freileitungen über 1-kV bis 45-kV, sind zwischen der Turmachse der Windkraftanlagen und den Freileitungen Mindestabstände einzuhalten.

Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu beachten.

8

energienetz saar

Zur Festlegung eines geeigneten Netzanschlusspunktes für die geplanten Einspeiseleistungen hat der Anlagenbetreiber bereits mit den NWM Kontakt aufgenommen und einen Netzanschlusspunkt erhalten.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Federspiel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

energis-Netzgesellschaft mbH

i.V. Federspiel

i. V. Rudolf Federspiel

i.A. Huwig

i. A. Selina Huwig

16

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

IFÖNA
Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
beteiligung@ifoena.de

Zeichen: 6101-0006#0028/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 01.09.2025

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Kreisstadt Merzig, Stadtteil Mechern
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme des LUA vom 16.07.2024 – 6101-0006#0028/Sto - im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung;
- Ihre Email vom 07.07.2025;
- Email des LUA vom 04.08.2025 mit der Bitte um Fristverlängerung bis 12.09.2025;
- Ihre Email vom 19.08.2025 mit Gewährung einer Fristverlängerung bis 01.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung im Merzig-Mechern nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die naturschutzfachliche Stellungnahme geht Ihnen gesondert zu.

Familienfreundliches Unternehmen

EMAS

16

Bodenschutz und Geologie

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit einen Eintrag auf. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen" (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle.
Nach Planzeichnung liegen die geplanten drei Windräder jedoch nicht direkt auf der Ablagerung.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
Die Altlastverdachtsfläche wurde gem. § 5 Abs. 3 BauGB in der Planzeichnung dargestellt und in der Textfestsetzung aufgefasst.

Die im Plangebiet verzeichneten Vorkommen von flachgründigen, physiologisch trockenen Böden aus Carbonatgesteinen (Rendzinen) mit einem großen standörtlichen Biotopentwicklungspotenzial und einer entsprechend hohen funktionalen Wertigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBodSchG korrespondieren weitgehend mit den kartierten (Salbei-)Glatthaferwiesen. Der im Umweltbericht empfohlene Maßnahmenkatalog zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umwelteinwirkungen listet sowohl die Aussparung von Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (analog Schutzgut Pflanzen) als auch die Eingriffsminimierung bei Flächen mit entsprechenden FFH-Lebensraumtypen auf. Den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird demnach sowohl direkt als auch indirekt über den Biotopschutz hinreichend Rechnung getragen.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes, wird jedoch vom Mecherner Dorfbach durchflossen.
Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen.
Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den Umweltbericht übernommen. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

16

Lärmschutz

Der 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400 m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

23

beteiligung@ifoena.de

Von: Dr. Kurt Hofmann <dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2025 12:41
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Landesplanung
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen für „Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen" Konfliktpotential mit landwirtschaftlichen Belangen mit sich bringen. Wir halten es daher für erforderlich, insbesondere Flächen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie im Saarland stark nachgefragte Ackerflächen für solche Maßnahmen generell außer Acht zu lassen. Wir bitten um entsprechende Korrektur im Kartenteil des Umweltberichtes.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards
Im Auftrag

Dr. Kurt Hofmann
Leiter Fachbereich E - Betriebswirtschaft

Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310 | 66450 Bexbach
Telefon: +49 (0) 6826 828 95 34 | Telefax: +49 (0) 6826 828 95 61
betriebswirtschaft@lwk-saarland.de | www.lwk-saarland.de
Persönlich: dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de

Landwirtschaftskammer Saarland

SAARLAND
Großes entsteht immer im Kleinen.

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:43
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

hier:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs, 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

24

SAARLAND

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 8. August 2025
Az.: OBB 11 - 89-5/24 Be

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Vorlage vom 16.05.2024, ohne Az.; hier eingegangen am 16.05.2024

Sehr geehrte Frau Doering,

der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten.

Inwieweit die Fläche aufgrund der Betroffenheit von hohen Konfliktrisikoklassen im Sinne der Windpotenzialstudie auf den durch die Kreisstadt Merzig zu erbringenden Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, ist einvernehmlich mit dem für das SFZG verantwortlich zeichnenden Ministerium, dem MWIDE, zu klären.

Abschließend wird gebeten, für die geplanten CEF-Maßnahmen Flächen zu finden, die außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

25

beteiligung@ifoena.de

Von:	Bauleitplanung (MWAEV) <Bauleitplanung@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet:	Dienstag, 5. August 2025 11:26
An:	'beteiligung@ifoena.de'
Cc:	Lang Stefan (MWIDE); Böhm Roland (MWIDE)
Betreff:	Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:
Die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern" und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird begrüßt.
Im Zuge von Energiewende und Klimaschutz hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) setzt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um und weist den Gemeinden Zielwerte für die Ausweisung von Windenergieflächen zu. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Teiländerungen begrüßen wir. Die effiziente Nutzung von Flächen ist zudem nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.
Wir weisen mit Blick auf die Berechnungen auf S. 9 im Entwurf der Begründung vorsorglich darauf hin, dass Flächen mit Rotor-Innerhalb-Planungen nach § 4 Absatz 3 Wind BG mit einem Abzug von 75 Metern berechnet werden (Puffer nach innen). Die Flächen werden entsprechend in der reduzierten Größe anerkannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Berechnungen auf Grundlage der durch die Länder zu übermittelnden GIS-Planungsdaten durch. Der Nachweis über die Darstellung als Rotor-Out- oder Rotor-In-Planung ist durch den Plangeber in den Metadaten nachzuweisen. Eine Rotor-Out-Planung ist dementsprechend bei Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen empfehlenswert.
Die Überprüfung der Fläche in Mechern mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes:
Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Zwei geplante Anlagen liegen innerhalb der KRW 4 und eine geplante Anlage in der KRW 5.
Kleinere Teile der geplanten Fläche liegen im Ausschluss der Landesstudie zu landwirtschaftlichen Höfen im Außenbereich, davon kann die Gemeinde aber abweichen.
Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben.
Die angedachte und begründete Rotor-Out Planung wird positiv gesehen, weil damit das Flächenpotenzial besser genutzt wird und die Fläche ohne Abzüge für das SFZG angerechnet werden könnte (s.o.).
Wir bitten um Bereitstellung der Planungsdaten als Shape-Datei. **Ab dem ersten Januar 2026 müssen dem MWIDE** die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung nach § 7 SFZG als GIS-Daten zugesendet werden.
Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können.

Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:
Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.

25

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Schnur

MWIDE Referat E/1
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-1894 · Fax: +49(681)501-4293
j.schnur@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de
Funktionsadresse: referat.e1@wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
SAARLAND

TEAM SAARLAND
Gemeinsam gewinnt.

Von: Funktionsadresse Abteilung E (MWIDE) <abteilung.e@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 09:13
An: Funktionsadresse Referat E/1 (MWIDE) <Referat.E1@wirtschaft.saarland.de>
Betreff: WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vanessa Keller

Vorzimmer
MWIDE Abteilung E
Wirtschafts- und Strukturpolitik

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-1434 · Fax: +49(681)501-4293
v.keller@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de
Funktionsadresse: abteilung.e@wirtschaft.saarland.de

Zukunft durch Wandel
Tag der Deutschen Einheit
Saarland 2025

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
SAARLAND

Von: Petit Marcel (MWIDE) <m.petit@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 08:57

CR-2024-03732

28

Gebhardt, Pascal

Von: Andreas Dobrodziej <andreas.dobrodziej@nippongases.com>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 07:29
An: Planauskunft
Betreff: WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Anlagen: 2025-07-09_FNP_Merzig_Mechern_Anschreiben_Offenlage.pdf

Priorität: Hoch

Kategorien: FNP-BP

Guten Morgen,
bitte um Bearbeitung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen | Best regards

Andreas Dobrodziej (he/his)
Pipeline Manager

NIPPON GASES

Nippon Gases Deutschland GmbH
Gennerstr. 281-283
50354 Hürth
nippongases.com/de

T: +4921126004541
M: +491703328271
F: +49 21126004506
E: andreas.dobrodziej@nippongases.com
Linkedin | Youtube

Geschäftsführer: Christoph Laumen
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf: HR B 51955
USt-Id Nr.: DE320942833

Diese E-Mail, einschließlich sämtlicher Anlagen, ist ausschließlich für den Empfänger gedacht bzw. für die sich aus der Adresse ergebende Körperschaft. Diese E-Mail kann vertrauliche, gesetzlich geschützte und / oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Materialien enthalten. Mit Ausnahme des oben aufgeführten Personenkreises ist jede Übertragung, Verbreitung oder anderer Gebrauch sowie jede Aktivität in Verbindung mit dieser Information durch Personen oder Körperschaften, die nicht bestimmungsgemäße Empfänger sind, verboten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, unterrichten Sie bitte den Absender hiervon und löschen das Material auf sämtlichen Medien. Mögliche Ausdrucke oder Kopien davon sind zu vernichten.

Classification [General]

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von beteiligung@ifoena.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

CAUTION: This email originated from outside of the Nippon Gases organization. Do not follow guidance, click links, or open attachments unless you recognize the sender and know the content is safe.

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

28

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an:
IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
oder per E-Mail an: beteiligung@ifoena.de

Keine Anlagen im Planungsbereich betroffen	
Creos Deutschland GmbH	creos
Gebhardt, Pascal	14.07.2025
Name	Datum
M. planauskunft@creos-net.de T: 06841 / 9866-160	

Zweitprüfung	
Creos Deutschland GmbH	creos
Neuschwander, Nico	14.07.2025
Name	Datum

Mit freundlichen Grüßen

Karin Doering

IfÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62
E-Mail: karin.doering@ifoena.de

Steuer-Nr. 040/111/30122 UST-ID DE 138104478
Amtsgericht Saarbrücken HRB 9220
Geschäftsführende Gesellschafterin: Karin Doering

28

beteiligung@ifoena.de

Von: Planauskunft <planauskunft@creos-net.de>
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 11:51
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: CR-2024-03732 - Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Anlagen: 250707_CR-2024-03732_Anfrage_PG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach
- Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Neuschwander
Planauskunft
Creos Deutschland GmbH
T +49 (0)6841 9886-244
M +49 (0)175 1825-183
nico.neuschwander@creos-net.de
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
creos-net.de

Diese Nachricht ist klassifiziert als/This message is classified as:
[ ] Öffentlich / public [x] Gering vertraulich / minor confidential [ ] Vertraulich / confidential [ ] Streng vertraulich / strictly confidential

Sitz der Gesellschaft: Homburg, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken HRB 101115
Geschäftsführung: Jens Apelt, Frank Gawantka
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Laurence Zenner

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, DVGW G 1000 und VDE S 1000

Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie hier.

Berücksichtigen Sie im Umgang mit den enthaltenen Informationen die oben angegebene Klassifizierung. Die unbefugte Nutzung dieser Informationen ist untersagt. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser Nachricht sind, so teilen Sie uns dies mit einer kurzen Nachricht mit und löschen Sie anschließend die Nachricht (einschließlich Anhang) von Ihrem System; es ist untersagt, diese Nachricht zu vervielfältigen oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben. E-Mails sind nicht sicher und eine Fehlerfreiheit kann nicht garantiert werden, da sie abgefangen, verändert oder zerstört werden können, bzw. verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Jeder, der mit uns per E-Mail kommuniziert erkennt und akzeptiert diese Risiken.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

29

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

IFÖNA GmbH
Priv. Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Karin Doering
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

zuständig Kuhlmann, Petra
Durchwahl 0201/3659-204

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	09.07.2025	PLEdoc	**20250702638**	**10.07.2025**

Stadt Merzig: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern";
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

29

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.


N
200 m
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250702638
Erstellt: 10.07.2025
Lage: Route Sans Nom, 66663, Merzig

34

beteiligung@ifoena.de

Von: Taffe, Patrick (Iqony Energies GmbH) <Patrick.Taffe@iqony.energy> im Auftrag von Planauskunft (Iqony Energies GmbH) <Planauskunft@iqony.energy>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 07:33
An: beteiligung@ifoena.de
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.
Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Taffe
Zentrale Planauskunft
planauskunft@iqony.energy
https://planauskunft.iqony.energy/IQE

T +49 681 9494-9161
M +49 1605301313
patrick.taffe@iqony.energy

iqony
Iqony Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, Germany
energies.iqony.energy

Ein Unternehmen der steag iqony group

Geschäftsführung: Anke Langner (Sprecherin), Andreas Loh, Erhan Savas
Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken, Registergericht Amtsgericht Saarbrücken, Handelsregister B 17242
Die Datenschutzhinweise für Geschäftspartner finden Sie hier.

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

This message is from an external sender
Do not click links or open attachments unless you recognize the sender and know the content is safe

39

beteiligung@ifoena.de

Von: Mertes, Andreas <andreas.mertes@westnetz.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 10:23
An: beteiligung@ifoena.de
Cc: Huber, Maximilian
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Hallo Frau Döring,

von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Änderungswünsche am geplanten Vorhaben.

Grüße aus Trier – Andreas Mertes.

Mit freundlichen Grüßen – i.V. Andreas Mertes.

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Trier
Netzplanung
Eurener Straße 33, 54294 Trier
T +49(0)651/812-2042
M +49(0)152 / 54951689
F +49(0)651/812-2673

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 30872
USt.-IdNr. DE 325265170

Von: Reinert, Kerstin <kerstin.reinert@westnetz.de> **Im Auftrag von** Planauskunft_Trier
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 09:18
An: Mertes, Andreas <andreas.mertes@westnetz.de>
Betreff: WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

L . G.

Von: beteiligung@ifoena.de <beteiligung@ifoena.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Priorität: Hoch

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von beteiligung@ifoena.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

beteiligung@ifoena.de

Von:	Freidinger, Anne <a.freidinger@leg-service.de>
Gesendet:	Mittwoch, 23. Juli 2025 11:42
An:	beteiligung@ifoena.de
Cc:	Brettar, Jürgen; Koch, Oliver; Grethel, Roman
Betreff:	Stellungnahme SHS zur Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Innerhalb der Geltungsbereichs Flächennutzungsplans der Stadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" befinden sich keine Grundstücke der SHS. Die nächstgelegenen Flächen der SHS befinden sich auf der Gemarkung der Stadt Dillingen in rd. 7 km Luftlinie Entfernung. Somit besteht keine Betroffenheit der SHS. Einwände von Seiten der SHS bestehen daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Verena Freidinger

M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung (TU)
Ingenieurdienstleistung/ Sachgebietsleitung Städtebau und Kommunalentwicklung

[LEG Service]
Ein Unternehmen der SHS Strukturholding Saar

LEG Service GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

Telefon: +49 / 6893 9899 626
Fax : +49 / 6893 9899 720
Mobil: +49 / 160 5388 022
Email: a.freidinger@leg-service.de
Internet: www.strukturholding.de

Geschäftsführung:
Rita Gindorf-Wagner, Valentin Holzer, Thomas Schuck
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Staatssekretärin Elena Yorgova-Ramanauskas
HRB 19912, Saarbrücken

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

08,30
17.08.2025

Merzig, 11.08.2025

Windpark Mechern

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich
„Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
veröffentlicht am 10.07.2025
Lageplan, Flächennutzungsplan - Entwurf, Begründung, Umweltbericht, Potentialstudie, Erläuterungsbericht
Antragsteller:
Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig /
Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig



Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren /
Baufeldvorbereitungen / Bauphase / Betrieb / Rückbau
Windkraftanlage 2, Mn-02 (mittig)
Gemarkung Mechern, Flur 5, Flurstück Nr. 149
Telefonat mit Herrn Nägler, Ökostrom Saar GmbH, am 25.03.2024
Unsere E-Mail vom 25.03.2024
E-Mail Herr Nägler, Ökostrom Saar GmbH, vom 08.04.2024,
mit Darstellung zum geplanten Standort Mn-02 und zur Streckenführung Zufahrtsstraße
Informationsgespräch mit Herrn Nägler, Ökostrom Saar GmbH
am 19.04.2024 in Merzig, Trierer Straße 22

Gemarkung Mechern, Flur 5, Flurstück Nr. 149
Ausschluss von Gestattungen jeglicher Art
Ausschluss der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen und entsprechender Maßnahmen
Ausschluss von Nutzungsänderungen/Nutzungsauflagen jeglicher Art und
Vorbehalt der uneingeschränkten land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung
Bestandsaufnahme, Sicherung von Baufeld- und Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bis dato im Zusammenhang mit der Planung u. Genehmigung der WK-Flächen / WK-Anlagen praktizierte Art der Vorgehensweise der Beteiligung und Einbeziehung betroffener Grundstückseigentümer und Anlieger und die Inhalte der am 10.07.2025 veröffentlichten Unterlagen erfordern eine differenziertere Betrachtungsweise.

Der Umfang und Inhalt der veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist angesichts der Größenordnung des Vorhabens unter Einbeziehung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, der Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen sowie des erforderlichen vollständigen Neubaus befestigter Zufahrtsstraßen/-wege nicht ausreichend.
Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Klarstellung der Gesamtsituation wäre im Regelfall ein detaillierterer, bauvorhabenbezogener Flächennutzungsplan oder mit dem Flächennutzungsplan zusätzlich ein vorgezogener, vorhabenbezogener Strecken-/Bebauungsplan einzureichen.

Die neuen Zuwegungen bzw. deren Ausbau, Gelände-Abtrag und -Auftrag in Teilbereichen sowie Aufschüttungen für Montageflächen und Fundamentierungen werden dauerhaft im Flächenkataster und Profil geführt werden müssen.

Die Zufahrten dienen nicht nur dem Betrieb der Anlagen, diese sind öffentlich zugänglich und selbstverständlich in Nutzung durch die Anlieger.
Im ungünstigsten Fall wird dauerhaft die Möglichkeit zu Durchgangsverkehr, weiträumig, mit prinzipiell ungehindertem Anschluss Richtung Französische Grenze über die Brunnenstraße und/ oder die Gerlfanger Straße in Mechern generiert, der nach Art und Häufigkeit bewusst zu hinterfragen und ggf. durch bauliche Maßnahmen zurückzudrängen ist und wohl auch von Anliegerseite nicht gewünscht ist.

Beim Ausbau der Zufahrten sollte, unter Einbeziehung der zuvor genannten Zurückdrängung unerwünschten Verkehrs, die Versiegelung auf das vorhaben- und anliegerbezogen technisch sinnvollste Mindestmaß reduziert werden, z. B. durch Anlage von wasserhaltenden HGD-/HGTD-Wegen, Spurwegen, gelochten Spurplatten, Rasenverbundsteinen, Öko-Pflastersteinen mit Geogitterverbund, Gittersteinen sowie Kombinationen aus genannten Varianten.

Im Zusammenhang mit Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Rückbau sowie Flächennutzung sehen wir uns veranlasst, zur Sicherung und Wahrung von Eigentum u. Eigentumsrechten und einer berechtigten, wirtschaftlichen Interessenwahrung vorbeugend Gestattungen jeglicher Art betreffend genanntes Flurstück Nr. 149 definitiv auszuschließen.
Diesbezüglich genannt werden explizit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Vorgaben bezugnehmend
Ausschluss einer temporären oder dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücksfläche durch:

- Anbringen von Beschilderungen / Informationstafeln / Baustelleninformationen

- Nutzung der Fläche im Rahmen von Informations- und/oder öffentlichen Veranstaltungen

- Anlage von temporärem und/oder dauerhaftem Parkraum, Stadtmobilar, Infoständen etc.

- Befahren des Gründstückes
  mit Kleinkrafträdern, Pkw, Lkw, Sattelaufliegern, Kranfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Land- und Baumaschinen jeglicher Art, Sondertransporten

- Herstellung von temporären oder dauerhaften
  Überfahrten oder Umfahrungsstrecken sowie Zufahrten, Fuß- und Radwegen
  im Zusammenhang mit Rodung, Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb oder Rückbau

- Rodung von Bäumen, Hecken, Gebüsch / Mäharbeiten / Pflanzenrückschnitt und
  Ablagerung von Rückschnitt / Grünschnitt auf der Grundstücksfläche

- Zerstörung / Beseitigung von
  Grenzsteinen, Grenzflächenmarkierungen - auch als natürlicher Bewuchs,
  Markierungen und angeordneter Zufahrtssperren des Grundstückseigentümers

- Verlegung, temporär oder dauerhaft, ober- oder unterirdisch,
  von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
  Elektroleitungen, Telekommunikation/ Datenverarbeitung

- Abtrag / Beeinflussung von Oberboden

- Abtrag / Aushub von Bodenmaterial

- Auffüllungen / Eintrag / Einschwemmen von
  Bodenmaterial, Steinen, Felsausbruch und Schotter / Baustoffen / Baumaterialien

- Anlage von Bodenmieten

- Anlage von Zwischendeponien für Bodenmaterial / Baustoffe / Reststoffe

- Flächenversiegelung / Bodenverdichtung

- Bodenerosion verursacht
  durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen in benachbarten Grundstücksbereichen und/oder
  durch Zufahrten mit unkontrolliertem Wasserzufluss

- Herstellung / Durchleitung von
  Entwässerungsrohren, Dränage oder Entwässerungsgräben,
  Versickerungsflächen, Versickerungsmulden etc.

- Zuleitung von Oberflächenwasser und Bodenwasser
  im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Zufahrtswegen und späterem Rückbau

- Vernässung aufgrund
  Zuleitung von Oberflächenwasser und/oder
  Umlenkung von Bodenwasser/Grundwasser
  aus benachbarten Bau- und Betriebsbereichen und Zufahrtswegen und/oder
  über Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

- Herstellung von Stellflächen für
  Unterkünfte, Container, Fahrzeuge, Lkw, Baumaschinen, SPMT´s, Krane etc.

- Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Rüstmaterial, Baubehelfen, Montageequipment,

- Verschmutzung,
  Eintrag von Schad- / Betriebs- / Schmierstoffen / Baustoffen / Reststoffen / Abfall / Abwasser jeglicher Art während Baufeldvorbereitung, Bau, Betrieb, Rückbau

- Eintrag von Taumitteln, Streusalz etc.
  aus den Zufahrtswegen, Stellflächen im Zuge von Bau- und Betrieb der Anlagen und/oder aus Versickerungsflächen/Versickerungsanlagen

Festlegungen zur Sicherstellung
des Zugangs zur Grundstücksfläche und des Aufenthalts auf derselben:

- Gewährleistung von gesichertem Zugang und/oder gesicherter Zufahrt zum Privatgrundstück, jederzeit uneingeschränkt während Bau-, Betriebs- oder Rückbauphasen

- Reduzierung und/oder Ausschluss der Gefährdung durch Eiswurf über die Rotoranlage Nr. 2, z. B. durch Anpassung betriebstechnischer Parameter

Weitergehende Festlegungen des Grundstückseigentümers
bezüglich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen:

- Das Grundstück steht für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Ausbildung von Ersatzflächen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc. und dahingehend angepasste Bewirtschaftungen oder Bepflanzungen nicht zur Verfügung.

- Der Grundstückseigentümer behält sich jegliche Form
  land- und/oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung/Nutzung zeitlich uneingeschränkt, und damit einhergehend Anpflanzung/Bepflanzung und/oder Bestockung jeder Art und Größenordnung uneingeschränkt vor.

Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen inhaltlich und projektspezifisch nicht im Widerspruch zu den von der Stadt Merzig mit Datum vom 10.07.2025 zur Einsicht veröffentlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers stehen nicht im Widerspruch zum Antrag der Stadtwerke Merzig / Ökostrom Saar GmbH vom 30.06.2025
auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in Merzig, Gemarkung Mechern zum
Genehmigungsverfahren gem. §§ 4 und 19 BImSchG
im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung;
Veröffentlichung vom 24.07.2025,
Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Unter Berücksichtigung der bis dato zugänglichen Unterlagen und
mit Einbeziehung der am 08.04.2024 auf Nachfrage per E-Mail zur Verfügung gestellten Übersicht zum Standort der WK-Anlage Nr. 2 sowie zum geplanten Neubau einer befestigten Zuwegung zu den WK-Anlagen Nr. 2 und Nr. 3,
liegen die katastermäßig erfassten Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 149 außerhalb des Rotorkreises und außerhalb einer ggf. mit Nutzungsauflagen auferlegten, erweiterten Sicherheitszone um die WK-Anlage Nr. 2.

Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass dem Grundstückseigentümer die zuvor genannte Unterlage zum Standort und Streckenverlauf erst nach expliziter Anfrage am 08.04.2024 ausgehändigt wurde.
Der Grundstückseigentümer wurde im Zuge der vorangehenden, bereits über mehrere Jahre verlaufenden Sondierungs- u. Planungsprozesse für die Festlegung der Windkraftvorrangflächen und Techn. Anlagen nicht proaktiv persönlich kontaktiert, obwohl das Grundstück innerhalb des geplanten, weiträumigen „Sondergebiets Windenergie" sowie in der Nähe der Anlage Nr. 2 mit korrespondierender neuer Zufahrtsstraße liegt.
Wir gehen daher zu recht in der Annahme, dass die genannte Grundstücksfläche die Belange im Zuge der Flächenfestlegungen, der Genehmigungs-, Planungs-, Bau-, und Betriebs-/Rückbauphasen des WKA-Projektes nicht tangiert und entsprechend ohne Inanspruchnahmen, Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsauflagen weiterhin vom Grundstückseigentümer uneingeschränkt genutzt wird.

Im Zusammenhang mit dem laufenden Genehmigungsverfahren zur Änderung/Anpassung des Flächennuzungsplanes sowie im Vorgriff auf die Errichtung, den Betrieb und ggf. späteren Rückbau der Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich und nicht verhandelbar

Im Vorgriff auf die noch ausstehenden Detailplanungen der wohl projektspezifisch weitgehend bereits erfolgten technischen Voruntersuchungen und Planungen für die Errichtung und den Betrieb der WK-Anlagen sind die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers verbindlich.

Darüber hinausgehende, dem Grundstückseigentümer bisher nicht bekannte Absprachen und Vereinbarungen und Vorgaben der Stadt Merzig / der Ökostrom Saar GmbH sowie weiterer Genehmigungsbehörden mit Dritten sind irrelevant.

Aufwendungen / Einbußen des Grundstückseigentümers, verursacht durch Inanspruchnahmen, Verschmutzungen, Flurschäden, Zugangsbeschränkungen oder Nutzungseinschränkungen, Nutzungsauflagen etc., auch temporärer Art, gehen zu Lasten des Erbauers bzw. Betreibers der Anlagen.

Im Sinne der Sicherung und Wahrung von Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers, der beiderseitigen Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und im Sinne der vom Antragsteller bevorzugten und praktizierten Vorgehensweise im beschleunigten Genehmigungs- und Planungsverfahren unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, gehen wir davon aus, dass die Vorgaben und Festlegungen des Grundstückseigentümers als Rahmenbedingungen in der noch anstehenden Genehmigungsphase, in der detaillierteren Ausführungsplanung sowie während der Baufeldvorbereitungen, der Bau- und Betriebsphase u. ggf. späteren Rückbauphase des Projektes berücksichtigt und konfliktfrei umgesetzt werden.

Wir gehen im Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung der o. g. Vorgaben u. Festlegungen des Grundstückseigentümers eine weitreichende Überprüfung der mit Datum vom 10.07.2025 veröffentlichten, vorliegenden Gutachten als Basis des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf sachlich-inhaltliche Darstellung von Vorgaben zum Bestand mit Bezug auf Wahrung, Sicherung u. Nutzung von Grundeigentum erübrigt und damit dieselben einer weiteren, weitreichenden, externen u. unabhängigen Überprüfung zu unterziehen sich erübrigt, ebenso wie die Erstellung von im Regelfall erforderlichen, weiteren Gutachten ergänzender baufachspezifischer Art – z. B. Hydrogeologisches Gutachten im Hinblick auf Bauen im Grundwasser / Gewässerbenutzung nach WHG – einzufordern bzw. hinzuzuziehen sich erübrigt. Ebenso gehen wir davon aus, dass Letzteres im öffentlichen Interesse und von Seiten des Bauherrn / Betreibers / Antragstellers / der Genehmigungsbehörden zur Wahrung und Darstellung – im Regelfall – konstruktiv positiv-proaktiver, öffentlichkeitswirksamer Vorgehensweisen und Außenwirkung im Zuge des aktuellen Genehmigungs- und Planungsverfahrens nicht erwünscht ist.

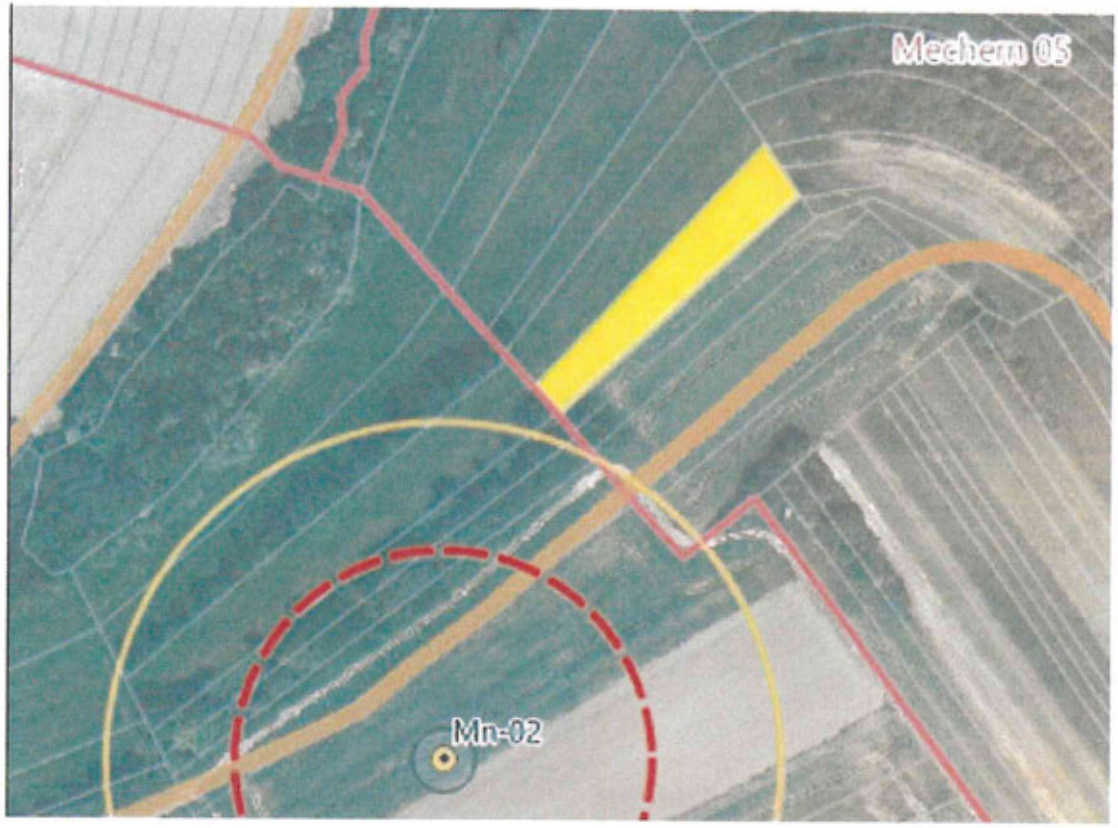
Empfohlen wird vor Baubeginn eine protokollierte Bestandsaufnahme einschließlich Feststellung der katastermäßig hinterlegten Grenzen der betroffenen Grundstücke sowie während der Bauphase eine deutliche Abgrenzung und Sicherung des Baufeldes und angrenzender Grundstücke.

Wir bitten im kurzfristige Rückmeldung und Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

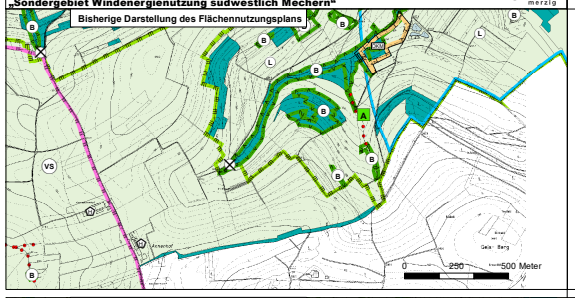
Anlage:

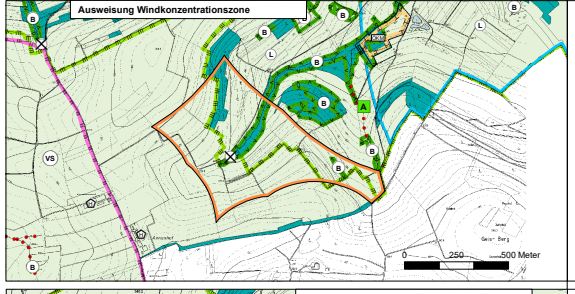
Standort WKA Mn-02 und korrespondierende Streckenführung Zufahrtsstraße,
Darstellung gem. E-Mail Herr Nägler, Ökostrom Saar GmbH, vom 08.04.2024

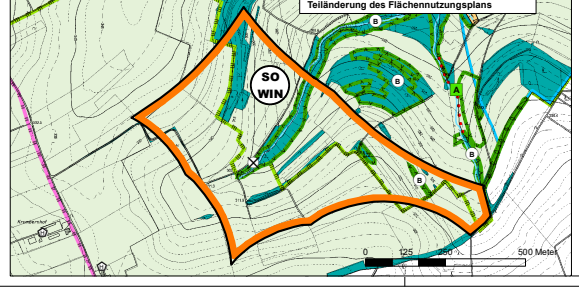

Mechern 05
Mn-02

Teiländerung des Flächennutzungsplans
„Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“

Kreisstadt Merzig







Planzeichenerläuterung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

- Grenze Landschaftsschutzgebiet Planung
- Vogelschutzgebiet
- Geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Quellschutzgebiet WSG-Nr.: C 68 Schutzzone: B

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Flächen Ökokonto, bestehende Ausgleichsflächen der Kreisstadt Merzig (nachrichtliche Übernahme)
- A — Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft
- Lineare Darstellung

Sonstige Planzeichen

- Altstandorte/Altablagerungen nach Altlastenkataster
- (H) Hofstellen

Ausweisung Windkonzentrationszone

Die Teiländerung ergänzt den Flächennutzungsplan um eine weitere Konzentrationszone „südwestlich Mechern“.

- Grenzziehung Windkonzentrationszone

Teiländerung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung (nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; §§1-11 BauNVO)

Sondergebiet Windenergienutzung

Windenergiegebiet gemäß § 2 Abs. 1 WindBG, Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB

Die Überschreitung der Grenze mit den Rotorblättern ist zulässig (Rotor-Out)

Hinweis:
Innerhalb der äußeren Begrenzung des Sondergebietes ist die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Analog zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde daher die flächenhafte Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) mit der äußeren Begrenzung des Sondergebietes gewählt.

Geeignete Minderungsmaßnahmen (gemäß § 249c Abs. 3 BauGB)

Die Kreisstadt Merzig hat aufgrund der im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen verschiedene Minderungsmaßnahmen ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.
Die Maßnahmen sind geeignet, Umweltauswirkungen auf die
- Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- europäischen Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind sowie
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes zu mindern.

Die Liste ist der Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung Kap. 4.2 zu entnehmen.

- Flächen für die Landwirtschaft

Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone:

- Flächen für Wald
- Wasserflächen (einschließlich 10m - Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG)
- Geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz

Sonstige Planzeichen und Umgrenzung von Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiete
- Altstandorte/Altablagerungen nach Altlastenkataster

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 236

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz - SFZG) vom 12. Juni 2024, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2141 zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Saarland vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 457).

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

2. Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15. Mai 2024 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschl. 24. Juni 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt.

4. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 16. Mai 2024 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhalten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 24. Juni 2024 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

5. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

6. Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig am 9. Juli 2025 ortsüblich bekanntgemacht.

7. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025 öffentlich ausgelegt.
Art und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 9. Juli 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 9. Juli 2025 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 11. August 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

8. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Offenlage sind vom Stadtrat in der Sitzung vom 30. Oktober 2025 geprüft und abgewogen worden. Das Ergebnis der Prüfung ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

9. Der Rat der Kreisstadt Merzig hat die Flächennutzungsplanteiländerung (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Begründung) in der Sitzung vom ..... abschließend beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Kreisstadt Merzig, den ..... Der Oberbürgermeister

10. Mit Schreiben der Kreisstadt Merzig vom .....wurde die Flächennutzungsplanteiländerung zusammen mit dem Erläuterungsbericht der Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung:

Die Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Merzig für den Teilbereich " Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

„Az.:.....
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den.....

Bekanntmachung:

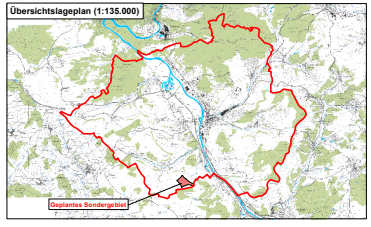
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes und der Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanteiländerung wirksam.

Kreisstadt Merzig, den ..... Der Oberbürgermeister

Kreisstadt Merzig
Teiländerung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“

Übersichtslageplan (1:135.000)



Maßstab	Projekt	Planformat
1:10.000 / 6.500 (im Original)	2021-15	1035 x 435
Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Beschlussvorlage	September 2025	K. Doering

Planbearbeitung:
IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler
Tel: 06898-943960
Fax: 06898-943962
e-mail: info@ifoena.de

in Zusammenarbeit mit:
Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig



Teiländerung des
Flächennutzungsplans Merzig
im Bereich "Sondergebiet
Windenergienutzung südwestlich
Mechern"
in der Stadt Merzig

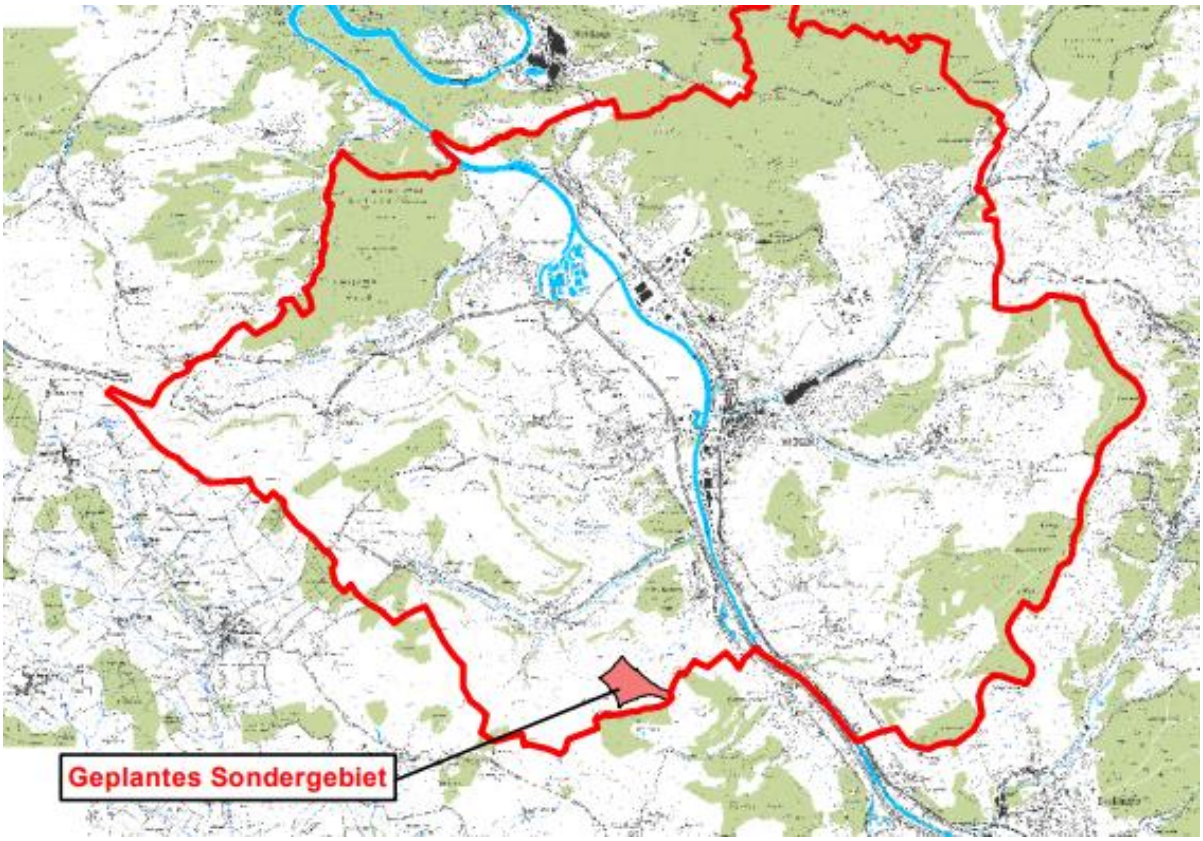
Begründung

Verfahrensstand:
BESCHLUSSVORLAGE

merzig

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz GmbH

IFÖNA



Auftraggeber

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer 2021-15

Projektbearbeitung Dipl.-Geogr. Karin Doering

Stand: September 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 4
1.1 Anlass und Ziel der Planung 4
1.2 Verfahren 6
1.3 Rechtliche Belange 9
1.4 Gesetzesgrundlagen 12

2 Rahmenbedingungen 14
2.1 Lage im Raum, Siedlungsflächen 14
2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan 14
2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung 14
2.4 Schutzausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit 21

3 Planinhalt 23
3.1 Sondergebiet Windenergienutzung „südwestlich Mechern“ 23
3.3.1 Standortkonzeption Windenergie (beschlossener FNP) 23
3.3.2 Ergänzung der Flächenkulisse „Windenergienutzung“ 25
3.3.3 Beschreibung der zusätzlichen Konzentrationszone „südwestlich Mechern“ 26
3.3.4 Darstellungen zum Sondergebiet Windenergienutzung 29
3.3.5 Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone 29
3.3.6 Sonstige Darstellungen 30
3.3.7 Sonstige Hinweise 30

4 Umweltprüfung 30
4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 31
4.2 Geeignete Minderungsmaßnahmen 33
4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 36

5 Zusammenfassung 40

Anlage 1: Plandarstellung Flächennutzungsplanteiländerung – Beschlussvorlage

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern.
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und ein Sondergebiet für Windenergie zu planen.
Der vom Vorhabenträger vorgesehene Bereich ist in dem, dem aktuellen Flächennutzungsplan zu Grunde liegenden Standortkonzept „Windenergie“ aufgrund weicher Ausschlusskriterien als Ausschlussfläche charakterisiert worden. Die aus dem Standortkonzept hervorgegangenen Sondergebiete „Windenergie“ umfassen insgesamt 1,8% der Gemeindefläche und spiegeln somit nicht den aktuellen Bedarf von 3,46 % wieder.
Der aktuelle Bedarf resultiert aus dem Ergebnis der Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie [1].
Die Planung wird als Rotor-out -Planung festgelegt, damit die ganze Fläche für die Umsetzung des WindBG bzw. das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) angerechnet werden kann. Die Rotorflächen außerhalb des Sondergebiets werden so gewählt, dass keine neuen Konfliktsituationen durch den Rotorüberschlag entstehen.
Zur Ermöglichung des geplanten Windparks und der Annäherung an die erforderlichen Flächenziele ist es erforderlich, einzelfallbezogen die Ausschlusskriterien an die neue Gesetzeslage anzupassen.
Alle harten Ausschlusskriterien der Restriktionsanalyse werden bei der Ausweisung des neuen Sondergebietes südwestlich Mechern unverändert übernommen und berücksichtigt.

Von den bisherigen weichen Ausschlusskriterien wird durch die Darstellung des hier betrachteten weiteren Sondergebietes in einem Punkt abgewichen: Der einzelfallbezogene

[1] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Auftraggeber; 22.09.2023): Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland. – Bearbeitet durch bosch & partner in Kooperation mit Fraunhofer IEE.

Vorsorgeabstand von 1.200m zum Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Niedgau“ wird unter Verzicht auf einzelfallbezogene Abwägungen analog der aktuellen Verordnungslage bei Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Saarlouis auf 200m reduziert.[2]
Die Grundzüge des Flächennutzungsplans werden dadurch nicht berührt.
Der Nachweis einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlagen in Nähe des EU-Vogelschutzgebiets wird in einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung im Zuge der Umweltprüfung geführt.
Schutzabstände windkraftrelevanter Vogelarten werden aufgrund der Volatilität der faunistischen Verbreitungsdaten in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wie bisher derzeit nur nachrichtlich gemäß der aktuellen faunistischen Daten und der gemäß BNatSchG aktuell relevanten Schutzabstände in der Umweltprüfung dargestellt und nicht in Rahmen der Grenzziehung des Sondergebietes berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Belange werden in einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung bearbeitet, deren Ergebnisse in die Umweltprüfung eingearbeitet werden.

Der 1000m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten.

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.
Grundlage für die Umsetzung des Projektes „Windpark Merzig-Mechern“ ist die Durchführung eines Flächennutzungsplanteiländerungsverfahren nach § 5ff BauGB.
Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB wird dabei für die vorbereitende Bauleitplanung insbesondere gesehen, um eine städtebaulich angemessene Einbindung des Windparks in die Umgebung zu gewährleisten.
Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan dem Vorhaben widerspricht, soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich südwestlich Mechern geändert werden.

[2] Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.Februar 2013 i.V. m. Artikel 15 – Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis;

Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. für den Teilbereich abwägend behandelt. Die Abwägung kann dabei auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.
Dies gilt insbesondere für die Inhalte der Restriktionsanalyse (Stand 07.03.2014).
Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien unter gleichzeitiger landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.
Weitere übergeordnete Ziele der Planung sind:

- die Förderung der Nutzung dem Klimaschutz dienender regenerativer Energiequellen und
- die landschafts- und umgebungsverträgliche Einbindung des Vorhabens.

1.2 Verfahren

Auf Grundlage dieser Planungsabsicht hat die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH am 23.02.2024 einen Antrag auf Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung und Durchführung der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gestellt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15. Mai 2024 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschl. 24. Juni 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. Mai 2024 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Sie haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit erhalten, sich bis einschließlich 24. Juni 2024 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen, insbesondere:

<u>Hinweise / Forderung der Naturschutzbehörde:</u>

- Ergänzung der Umweltprüfung um eine Natura 2000- Verträglichkeitsstudie und eine artenschutzrechtliche Prüfung (Details siehe Kap. 4)
- Ergänzung von Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen und gesetzlich geschützten Biotopen.

<u>Hinweise / Forderung der Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u>

Folgende Hinweise bezüglich des Mecherner Dorfbaches wurden in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten: Gewässer- und Gewässerrandstreifen wurden als Ausschlussflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festgeschrieben.

Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen. Letzteres wurde – weil nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und allgemein gesetzlich vorgeschrieben – nicht gesondert im Flächennutzungsplan aufgeführt.

Hinweise von Leitungsträgern lagen mit Ausnahme der Telekom nicht vor. Aufgrund der Lage außerhalb bzw. am Außenrand der geplanten Windkonzentrationszone wurde von einer Übernahme des Leitungsbestandes der Telekom in den Flächennutzungsplan abgesehen. Die Lagepläne wurden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei weiteren Planungen und Information weitergeleitet.

In seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig am 9. Juli 2025 ortsüblich bekanntgemacht..

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025 öffentlich ausgelegt. Art und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 9. Juli 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 9. Juli 2025 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 11. August 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den Umweltbericht zur Beschlussvorlage eingeflossen, insbesondere:

- Hinweise und Restriktionen der Leitungsträger

- Hinweise der Landesplanung und der Landwirtschaftskammer, wonach Ausgleichsflächen möglichst nicht in landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen.
- Hinweis (telefonisch) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, dass das dargestellte Sondergebiet für Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt werden muss. Damit verbunden ist die Änderung, dass eine Auflistung der Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht nicht ausreichend ist sondern dass geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Flächennutzungsplanteiländerung bzw. deren Begründung aufgeführt werden müssen, mit dem Verweis dass die Zulassungsbehörde daraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln soll.

Die Minderungsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt worden sind, sind daraufhin in die Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung übernommen worden. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Einwände oder Hinweise, die darüber hinaus eine Änderung des Entwurfs zu Flächennutzungsplanteiländerung nach sich gezogen hätten, sind nicht eingegangen.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Offenlage sind vom Stadtrat in der Sitzung vom 30. Oktober 2025 geprüft und abgewogen worden. Das Ergebnis der Prüfung ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat die Flächennutzungsplanteiländerung (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Begründung) in der Sitzung vom ..... abschließend beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

1.3 Rechtliche Belange

Die angestrebte Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird durch die Überleitungsvorschrift gemäß § 245e Abs. 1 BauGB ermöglicht, wonach es möglich ist, eine sogenannte isolierte Positivplanung auf den Weg zu bringen und damit über den Raumordnungsplan mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für Windenergie an Land auszuweisen. Dabei

wird davon ausgegangen, dass eine Prüfung erforderlich ist, ob die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes verletzt werden, sofern vom bisherigen Konzept der Windpotenzialstudie abgewichen wird und z.B. Flächen ausgewiesen werden, die innerhalb bisheriger Tabuzonen lagen. Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB ist von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Das geplante neue Sondergebiet „südwestlich Mechern“ hat eine Flächengröße von 36,8 ha, was einem Flächenanteil von 18,8 Prozent der bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie (= 195 ha) entspricht. Es wird als Rotor-Out-Fläche ausgewiesen.
Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.
Insgesamt erhöht sich der Anteil an Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet durch die geplante Teiländerung von 1,79% auf 2,13%.

Tabelle 1: Übersicht über die Flächenanteile „Wind“ im Stadtgebiet

Lfd. Nr.	Ort	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet Wind (FNP)	Windpark Merchingen I	273.229	27,3	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Nordöstlich Merchingen	621.971	62,2	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Südöstlich Merchingen	757.492	75,7	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Südwestlich Büdingen	299.784	30,0	
gemäß FNP ausgewiesene Flächen		**1.952.476**	**195,2**	

Gesamtfläche Stadtgebiet Merzig		108.980.772	10.898,1	100%
Gesamtfläche der bisher ausgewiesenen FNP-Flächen		1.952.476	195,2	1,79%
geplante Ausweisung Sondergebiet	WP Mechern	367.587	36,8	0,34%
∑ FNP und Teiländerung WP Mechern			232,0	2,13%

Soll-Fläche WindBG Merzig	377,07	3,46%
	Fläche [ha]	Anteil [%]

Anteil WP Mechern an der bisher ausgewiesenen FNP-Fläche "Wind"	18,8%

Gemäß § 245f BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind.
Gemäß § 249c Abs. 3 sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach § 249c Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen. Die Anwendung der Anlage 3 ist für die Kommune nicht verbindlich; sie kann auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden.
Die Regeln und die Herleitung der Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht in Kap. 6.6 erfolgt.
Die Gemeinde hat aufgrund der im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen Minderungsmaßnahmen ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.
Die Maßnahmen sind in Kapitel 4.2 aufgeführt.

1.4 Gesetzesgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).
Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz - SFZG) vom 12. Juni 2024, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2141 zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Saarland vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 457).

2 Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Raum, Siedlungsflächen

Die Fläche befindet sich im äußersten Süden des Gemeindegebietes, südwestlich Mechern und südlich Mondorf.
Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Kleinflächig befinden sich Flächen für Wald und geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes.
Die Darstellungen bleiben über die geplante Teiländerung hinaus unverändert bestehen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Umwelt (2004):
Mit Ausnahme stärkerer Hanglagen im zentralen Bereich liegt das gesamte Gebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Im Osten ragt ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz randlich in die Fläche.

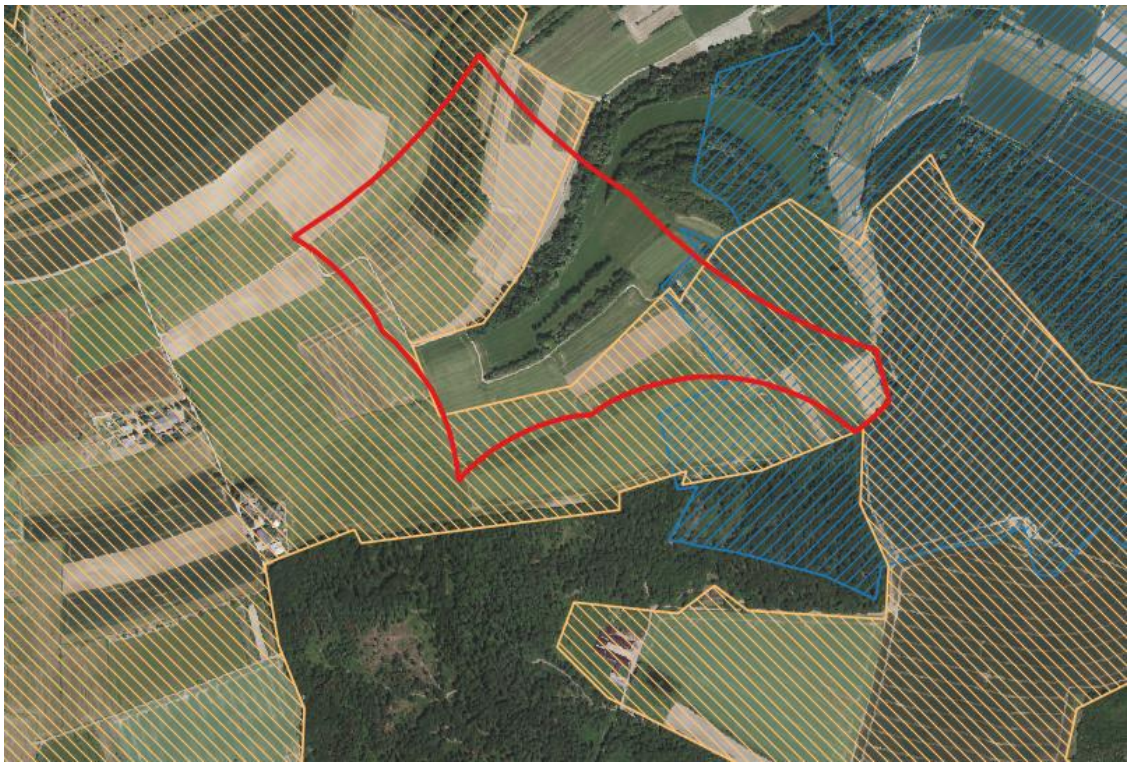


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

LEGENDE: Blaue Schraffur = Vorranggebiet Grundwasserschutz; braune Schraffur = Vorranggebiet Landwirtschaft

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft (VL) hat die Nutzung von Windenergie grundsätzlich Vorrang. Allerdings ist der konkrete Standort der einzelnen Anlagen auf die Erfordernisse der Landwirtschaft auszurichten.
In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VG) können Gewerbe, Industrie….. die Nutzung von Windenergie… betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet sind.

Fazit:

Die Einrichtung eines Sondergebietes für Windenergienutzung führt nicht zu grundsätzlichen Widersprüchen zu den Zielen des Landesentwicklungsplans Umwelt. Die Anforderung an eine Ausrichtung der konkreten Standorte an die Erfordernisse von Landwirtschaft und Grundwasserschutz kann auf die nachgelagerten BImSchG-Verfahren verlagert werden.

Landesentwicklungsplan 2030 (Entwurf aus 2023):

Im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan wurde das Vorranggebiet für Grundwasserschutz reduziert, so dass die Flächen des geplanten Sondergebietes nicht mehr tangiert werden. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft ist weiter in Richtung der Hochflächen zurückgenommen worden, so dass ein geringerer Anteil der Sondergebietsfläche davon tangiert werden wird.

Gemäß Ziel Z47 sind ausnahmsweise Windkraftanlagen mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

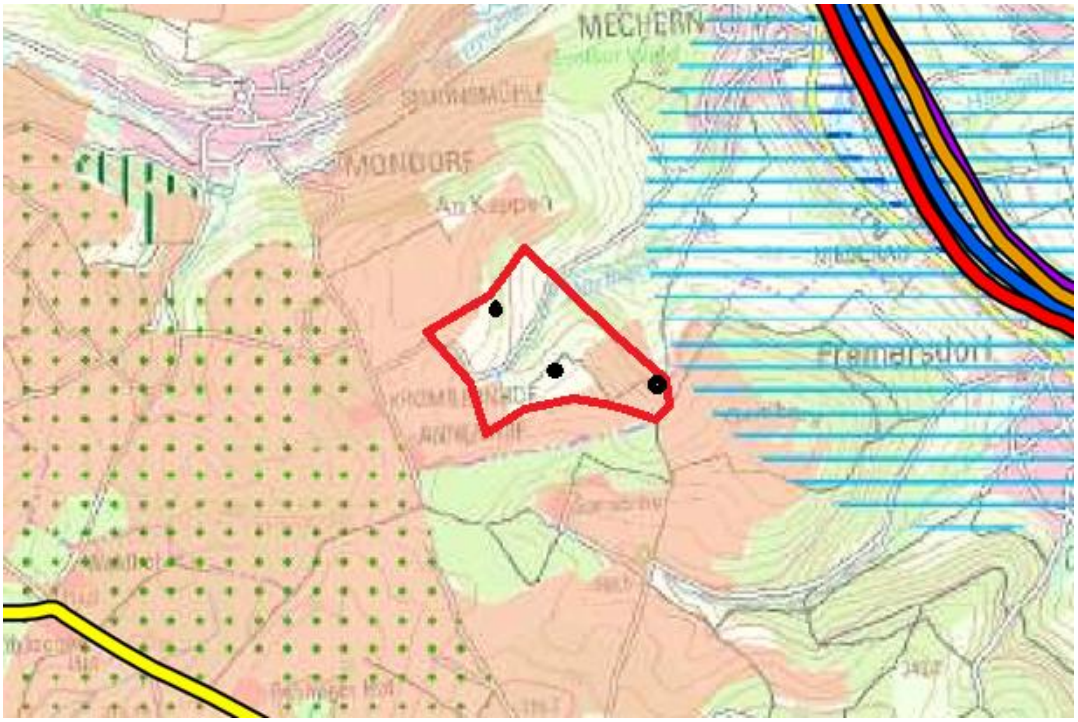


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2030 (Entwurf 2023) mit Ergänzung der ungefähren Grenzen des geplanten SO

LEGENDE: Blaue Schraffur = Vorranggebiet Grundwasserschutz; braune Flächen= Vorranggebiet Landwirtschaft; schwarze Punkte = derzeit geplante WEA Standorte (vorläufiger Stand)

Durch die Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist nur noch ein geringer Anteil des geplanten Sondergebietes von Vorranggebietsflächen überlagert. Von den drei geplanten Anlagen werden zwei Anlagen außerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Eine dritte Anlage ist am Rand des VL in Wegnähe geplant.
Aus diesen Gründen wird nicht davon ausgegangen, dass die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie den Zielen des LEP zuwiderlaufen wird, auch wenn sich aus der Darstellung des ersten Entwurfs noch keine rechtliche Bindungswirkung ergibt und nach wie vor der LEPU von 2004 wirksam ist.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung [3]

Die Kreisstadt Merzig gehört wie auch die Orte Mondorf und Mechern zum ländlichen Raum. Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.
Landwirtschaft / Klima:
Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Nördlich grenzen kleinflächige Pionierwaldflächen an, die der Sukzession überlassen werden sollen.
Klimatisch ist die offene Hochfläche ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches gemäß Landschaftsprogramm als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug berücksichtigt werden soll.

[3] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

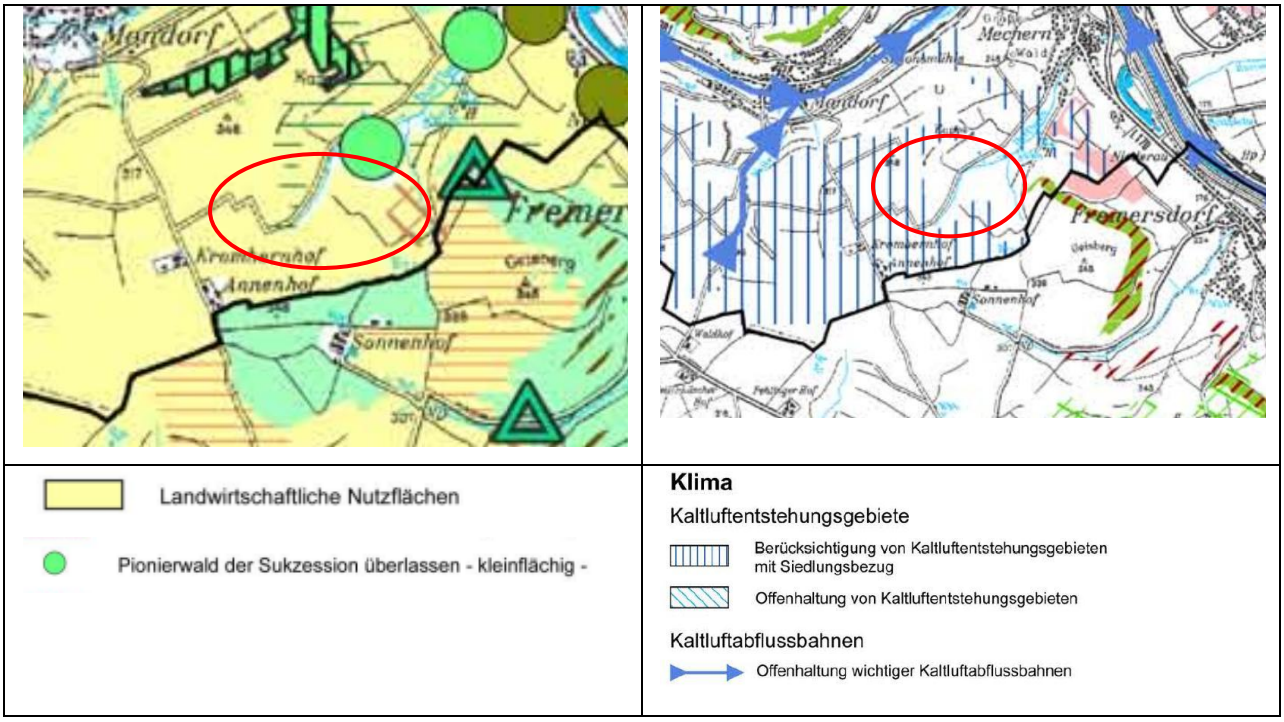


Abbildung 3: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Landwirtschaft / Klima

Schutzgebiete:

Die rechtskräftigen Schutzgebiete (VGS und LSG) sind dargestellt. Sie werden räumlich nicht betroffen. Zum Vogelschutzgebiet beträgt die geringste Entfernung des Sondergebietes 310m, von den geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets beträgt die geringste Entfernung ca. 560m zur Grenze des VSG. Die anderen beiden Anlagen sind in einer Entfernung von ca. 710m bzw. ca. 1.120m geplant. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines unzerschnittenen Raumes nach § 6 Abs. 1 SNG.

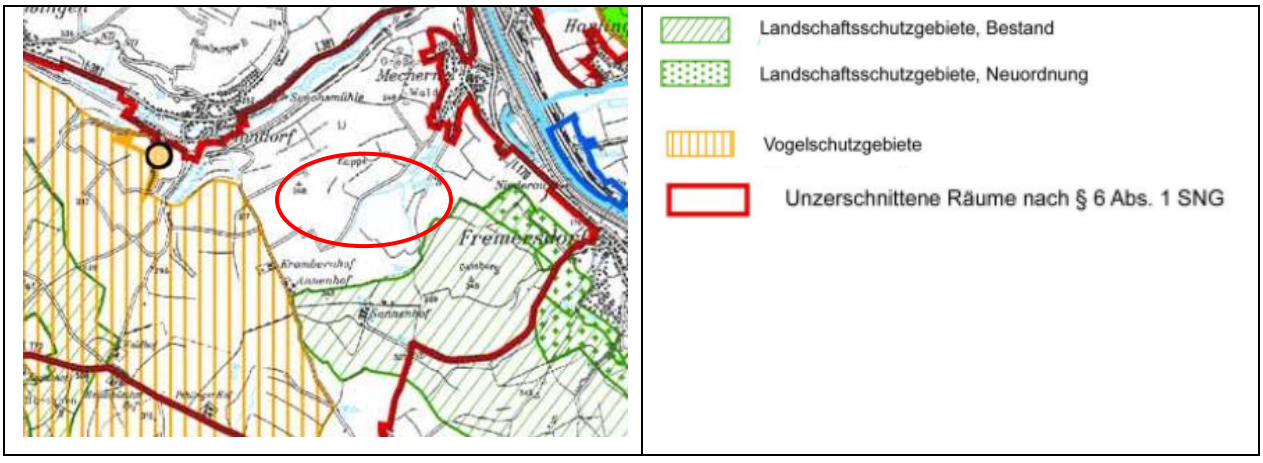


Abbildung 4: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Schutzgebiete

Kulturlandschaft / Erholungsvorsorge / Gewässer

Das Gebiet grenzt im Südosten an einen Kulturlandschaftsraum an. Zentral durch das Plangebiet verläuft ein zu sicherndes Gewässer.

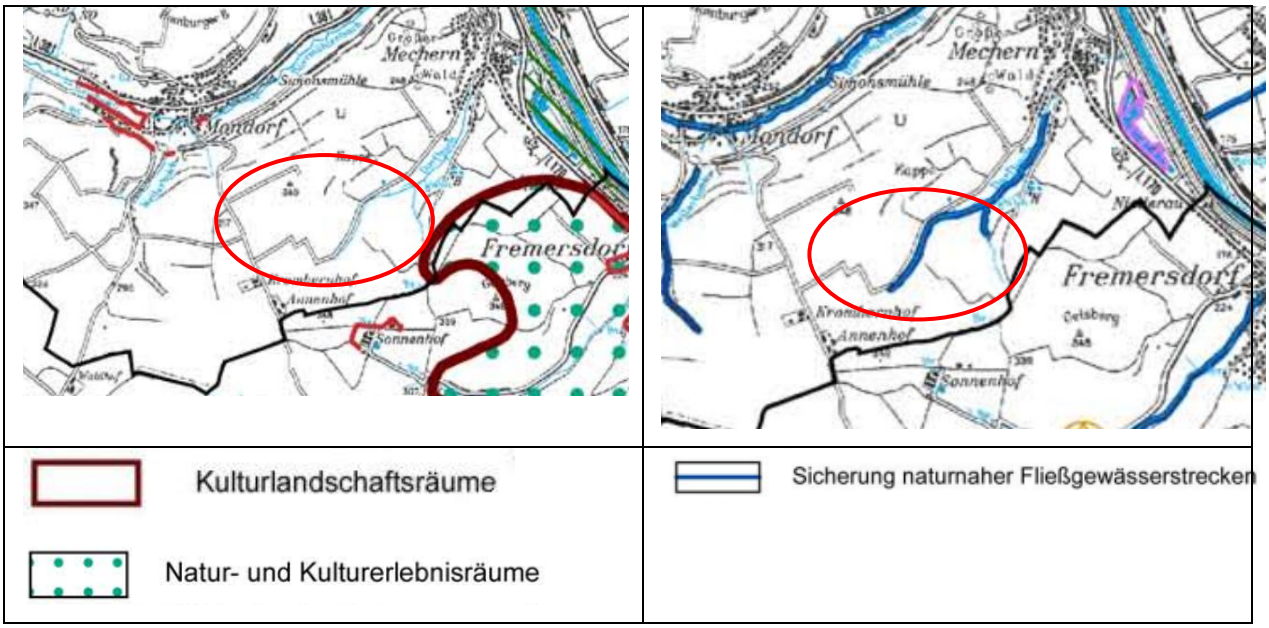


Abbildung 5: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Kulturlandschaft / Gewässer

Fazit:

Die Ziele des Landschaftsprogrammes für Landwirtschaft, Klima, Gewässer, Kulturlandschaft werden durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie nicht tangiert. Die Lage des Sondergebietes innerhalb eines unzerschnittenen Raumes gemäß § 6 Abs. 1 SNG wird nachfolgend näher beurteilt.

Unzerschnittene Räume sind gemäß § 6 (1) SNG Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 Quadratkilometern, die nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden.

Gemäß § 6 (2) SNG sind unzerschnittene Räume unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Vorhaben mit zerschneidender Wirkung sind in § 6 (1) SNG exemplarisch aufgeführt, dies sind im Wesentlichen lineare Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Kraftwerksanlagen oder Flugplätze.

Als UZVR [unzerschnittene verkehrsarme Räume] werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. [4]

Windkraftanlagen zählen somit gemeinhin nicht zu den technogenen Elementen, die innerhalb unzerschnittener Räume ausgeschlossen werden.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen ist eine Folgenutzung mit punktueller Einrichtung von Windenergieanlagen, Kranstellflächen und kurzen Zufahrten zum vorhandenen Wegenetz verbunden, ohne nennenswerte Verkehrsbelastungen mit Zerschneidungswirkungen.

Eine mögliche Zerschneidungswirkung auf die flugfähige Fauna durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird in der Umweltprüfung untersucht.

In § 6 (4) SNG wird explizit auf überwiegende Gründen des Gemeinwohls hingewiesen, aufgrund deren unvermeidbare Zerschneidungen zulässig sein können. Gemäß aktueller Rechtsprechung zählt die Windenergie zu den überwiegende Gründen des Gemeinwohls.

<u>Fazit:</u>

Bei der vorliegenden Ausweisung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergienutzung kommt es nicht zu Konflikten mit den Zielen des Landschaftsprogramms Saarland.

[4] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. – Fachinformation https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

2.4 Schutzausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Flächennutzungsplanteiländerung wird dadurch nicht tangiert.
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche.

Wasserschutzgebiete:

Der Planbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb eines gemäß LEP Umwelt 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Bei dem betroffenen Teilbereich handelt es sich um das am 29.07.2004 aufgehobene Wasserschutzgebiet Mechern. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im Entwurf zum neuen LEP 2030 wird die Fläche nach Hinweis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung herausgenommen. Die Quelle wird nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt.

NATURA 2000:

Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (VSG-L-6606-303) in einer Entfernung von mind. 310m. Die Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zum Schutzgebiet ist größer. Gemäß Empfehlung des Umweltberichts wurde der Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ von 200m auf ca. 300m vergrößert.
Gemäß Ergebnis der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine VSG – verträgliche Umsetzung der Windenergieanlagenplanung gewährleistet. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben. Eine verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten BImSchG-Verfahren.

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Sondergebietes für Windenergienutzung befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope.

Quelle: Amtliche Biotopkartierung / Geoportal Saarland

- GB-6505-0097-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1017 ha)
- GB-6505-0096-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1101 ha)
- GB-6505-0125-2017: Ufergehölz (yBE0), Bach, Graben weitgehend mit naturnahen Strukturelementen (wx2); Gesamtfläche 6,0621 ha (1,4 ha innerhalb der Windkonzentrationszone)

Die Biotope werden in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die Flächenkulisse wird dabei gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aktualisiert.

FFH-Lebensraumtypen:

Innerhalb der Windkonzentrationszone befinden sich insgesamt acht biotopkartierte FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich ausschließlich um Magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C oder B.

Aufgrund der Volatilität der Lage und Einstufung der Mähwiesen und einem Fehlen von gesetzlich geschützten Wiesen (B+ / A) wird auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet. Die Flächen sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführt. Es wird empfohlen, eine Beanspruchung von FFH-LRT-Flächen größtmöglich zu vermeiden.

3 Planinhalt

3.1 Sondergebiet Windenergienutzung „südwestlich Mechern“

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Sondergebietes „Windenergienutzung“ zu schaffen.
Durch die isolierte Positivplanung des Sondergebietes Windenergienutzung südwestlich Mechern wird die Neuerrichtung von Windenergieanlagen räumlich gesteuert, ohne die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes zu berühren.
Die Vorgehensweise bei der Standortkonzeption gegenüber dem beschlossenen Flächennutzungsplans bleibt dabei unverändert.

3.3.1 Standortkonzeption Windenergie (beschlossener FNP)

Um geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Merzig zu ermitteln, wurde bei Entwicklung des Flächennutzungsplanes (2014) eine Untersuchung in mehreren Arbeitsschritten durchgeführt. Nach jedem dieser Arbeitsschritt wurde die Flächenkulisse auf Flächen, die kleiner als sieben Hektar sind und selbst im Verbund mit anderen, räumlich nahe gelegenen Eignungsflächen keine Konzentrationszone bilden können, geprüft und ggf. angepasst. Flächen, die diese Mindestgröße unterschritten, jedoch im Verbund mit anderen, auch auf benachbarten Gemarkungen liegenden Flächen eine mögliche Konzentrationszone bildeten, blieben in der Flächenkulisse erhalten.
Hierbei wurde eine zweistufige Restriktionsanalyse durchgeführt.
<u>Schritt 1 : Ausschluss von harten Tabuzonen.</u>
z.B. Vorgaben der Landesplanung, Flächenausweisungen, Schutzgebiete,

<u>Schritt 2 : Ausschluss von weichen Tabuzonen.</u>
z.B. Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten, Schutzbereiche Siedlung/ Wohnen, ..)

Die verbleibenden Flächen stellten die potenziellen Eignungsflächen für Windenergie dar, die in einem dritten Arbeitsschritt auf

- ihre Bedeutung für öffentliche Belange überprüft wurden (u.a. für bestimmte Arten und Biotope sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung,
- Ihre Eignung bezüglich Windhöffigkeit,
- Ihre Eignung auf Bündelung (Konzentration in zusammenhängenden Windparken, wobei von einem Zusammenschluss von mindestens drei Anlagen ausgegangen wurde).

Ergänzt wurde das Konzept durch die Formulierung einzelfallbezogener Vorsorgeabstände: Als weiches Kriterium wurden einzelfallbezogene Vorsorgeabstände um FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gezogen. Für das VSG Saar-Nied-Gau war dies aufgrund der vorkommenden windkraftrelevanten Rastvogelarten Korn- und Rohrweihe, Baumfalke und Fischadler ein Mindestvorsorgeabstand von 1.200m um das VSG.

Aufgrund dieses letzten weichen, einzelfallbezogenen Kriteriums wurde eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone südwestlich Mechern nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

Planerischer Umgang mit den Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten

Ein pauschaler Flächenausschluss im Umfeld der bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Arten nach den Vorgaben des Helgoländer Papiers erfolgte nicht. Die bekannten Artvorkommen wurden in der Karte „Restriktionsanalyse“ mit den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers nachrichtlich dargestellt. Aufgrund der räumlichen Konzentration der Rot- und Schwarzmilan-Vorkommen im Stadtgebiet, sowie aufgrund sonstiger Restriktionen verblieben bei Einhaltung der pauschalen Schutzabstände (1500m Rotmilan, 1000m Schwarzmilan) nur sehr wenige, kleine Flächen für die Windenergie. Um der Windkraft im Stadtgebiet ausreichend Raum zu geben, verzichtete die Kreisstadt Merzig daher auf der Flächennutzungsplanebene auf den pauschalen Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund des Vorkommens von windkraftrelevanten Vogelarten. Gegen die Einhaltung eines pauschalen Schutzabstandes zu bekannten Rotmilan-Brutplätzen sprach auch, dass das Raumnutzungsverhalten der Arten selektiv und teils gerichtet erfolgt.

3.3.2 Ergänzung der Flächenkulisse „Windenergienutzung“

Bei der Ergänzung der Flächenkulisse SO- Windenergienutzung werden alle harten Kriterien berücksichtigt sowie alle weichen Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen.
Der einzelfallbezogenen Vorsorgeabstand um das LSG und VSG Saar-Niedgau wird in Abweichung von der Restriktionsanalyse (ARGUS CONCEPT, 2014) von 1.200m auf 200m reduziert.

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Vorrangpolitik für Erneuerbare Energien wurde mit der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013 die Windenenergienutzung in den saarländischen Landschaftsschutzgebieten neu geregelt. Windkraftanlagen, einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, sind dabei zulässig, solange nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange i. S. der Verordnung liegen vor, wenn es sich

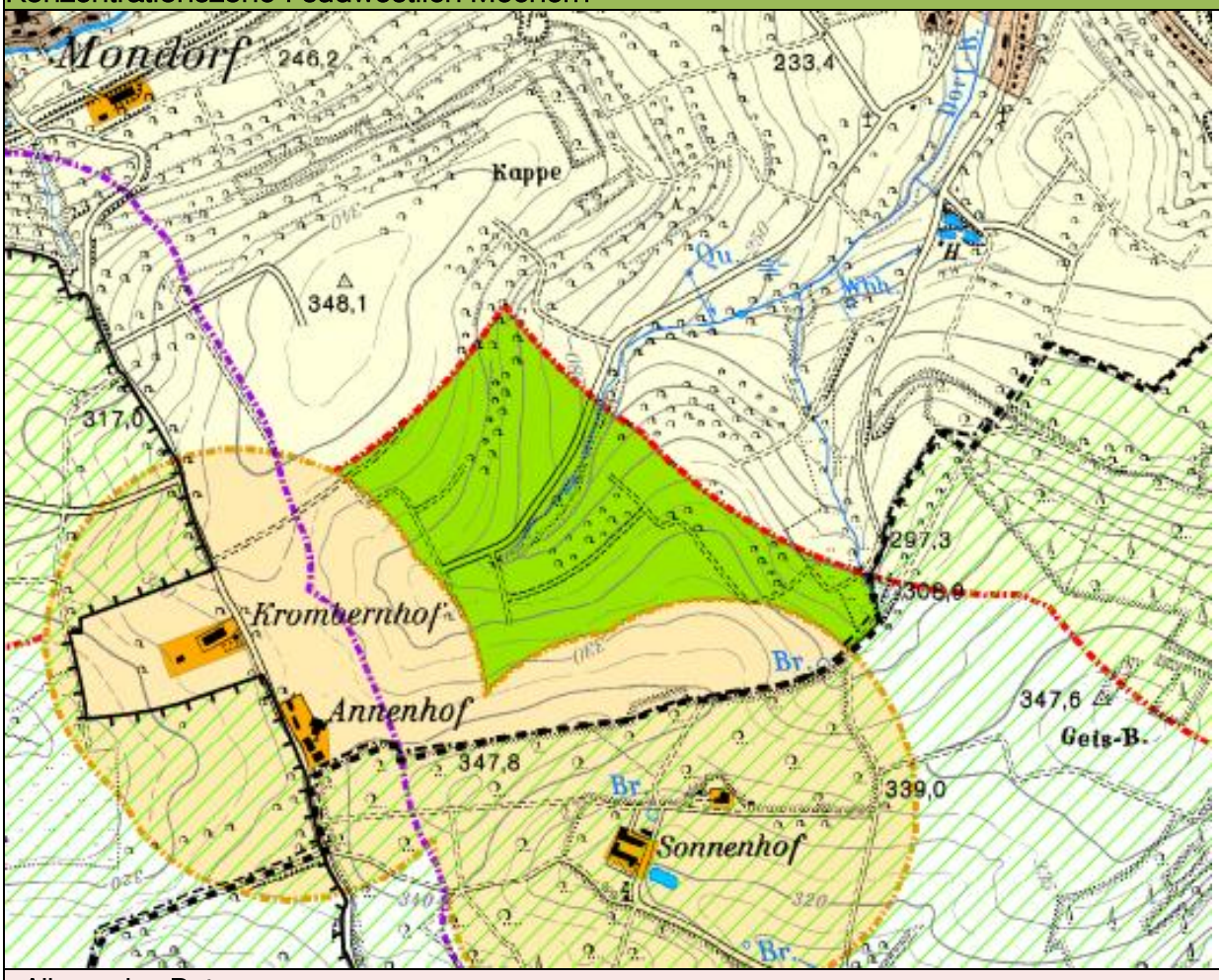
- um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.Juli1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.

Die Reduzierung des Vorsorgeabstandes von 1.200m auf 200m erfolgt somit analog der aktuellen Verordnungslage bei Landschaftsschutzgebieten.

Die Natura 2000 -Verträglichkeitsstudie im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Natura 2000 – verträglich ist. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und in einer artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert aufgeführt und begründet. (siehe Anlage 4 des Umweltberichtes).

3.3.3 Beschreibung der zusätzlichen Konzentrationszone „südwestlich Mechern“

“Steckbrief in Anlehnung an das Windenergiegutachten zum Flächennutzungsplan (ARGUS CONCEPT; 2014)

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
	
Allgemeine Daten	
Flächengröße	ca. 36,8 ha

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Lage im Raum	am südlichen Rand des Stadtgebietes südwestlich Mechern entlang der Muschelkalkhochfläche.
Abstandsflächen	> 1.000 m zu Mondorf und Mechern > 400 m zu den Aussiedlerhöfen Krombernhof und Annenhof sowie dem Sonnenhof und seinem nordöstlich gelegenen Wohnhaus außerhalb der Stadtgrenze von Merzig.
Höhenlage	280 m bis 330 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft mit einzelnen Heckenstrukturen
Relief und Exposition	Unterschiedlich exponierte Hanglagen, die von der Hochfläche im Süden und Südwesten auf kleine, nach Nordosten entwässernde Kerbtälchen zulaufen.
Windleistungsdichte	250-372 W/m^2
Energiepotenzial	Eignung: mittel – hoch
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	Überwiegend Vorranggebiet für Landwirtschaft; am Ostrand Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Kerbtäler mit Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken Eignung: gering - hoch
Landesentwicklungsplan 2030, Entwurf	Vorranggebiet für Landwirtschaft in den Randbereichen Eignung: mittel- hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für die Landwirtschaft; Kleinflächig Waldflächen Eignung: mittel - hoch

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Schutzgebiete / Biotopkataster	Schutzgebiete: keine direkte räumliche Betroffenheit Südlich angrenzend LSG; Westlich in einem Abstand von 310m Beginn eines EU-Vogelschutzgebietes Biotopkartierung: Vereinzelte nach § 30 BNatSchG /§ 20 SNG oder FFH-RL geschützte Biotope im Gebiet: im Osten mehrere Hecken als geschützte Biotope (wärmeliebendes Gebüsch), Im Zentralbereich der Ufergehölzsaum des Mecherner Dorfbaches, Im Norden mehrere magere Flachland-Mähwiesen, schwerpunktmäßig nördlich des Mercherner Dorfbaches Eignung: gering; außerhalb der Biotope hoch
Erschließung	Flächen über mäßig bis sehr gut ausgebaute Feldwege erschlossen Eignung: mittel – hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Teilflächen befinden sich ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen mit Habitatfunktionen für Brutvögel der Ackerlandschaften (hier: Feldlerche) Lage im Einzugsbereich von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke (derzeitiger Planungsstand) Bedeutung: hoch
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Teilflächen mit mäßig bis gut ausgebauten Wegen, mäßig gut für Erholungssuchende geeignet Bedeutung: mittel
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Lage in einem unzerschnittenen, landschaftlich gering vorbelasteten Raum Bedeutung: mittel – hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Entfernung zu Siedlungsrändern > 1000m; Entfernung zu Einzelbebauung > 400m Bedeutung: mittel
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	In Abweichung von der Empfehlung des Windenergiegutachten (ARGUS CONCEPT; 2014) wird empfohlen, die Fläche als Konzentrationszone in den FNP zu übernehmen

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Begründung	Die Fläche steht in keinem unmittelbaren Konflikt zu naturschutzrechtlichen Belangen oder Belangen des vorsorgenden Immissionsschutzes. Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildschutzes sollen nach derzeitigem Kenntnisstand auf die nachfolgenden BImSchG-Verfahren ausgelagert werden. Eine vorsorglicher Ausschluss der neuen Windkonzentrationsfläche wird im Hinblick auf die erforderliche Erreichung der kommunalen Flächenbeitragswerte nicht in Erwägung gezogen.

3.3.4 Darstellungen zum Sondergebiet Windenergienutzung

Die Abgrenzung der neuen Windkonzentrationszone wird als Sondergebiet Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen mit den dazugehörigen, für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegungen, Kranstellflächen, etc.). Die Überschreitung der Sondergebietsgrenzen mit den Rotorblättern ist zulässig (Rotor-out).

Es handelt sich bei dem Sondergebiet um ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Abs. 1 WindBG und ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB.

Hinweis:

Innerhalb der äußeren Begrenzung des Sondergebietes ist die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig und wird beibehalten (Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft).

3.3.5 Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone

Die folgenden Flächendarstellungen sind unverändert aus dem Flächennutzungsplan übernommen und werden zum Erhalt festgesetzt. Eine Windenergienutzung ist hier ausgeschlossen. Die Waldflächen wurden auf Basis der Ergebnisse der Biotopkartierung um einzelne lineare Gehölzriegel ergänzt.

- Flächen für Wald (Gebüsche, Ufergehölzsaum)
- Wasserflächen (einschließlich 10m - Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG) (Mecherner Dorfbach)
- Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Mecherner Dorfbach mit Ufergehölzsaum und wärmeliebende Gebüsche)

3.3.6 Sonstige Darstellungen

Altlasten und altlastverdächtige Flächen

Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen“ (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle. Es bestehen keine Berührungspunkte gegenüber der Windenergienutzung. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.3.7 Sonstige Hinweise

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Durch die geographische Lage der Planungsfläche und den bekannten archäologischen Fundstellen in der Umgebung ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet Bodendenkmäler befinden können. Daher wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) hingewiesen.
Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

4 Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Folgende Untersuchungen liegen mit Ausnahme der Auswertung vorhandener Daten der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil des Umweltberichts:

- Biotoptypenkartierung,
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel, Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste,
- Fledermaus-Potenzialstudie

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die vorgebrachten planungsrelevanten Äußerungen sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.
Nachfolgendes wurde aufgrund von Hinweisen der TöB in der Umweltprüfung berücksichtigt:
Stellungnahme der Vereinigung der Jäger des Saarlandes:
Der Umweltbericht wird um den Hinweis der Wildkatze ergänzt. Die Hinweise auf Vorkommen von Rebhuhn, Schwarzstorch und Rotmilan sind bekannt. Alle Arten und Gruppen werden in Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gesetzeskonform betrachtet.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde :
Die Natura 2000-Verträglichkeit der Ausweisung der Windenergiefläche und die damit verbundene Abstandsreduzierung ist gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG zu prüfen. Bereits auf Ebene der FNP-Änderung ist dadurch zu klären, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten sowie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann.
Berücksichtigung: Eine Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie ist für die Offenlage in der Umweltprüfung ergänzt worden. Eine Untersuchung, ob es durch die Ausweisung des Sondergebiets bzw. durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten so-

wie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann, ist darin enthalten. Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) aufgeführt, bei deren Berücksichtigung eine Natura-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergienutzung gewährleistet werden kann. (siehe Anlage 3 des Umweltberichtes).
Im Falle der Ausweisung der Fläche „südwestlich Mechern“ als Sondergebiet für die Windenergie würde es sich dann um ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG handeln. Bei Beantragung von WEA (Verfahren nach BImSchG) innerhalb dieses Windenergiegebietes wäre damit der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindGB eröffnet, der bestimmt, dass in Fällen, in denen in den o.a. Windenergiegebieten eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nächste Planungsebene (BImSchG-Antrag) – wie im Gutachten angedacht – ist somit nicht möglich. Die artenschutzrechtliche Realisierbarkeit der Planung bzw. geplanten Nutzung ist grundsätzlich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu beachten. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der UNB im LUA zwingend geboten, die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die dahingehende Realisierbarkeit der geplanten Nutzung für die Windenergie bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Teiländerung zu prüfen (ggf. auch Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen).

<u>Berücksichtigung:</u>

Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen) ist in der Umweltprüfung ergänzt worden. Die Realisierbarkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dargelegt. (siehe Anlage 3 des Umweltberichts).
Die dargestellten Maßnahmen betreffen überwiegend betriebliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Angaben zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Teiländerungsfläche des FNP, so dass auf eine Aufnahme in die Flächennutzungsplanteiländerung verzichtet wird.

4.2 Geeignete Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach § 249c Satz 1 nur Auswirkungen auf

4. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
6. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Gemeinde hat aufgrund der im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen die folgenden Minderungsmaßnahmen ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln.

a) Minderungsmaßnahmen für die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA: Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bo-

denbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus. Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen. Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- Eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 wird festgelegt, d. h. die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese ist vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abzusichern.

- Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen.

b) <u>Minderungsmaßnahmen für europäische Vogelarten, Anhang IV Arten, gefährdete Arten oder Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.</u>
   - Alle Maßnahmen aus a)

- Erhalt von Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken innerhalb des Beschleunigungsgebiets; maximal randliche Einkürzung von Hecken unter Erhalt der Grundstruktur,

- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen, größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),

- Bauzeitliche Sicherung von Gehölzbeständen durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Zielart Neuntöter).

- Bauzeitlich erforderliche Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. (Zielarten: Neuntöter, ungefährdete Brutvögel mit Gehölzbindung, Haselmaus)

- Die Baufeldfreimachung im Offenland (Acker, Grünland) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen. (Zielarten: Feldlerche, Wachtel)

- die landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen wird beibehalten (Darstellung im Flächennutzugsplan: Flächen für die Landwirtschaft)

- Die WEA-Anlaufgeschwindigkeit wird auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s (> 10°C) reduziert, bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat, dies i. V. m. einem Höhenmonitoring für Fledermäuse, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren. (Zielarten: Fledermäuse)

c) Minderungsmaßnahmen für Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens (Bauphase und Anlagephase)

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in der Stadt Merzig zu schaffen. Die Teiländerung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien und der Erreichung der kommunalen Flächenziele zum Ausbau regenerativer Energien.
Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung südwestlich Mechern. Es handelt sich hierbei um ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB.
Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein. Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ wird das Sondergebiet durch eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung auf seine artenschutzrechtliche Machbarkeit überprüft.
Die Schutzgüter nach BauGB werden – bezogen auf das Gebiet der Teiländerung – beschrieben und bewertet. Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderungen nachteiliger Umweltauswirkungen werden genannt.
Hochwertige Biotopstrukturen wie Wald, Gehölze und Wasserflächen (Mecherner Dorfbach mit Ufersaum) innerhalb des Sondergebiets werden als Ausschlussflächen innerhalb der Sondergebietsfläche festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ausgeschlossen ist.
Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Erhaltungsziele nach § 7 Abs, 1 Nr, 9 BNatSchG, zum Schutz europäischer, in Europa natürlich vorkommender Vogelarten nach § 7 Abs, 1 Nr, 12 BNatSchG, zum Schutz von im Anhang IV FFH-RL aufgeführter Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr, 2 BNatSchG aufgeführt sind,

werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgelistet und zur Umsetzung und Einhaltung vorgegeben.

Für die Festlegung weiterer verbindlicher Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-Maßnahmen wird auf die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen des nachgeordneten BImSchG - Verfahrens verwiesen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Pflanzen: Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Strukturen und Gehölzflächen werden im FNP als Ausschlussflächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen soll größtmöglich vermieden werden. Tiere: Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Die Avifauna wurde mit den Einzelaspekten Brutvögel, Rast- und Zugvögel und Nahrungsgäste über mehrere Jahre hinweg kartiert. Die Fledermausfauna wurde aufgrund von Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere beschrieben. Die Tierarten Wildkatze und Haselmaus wurden aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen berücksichtigt. Besonders geeignete Habitate (s.o.) wurden im Vorfeld innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen benannt. Weitere Maßnahmen, die eine artenschutzrechtlich und NATURA-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergieplanung gewährleisten werden im Detail genannt, so dass sie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können.
Wasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar. Das Tal des Mecherner Dorfbaches inkl. des Gewässerrandstreifens werden innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen für Windenergie genannt. Eine Minimierung der Neuversiegelung wird als Empfehlung im Umweltbericht aufgeführt.
Klima	Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern. Wald- und Gehölzflächen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden im Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes zum Erhalt festgesetzt.

Landschaft / Erholung	Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern. Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt. Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen.
Mensch	Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten. Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein. Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grenzziehung des Sondergebietes und der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Abwägung:

Gemäß Forderung von Landwirtschaftskammer des Saarlandes und Landesplanung aus der Offenlage wird die Empfehlung ergänzt, dass Ausgleichsmaßnahme möglichst außerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten angelegt werden sollen. Darüber hinaus obliegt die flächenscharfe Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen nicht der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

5 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks südwestlich Mechern zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien. Zur Umsetzung der Energiewende weist die Gemeinde ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie im Sinne des § 249c BauGB aus.

Im Umweltbericht werden die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt. Schutzwürdige Flächen innerhalb der Sondergebietszone werden aus Ausschlussflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rahmen der Abwägung wurden die im Umweltbericht dargestellten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht gänzlich vermeidbar sind.

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB benennt die Gemeinde daher geeignete Minderungsmaßnahmen, die der Kompensation oder Reduzierung dieser Beeinträchtigungen dienen. Die Auswahl erfolgte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und fachlicher Gutachten. Darüber hinausgehende erforderliche projektbezogene Kompensationsmaßnahmen werden als Empfehlungen schutzgutbezogen im Umweltbericht aufgeführt als Vorbereitung zu einer verbindlichen Festsetzung in nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.



Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig

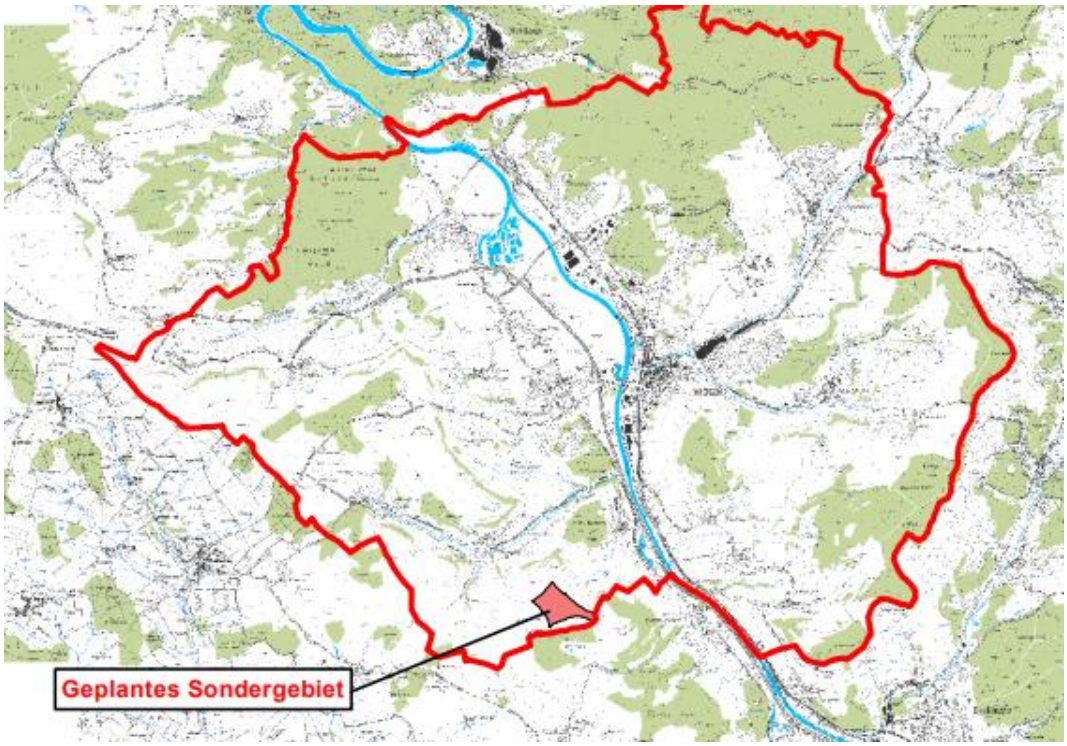
im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

Umweltbericht

merzig

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz

IFÖNA



Auftraggeber

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer	2021-15
Projektbearbeitung	Dipl.-Geogr. Karin Doering
Stand:	September 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen 6
1.2 Nachrichtliche Darstellung des geplanten Vorhabens 6
1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen 6
1.4 Bedarf an Grund und Boden 8
1.5 Wirkfaktoren 9
1.6 Fachgesetze 10

2 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse 12
2.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 12
2.2 Tiere 13
2.3 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt 35
2.4 Fläche 37
2.5 Boden 38
2.6 Wasser 40
2.7 Luft und Klima 41
2.8 Landschaft und Landschaftsbild 42
2.9 Kultur- und Sachgüter 42
2.10 Wechselwirkungen 43

3 NATURA 2000 43

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 45
4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans 45
4.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans 45

5 Planungsalternativen 46

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 46
6.1 Mensch und menschliche Gesundheit 46
6.2 Biotope, Boden, Wasser 47
6.3 Fauna, Artenschutz 48
6.4 Landschaftsbild 54
6.5 Kultur- und Sachgüter 54

7 Zusätzliche Angaben 54
7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung 54
7.2 Wirksame Minderungsmaßnahmen im Beschleunigungsgebiet
7.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring 61

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 62

9 Quellenverzeichnis 63

Kartenteil:

Unterlage 1: Grenzziehung Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

Unterlage 2: Boden und Wasser

Unterlage 3: Biotoptypen

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Ökolog-Freilandforschung (Juni 2022): Windpark Mechern – Fledermaus – Potenzialstudie; i. A. Ökostrom Saar GmbH, Merzig.

Anlage 2: Geplanter Windpark Mechern - Avifaunistische Erfassungen zum Vorhaben – Erläuterungsbericht (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

Mit Kartenteil:

1.0	Übersichtsplan	Maßstab 1:8.000
2.0	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024	Maßstab 1:8.000
2.1	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024 -Schallimmissionen	Maßstab 1:8.000
2.2	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024 -Schattenwurf	Maßstab 1:8.000
3.0	Wertgebende Greifvogelarten im Umkreis	Maßstab 1:25.000
4.0	Habitatpotenzialplan	Maßstab 1:8.000
5.0	Kranich Herbstzug 2020	Maßstab 1:25.000
6.0	Zugplanerfassung Herbstzug 2020	Maßstab 1:25.000
7.0	Raumnutzung Rotmilan und Schwarzmilan 2020 - 2024	Maßstab 1:8.000
7.1	Raumnutzung Wespenbussard 2020 - 2024	Maßstab 1:8.000
7.2	Raumnutzung Schwarzstorch 2020/21	Maßstab 1:20.000
8.0	Schutzziele des VSG	Maßstab 1:20.000
8.1	Schutzziele des VSG – Schallimmission	Maßstab 1:20.000
8.2	Schutzziele des VSG – Schattenwurf	Maßstab 1:20.000

Anlage 3: Geplanter Windpark Mechern – NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung, Erläuterungsbericht (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

Anlage 4: Windpark Mechern - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.
Anlass ist das Vorhaben eines Planungsträgers, am Standort südwestlich Mechern drei Windenergieanlagen („Windpark Merzig-Mechern“) zu errichten.
Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan dem Vorhaben widerspricht, soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich südwestlich Mechern geändert werden.

1.2 Nachrichtliche Darstellung des geplanten Vorhabens

Aufgrund des Flächenzuschnitts der geplanten Windkonzentrationszone ist dort die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich.
Die Zuwegung zum Plangebiet kann über vorhandene Feldwirtschaftswege aus Richtung Nordosten aus Mechern erfolgen.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze. Die Fachgesetze werden im weiteren Verfahren im Planwerk des Bebauungsplans dargestellt.

Ziele:

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanteiländerung stehen und durch die Planung beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 1: Allgemeine Umweltziele

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
Mensch	• Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum. • Sicherung der Lebensgrundlagen (Versorgung mit gesunder Nahrung, Wasser, Luft). • Förderung regenerativer Energien zur klimafreundlichen und CO_2-neutralen Energieerzeugung. • Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Geruch, Schadstoffe).
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	• Erhalt und dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt. • Erhalt und dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenarten in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit und ihrer natürlichen ökologischen Verbreitung. • Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten. • Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. • Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft. • Erhalt von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG, v. a. der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG. • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. • Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten. (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) (RL 92/43/EWG (FFH-RL; NATURA 2000).
Boden	• Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen. • Verringerung von Belastungen des Bodens. • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB).
Wasser	• Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung. • Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität.
Luft / Klima	• Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen. • Erhalt von Klimatischen Ausgleichsräumen (Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiete) und Schutz von Luftleitbahnen mit Siedlungsbezug
Landschaftsbild	• Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
	• Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 1a BauGB).
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	• Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder. • Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern.
Landwirtschaft	• Gezielter Erhalt und Beibehalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Die oben genannten Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Aufstellung berücksichtigt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das geplante Sondergebiet umfasst eine Fläche von 36,8 ha.
Die entspricht einem Flächenanteil von 18,97 Prozent der bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie (= 194 ha).
Der Flächenanteil von Sondergebieten im Stadtgebiet erhöht sich durch die Planung von 194 ha auf 230,8 ha.
Der Prozentanteil der Sondergebietsflächen für Windenergienutzung erhöht sich durch die FNP-Teiländerung von 1,8 % auf 2,12 %.

Tabelle 2: Vergleich Flächendaten mit den landesweilten Teilflächenzielen

Quelle	Phase	Flächengröße Stadtgebiet [km²]	Teilflächenziel in %	Teilflächenziel in ha	Differenz zum Ziel (ha)
Bosch & Partner	Ziel	108,98	3,46%	375,92 ha	
FNP(2015)	Bestand	108,98	1,8%	194 ha	-181,92
Teiländerung FNP (2024)	Planung	108,98	2,12 %	230,8 ha	-145,12

1.5 Wirkfaktoren

In der späteren Konfliktanalyse erfolgt die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der zu erwartenden Eingriffe sowie ihrer erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Vorhabenwirkungen werden von der Verursacherseite her wie folgt aufgegliedert:

* baubedingt (keine Relevanz für die Bauleitplanung)
* betriebsbedingt
* anlagebedingt.

Im Zuge der Realisierung eines Windparks wird bisher von folgenden relevanten Wirkungszusammenhängen ausgegangen:

Tabelle 3: Wirkungsmatrix

Schutzgut	Phase der Vorhabenwirkung	Wirkungsbereich
Mensch und Raum	Baubedingt	Beeinträchtigung durch den Baubetrieb (Lärm, Staub, Unruhe) Trenneffekt
	Anlagebedingt	Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Erholung und Freizeit durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. dort)
	Betriebsbedingt	Gefährdung durch Eiswurf Beeinträchtigung durch Lichtreflexe (Diskoeffekt) Beeinträchtigung durch Schall Beeinträchtigung durch Schattenwurf
Wasser	Baubedingt	Gefährdung durch unsachgemäßen Baubetrieb
	Anlagebedingt	-
	Betriebsbedingt	-
Boden	Baubedingt	Gefährdung / Beeinträchtigung durch unsachgemäßen Baubetrieb
	Anlagebedingt	Punktueller Bodenverlust durch Neuversiegelung;
	Betriebsbedingt	-
Klima / Luft	Baubedingt	-
	Anlagebedingt	-
	Betriebsbedingt	-
Vegetation	Baubedingt	Gefährdung erhaltenswerter Vegetationsbestände durch den Baubetrieb
	Anlagebedingt	Punktueller Vegetationsverlust durch Mastfuß, Zufahrten, Nebenanlagen wie Transformatorstationen und Kranstellflächen
	Betriebsbedingt	Gefährdung durch Eiswurf

Schutzgut	Phase der Vorhabenwirkung	Wirkungsbereich
Tiere (v. a. Vögel, Fledermäuse)	Baubedingt	Gefährdung durch den Baubetrieb
	Anlagebedingt	Irritation durch das Bauwerk; vernachlässigbar
	Betriebsbedingt	Störungen durch Schattenwurf, Lichtreflexe, Schall und Eiswurf sowie Gefährdung durch Kollision, Beeinträchtigung der individuellen Fitness (energieaufwendige Flug- und Ausweichmanöver, Vergrämen von Rastplätzen, etc.
Landschaftsbild	Baubedingt	-
	Anlagebedingt	Beeinträchtigungen durch die Masten und Rotoren; optische Bedrängung
	Betriebsbedingt	Irritation durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexe, Schall

1.6 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.

Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

2 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse

Nachfolgend werden gemäß § 2 (4) BAUGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a aufgeführten Schutzgüter für das Plangebiet beschrieben, bewertet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben.
Die Beschreibung beschränkt sich auf den Bereich der Teiländerung

2.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bestandsaufnahme:
Lage, städtebauliche Situation und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:
Wohnen / Wohnumfeld:
Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten.
Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein.
Freizeit und Erholung:
Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.
Verkehr:
Das Plangebiet gehört zu den unzerschnittenen Räumen gemäß § 6 (1) SNG. Mit Ausnahme gering frequentierter Feldwirtschaftswege, befinden sich keine Verkehrsanlagen (Straße, Bahn, etc.) im Plangebiet.

Vorbelastungen:

Verschiedene Faktoren können als Vorbelastung auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Freizeit und Erholung wirken. Diese lassen sich grob einteilen in

- Akustische Effekte, Schall
- Optische Effekte durch die Rotorbewegungen oder Lichtzeichen
- Visuelle Unruhe
- allgemeinen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist kaum vorbelastet.

Konfliktanalyse:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung werden durch die Sondergebietsgrenze Abstandsregeln eingehalten. Die von einem Windpark ausgehenden Immissionen wie Schall, Schattenwurf, Eingriff ins Landschaftsbild werden für die innerhalb des Sondergebiets geplanten Anlagen im nachgelagerten BImSchG-Verfahren untersucht und beurteilt Die Errichtung von Windenergieanlagen als punktuelle Vorhabenstruktur steht nicht im Widerspruch zum Erhalt unzerschnittener Räume.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf
- Festlegung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2 Tiere

Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Sonstige Tiergruppen können aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur verbal abgehandelt werden.
Als Ergebnis der Frühzeitigen Beteiligung wird auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse noch gesondert auf die Wildkatze und die Haselmaus eingegangen.

2.2.1 Avifauna

(Quelle GFL Plan, Markus Austgen; Vollständige Unterlagen siehe Anlagen 2 und 4)
Nach mündlichen (Termin im LUA 28.01.2020) und schriftlichen Abstimmungen (Korrespondenz 04.02. u. 07.02.2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurden zum geplanten Windpark Mechern ein umfängliches avifaunistischen Gutachten gemäß den Anforderungen des „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ vom Juni 2013 sowie eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum angrenzenden Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau durchgeführt.
Hierzu wurden, beginnend im Winter 2019/20 bis zum Sommer 2021 Erfassungen gemäß dem folgendem Methodenkonzept durchgeführt.
In 2024 wurde eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Brutvögel und Raumnutzung durchgeführt.

Tabelle 4: Methodik avifaunistische Untersuchungen

in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen: Qualitative Erfassung sämtlicher Brutvogelarten nach Südbeck (2005) / territoriale Arten innerhalb der Untersuchungsfläche und Randsiedler. Quantitative, punktgenaue Erfassung planungsrelevanter Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) Einsatz von Klangattrappen zur Erfassung schwer nachweisbarer Arten von März bis Juli: 10 Begehungen davon 2 Abend/Nachtbegehungen
in einem Radius von 3 Km um die geplanten Anlagen: Erfassung der Vorkommen von planungsrelevanten Großvogelarten mit großen Aktionsräumen bzw. mit besonderer Indikatorfunktion insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch Ermittlung von Horststandorten, Brutrevieren sowie von bevorzugten Jagd- und Nahrungshabitaten Horstbaumkartierung vor der Belaubung im 3.000 m Radius von März bis Juli: 6 Begehungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des UG mit 2 Erfassern
Zugvogelerfassung: Quantitative Erfassung der Zugvögel im Umfeld der geplanten Standorte (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse mit 2 Erfassern
Zusätzliche Zugvogelerfassung im Vogelschutzgebiet: im Bereich zusätzlicher geeigneter Standorte im Vogelschutzgebiet quantitative Erfassung planungsrelevanter Zugvogelarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes / Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von

September bis November 8 Erfassungen
Gast- und Rastvogelerfassung im Umkreis von 2 km: von Februar bis April und August bis November: 24 Begehungen gemäß den Vorgaben des Leitfadens
Zusätzliche Gast- und Rastvogelerfassung im über den 2 Km Radius hinaus reichenden Bereich des Vogelschutzgebietes von Februar bis April und August bis November wöchentlich je eine Kontrolle in den traditionell bekannten Rastgebieten im Vogelschutzgebiet, insgesamt 28 Begehungen
Kranicherfassung Erfassung des Herbst- und Frühjahrszuges an je 4 Erfassungstagen in Abhängigkeit des Zuggeschehens von Februar bis März und Oktober bis Dezember: 8 Zählungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des Untersuchungsgebietes mit 2 Erfassern
Mornellregenpfeifer-Erfassung von Mitte August bis Mitte September wöchentlich je 3 x Überprüfung auf Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers (12 Begehungen)
Rot-/Schwarzmilan-Raumnutzungsanalyse Standortbezogene Raumnutzungsanalyse in Anlehnung an Leitfaden RLP 2018 inkl. Habitatanalyse an 18 Erfassungstagen

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zur Überprüfung der Aktualität der auf dieser Basis erhobenen Daten auch die Brutvorkommen entlang der Zuwegung und der Kabeltrassen erfasst.

in einem Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen: Zur Kontrolle der Horstbaumkartierung (2020 bis 2021) 2 Begehungen vor der Belaubung. Verifizierung der Aktualität und Plausibilität der vorliegenden Daten zu den Brutvorkommen planungsrelevanter Arten: 4 Begehungen von April bis Juli
Kartierung sämtlicher Brutvogelarten entlang der geplanten Zufahrt sowie entlang der geplanten Kabeltrassen von März bis Juli: 5 Begehungen

Die Ergebnisse sind in den Anlagen 2 und 4 einzusehen.

Konfliktanalyse / Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
- Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
- Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
- Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
- direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
- mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Bestandsaufnahme und Konflikte:

- *Brutvögel:*

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 142 Vogelarten erfasst, von denen 80 Arten im Vogelschutzgebiet brüten (insgesamt 56 Arten brüten im engeren Untersuchungsgebiet um die Anlagen).
Nachfolgend werden die wertgebenden Arten kurz aufgeführt:

Wespenbussard:

Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächst gelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA. Das 2020er Brutrevier konnte in 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp“ in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Optische Aufwertung (Einfärbung) der Rotorspitzen zur Verbesserung der Sichtbarkeit
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Rotmilan:

Insgesamt 6 Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen, eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf, eines im Jungertwald zwischen Mondorf und Biringen sowie eines im Molsangwald zwischen Biringen und Oberesch. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.

Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte in 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung im näheren Umfeld
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen,
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd.

Schwarzmilan:

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am Westrand des Molsangwalds zw. Biringen und Oberesch, am Südrand des Hartbornwalds, am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Waldes zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber). Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte in 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen und das im Molsangwald waren alljährlich besetzt. Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans werden

nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung im näheren Umfeld
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen,
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd.

Baumfalke:

Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp“ erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe. Die erfassten Brutvorkommen liegen außerhalb des als kritisch eingestuften Nahbereichs von 350 m und ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der

im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse wurde ermittelt, dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld, ihren Jagdhabitaten und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Neuntöter:

Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist. Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.

Innerhalb des VSG liegt der Bestand zwischen 30 und 40 Brutpaaren.

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

In diversen Untersuchungen (z. B. BREHME 1999, STÜBING 2001, ECORAT 2011) konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, “technischen“ Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive“ Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011). Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (GLUTZ et al. 1998).

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen
- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

- Schutz der Bruthabitate durch Abgrenzung vom Baufeld
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Feldlerche

Im Planungsraum brütet die Feldlerche in insgesamt rund 30 Brutpaaren in den Jahren 2020 und 2024 im 500-m-Radius um die geplanten WEA. Das entspricht einer Dichte von rund 2,5 bis 3,0 BP / 10 ha für die von Lerchen besiedelbaren Offenlandflächen, die rund 100 bis 120 ha des insgesamt 165 großen Nahbereichs umfassen. Damit liegt der Brutbestand innerhalb der für Mitteleuropa als durchschnittlich angegebenen Abundanz von 1,1 – 3,0 BP / 10 ha am oberen Ende. Die Reviere verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über die Offenlandbereiche der Hochfläche.
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und neuen Wege) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha in einer Entfernung von mehr als 500 m von den WEA des Windparks
- CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Wachtel:

Im Planungsraum ist die Wachtel als Brutvogel einzustufen. Mit Ausnahme der Waldflächen sowie eines Pufferabstands von rund 100 bis 200 m um diese eignet sich die gesamte Fläche des geplanten Windparks als Brutstandort für die Wachtel. Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Wachtel kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Star:

Im Planungsraum (= Nahbereich bis 500 m Umkreis) wurden 7 Brutpaare des Stars erfasst. Davon 5 im Sonnenhofwald und 2 in alten Obstbäumen, respektive im Gehölzsaum des Dorfbachs.

Es gehen keine Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Population der Art in der Region / im Saarland ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der Unempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Gehölzrodungen und-rückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Die für die besonders relevanten 8 Brut- und Gastvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Neuntöter, Feldlerche, Star) konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren jedoch auch für diese ungefährdeten Arten geringfügige Eingriffe unterschiedlicher Habitatansprüche.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung Gehölzbestände
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Offenländer:

Sperber, Mäusebussard, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Feldsperling, Heckenbraunelle, Baumpieper, Buchfink, Grünfink, Goldammer.

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Die für die besonders relevanten acht Brut- und Gastvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Neuntöter, Feldlerche, Star) konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren jedoch auch

für diese ungefährdeten Arten geringfügige Eingriffe unterschiedlicher Habitatansprüche.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung Gehölzbestände
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

➢ *Rastvogelarten, Rastplätze, Vogelzug*

Im Vogelschutzgebiet liegen mehrere Rastplätze für Zugvögel, die teils von unterschiedlichen Arten/Artengruppen genutzt werden. Hauptsächlich handelt es sich um Limikolen (Kiebitz, Goldregenpfeifer), Kranich, Rohr- und Kornweihe und Sumpfohreule. Insgesamt erweist sich der Planungsraum als wenig bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Der nächstgelegene, regelmäßig frequentierte Rastplatz für die Limikolen ist mehr als 850 m von der WEA Mn-01 und mehr als 900 m von der WEA Mn-02 entfernt und liegt damit bereits in einem sicheren Abstand. Alle anderen Rastplätze sind noch deutlich weiter von den geplanten WEA entfernt.

Silberreiher:

Im Untersuchungsgebiet wurden im Winterhalbjahr Silberreiher, meist einzelnen, gelegentlich in kleinen Gruppen 2-3 Exemplaren und meist mit Graureihern vergesellschaftet nachgewiesen. Genutzt werden alle offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Bereich des geplanten Windparks. Fortpflanzungsstätten des Silberreihers werden gar nicht, Rast- und Ruhestätten in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Verluste für die Art sind nicht zu erwarten. Der Silberreiher kann auf das großflä-

chig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zudem zeigt er keine Scheu gegenüber WEA und nutzt regelmäßig auch die Flächen innerhalb von Windparks und unter WEA zur Nahrungssuche (eigene Erfahrungswerte aus Monitorings in den Jahren 2015 bis 2017).

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Nicht erforderlich.

Kiebitz:

Im Planungsraum für den Windpark selbst war und ist der Kiebitz als Durchzügler bekannt. Letzte nachgewiesene Brut im angrenzenden VSG war im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diesrsdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleine Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, von denen nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Nicht erforderlich.

Kranich:

Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das Untersuchungsgebiet (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 17.000 ziehende Kraniche über dem Planungsraum und dem VSG dokumentiert)
Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf. Im Untersuchungsjahr 2020 waren es an mehreren Tagen im Oktober/November 30-50 Exemplare. Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden
Durch die Errichtung des Windparks Mechern innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzuges im Nordwestsaarland werden sich Barriere- und Scheuchwirkungen von Windrädern auf den Kranichzug in einem bisher unbelasteten Bereich ergeben.
Es besteht ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren der Windräder vor allem in Sondersituationen (bei Schlechtwetterlagen am Tage mit dichtem Nebel oder tief hängenden Wolken und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflughöhen). Bei günstiger Witterung wird das Kollisionsrisiko dagegen als vernachlässigbar eingestuft.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Anlagenabschaltung an Massenzugtagen
- Ausgleichsmaßnahmen /CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2.2 Fledermäuse -

Methodik: (entnommen aus: Öko-Log Freilandforschung; 2022; siehe Anlage 1)
Auf eine Bodenuntersuchung der Fledermäuse wurde im Vorfeld verzichtet und durch eine Potenzial-Analyse ersetzt. Grundgedanke ist die Redundanz aufgrund bestehender Differenzen der Bodenuntersuchung zur Höhenuntersuchung. Die Aussagekraft der im Bodenbereich stattfindenden Fledermausuntersuchungen (bezüglich Artenspektrum und jagenden Fledermäusen) kann im Vergleich zum Artenspektrum im Rotorbereich (von 90 bis 240 Meter Höhe) geringer ausfallen.
Daher können Recherchen sowie Vororteinschätzungen zu den Fledermausarten – im vorliegenden Fall einer strukturarmen Agrarlandschaft - eine Bodenuntersuchung ersetzen.
Durchgeführt wurden:

- Zwei Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere,
- Internet-/Recherche (https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html) und
- Altdatenanalyse (z.B. Öko-log 2013, 2016, 2017a, b).

Potenziell vorkommende Arten

Im nahen Umfeld (100m) um die WEA Standorte sind Hecken und Vegetationsbereiche kleiner 5 m Höhe und hauptsächlich Agrargebiet zu finden. Die anzutreffenden Gehölze sind dünn und kaum als Quartiere für Fledermäuse geeignet; Quartiere in diesem Nahbereich sind somit unwahrscheinlich.
Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden und vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten orientiert sich erfahrungsgemäß an Vegetationsstrukturen. Insekten können durch hohe Türme / WEA (durch den Aufheizungseffekt) angelockt werden, was das Jagdnutzungssystem beeinflussen kann. Niedrig fliegende Arten, die entlang dieser Randlinien erwartet werden können sind Zwergfledermaus, Langohren und Mausohren.

In den umliegenden Schutzgebieten (>=5 km Umkreis) sind in den Datenbögen eine Vielzahl von Fledermausarten gelistet. Diese sind im Detail in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.
Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden im Plangebiet Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.

Konfliktanalyse:

Die laut Schutzgebietsauflistungen WEA-relevanten Arten könnten somit (aufgrund der Schutzgebietsnähe in Verbindung mit der Arten Home-Range oder der potenziellen Verbindungsachsen) folgende sein (die Kollisionsgefährdung laut saarl. Leitfaden 2013 ist mit aufgeführt):

- Mopsfledermaus / Barbastella barbastellus - kollisionsgefährdet
- Breitflügelfledermaus / Eptesicus serotinus- kollisionsgefährdet
- Myotis daubentonii
- Myotis emarginatus
- Myotis Myotis
- Kleine Bartfledermaus / Myotis mystacinus- kollisionsgefährdet
- Myotis nattereri
- Großer Abendsegler Nyctalus noctula- kollisionsgefährdet
- Rauhautfledermaus / Pipistrellus nathusii- kollisionsgefährdet
- Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus- kollisionsgefährdet
- Plecotus auritus
- Rhinolophus ferrumequinum

Insgesamt sechs Arten sind für die Potenzialanalyse relevant.
Der Erhaltungszustand für alle Arten ist entweder unzureichend oder schlecht,

Tabelle 5: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern (Ökolog- Freilandforschung; Tabelle 3)

Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern. Rote Liste (Saarland) und Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (subatl./kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch). Rot = kollisionsgefährdet. SchG = Schutzgebiete, Ha = Habitatausstattung.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste (SL/D)	BNat SchG	Hinweise	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3 / 2	b, s	SchG	II, IV	U2
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	U1
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	* / *	b, s	SchG	IV	FV
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	1 / 2	b, s	SchG	II, IV	U2
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3 / *	b, s	SchG, Ha	II, IV	FV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	* / *	b, s	SchG	IV	U1
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G / 3	b, s	SchG	IV	FV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3 / V	b, s	SchG, Ha	IV	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	* / *	b, s	Ha	IV	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	* / *	b, s	SchG, Ha	IV	FV
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	FV
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1 / 1	b, s	SchG	II, IV	U2

RL-Angaben des Saarlands: HARBUSCH et al. (2020) / RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.

Saarland: https://rote-liste-saarland.de / Deutschland: rote-liste-zentrum.de

Flugrouten, Quartiere und Jagdareale

Die fledermausrelevanten Strukturen (Hecken, Waldränder, Gehölze im Allgemeinen) umgeben die geplanten Anlagen in Distanzen größer-gleich 100m. Flugbewegungen und Jagdareale lassen sich entlang der Vegetationslinien vermuten.

Quartiere

Die WEA-Standorte des Windparks Merzig-Mechern und das Umfeld von 100 m weisen keine Quartiermöglichkeiten in den Offenlandbereichen und Gehölzbeständen auf; wodurch alle lediglich durch Quartierverlust gefährdeten Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Zuggeschehen

(unter Zuggeschehen wird folgendes an dieser Stelle verstanden: Flugbewegungen von den Schlafquartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten; Flug-/ Wanderbewegungen zu den eigentlichen Zugzeiten im Herbst zwischen den Sommer und Winterquartieren, Transferflüge; jegliche sonstige Flugbewegungen, die nicht Jagd oder Orientierung zuzuordnen sind.)

Es werden Zug-, Flug-, Wanderbewegungen in der Höhe aufgrund der Geländebeschaffenheit, Topographie und der im Großraum umliegenden Quartiere erwartet.

Erwartete Arten mit Zuggeschehen (eruiert aus der Verbreitung in den Schutzgebieten und den theoretischen Verbindungsachsen): Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Rhinolophus ferrumequinum. Davon kollisionsgefährdet laut Leitfaden: Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus

Jagdareale

Aufgrund der Habitatausstattung in Kombination mit dem Vorkommen der Arten in den umliegenden Schutzgebieten und den Homeranges werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet: *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus*

Fazit: Insgesamt werden die sechs in Tabelle 5 genannten kollisionsgefährdeten Fledermausarten entweder als jagende Art oder als im Flug beeinträchtigte Art erwartet. Zwei der dort genannten Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sorgen laut saarländischem Leitfaden dafür, dass, wenn sie vorkommen können, mit einem Abschaltwert von größer 7 m/s (> 10 °C) gestartet werden muss.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Temporäre Abschaltung von WEA (anlagen- und standortspezifische Betriebszeitenbeschränkung).
- Durchführung eines Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Eine detaillierte und verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2.3 Sonstige Tiergruppen

Wildkatze:

Es liegen Nachweise von Beobachtungen und Wildkameraaufzeichnungen phänotypischer Wildkatzen im Planungsraum vor. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze den engeren Planungsraum (= 500-m-Radius) als Streifgebiet nutzt. Die vorhandenen linearen Gehölze im Taleinschnitt des Mecherner Dorfbachs genauso wie die Hecken entlang der Steilhänge können als Leitlinien und Trittsteine beim Queren der ansonst weithin offenen Landschaft dienen. Der Sonnenhofwald könnte aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und angesichts des für die Erholungsnutzung schlecht ausgebauten Wegenetzes als Fortpflanzungsstätte dienen.
Die Hauptgefährdungsursachen für die Wildkatze liegen im Verkehr (Straße und Bahn). Seit 1990 ist die Zahl jagdlich bedingter Todesfälle stark zurückgegangen, während die Zahl der verkehrsbedingten Todesfälle stark angestiegen ist.
Tötungsgefährdungen gehen betriebsbedingt und auch anlagebedingt von Windenergieanlagen für die Wildkatze nicht aus, weshalb sie nicht zu den windkraftrelevanten Tierarten zählt.
Baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die scheue und störungsempfindliche Wildkatze stark beunruhigte Bereiche meidet.
Die Anlagenstandorte werden auf Ackerflächen errichtet mit einer potenziellen Eignung als Jagdhabitat, jedoch ohne Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Wesentliche Strukturen, die als Ruhestätten oder für die Aufzucht der Jungen benötigt werden sind auf dichte Gehölzflächen mit Unterschlupf- und Höhenstrukturen beschränkt. Solche Flächen mit einer potenziellen Eignung beginnen in einer Entfernung von mindestens 150 m zur den WEA und werden nicht tangiert. Eine anlagebedingte Tötung kann ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle potenziellen relevanten Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitab der WEA liegen.
Wildkatzen gelten als anpassungsfähig und können sich rasch an neue Strukturen gewöhnen, wenn sie gelernt haben, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Da bereits WEA in der Nähe bestehen, ist zudem die Anlagenstruktur als solche nicht

mehr fremdartig für die Tiere. Eine erhebliche Störung der Wildkatze durch die WEA als solche wird daher ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage in weiten und strukturarmen Offenlandflächen und des punktuellen Charakters der Anlagenstandorte kann eine Beeinträchtigung von Wanderwegen oder relevanten Verbundachsen ebenfalls ausgeschlossen werden

Die geplanten WEA stehen im Offenland. Die Flächen sind frei von jeder Deckung und weisen keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen den unmittelbaren Anlagenstandort und einen weiteren mehrere 100 m umfassenden Bereich zumindest kurzfristig meiden. Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass sich Wildkatzen an Windenergieanlagen gewöhnen, da sie erkennen, dass die weit über dem Boden drehenden Rotoren keine Gefahr für sie darstellen. Der durch den BUND Saar im Jahr 2012 am südlichen Rand des bestehenden Windparks Merchingen in rund 150 bis 200 m Entfernung zur nächst stehenden WEA erbrachte Nachweis belegt dies auch. Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

Haselmaus:

Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Ge-

hölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum). Dieser Heckenstreifen ist als Teil eines vernetzten Lebensraums aus weiteren linearen und flächigen Gehölzen und Baumbeständen entlang der Steilhänge der Schichtstufe und des in diese eingeschnittenen Mecherner Dorfbachs zu betrachten, der die Waldbestände des Sonnenhofwalds mit dem Großwald bei Mechern verbindet.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
- Im Fall von randlichen Rückschnittarbeiten: Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.
- Im Fall von randlichen Heckeneinkürzungen Ausbringen von Haselmauskästen zur Aufwertung im funktionalen Umfeld

Eine detaillierte und verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Sonstige Tiergruppen:

Eine Betroffenheit anderer Tiergruppen wie Amphibien, Reptilien, Tagfalter ist aufgrund der ansonsten ausgeräumten Landschaft und bei Erhalt des Gewässerlaufs des Mecherner Dorfbaches auszuschließen.

2.3 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Methodik:

Im Plangebiet wurde im Jahr 2021 in einem Radius von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen eine Kartierung der Biotoptypen durchgeführt.
Neben der Einstufung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung wurden das Gebiet auf FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30-Biotope) hin untersucht. Parallel wurden die amtlich verfügbaren Daten im Geoportal des Saarlandes abgefragt.

Ergebnis:

Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.
Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Sondergebietes für Windenergienutzung befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope.

Quelle: Amtliche Biotopkartierung / Geoportal Saarland

- GB-6505-0097-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1017 ha)
- GB-6505-0096-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1101 ha)
- GB-6505-0125-2017: Ufergehölz (yBE0), Bach, Graben weitgehend mit naturnahen Strukturelementen (wx2); Gesamtfläche 6,0621 ha (1,4 ha innerhalb der Windkonzentrationszone)

FFH-Lebensraumtypen:

Innerhalb der Windkonzentrationszone befinden sich insgesamt acht biotopkartierte FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich ausschließlich um Magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C oder B.

Die Flächen sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführt.

- BT-6505-0326-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0345-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)
- BT-6505-0346-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0347-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0348-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0349-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0429-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0430-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)

Die Flächen sind in der Bestandskarte Biotoptypen (Unterlage 3) dargestellt:

Konfliktanalyse:

Innerhalb des Sondergebietes kommt es bei Errichtung von Windenergieanlagen zur Überbauung von Vegetationsflächen. Bei intensiv genutzten Ackerflächen ist die Konfliktlage gering, bei hoch- und mittelwertigen Biotopstrukturen wie Hecken, Gebüschen und gesetzlich geschützten Biotopen ist die Konfliktlage mittel bzw. hoch. Ein Verlust von hochwertigen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen erfordert über die Eingriffsregelung hinaus eine Funktional-Kompensation des betroffenen Biotoptyps.

Empfohlen wird der Erhalt aller gesetzlich geschützten Biotope und aller Gehölzflächen. Die Biotope werden in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die Flächenkulisse wird dabei gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aktualisiert. Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung des nachgelagerten BImSchG-Verfahrens erfolgen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung
- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
- Eingriffsminimierung in Flächen mit FFH-Lebensraumtypen

2.4 Fläche

Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

2.5 Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Der überwiegende Teil der Böden bestehen aus Rendzinen, Braunerde-Rendzinen oder Kalkbraunerden über Oberem oder – in tieferen Lagen – Mittlerem Muschelkalk, kleinflächig auch über Trochitenkalk. (siehe Unterlage 2, Blatt 1)[1]

Vorbelastung:

Die Böden sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Nährstoffeintrag im Rahmen der Düngung vorbelastet. Entlang der bestehenden Straßen und Wege (befestigte, geschotterte, unbefestigte Wege vorhanden) sind die Böden ebenfalls anthropogen überformt.

Bewertung:

In Anlehnung an § 2 (2) Nr.1 a) - c) BBodSchG werden die natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. das Ertragspotenzial und die Standortfunktion für die Vegetation als natürliche Bodenfunktionen näher betrachtet.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragspotenzial:

Bei den Böden handelt es sich um carbonathaltige Böden mit geringem Wasserspeichervermögen. Kleinflächig finden sich physiologisch sehr trockene Sonderstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial,. (siehe auch Biotoptypenkarte, Unterlage 3, Blatt 1; Vorkommen Salbei-Glatthaferwiese); Das Ertragspotenzial der Böden ist gering bis sehr gering.

[1] Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100). -https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/

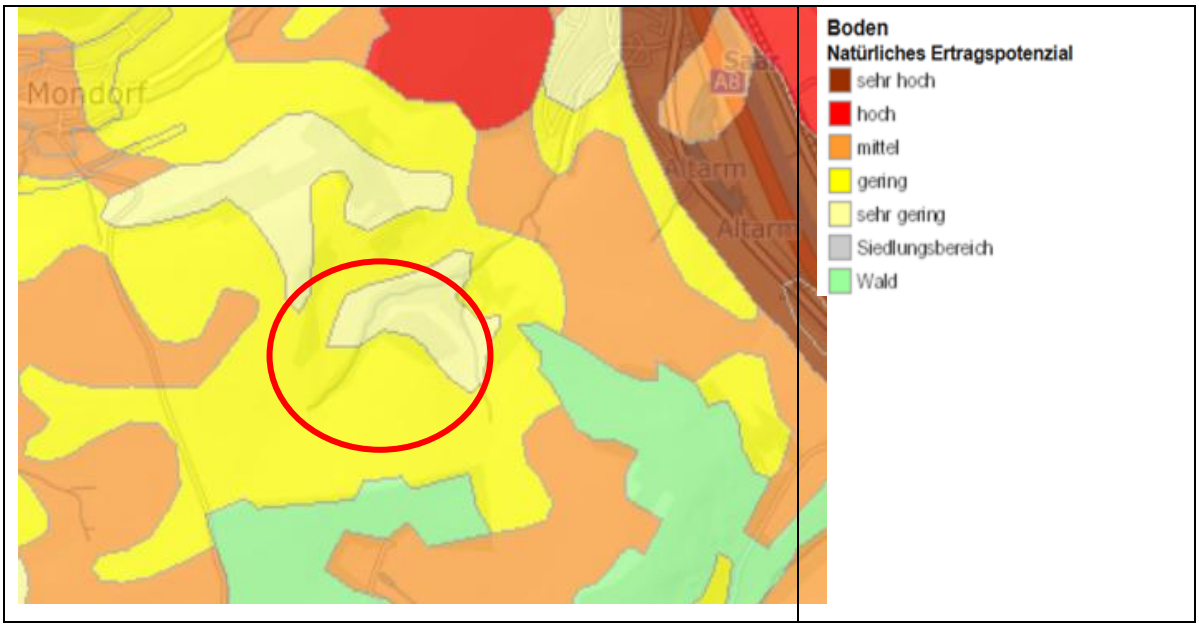


Abbildung 1: Ertragspotenzial Böden [2]

Standort für die natürliche Vegetation

Der überwiegende Planbereich wird durch intensive Ackerbewirtschaftung genutzt und ist somit einer regelmäßigen Bodenumwälzung und externen Nährstoffzufuhr ausgesetzt. Seltene Bodentypen oder besondere Standortfaktoren (z.B. sehr trocken) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial beschränken sich auf Sonderstandorte. Kleinflächig haben sich schützenswerte Biotope, in Form von sonnenexponierten wärmeliebenden Gebüschen oder mageren Wiesen etabliert.

Konfliktanalyse:

Das Vorhaben hat aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur keine großflächig wirksamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen können Einflüsse auf den Bodenchemismus ausgeschlossen werden.
Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird der Eingriff nach den gesetzlichen Maßstäben im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

[2] https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3027

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Aussparung von Böden mit hohem Biotoppotenzial (analog Schutzgut Pflanzen)
- Minimierung der Bodenversiegelung durch Schotterung von Nebenflächen

2.6 Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich gemäß geologischer und hydrogeologischer Karte des Saarlandes im Mittleren Muschelkalk, der auf der Hochfläche in Oberen Muschelkalk übergeht. Es handelt sich um Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar.

Vorbelastung:

Das Gebiet unterliegt aufgrund der Ackernutzung einer gewissen diffusen Vorbelastung durch erhöhten Nährstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser.

Konfliktanalyse:

Das Vorhaben hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Baubedingte Beeinträchtigungen können außerhalb der Bauleitplanung durch Einhalten der Schutzbestimmungen vermieden werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Minimierung der Bodenversiegelung durch Schotterung von Nebenflächen und Zufahrten
- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum),

2.7 Luft und Klima

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Geländeklima:

Kleinklimatisch sind die ausgedehnten Ackerflächen als Freiland-Klimatop geprägt von extremen Tages- und Jahresgängen der Temperatur und Feuchte. Auf den offenen Ackerflächen des Höhenrückens entsteht in Strahlungsnächten Kaltluft, die hangabwärts in die Täler fließt und die umliegenden Ortslagen mit Frischluft versorgt.

Lufthygiene:

Großflächige Gehölzbestände mit einer hohen Eignung zur Luftfilterung und Lufthygiene finden sich nur außerhalb des neuen Sondergebietes. Die innerhalb stockenden Gehölzbestände sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit ohne nennenswerte Funktionen für die Lufthygiene.

Vorbelastung:

Keine nennenswerten Vorbelastungen

Konfliktanalyse:

Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Waldflächen mit Funktionen für Lufthygiene und Klima (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen),

2.8 Landschaft und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das ackerbaulich intensiv genutzte flachwellige Hochplateau wird vereinzelt durch Gehölzbestände gegliedert.

Konfliktanalyse:

Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern.

Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen.

Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (z.B. Anlage von Baumreihen, Anlage von extensivem Grünland oder Blühstreifen)

2.9 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt.

Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen. Eine Existenzgefährdung ist auszuschließen.

<u>Versorgungsleitungen:</u>

Innerhalb der Sondergebietsfläche verlaufen Erdkabel der Deutschen Telekom und Mittelspannungsfreileitungen der Energis-Netzgesellschaft. Bei baulichen Maßnahmen ist der Leitungsbestand zu beachten. Bei Strom-Freileitungen sind Mindestabstände zwischen Freileitungen und Turmachse der Windkraftanlagen gemäß der technischen Vorgaben der Leitungsträger einzuhalten.

2.10 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die über die vorgenannten zwischen den einzelnen Schutzgütern hinausgehen, werden derzeit nicht gesehen.

3 NATURA 2000

Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (VSG-L-6606-303) in einer Entfernung von mind. 310m. Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Zur Überprüfung der Verträglichkeit der Ausweisung des Sondergebietes Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des VS-Gebietes ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie erstellt worden. (GFLPlan; 2025 siehe Anlage 3).

<u>kollisionsgefährdete Arten:</u>

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag für die im Schutzzweck des Gebietes genannten Arten sicher oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan ist diese fachliche Beurteilung darüber hinaus an die Einhaltung von Schutzmaßnahmen gekoppelt:

- bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen). Details siehe Anlage 3.
- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als funktionaler Ersatz für den grundsätzlichen Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu sichern, wird die Umnutzung vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

Vogelzug/ Kranich:

Der geplante Windpark bzw. die Sondergebietsfläche Windenergienutzung befindet sich rund 1.000 m südlich der besonders stark frequentierten Zugstraße des Dörrmühlenbachtals. Auch die bekannten und bevorzugten Rastplätze des Kranich inner-

halb des VSG liegen weit genug von dem geplanten Windpark entfernt, werden nicht durch diesen beeinträchtigt.

- Unter Einbezug von Verminderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen bei schlechten Wetterverhältnissen über das KISS) lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für im die Planungsraum durchziehenden Kraniche prognostizieren. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

Fazit:

Unter Beachtung der vorgenannten und in Kap. 6.3 ausgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der im Schutzzeck des VSG-Gebietes genannten Vogelarten sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der geplante Windpark Mechern und die vorangehende Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergienutzung ist bezüglich des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und relevanten Zielarten verträglich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen werden in der FNP-Teiländerung lediglich nachrichtlich als Empfehlung aufgeführt und im nachgeordneten BImSchG-Verfahren verbindlich festgesetzt. Minderungsmaßnahmen werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung zur Umsetzung vorgegeben.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans

In Kapitel 2 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zusammengestellt und bewertet. Das Vorhaben stellt darüber hinaus einen wesentlichen Bestandteil der Förderung regenerativer Energien und damit einen Baustein im Klimaschutz dar, was es zu einem Projekt mit übergeordnetem öffentlichen Interesse macht.

4.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung des Planes wird sich am Status quo auf der Fläche nichts ändern. Der Bedarf an zusätzlichen Flächen für Windenergie wird auf andere Flächen des Stadtgebiets verlagert, die ebenfalls in der Restriktionsanalyse zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht als geeignete Sondergebiete ausgewiesen worden sind.

5 Planungsalternativen

Die Fläche wurde ausgewählt, da sie alle harte Kriterien der Restriktionsanalyse sowie wesentliche weiche Kriterien wie z.B. Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen einhält. Eine vergleichende Analyse zu anderen möglichen Flächen, die bisher im Rahmen der Restriktionsanalyse ausgeschlossen worden sind, ist im Rahmen des FNP-Teiländerungsverfahrens nicht erforderlich, da es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Schutzgütern getrennt aufgeführt.
Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan über die Rahmensetzung der grundsätzlichen Flächennutzung hinaus keine verbindlichen Festsetzungen trifft, handelt es sich entweder um Grundsätze, die zur Grenzziehung des neuen Sondergebietes geführt haben oder um Empfehlungen, die im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren im konkreten Planungsfall bearbeitet und detailliert werden.

6.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

- Einhaltung von Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und anderen Nutzungen (1000m zu geschlossenen Siedlungsflächen; 400m zu Einzelgehöften und einzeln stehenden Wohngebäuden)

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Tag- und Nachtkennzeichnung gemäß den gesetzlichen Vorgaben
- bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), sofern diese fachtechnisch genehmigungsfähig ist.
- Die Blinkfolgen und -dauer der Gefahrenfeuer auf den Maschinenhäusern der WEA sind mit Bestands-WEA im Umkreis des Windparks zu synchronisieren.
- Die Rotorblätter der Windenergieanlagen werden mit einem matten Lack beschichtet, um Blink- und Blitzeffekte zu minimieren.
- Erstellung von Schallgutachten und Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm
- Einhaltung von Minderungsmaßnahmen, wenn in der Schattenwurfprognose eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an einem der Immissionsorte überschritten wird.

6.2 Biotope, Boden, Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, im Einzelnen:

- Flächen für Wald (u.a. Erhalt von Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur),
- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens,
- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen,
- Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen (Flächen für die Landwirtschaft)
- Größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß; Beschränkung des Flächenbedarfs für die Nebenflächen auf ein Mindestmaß (Schutzgüter Boden, Grundwasser, Vegetation),
- Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig vor Ort (Schutzgut: Grundwasser)

Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Abhandlung der Eingriffsregelung in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

6.3 Fauna, Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

- Vergrößerung des Vorsorgeabstandes von 200m auf ca. 300m zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“.

Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, im Einzelnen:

- Flächen für Wald (u.a. Erhalt von Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur),
- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifen,
- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen,
- Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen (Flächen für die Landwirtschaft)

- *Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen*

Erhalt von randlich im Baufeld vorhandenen Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur. Sicherung der Gehölzbestände durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Bruthabitate Neuntöter).

- *Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung*

  Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

  Die Baufeldfreimachung im Offenland erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen.

- *Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren*

  Die farbliche Kennzeichnung der Rotorenden (rote Einfärbung der Blattspitzen auf einer Länge von mindestens 6 m) erhöht die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage für Vögel und verringert dadurch das Anflugrisiko.

- *Anlagenabschaltung an Massenzugtagen*

  Die WEA ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt- Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

- *Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA*

  Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- *Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA*

  Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

  Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

  Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

  Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA mitgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

  Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- *Schonende Rodungsmethode für Haselmaus*

  Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.

- *Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit*

  auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Abschaltwert von größer 7 m/s (> 10 °C) bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

- *Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung*

  Als Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde.

  Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs.

  Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitäts-Steigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen.

Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen

Bauleitplanung

Die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan ist von der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens unberührt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen ist nicht erforderlich.

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

Als Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden folgende Maßnahmen empfohlen.

- *Anlage von Blühstreifen / Blühflächen*

  Als funktionaler Ausgleich für den grundsätzlichen Verlust von Bruthabitaten für Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche) respektive den Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

  Es wird empfohlen, dazu wenn möglich Flächen außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft heranzuziehen.

- *Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd*

  Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutter-

flächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen.

Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen über die Betriebslaufzeit des Windparks wird die Umnutzung der davon betroffenen Flächen vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

Es wird empfohlen, zur späteren Festlegung von Blühstreifen / Blühflächen oder Ablenkflächen wenn möglich landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft heranzuziehen.

- *Ersatzquartiere für die Haselmaus*

  Der potenzielle Verlust von Teillebensräumen einhergehend mit Quartierstrukturen kann durch die Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich – funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die Implementierung der Kästen ist zeitlich so zu takten, dass diese vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und die Quartiere zur Aktivitätszeit im Frühjahr (ab März) zur Verfügung stehen.

- Höhenmonitoring für Fledermäuse,

  um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

6.4 Landschaftsbild

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (z.B. Anlage von Baumreihen, Anlage von extensivem Grünland oder Blühstreifen).

6.5 Kultur- und Sachgüter

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Beachtung der Anzeigepflicht und des befristeten Veränderungsverbots bei Bodenfunden gemäß § 12 DSchG,
- Abstimmung der Bauarbeiten vor Baubeginn mit den örtlichen Leitungsträgern,
- Vorsorgliche Überprüfung der Teilbereiche, in denen geplante Erdarbeiten erfolgen, auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg,
- Einhaltung von Mindestabständen zu Verkehrsflächen und oberirdischen Leitungstrassen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB). Zur Bewertung der Bestandstruktur wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf vorhabenrelevante Tiergrup-

pe, (Avifauna, Fledermäuse) wurden faunistische Untersuchungen bzw. Abschätzungen durchgeführt, die die Basis zur Festlegungen wirksamer artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen darstellen.
Die faunistischen Untersuchungen werden projektbezogen durch eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt.
Die übrigen Schutzgüter werden aufgrund vorhandener Daten beschrieben und beurteilt-
Für weitere Details wird auf das nachgelagerte BImSchG -Verfahren verwiesen.

7.2 Wirksame Minderungsmaßnahmen im Beschleunigungsgebiet

Gemäß § 249c Abs. 3 sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach § 249c Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an Anlage 3 BauGB. Die Inhalte sind zusammenfassend aus dem Umweltbericht und den Anlagen 1 – 4 zum Umweltbericht entnommen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird für Details auf diese Unterlagen verwiesen.

Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde (Anlage 3 zu § 249c Absatz 3 Satz 3 BauGB)

Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes

Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.
Der Mecherner Dorfbach entspringt in einem Kerbtälchen im zentralen Bereich des Beschleunigungsgebietes und ist mit seinem Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. In einer Entfernung von 310 m beginnt das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau“.
Die vorhandenen Strukturen mit Ausnahme der strukturarmen Ackerflächen bieten ein geeignetes Habitatpotenzial für die Wildkatze, die Gehölzflächen bieten Lebensraum für die Haselmaus, so dass für beiden Arten des Anhangs IV der FFH-RL von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann.
Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden im Plangebiet bei der Fledermausfauna Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.
<u>Europäische Vogelarten:</u>
Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 142 Vogelarten erfasst, von denen 80 Arten im angrenzenden Vogelschutzgebiet brüten (insgesamt 56 Arten brüten im engeren Untersuchungsgebiet um die geplanten Anlagen). Als wertgebend wurden Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke als kollisionsgefährdete Arten und Nahrungsgäste sowie Neuntöter, Feldlerche, Wachtel, Star und verschiedene weitere ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder als Brutvögel innerhalb des Beschleunigungsgebietes nachgewiesen.

Ermittelte sowie mögliche Umweltauswirkungen:

a) Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Erhaltungsziele für das angrenzende Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 „Saar-Nied-Gau“ und die ermittelten Umweltauswirkungen sind ausführlich in der Natura- 2000 – Verträglichkeitsstudie in Anlage 3 zum Umweltbericht dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen betreffen die Betriebsphase der Windenergie im Beschleunigungsgebiet.

b) Umweltauswirkungen auf europäische Vogelarten, Anhang IV Arten, gefährdete Arten oder Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die ermittelten möglichen Umweltauswirkungen auf die *Avifauna* sind in Anlage 4 zum Umweltbericht dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Mögliche Umweltauswirkungen betreffen die Betriebsphase der Windenergie für Nahrungsgäste (Tötungsverbot) sowie bauzeitliche oder anlagebedingte Umweltauswirkungen im Beschleunigungsgebiet selbst (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten).

Erhebliche Auswirkungen (Störung) auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu erwarten.

Mögliche Umweltauswirkungen auf die *Fledermausfauna* sind durch den Betrieb von Windenergieanlagen durch Kollision von Tieren mit den Rotorblättern (Tötungsverbot) pauschal nicht auszuschließen. Sie betreffen die Betriebsphase der Windenergieanlagen. Anlage- oder baubedingte Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Umweltauswirkungen auf die potenziell im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten *Wildkatze und Haselmaus* beschränken sich auf bauzeitliche Gefährdungen bzw. an-

lagebedingte Auswirkungen wenn geeignete Habitate innerhalb des Beschleunigungsgebietes tangiert würden; hier hochwertige Wiesen, Gehölze und Gewässerläufe (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

c) Umweltauswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

Mögliche Umweltauswirkungen auf Gewässer nach Wasserhaushaltsgesetz können anlagebedingter oder bauzeitlicher Natur sein, wenn Gewässerrandstreifen des Gewässers tangiert würden oder werden.

Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Die Stadt Merzig hat für das vorliegende Beschleunigungsgebiet die Regel aufgestellt, dass die in der NATURA-2000-Verträglichkeituntersuchung, der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen in die Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung übernommen werden mit dem Hinweis, dass die nachfolgende Genehmigungsbehörde darauf Bezug nehmen kann.

Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen des Beschleunigungsgebietes

a) Minderungsmaßnahmen für die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA: Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Ta-

ge danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus. Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen. Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- Eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 wird festgelegt, d. h. die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

- Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen.

b) Minderungsmaßnahmen für europäische Vogelarten, Anhang IV Arten, gefährdete Arten oder Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

- Alle Maßnahmen aus a)

- Erhalt von Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken innerhalb des Beschleunigungsgebiets; maximal randliche Einkürzung von Hecken unter Erhalt der Grundstruktur,

- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen, größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),

- Bauzeitliche Sicherung von Gehölzbeständen durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Zielart Neuntöter).

- Bauzeitlich erforderliche Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. (Zielarten: Neuntöter, ungefährdete Brutvögel mit Gehölzbindung, Haselmaus)

- Die Baufeldfreimachung im Offenland (Acker, Grünland) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen. (Zielarten: Feldlerche, Wachtel)

- die landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen wird beibehalten (Darstellung im Flächennutzugsplan: Flächen für die Landwirtschaft)

- Die WEA-Anlaufgeschwindigkeit wird auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s (> 10°C) reduziert, bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat, dies i. V. m. einem Höhenmonitoring für Fledermäuse, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.
  (Zielarten: Fledermäuse)

c) Minderungsmaßnahmen für Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens (Bauphase und Anlagephase)

7.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring

Gemäß § 4c BauGB obliegt den Kommunen die Verpflichtungen, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Durchführung der Bauleitpläne ergeben sowie die Umsetzung und Zielerreichung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.
Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Kommune, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).
Mögliche Monitoringmaßnahmen oder -auflagen können im Zuge einer konkreten Windenergieanlagenplanung dem Vorhabenträger auf Basis der in Kap. 7.2 genann-

ten Maßnahmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde auferlegt werden. Aus der vorbereitenden Bauleitplanung selbst ergeben sich für die Kommune zunächst keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in der Stadt Merzig zu schaffen. Die Teiländerung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien und der Erreichung der kommunalen Flächenziele zum Ausbau regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung südwestlich Mechern. Es handelt sich hierbei um ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB.

Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein. Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ wird das Sondergebiet durch eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung auf seine artenschutzrechtliche Machbarkeit überprüft.

Die Schutzgüter nach BauGB werden – bezogen auf das Gebiet der Teiländerung – beschrieben und bewertet. Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderungen nachteiliger Umweltauswirkungen werden genannt.

Hochwertige Biotopstrukturen wie Wald, Gehölze und Wasserflächen (Mechener Dorfbach mit Ufersaum) innerhalb des Sondergebiets werden als Ausschlussflächen innerhalb der Sondergebietsfläche festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Erhaltungsziele nach § 7 Abs, 1 Nr, 9 BNatSchG, zum Schutz europäischer, in Europa natürlich vorkommender Vogelarten nach § 7 Abs, 1 Nr, 12 BNatSchG, zum Schutz von im Anhang IV FFH-RL aufgeführter Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr, 2 BNatSchG aufgeführt sind, werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgelistet und zur Umsetzung und Einhaltung vorgegeben.

Für die Festlegung weiterer verbindlicher Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-Maßnahmen wird auf die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen des nachgeordneten BIm-SchG -Verfahrens verwiesen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Pflanzen: Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Strukturen und Gehölzflächen werden im FNP als Ausschlussflächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen soll größtmöglich vermieden werden. Tiere: Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Die Avifauna wurde mit den Einzelaspekten Brutvögel, Rast- und Zugvögel und Nahrungsgäste über mehrere Jahre hinweg kartiert. Die Fledermausfauna wurde aufgrund von Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere beschrieben. Die Tierarten Wildkatze und Haselmaus wurden aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen berücksichtigt. Besonders geeignete Habitate (s.o.) wurden im Vorfeld innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen benannt. Weitere Maßnahmen, die eine artenschutzrechtlich und NATURA-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergieplanung gewährleisten werden im Detail genannt, so dass sie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können.
Wasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar. Das Tal des Mecherner Dorfbaches inkl. des Gewässerrandstreifens werden innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen für Windenergie genannt. Eine Minimierung der Neuversiegelung wird als Empfehlung im Umweltbericht aufgeführt.
Klima	Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern. Wald- und Gehölzflächen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden im Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes zum Erhalt festgesetzt.

Landschaft / Erholung	Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern. Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt. Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen
Mensch	Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten. Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein. Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grenzziehung des Sondergebietes und der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

9 Quellenverzeichnis

Fotos Deckblatt Markus Austgen / GFLplan (2020 und 2021)

ARGUS CONCEPT (2014): Standortkonzept „Windenergie“ zur FNP-Neuaufstellung. – Bearbeitung im Auftrag der Kreisstadt Merzig. – Stand Erneute öffentliche Auslegung; März 2014)

ARGUS CONCEPT (2015): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig- Begründung und Plan. – Bearbeitung im Auftrag der Kreisstadt Merzig. – Stand Abschließender Beschluss; Februar 2015)

Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100). - https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/

Bosch & Partner (22.09.2023): Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland – Kurzdarstellung der Ergebnisse. – im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

GFLplan (April 2025): Geplanter Windpark Mechern – NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung. - im Auftrag von Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH

GFLplan (April 2025): Windpark Mechern - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). - im Auftrag von Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH

Karte des natürlichen Ertragspotenzials https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3027

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. – Fachinformation https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

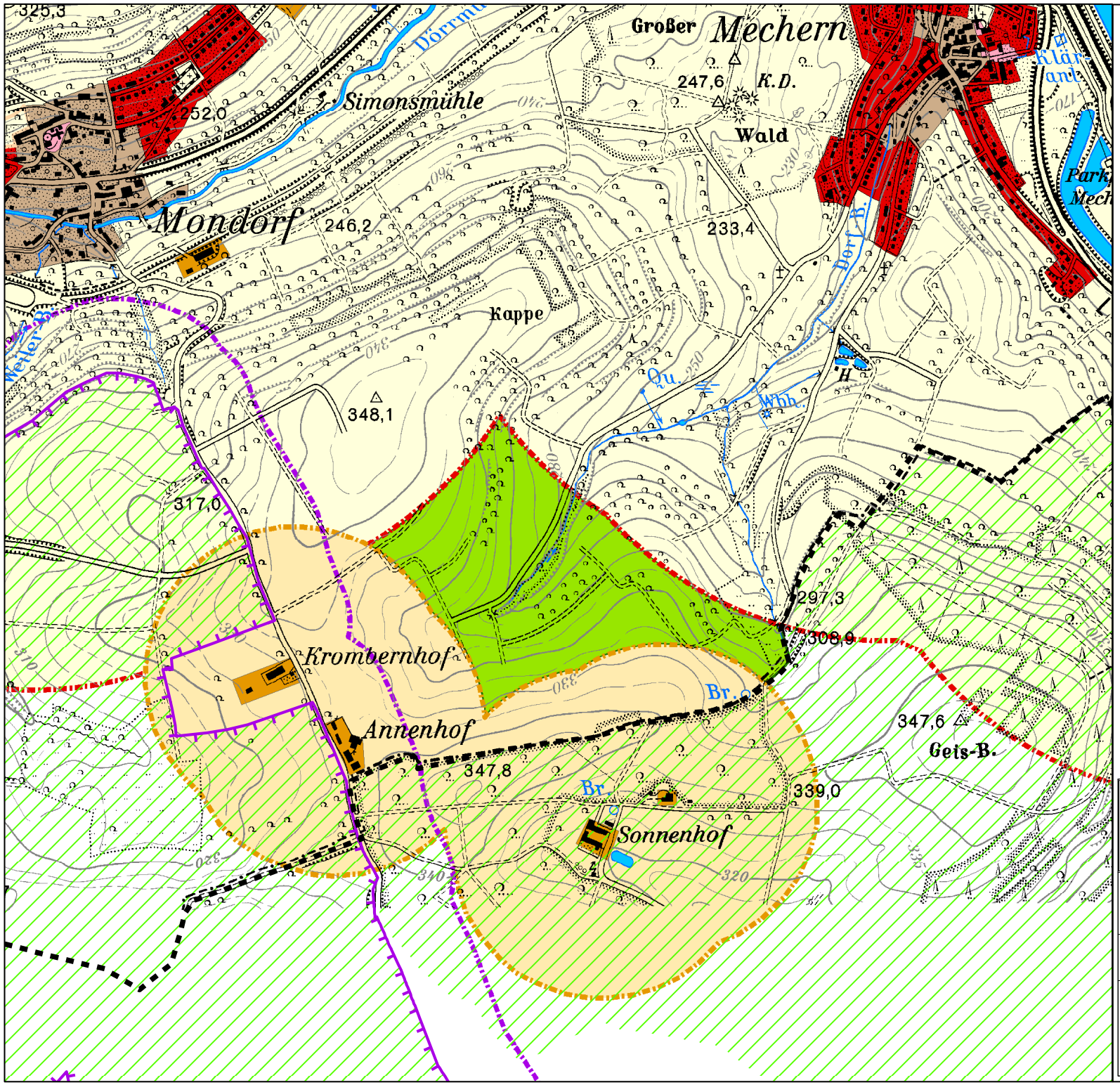
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“. - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“. Teil A: Textliche Festlegungen vom 13. Juli 2004. – Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004.

Landesentwicklungsplan Saarland 2030 – 1. Entwurf vom 07.07.2023. -Ministerium für Inneres, Bauend und Sport – Oberste Landesbaubehörde, Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung.

Landschaftsprogramm Saarland (Juni 2009)

Ökolog-Freilandforschung (Juni 2022): Windpark Mechern – Fledermaus–Potenzialstudie; i. A. Ökostrom Saar GmbH, Merzig.



LEGENDE

Tabuflächen - Harte Kriterien

- EU - Vogelschutzgebiete
- Wohnbauflächen
- Einzelhöfe, Gebäude im Außenbereich
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbeflächen
- Gemeinbedarfsfläche

Tabuflächen - weiche Kriterien

- Schutzbereich 200m
- Schutzbereich 1000m
- Schutzbereich 400m
- Schutzbereich 300m ohne Darstellung

Geplante Konzentrationszone

- Windkonzentrationszone südwestlich Mechern zur Aufnahme in den FNP

nachrichtlich

- Gemeindegrenze
- Landschaftsschutzgebiet

N

IFÖNA GmbH Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH Hugenottenstraße 58 66333 Völklingen-Ludweiler	Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
	bearbeitet	2025 / 06	K. Doering
	gemessen		
	gezeichnet	2025 / 06	D. Bytchkov
	geprüft	2025 / 06	K. Doering

Projekttitel:
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

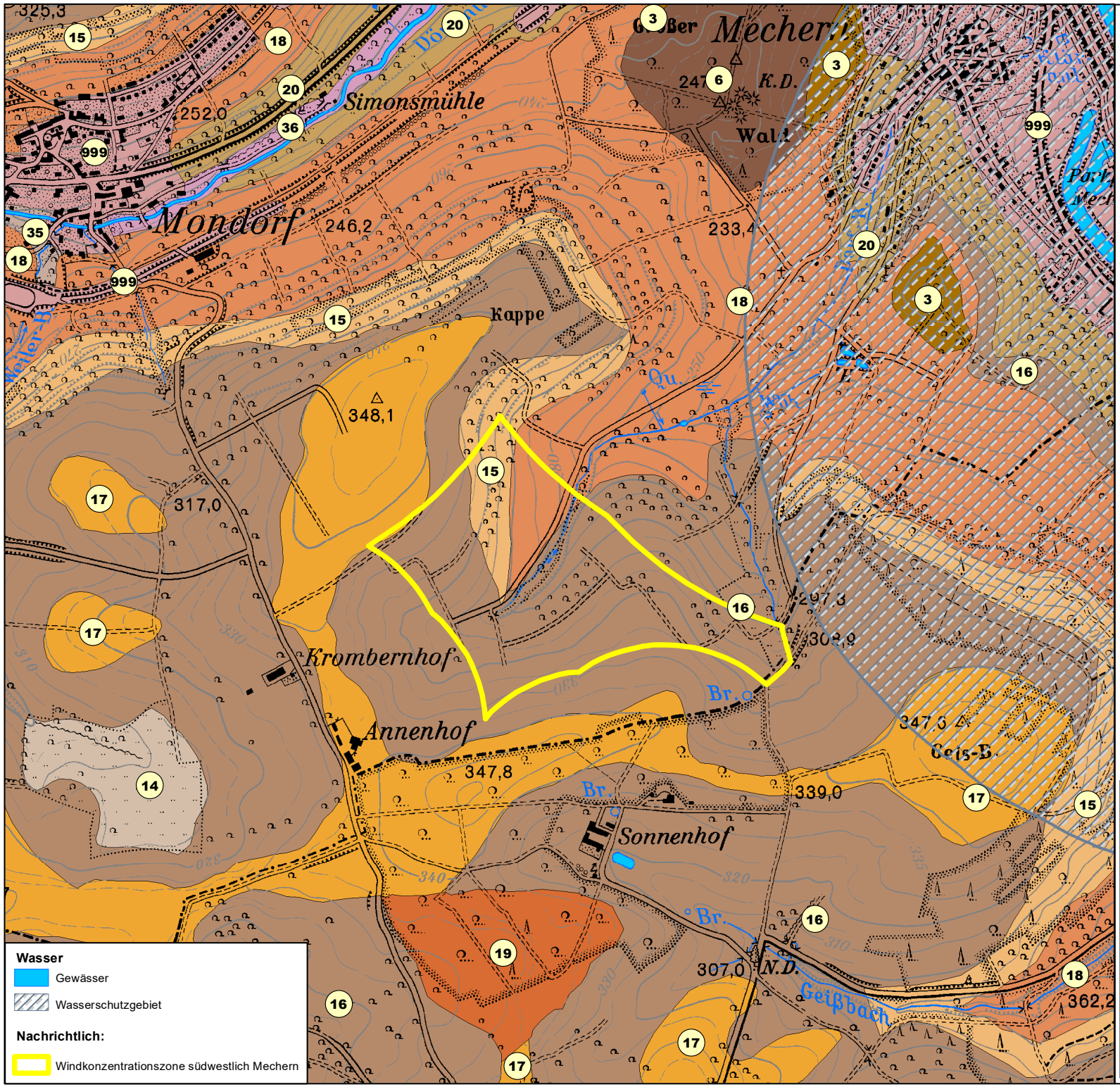
Kartentitel: Grenzziehung Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

Auftraggeber:

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:10.000
Unterlage:	1
Blatt:	1
Datum:	10.06.2025



LEGENDE

Boden

- 3 Braunerde aus quartären Terrassensanden und -schottern
- 6 Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten und –fließerden über Terrassensanden und –schottern bzw. Verwitterungsbildungen
- 11 Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus parautochthonen Deckschichten in den Gäulandschaften sowie im Gebiet der Spicherer Höhen
- 14 Kolluvisol aus vorwiegend lehmigen Abschwemmmassen und Solumsediment, örtl. carbonathaltig
- 15 Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Hauptlage über Basislage aus Kalk- und Dolomitstein im Bereich des Trochitenkalks
- 16 Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde und (Kalk-) Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Kalksteinverwitterung des Unteren und Oberen Muschelkalks und Unteren Keupers
- 17 Rendzina, Braunerde-Rendzina und (Kalk-)Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Kalkstein-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers, Oberen, Mittleren und Unteren Muschelkalks; örtlich Übergangsformen zum Pseudogley sowie Brau
- 18 Rendzina, Braunerde-Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Mergel-, Dolomit-, Kalk- und Tonsteinverwitterung des Mittleren Muschelkalks
- 19 (Para-)Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers und Oberen Muschelkalks
- 20 Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Verwitterungsprodukten des Unteren Muschelkalks (Muschelsandstein) und des Oberen Buntsandsteins
- 35 Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend carbonathaltigen, schluffig-lehmigen Abschwemmmassen und Flusssedimenten
- 999 Siedlungsbereich

Entnommen aus:
Bodenübersichtskarte Saarland

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet	2025 / 06	K. Doering
gemessen		
gezeichnet	2025 / 06	D. Bytchkov
geprüft	2025 / 06	K. Doering

Projekttitel:
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

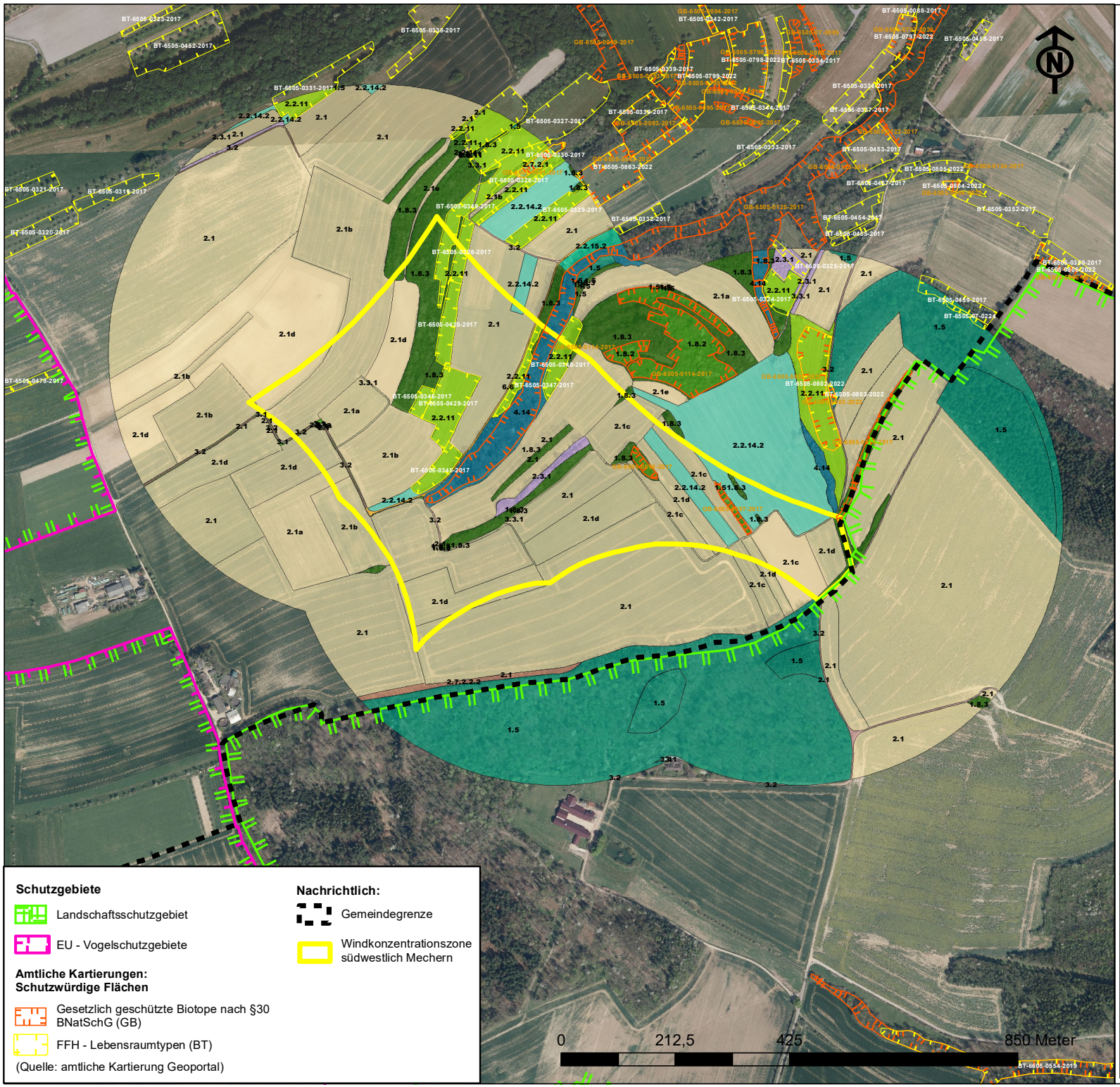
Kartentitel:

Boden und Wasser

Auftraggeber:
Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:10.000
Unterlage:	2
Blatt:	1
Datum:	10.06.2025



LEGENDE

Bestand Biotoptypen

(Kartierung: GFLPlan, Saarlouis)

- 1.5 sonstiger Forst
- 1.8.2 wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein
- 1.8.3 Sonstiges Gebüsch
- 2.1 Acker
- 2.2.11 (Salbei)- Glatthaferwiese
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standort
- 2.2.15.2 Weide frischer Standort
- 2.3.1 genutzte Streuobstwiese
- 2.7.2.1 Wiesenbrache von §25 SNG Biotopen
- 2.7.2.2.2 Wiesenbrache
- 3.1 Asphalt, Pflaster
- 3.1 Gebäude
- 3.2 Schotter
- 3.2 Spurplatten
- 3.3.1 Erdweg
- 3.4 Garten
- 4.14 Ufergehölzsaum
- 6.6 Ruderalflur, Saum

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet
- EU - Vogelschutzgebiete

Amtliche Kartierungen: Schutzwürdige Flächen

- Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (GB)
- FFH - Lebensraumtypen (BT)

(Quelle: amtliche Kartierung Geoportal)

Nachrichtlich:

- Gemeindegrenze
- Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

	Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet		2025 / 06	K. Doering
gemessen			
gezeichnet		2025 / 06	D. Bytchkov
geprüft		2025 / 06	K. Doering

Projekttitel:

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

Biotoptypen

Auftraggeber:

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:7.000
Unterlage:	3
Blatt:	1
Datum:	10.06.2025



WINDPARK MECHERN

Fledermaus-Potenzialstudie

Bericht (Entwurf)

ÖKO-LOG Freilandforschung
Trippstadt

Juni 2022

i. A. Ökostrom Saar GmbH
Merzig

Impressum:

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 24.06.2022.

Im Auftrag:

Ökostrom Saar GmbH
66663 Merzig <> Trierer Str. 22

Stadtwerke Merzig GmbH
66663 Merzig, Am Gaswerk 5

Geschäftsführer: Thomas Nägler

Daniel Barth, Jörg Fritz

Angebot / Beauftragung: 07.03.2022 / 11.03.2022.

Status: Abschlussbericht (Entwurf).

Team Öko-log:
Max Stieß, B.Sc.
BioGeo-Analyse;
EurProBiol Heiko Müller-Stieß,

Titelfoto:
Eindruck der Landschaft des geplanten Windparks Mechern

ÖKO-LOG Trippstadt
Freilandforschung
wildlife research - recherche de la faune sauvage
Hauptstr.181 - 67705 Trippstadt
tel office: 0049 (0)6306- 99 250 83 mobil: 0049 (0)178 29 73 101
mail: oeko-log.freilandforschung(at)t-online.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

0 Zusammenfassung 5

1 Veranlassung, Aufgabenstellung 6

1.1 Planung und Anlass

1.2 Aufgabenstellung

2 Untersuchungsraum 7

3 Material und Methoden 7

4 Ergebnisse 8

5 Bewertung / Fazit 21

6 Artenschutzprüfung 23

6.1 Allgemeiner Teil

6.2 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren des Vorhabens

7 Quellen / Literatur 32

7.1 Gesetze / Richtlinien

7.2 Literatur

7.3 Internet

Abbildungen

Abb. 1: Grobe Standorte der WEA
Abb. 2: Schutzgebiete
Abb. 3: Schutzgebiete mit Fledermausarten
Abb. 4: Potenzielle Verbindungsachsen

Tabellen

Tab. 1: Aufgabenstellung
Tab. 2: Windkraftempfindliche Fledermausarten im Saarland
Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet
Tab. 4: Liste der im Gebiet erwarteten windkraftempfindlichen Fledermausarten
Tab. 5: Relevanzprüfung.
Tab. 6: Musterdarstellung Fledermausarten

0 Zusammenfassung

Veranlassung und Planung

Öko-log Freilandforschung wurde im März 2022 von der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH beauftragt für 3 Standorte südwestlich von Mechern im Saarland, eine Potenzialstudie zur Artengruppe der Fledermäuse durchzuführen. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die Aussagekraft der Fledermaus-Bodenuntersuchung gegenüber der deutlich höheren WEA und damit vermutlich anderen Artenzusammensetzung in der Höhe ungenau ist. Wesentliche Aspekte für den weiteren Betrieb werden auch im Sinne des Leitfadens (RICHARZ et al. 2013, just im Überarbeitungsmodus) nach einem vorgegeben Höhen-/Gondel-Monitoring durchgeführt. Vorliegend wird die Einschätzung/Bewertung der potenziell vorkommenden Arten vorgestellt.

Status: Potenzial Analyse im Zeitraum März bis Mai 2022

Anlass: Planung der 3 WEA-Standorte *Windpark Mechern*

Leistung: Fledermaus-Potenzial-Analyse auf Basis von Vorortbegehungen zur Gebietseinschätzung und Daten-Recherchen.

Aufgabenstellung

Aufgabe war es zu analysieren welche Fledermausarten an den einzelnen Standorten vorkommen könnten und wie diese beeinträchtigt werden könnten. Diese können anhand der Vorort-Begehungen aus Erfahrungswerten, dem Lebensraumpotenzial und Recherchen zu im Umfeld auftretenden Fledermausvorkommen abgeleitet werden im Hinblick auf windenergie-spezifische Fragestellungen, Eruierung von Konflikten und möglichen Lösungsansätzen.

Untersuchungsraum

Der Pufferbereich (ca. 500m um die WEA Standorte, **Abb. 1**) umfasst Offen-/Halboffenland mit Gebüsch- und Waldbereichen; besteht aber hauptsächlich aus Agrarlandschaft.

Methoden

Vorortbegehungen, Lebensraumeinschätzung, Recherchen.

Konflikte / Maßnahmenhinweise

6 kollisionsgefährdete Fledermausarten erwartet, nachfolgende Höhenuntersuchung obligatorisch.

1 Veranlassung, Aufgabenstellung, Eignung der Artengruppen

1.1 Planung und Anlass

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen den Bau von 3 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ≥ 150 m südwestlich von Merzig-Mechern (**Abb. 1**).

1.2 Aufgabenstellung

Die WEA sollen in die Genehigungsplanung übergehen ohne zuvor eine Fledermaus-Bodenuntersuchung durchgeführt zu haben. Der Schwerpunkt der Abschätzung der Beeinträchtigungswirkung und planerischen Maßnahmen kann – wie beispielhaft in anderen Bundesländern durchgeführt – auf die nachfolgende Gondel-Höhenuntersuchung verlagert werden.

Vorliegend wird die Bodenuntersuchung durch eine Potenzial-Analyse ersetzt.

Grundgedanke ist die Redundanz aufgrund bestehender Differenzen der Bodenuntersuchung zur Höhenuntersuchung. Die Aussagekraft der im Bodenbereich stattfindenden Fledermausuntersuchungen (bezüglich Artenspektrum und jagenden Fledermäusen) kann im Vergleich zum Artenspektrum im Rotorbereich (von 90 bis 240 Meter Höhe) geringer ausfallen.

Daher können Recherchen sowie Vororteinschätzungen zu den Fledermausarten – im vorliegenden Fall einer strukturarmen Agrarlandschaft - eine Bodenuntersuchung ersetzen.

Der vorliegende Bericht enthält eine Einschätzung und Bewertung.

Tab. 1: Projektüberblick.

Planung:	Bau von 3 WEA
Lage:	Agrarlandschaft südwestlich von Merzig-Mechern, Saarland
Aufgabe:	Potenzialanalyse zur Artengruppe der Fledermäuse

2 Untersuchungsraum

Die Lage der Windenergieanlagenstandorte kann **Abb. 1** entnommen werden (Details siehe Planungsunterlagen). Der Fundament / Turmfuß-Bereich liegt bei allen 3 Anlagen in intensiv agraisch genutzten Bereichen mit maximal 100 m Entfernung zum nächsten Vegationsbereich.

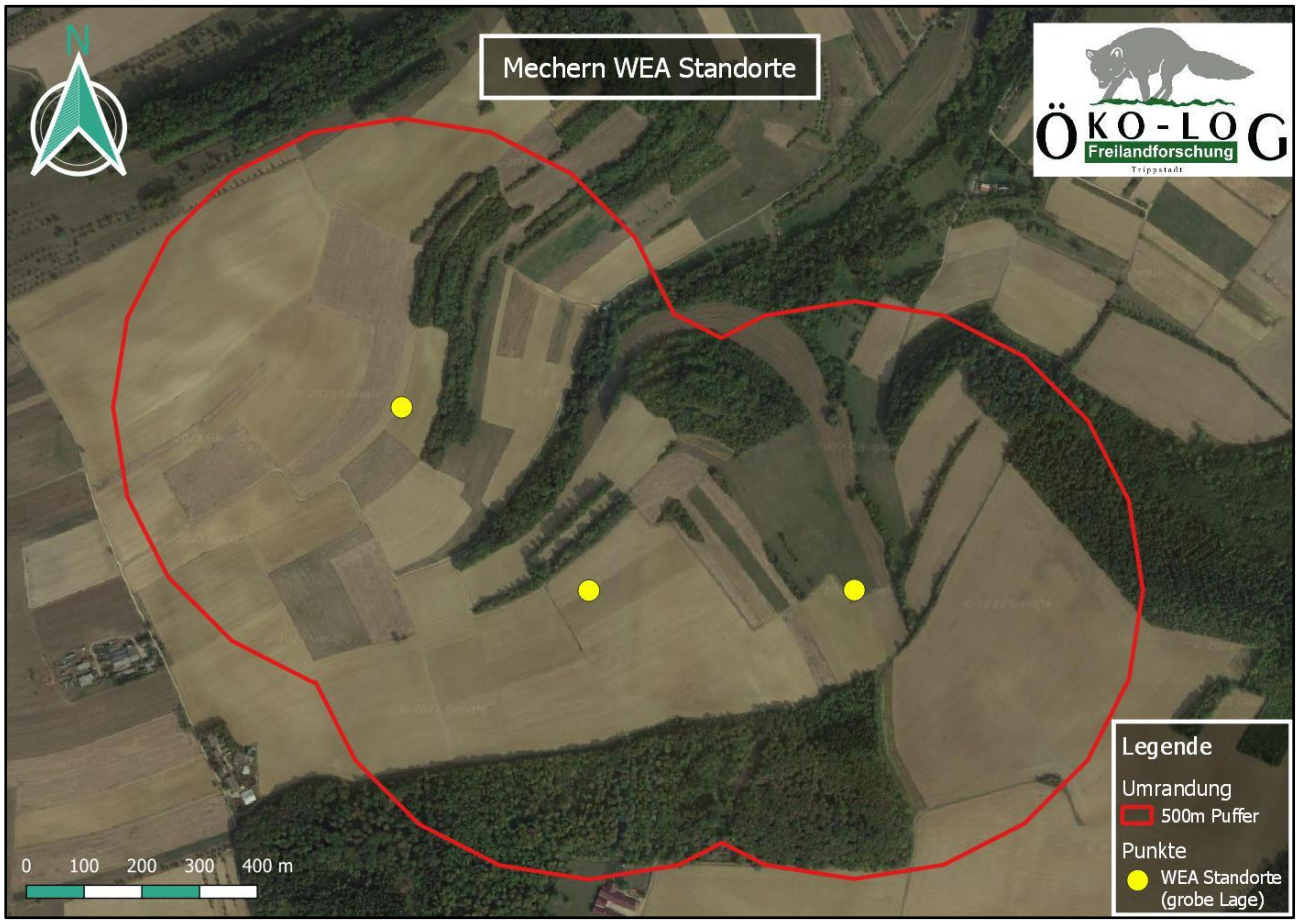


Abb. 1: Standorte der 3 geplanten WEA. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Hierunter fallen Hecken und Strauchbereiche bis 5 m Höhe mit einer ungeeigneten Altersklasse für ausgeprägte Höhlenbereiche, als auch kleine höherwüchsige Waldstücke (östlich und südlich).

3 Methoden

Durchgeführt wurden:

Zwei Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere, zudem Internet-/Recherche (https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html) und Altdatenanalyse (z.B. Öko-log 2013, 2016, 2017a, b).

4 Ergebnisse

4.1 Potenziell vorkommende Arten

Im nahen Umfeld (100m) um die WEA Standorte sind Hecken und Vegetationsbereiche kleiner 5 m Höhe und hauptsächlich Agrargebiet zu finden. Die anzutreffenden Gehölze sind dünn und kaum als Quartiere für Fledermäuse geeignet; Quartiere in diesem Nahbereich sind somit unwahrscheinlich.

Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden und vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten orientiert sich erfahrungsgemäß an Vegetationsstrukturen. Insekten können durch hohe Türme / WEA (durch den Aufheizungseffekt) angelockt werden, was das Jagdnutzungssystem beeinflussen kann. Niedrig fliegende Arten, die entlang dieser Randlinien erwartet werden können sind Zwergfledermaus, Langohren und Mausohren.

In den umliegenden Schutzgebieten (>=5 km Umkreis; **Abb. 2**) sind in den Datenbögen eine Vielzahl von Fledermausarten gelistet. Diese werden auf den folgenden Seiten aufgeführt.

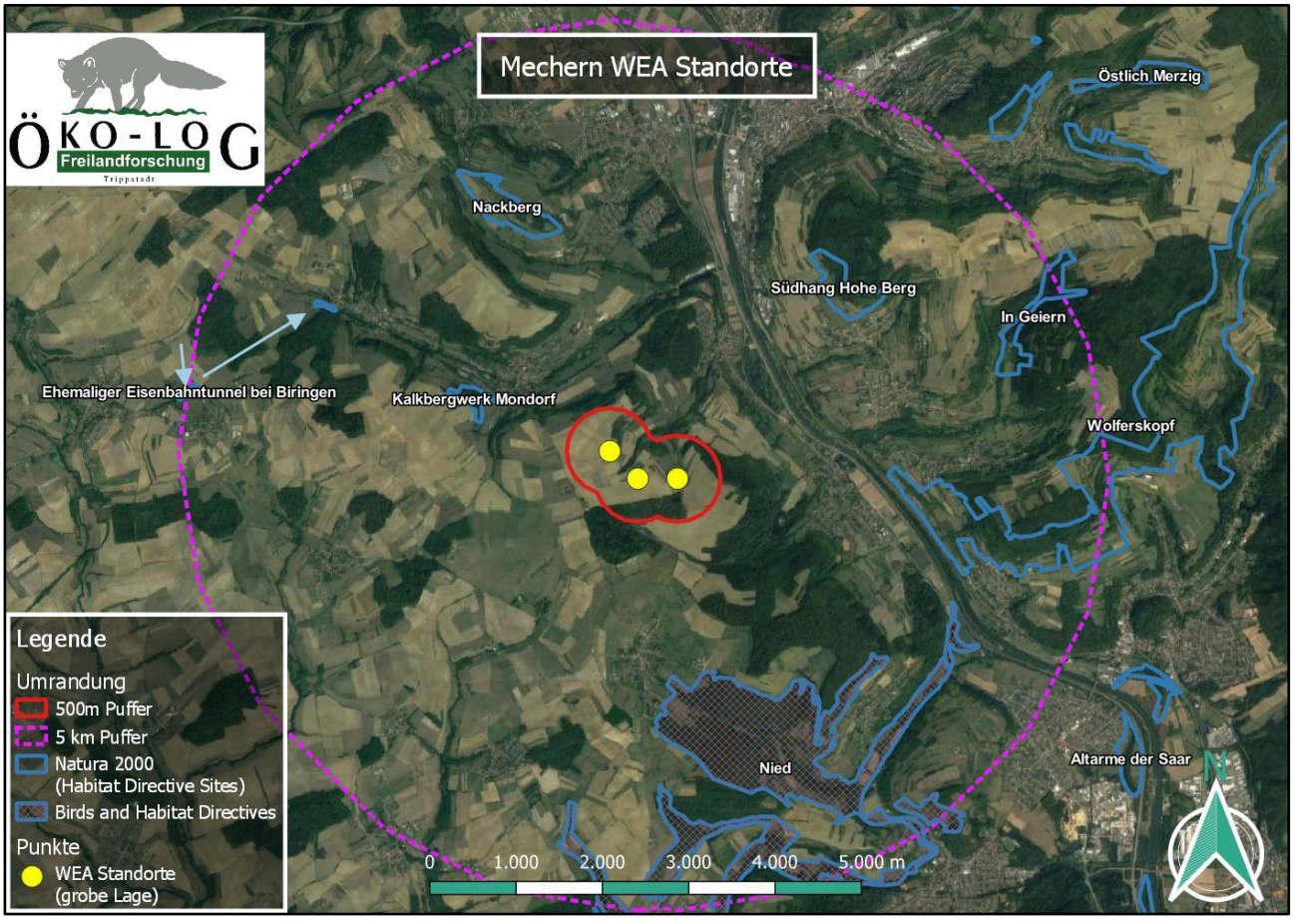


Abb. 2: Schutzgebiete im 5 km Umkreis um die Anlagenstandorte.
Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Folgende Fledermausarten sind in den umliegenden Plänen / Datenbögen der Schutzgebiete (Natura-2000) aufgeführt:

DE6505306 Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Plecotus austriacus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6505302 Nackberg

- Keine

DE6505305 Kalkbergwerk Mondorf:

- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis nattereri*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6605301 Nied

- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis bechsteinii*
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Nyctalus noctula*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6505303 Südhang Hohe Berg

- Keine

DE6506305 In Geiern

- Keine

DE6506301 Wolferskopf

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Nyctalus noctula*
- *Pipistrellus pipistrellus*

DE6506303 Östlich Merzig

- *Myotis Myotis*

DE6606309 Altarme der Saar

- Keine

DE6605302 Bei Gisingen (unter Nied)

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Myotis nattereri*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus austriacus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

Ein Hinweis zu Vorkommen der Großen Hufeisennase stammt aus dem Jahr 2009. Die Vernetzungen des Vorkommens der Großen Hufeisennase im Dreieck Saarland – Lothringen – Luxemburg könnte Wanderrouten enthalten, die das aktuelle Gebiet WEA + 500m Puffer kreuzen. Recherche „Bericht zum Werkvertrag über die Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase in Siersburg (Gemeinde Rehlingen-Siersburg) – Folgebericht 2009“.

Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.

Fügt man diese Arten in die Kartenübersicht der Schutzgebiete ein (**Abb. 3**) so kann man annehmen, das Gebiete mit gleichen Fledermausarten gegebenenfalls in Verbindung stehen. **Abbildung 4** zeigt mögliche - für das Vohaben relevante – Verbindungs-/Dismigrationsachsen.

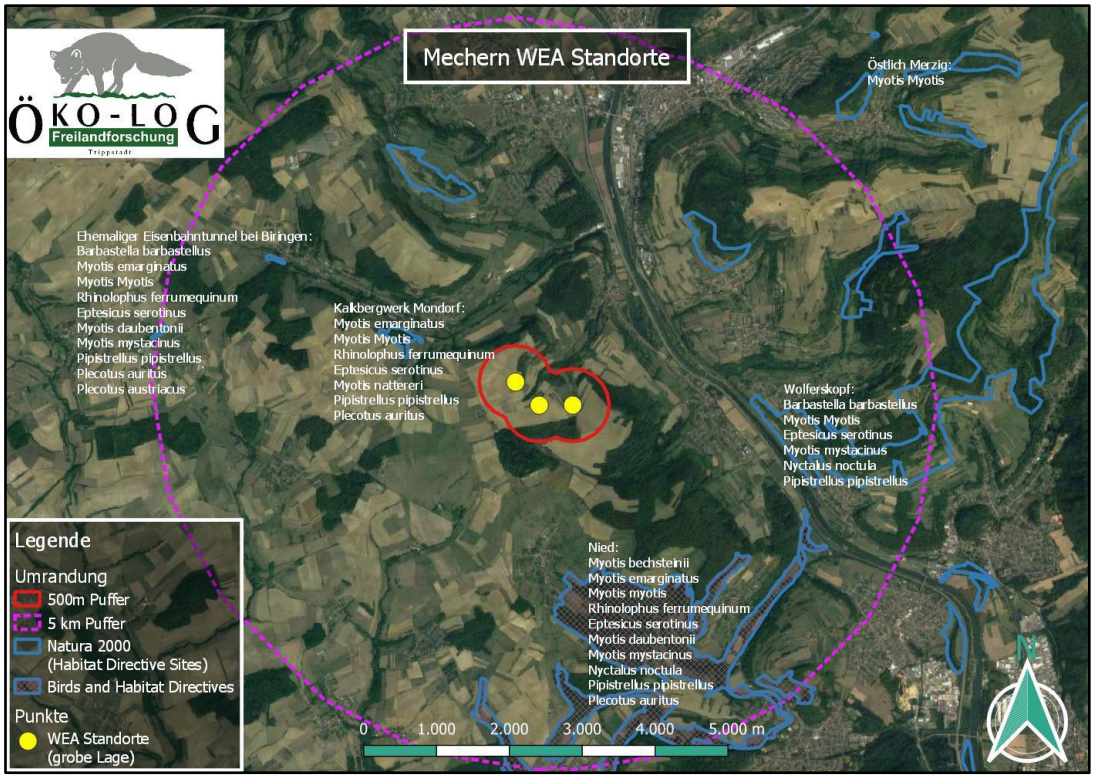


Abb. 3: Arten der Schutzgebiete im 5 km Umkreis um die Anlagenstandorte. Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

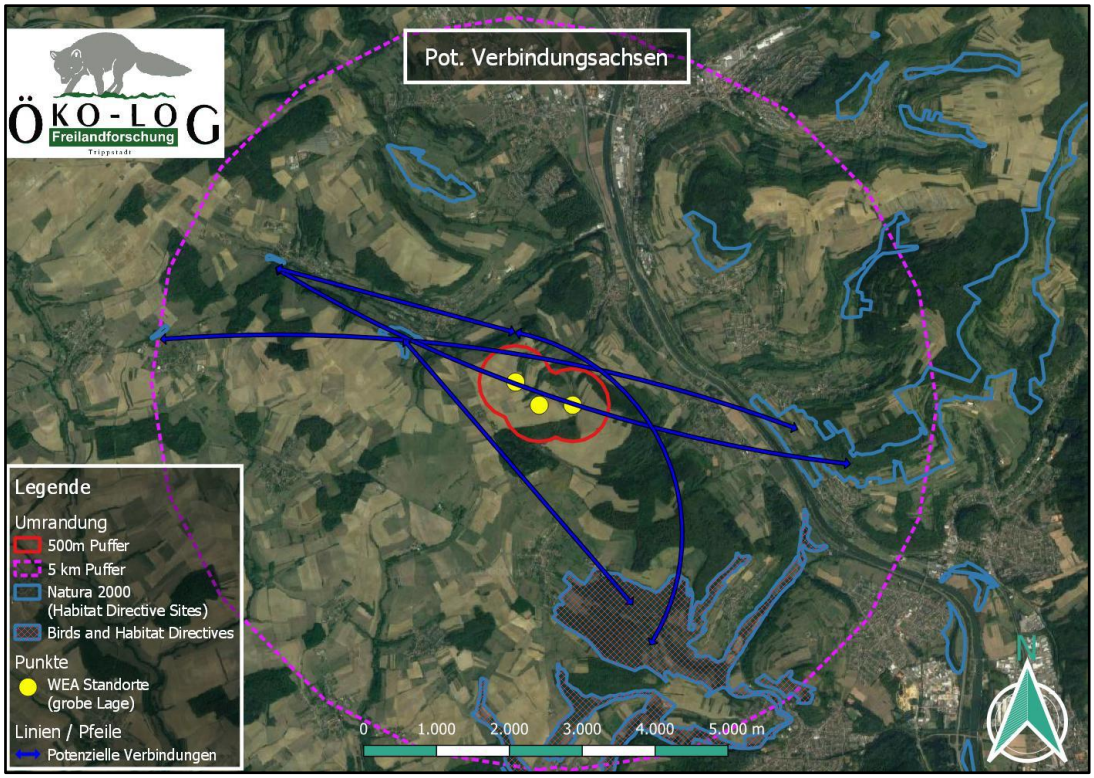


Abb. 4: Potenzielle Verbindungsachsen der Schutzgebiete. Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Die laut Schutzgebietsauflistungen WEA-relevanten Arten könnten somit (aufgrund der Schutzgebietsnähe in Verbindung mit der Arten Home-Range oder der potenziellen Verbindungsachsen) folgende sein (die Kollisionsgefährdung laut saarl. Leitfaden 2013 ist mit aufgeführt):

- *Barbastella barbastellus* **- kollisionsgefährdet**
- *Eptesicus serotinus***- kollisionsgefährdet**
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus***- kollisionsgefährdet**
- *Myotis nattereri*
- *Nyctalus noctula***- kollisionsgefährdet**
- *Pipistrellus nathusii***- kollisionsgefährdet**
- *Pipistrellus pipistrellus***- kollisionsgefährdet**
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

Nachfolgend ist die **Tabelle 2** mit der Liste der windkraftempfindlichen Fledermausarten (einschl. Arten mit erhöhter Planungsrelevanz in Wäldern) im Saarland aufgeführt:

Tab. 2: windkraftempfindlichen Fledermausarten im Saarland. Legende: orange – aufgrund der Schutzgebietsdaten oder Begehungseindrücke wahrscheinlich vorkommende oder kreuzende Fledermausarten, gelb – andere kollisionsgefährdete Fledermausarten.

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Erhebliche Wirkfaktoren
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kollisionsrisiko
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Quartierverlust
Myotis myotis	Großes Mausohr	Quartierverlust (Wald)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Quartierverlust (Wald)
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	Quartierverlust
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Kollisionsrisiko

Überblick

Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern. Rote Liste (Saarland) und Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (subatl./kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch). Rot = kollisionsgefährdet. SchG = Schutzgebiete, Ha = Habitatausstattung.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste (SL/D)	BNat SchG	Hinweise	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3 / 2	b, s	SchG	II, IV	**U2**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	**U1**
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	* / *	b, s	SchG	IV	**FV**
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	1 / 2	b, s	SchG	II, IV	**U2**
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3 / *	b, s	SchG, Ha	II, IV	**FV**
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	* / *	b, s	SchG	IV	**U1**
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G / 3	b, s	SchG	IV	**FV**
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3 / V	b, s	SchG, Ha	IV	**U1**
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	* / *	b, s	Ha	IV	**U1**
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	* / *	b, s	SchG, Ha	IV	**FV**
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	**FV**
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1 / 1	b, s	SchG	II, IV	**U2**

RL-Angaben des Saarlands: HARBUSCH et al. (2020) / RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.

Saarland: https://rote-liste-saarland.de / Deutschland: rote-liste-zentrum.de

Die 6 **orange** (**Tab. 2**) bzw. **rot** (**Tab. 3**) markierten für die Analyse relevantesten Fledermausarten werden nachfolgend mit einem kurzen Artensteckbrief beschrieben.

Alle Vergleiche bzw. Zitate der Artensteckbriefe aus DIETZ, KIEFER (2014).

Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus*

Artensteckbrief: Die Mopsfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, dies aber mit Verbreitungslücken im östlichen Mittelmeerraum. Nach Norden erstreckt sich das Vorkommen bis (Süd-)Schweden, in Norwegen gibt es jedoch nur Einzelnachweise. Kommt auf den Balearen, Korsika, Sardinien, den Kanaren, und in Marokko vor. Nach Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis in die Ost-Türkei (Kappadokien), die pontische Region und den Kaukasus.

Die Mopsfledermaus ist stark auf Wälder und waldähnliche Standorte beschränkt. Sie kommt in Wäldern aller Art und waldnahen Gärten und Heckengebieten vor. Im Norden in Tieflagen, im südlichen Mittelmeergebiet und Marokko in hochgelegenen Wäldern bis in über 2000 m ü. NN vorkommend. In Kappadokien besiedelt die dortige Population eine steppenartige Landschaft.

Sommerquartiere der Art finden sich entsprechend ihrer Gebundenheit an Wälder in Baumquartieren. Abstehende Rinde und Stammanrisse, (gerne von Eichen, Buchen oder Fichten) in ungenutzten urwaldähnlichen Gebieten oder naturnahen Wäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil werden genutzt. Gebäudequartiere kommen aber ebenfalls vor z.B. hinter Fensterläden oder Holzverkleidungen. In Südeuropa auch in Felsspalten.

Winterquartiere finden sich ebenfalls hinter Baumrinde, aber auch in Höhlen, Felsspalten, Stollen, alten Tunneln, Ruinen und Steinhaufen. Bei unterirdischen Quartieren bezieht die Art oft den Eingangsbereich, bzw. die Bereiche um den Gefrierpunkt (kälteharte Art). In Osteuropa gibt es Winteransammlungen der Mopsfledermaus von bis zu 1000 Tieren, die in freihängenden Clustern gruppiert sind.

Die Mopsfledermaus jagt vegetationsnah und oft über den Baumkronen, ist aber auch jagend unter dem Kronendach oder aber entlang von Vegetationsstrukturen zu beobachten. Der Flug ist schnell und wendig und im Falle einer Jagd über den Baumkronen werden Sturzflüge bis nahe an bejagte Äste ausgeführt. Sie frisst hauptsächlich Falter.

„Während des Jagdfluges werden bodennahe Straten als auch der Baumkronenbereich und darüber liegende Höhen genutzt. *Mittelstreckenzieher* […] Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum bis über die Baumkronenschichten ist eine Kollisionsgefährdung anzunehmen. Gemäß des schlechten Erhaltungszustandes und ihrer Seltenheit werden um die Wochenstubenkolonien Tabuzonen empfohlen (Radius von 5 km) - zumindest bis die Schlaggefährdung eindeutig geklärt ist (Vorsorgeprinzip).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Artensteckbrief: Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Europa vor, nördlich bis Süd-England / Schweden. Die Art ist im nördlichen Mittelmeergebiet weit verbreitet. Außerhalb von Europa kommt sie in der Türkei, über den Nahen Osten und den Kaukasus bis nach Zentral-Asien vor.

Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls eine Art mit einem breiten Spektrum an Lebensräumen. Sie besiedelt alle mitteleuropäischen und mediterranen Lebensräume (wird im Südlichen Mediterranen Raum aber durch die Isabellfledermaus ersetzt).

Wochenstuben liegen in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden und selten über 800 m ü. NN (einzelne Individuen sind jedoch auch höher anzutreffen). Wochenstuben finden sich meist im Inneren ungenutzter Dachstühle, in großräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen, im Mittelmeerraum auch in Brücken, Spalten in Felswänden und im Eingangsbereich großer Höhlen.
Einzeltiere gehen auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl von Gebäudequartieren.
Winterquartiere finden sich in Felsspalten, Zwischendecken von Gebäuden, als auch im Innern isolierter Wände. Einzelne Tiere oder kleinere Gruppen finden sich in Höhlen an trockenen und kalten Stellen in Spalten und im Bodengeröll.

Die Jagd findet entlang von Vegetationskanten, um Einzelbäume oder im freien Luftraum statt. Jagdgebiete sind: strukturreiche Siedlungsränder (auch das Innere von Großstädten, Städten und Dörfern), Parks, Streuobstwiesen, Viehweisen, Waldränder (Wälder meist nur entlang von Schneisen und Wegen) und Gewässer. Suchflüge finden auf langen gleichmäßigen Bahnen statt, von denen beim Aufspüren von Beute ausgebrochen wird. Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls in der Lage Beute direkt vom Boden oder Kronendach der Bäume abzusammeln. Nahrung wird im Flug verzehrt. Die Diät der Tiere ist je nach Angebot variabel. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Bei Jagdflügen halten sich Breitflügelfledermäuse schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe auf. *Mittelstreckenzieher*“ RICHARZ, K. et al. (2013).

„Jagt schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe über Grund. Ähnlich wie Nordfledermaus und andere Arten kann sie bei Such- und Erkundungsflügen, aber auch beim Jagdflug auf schwärmende Insekten, betroffen sein. Möglichweise bis dato unterschätztes Schlag-Risiko (Hinweise aus neueren Untersuchungen).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Kleine Bartfledermaus – Bartfledermaus – *Myotis mystacinus*

Artensteckbrief: Die Kleine Bartfledermaus ist von Marokko durch ganz Europa bis 64° N und damit bis ins südliche Schottland und südliche Skandinavien nachzuweisen (Keine Nachweise in Dänemark). Die östliche Verbreitungsgrenze der Art ist aufgrund von Verwechslungen mit der Steppen-Bartfledermaus noch weitgehend undifferenziert. Sichere Nachweise gibt es aus dem Kaukasus, der türkischen Westküste und Israel. Im westlichen Mittelmeerraum sehr lokal. Die Zuordnung der Balkan-Bartfledermaus (auf der Balkanhalbinsel weit verbreitet.) zur Kleinen Bartfledermaus oder zur Steppen-Bartfledermaus ist noch unklar. Sie wurde an dieser Stelle der Bartfledermaus zugeordnet (mitochondrielle Genmerkmale weisen darauf hin).

Sommerquartiere häufig in Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, sonstige Fugen und Risse auch in anderen Spalträumen (hinter loser Rinde, an Jagdkanzeln).
Auf dem Balkan auch Wochenstuben an Brücken oder Felsspalten. Einzeltiere können ein breiteres Spektrum an Quartieren aufsuchen. Wochenstuben allgemein werden häufig alle 10-14 Tage gewechselt. An länger bestehenden Wochenstubenquartieren gibt es einen regen Austausch von Individuen.
Winterquartiere in Höhlen, Bergwerken, Bergkellern, seltener in Felsspalten. Möglicherweise spielen Blockhalden ebenfalls eine besondere Rolle bei der Überwinterung. In Winterquartieren sind die Tiere meist einzeln oder in kleinen Clustern anzutreffen; dann frei hängend, in Spalten, oder im Bodengeröll.

In Mitteleuropa ist die Kleine Bartfledermaus eine Art der offenen und halboffenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen z.B. Streuobstwiesen und Gärten, sowie an Feuchtgebieten und in reich strukturierten kleinräumigen Landschaften. Als Jagdgebiete werden auch Wälder angenommen, häufig entlang von Bachläufen und anderen Gewässern. Die Art kommt von der Ebene bis in die Gebirge vor; in Siedlungen und auf Almen bis zur Baumgrenze. Die Kleine Bartfledermaus jagt in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern, aber auch in Gebieten mit lockerem Baumbestand wie Streuobstwiesen. Eine häufige Jagdhöhe liegt im Bereich von 1-6m, es kommt aber auch zur Jagd in den Kronenbereichen der Bäume. Wenn sie über Wasser jagt, dann werden Stillwasserbereiche bevorzugt. Zum Teil kann Beute auch nahe an der Vegetation gemacht werden oder von Oberflächen abgesammelt werden. Meistens wird jedoch fliegende Insekten gejagt, darunter Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.

„Jagdflug meist in sehr geringer Höhe (in 1 – 6 m Höhe). *Kurzstreckenzieher*“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

Artensteckbrief: Der Große Abendsegler kommt in großen Teilen Europa vor. Nördlich bis zum Übergang der Laubwaldzone in die borealen Nadelwälder, (auf den britischen Inseln bis ca. Edinburgh Schottland), Süd-Schweden / Süd-Norwegen / Süd-Finnland. Nach Osten erstreckt sich das Vorkommensgebiet bis Zentral-Russland, über den Ural und Kaukasus bis nach Zentral-Asien. Die Art ist auf den Mittelmeerinseln nicht nachgewiesen und in Südgriechenland selten. Fortpflanzungsgebiete der Art liegen in Deutschland im Nordosten, im Süden gibt es nur punktuelle Wochenstubenvorkommen.

Der Große Abendsegler ist eine typische Laubwaldart. Wobei er nur bis ca. 550 m ü- NN vorkommt. Auwälder, Buchenwälder und mediterrane Eichenwälder werden ebenfalls besiedelt. Weitere für die Art relevante Habitate können Städte und Siedlungen sein, sofern sie einen ausreichenden Baumbestand oder aber hohe Insektendichten aufweisen.

Der Art dienen vor allem Spechthöhlen als Sommerquartier. Laubbäume mit Quartieren werden häufiger aufgesucht als Nadelbäume. Von der Art genutzte Höhlen liegen häufig an Waldrändern oder Wegen. Im Süden (des oben erwähnten Verbreitungsgebiets) finden sich Wochenstuben an Gebäuden oder in Deckenspalten großer Höhlen. Sommerkolonien von Männchen finden sich in Baumhöhlen, sowie in Fels- oder Gebäudespalten.
Die Art sucht sich ihre Winterquartiere in dickwandigen Baumhöhlen, in Brücken, Felsspalten, Deckenspalten von Höhlen und an Gebäuden.

Fast alle Landschaftstypen zählen zu den Jagdgebieten des Großen Abendseglers. Gewässer und Auwälder werden dabei überproportional, Nadelwaldgebiete unterproportional bejagt. Der Jagdflug ist sehr schnell (>50km/h) und geradlinig. Die Flughöhe dabei reicht von 10-50, zum Teil aber auch bis in mehrere 100m Höhe. Teil der Jagdflüge sind die schnellen Sturzflüge, um Beute zu ergreifen. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlaternen kann aber auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden, dabei aber meistens mit Abstand zur dichten Vegetation. Im Herbst und Winter auch am Spätnachmittag im Sonnenschein bei der Jagd zu beobachten. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Die Art fliegt schnell und hoch. Sie jagt im freien Luftraum (über Wipfelhöhe und Kronendach von Wäldern), in Parks, über oder an Gewässern sowie über abgemähten Wiesen. *Langstreckenzieher* […] Große Abendsegler besitzen aufgrund ihres Flugverhaltens (Jagd, Migration) ein sehr hohes Tötungsrisiko an WEA. Als kritische Phase gilt der Spätsommer und Herbst, wenn wandernde und schwärmende Abendsegler auftreten“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Artensteckbrief: Die Rauhautfledermaus kommt in großen Teilen Europas vor; nördlich bis Schottland, mittleres Schweden, Finnland, Russland. Im Osten erstreckt sich das Vorkommensgebiet bis zum Ural und Kaukasus. Die Art macht weite Saisonwanderungen, und kann daher auch auf küstennahen Inseln, Offshore Plattformen und Schiffen auftreten. Aufgrund der Reisefreudigkeit der Art befinden sich die verschiedenen Gebiete der Art zum Teil weit auseinander. Reproduktionsgebiete liegen im Nordosten (des oben beschriebenen Vorkommensgebiets), Wintergebiete befinden sich weiter südwestlich. In Deutschland hat sich das Reproduktionsgebiet auf die Landesteile Mecklenburg-Vorpommern über die Uckermark, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Bayern ausgeweitet. Die Niederlande, Großbritannien, die Schweiz, Norditalien, und Nordspanien wurden erst in den letzten Jahrzehnten besiedelt.

Die Art bevorzugt naturnahe reich strukturierte Waldhabitate oft in der Nähe von Gewässern; darunter: Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder. Sie ist aber ebenfalls in Nadelwäldern und Parklandschaften anzutreffen.

Wochenstuben der Rauhautfledermaus finden sich im Tiefland, selbst die höchstgelegenen liegen unterhalb von 500 m ü. NN. Quartiere der Art sind in Rindenspalten und Baumhöhlen, sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstubennachweise gibt es auch aus Holzverkleidungen, Zwischendächern, Scheunen, Häusern, und Holzkirchen. Baumquartiere, Dehnungsfugen, Fertigungsspalten von Brücken und Felsspalten stellen für einzelne Tiere legitime Quartiere dar.
Die Art bezieht als Winterquartiere vor allem Baumhöhlen und Holzstapel (z.B. wie sie von Forstarbeiten gerne zurückbleiben). Es werden aber auch Gebäude und Felswände genutzt.

Entsprechend ihres Lebensraums jagt die Art in Wäldern, an deren Rändern, an Waldwegen und -schneisen, häufig auch über Gewässern. Sie nutzt dabei geradlinige schnelle Jagdflüge in einer Flughöhe von 3-20 Metern (über dem Wasser auch niedriger). Während des Zuggeschehens sind für die Art Feuchtgebiete, Röhrichte und Auwälder als Jagdgebiete von Bedeutung. Frisst hauptsächlich Fluginsekten. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Nahrungsgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier, meist innerhalb von Wäldern (Schneisen, Wege und Waldsäume) oder über Wasserflächen, im Herbst auch in Siedlungen jagend. *Langstreckenzieher* […] Bedingt durch ihr Flugverhalten (Streckenflug > 40 m Höhe) unterliegen Individuen einem sehr hohen Kollisionsrisiko, welches besonders mit dem zusätzlichen Erscheinen wandernder Rauhautfledermäuse im Spätsommer massiv ansteigt.“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Artensteckbrief**:** Die Zwergfledermaus kommt in großen Teilen Europas vor, mit den nördlichsten Nachweisen in Südfinnland. Außerhalb Europas kommt die Art in Nordwest-Afrika, Kleinasien, dem Mittleren Osten bis Iran und Afghanistan vor. In Russland ist die Verbreitungs-Situation unklar.

Die Vielfältigkeit der Verbreitungsgebiete gibt bereits Aufschluss darüber, wie breit die Lebensraumansprüche der Art Zwergfledermaus sind. Sie ist eine sehr flexible Art, die in Städten, Siedlungen, Wäldern und an Gewässern vorkommt.

Die Art als weitgehender Kulturfolger bezieht Sommerquartiere und Wochenstuben in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere sind auch in Felsspalten und hinter abgeplatzter Baumrinde zu finden sein.

Winterquartiere liegen in Mitteleuropa z.B. hinter Verkleidungen von Fassaden, in Felsspalten, in Brücken, in kalten unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen. Eine Ausnahme bilden dabei die Höhlen der Slowakei und Rumäniens; dort existieren Massenwinterquartieren von frei an der Decke gebildeten Clustern.

Die Zwergfledermaus jagt meist patrouilliert an linienhaften Strukturen auf und ab; einzelne Individuen können aber auch stundenlang kleinräumig z.B. um eine Straßenlaterne jagen. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Jagdflug zwar meist in geringer bis mittlerer Höhe (2. Baumkronenhöhe), jedoch Erkundungsflüge in größere Höhen (Luftplankton, Quartierpotenziale). *Mittelstreckenzieher* […]

Kollisionsgefährdet aufgrund des Flugverhaltens sowie ausgeprägten Erkundungsverhalten im offenen und freien Luftraum. Diskutiert wird, dass WEA eine Attraktionswirkung als potenzielle Quartierstandorte aufweisen (Suche nach Quartieren im August/September und positive Korrelation mit gehäufter Funddichte).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

4.1.2 Flugrouten, Quartiere und Jagdareale

Die fledermausrelevanten Strukturen (Hecken, Waldränder, Gehölze im Allgemeinen) umgeben die geplanten Anlagen in Distanzen größer-gleich 100m. Flugbewegungen und Jagdareale lassen sich entlang der Vegetationslinien vermuten.

Quartiere

Die WEA-Standorte des *Windparks Merzig-Mechern* und das Umfeld von 100 m weisen keine Quartiermöglichkeiten in den Offenlandbereichen und jungen Hecken auf; wodurch alle lediglich durch Quartierverlust gefährdeten Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Zuggeschehen
(unter Zuggeschehen wird folgendes an dieser Stelle verstanden: Flugbewegungen von den Schlafquartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten; Flug-/ Wanderbewegungen zu den eigentlichen Zugzeiten im Herbst zwischen den Sommer und Winterquartieren, Transferflüge; jegliche sonstige Flugbewegungen, die nicht Jagd oder Orientierung zuzuordnen sind.)

Es werden Zug-, Flug-, Wanderbewegungen in der Höhe aufgrund der Geländebeschaffenheit, Topographie und der im Großraum umliegenden Quartiere erwartet.

Erwartete Arten mit Zuggeschehen (eruiert aus der Verbreitung in den Schutzgebieten und den theoretischen Verbindungsachsen): *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Rhinolophus ferrumequinum.* Davon kollisionsgefährdet laut Leitfaden: *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus*

Jagdareale

Aufgrund der Habitatausstatung in Kombination mit dem Vorkommen der Arten in den umliegenden Schutzgebieten und den Homeranges werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet:

Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus.

5 Bewertung / Fazit

5.1 Windkraftsensible Arten

In der folgenden **Tabelle 4** sind die erwarteten WEA-relevanten Fledermausarten aufgeführt.

Tab. 4: Liste, der im Gebiet erwarteten, windkraftempfindlichen Fledermausarten (modifiziert nach: RICHARZ et al. 2013).

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Erhebliche Wirkfaktoren
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)

Aufgrund des relativ sicheren Vorkommens von (bereits) mindestens einer kollisionsgefährdeten Fledermausart aus der Gruppe der windkraftempfindlichen Arten (siehe **Tab. 2**), muss eine betriebsbedingte Gefährdung angenommen werden. Vorliegend ist jagdliche Nutzung des Raumes durch mehrere – auch hoch fliegende und damit besonders - kollisionsgefährdete Arten wie Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus wahrscheinlich.

Fazit: Hiernach ist ein 2jähriges Höhenmonitoring aus Artenschutzsicht mit dem (höchsten) Anspruchsprofil des Großen Abendseglers (7m/s) notwendig.

Es empfehlen sich entsprechende Abschaltzeiten in den ersten Betriebsjahren zur erforderlichen Vermeidung / Minimierung von Kollisionen: Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt im Saarland die 7 m/s Schwelle wenn Kleiner oder Großer Abendsegler oder Rauhautfledermaus vorkommen können. In RLP und den meisten anderen Bundesländern wird nicht zwischen den Arten unterschieden; daher wird dort nur ein einziger Wert von 6 m/s aufgeführt; wohingegen in Niedersachsen Werte bis zu 7,5 m/s bei Vorkommen der Großen Abendsegler genannt werden.

Nach Feststellung der tatsächlichen Aktivität in der Höhe durch ein Höhenmonitoring ist es möglich diesen vorläufigen Wert aus Artenschutzsicht durch einen anhand der Daten neu errechneten Wert zu ersetzen. Sollte der neu errechnete Wert weniger streng als der bisherige Wert ausfallen (z. B: 5 oder 6 m/s) so kann er umgesetzt werden, sollte er strenger ausfallen (z. B. 8 oder 9 m) MUSS er umgesetzt werden. Für die Auswertung ist der zur Auswertungszeit aktuelle wissenschaftliche Standard – sprich u.a. die aktuell akzeptierte Version von ProBat zu verwenden.

5.2 Quartiere

Für die WEA müssen laut letzter aktualisierter Planung keine quartierfähigen Gehölzbestände in Angriff genommen werden. Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit: Es sind keine Quartiere waldgebundener Fledermausarten gefährdet.

5.3 Jagdhabitate und Flugstraßen

Über die Relevanz des 500 m Puffers hinausgehend um die Anlagenstandorte als Jagdgebiet kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Es gibt ähnlich strukturierte Habitate im weiteren Umkreis. Eine tatsächliche Nutzungsanalyse würde einer Bodenuntersuchung bedürfen.

Es werden jedoch die in **Tab. 4** gelisteten Fledermausarten erwartet. Häufig genutzte Flugstraßen werden sich entlang der Vegetationslinien und der Topografie orientieren.

Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden-vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten wird sich somit an den Vegetationsstrukturen orientieren. Im Nahbereich der WEA Standorte werden dies Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Plecotus und Myotis Arten sein.

Für das Vorhaben relevante Transferflüge könnten sich zwischen den Schutzgebieten „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen“, „Kalkbergwerk Mondorf“, „Nied“, „Wolferskopf“ abspielen.

Aufgrund des Vorkommens-Dreiecks der Großen Hufeisennase kann es zu den Zugzeiten zu Beeinträchtigungen ziehender Tiere durch die geplanten WEA in Merzig-Mechern kommen.

Es werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Fazit: Insgesamt werden **die 6** in **Tab. 4** genannten kollisionsgefährdeten Fledermausarten entweder als jagende Art oder als im Flug beeinträchtigte Art erwartet. 2 der dort genannten Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sorgen laut saarländischem Leitfaden dafür, dass wenn sie vorkommen können, mit einem Abschaltwert von **größer 7 m/s** gestartet werden muss.

6 Artenschutz Fachbeitrag zur saP* nach §44 BNatSchG* speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die verfahrensführende Behörde

6.1 Prüfrelevanz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur **behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung n. § 44 Bundesnaturschutzgesetz** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist"" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene viele Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst. Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER et al. (2006).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine Lösung für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 eingeführt:

1 *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

2 *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf **damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.*

3 *Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

4 *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend §44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (sowie für nationale Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht). Alle anderen national besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER, 2006).

6.2.2 Ausnahmeregelung

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Plan-/Projektzulassung bzw. Pläne die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Als **Ausnahmevoraussetzungen** gelten/gilt gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen müssen,
- keine **zumutbaren Alternativen**, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des **Anhangs IV der FFH-**Richtlinie:

- das Vorhaben/die Planung darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben/die Planung darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben/die Planung den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.3 Planung und Auswirkungen

6.3.1 Wirkfaktoren allgemein

Zwei der 3 Anlagen liegen in Intensiv-Ackerflächen. Der 3. und östliche Standort liegt in einer Wiese mittleren Standorte direkt angrenzend an intensiv Ackerkulturen (vgl. Bestandsplan). Zuwegungen erfolgen über vorhandene Landwirtschaftswege. Die Wirkungen werden folgend beschrieben.

baubedingte Wirkfaktoren

Flächenverlust von landwirtschaftlich genutzten Landschaftsausschnitten. Potenzielles Jagdgebiet niedrig fliegender und vegetationsorientierter Arten.

Somit können einzelne Arten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Myotis-Arten, im 500m Bereich auch Mopsfledermaus) mit Teilen ihrer Nahrungsareale in unterschiedlichem Maße betroffen sein.

anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Kollisionsgefährdung von artenschutzrechtlich geschützten oftmals höher fliegenden Fledermausarten (besonders Großer Abendsegler).

6.3.2 Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf die festgestellten artenschutzrechtlichen Arten können im Grundsatz sein

- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens; §44 BNatSchG, Abs. 1.1)
- Erhebliche Störung der lokalen Population (= Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach §44 BNatSchG, Abs. 1.2) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung, Rodungs- u. Baumaßnahmen (§44 BNatSchG, Abs. 1.3).

Folgend wird überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen und inwieweit diese im Sinne des Gesetzes und nach fachlichem Anspruch vermieden werden können.

Dazu werden 2 Schritte durchgeführt:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (überblicksartiger Check)
- **Schritt 2: Detailprüfung** (detaillierte Bestands- und Konfliktdarstellung)

Prüfschritt 1

6.4 Relevanzprüfung

In der folgenden **Tabelle 5** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet (**Abb. 7**) vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Tab. 5: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Fledermäuse	Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus: potenzielle Betroffenheit von Jagdgebietsteilen. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler: Kollisionsgefährdung. Quartiere eher unwahrscheinlich	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium nicht ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt notwendig.

Hieraus folgt, dass eine Detailprüfung notwendig ist für

➔ Fledermausarten (**Tab. 4**) wegen Jagdgebietsverlust / -verlagerung und besonders wegen einer betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Prüfschritt 2: Detailprüfung

6.5 Maßnahmen

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, die die Verbotstatbestände reduzieren können, sind:

- (falls) Rodung von Gehölzen (Bäume, Sträucher), diese im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar) vorzunehmen,

- detaillierte Vorabsuche der Rodungsbereiche auf mögliche (auch bodennahe) Quartierstrukturen),

- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden festgelegten **Wert von 7 m/s** bis sichergestellt werden kann, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die aktuell angenommene, nach dem Höhenmonitoring neu eruierte Fledermausfauna hat,

- ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und die Anlaufgeschwindigkeit für die WEA in den entsprechenden Zeiträumen / Saisons anzupassen.

6.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF–continuous ecological functionality - measures):

- erscheinen aktuell nicht notwendig, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungs- (jede Art hat deutlich größere Aktionsräume und eine Vielzahl von Jagdmöglichkeiten im Umfeld) und Quartierhabitate betroffen sein werden.

6.5.3 Den Erhaltungszustand stützende Maßnahmen (FCS – favorable conservation status):

- Keine Maßnahmen notwendig.

6.6 Detaillierte Artenschutzprüfung (Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art/en)

6.6.1 Fledermäuse

Es werden anhand der Habitatausstattung und Recherchen 6 windkraftempfindliche Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus) im Plangebiet erwartet. Diese nutzen das Gebiet vermutlich als Jagdhabitat bzw. fliegen durch künftige Gefährdungsbereiche.

Im direkten Eingriffsbereich werden aufgrund der Altersstruktur und Dicke der Gehölzvegetation keine größeren Quartierstrukturen mit Wochenstubenquartieren erwartet. Kleinere Quartierstrukturen (Stätten in denen Fledermäuse tagsüber schlafen = Übertagungsstätten wie z.B. Rindenabplatzungen, stehendes und liegendes Totholz, selbst Dachsbaue an/um lockerem Wurzelwerk oder Reisig-/Astaufhäufungen) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten sind besonders und streng geschützt; ihre Häufigkeit unterscheidet sich wahrscheinlich deutlich.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Tab. 6: Musterdarstellung Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermausarten der Wälder nutzen insbesondere lichte Laub- bzw. Laubmischwälder sowie Auwälder als Lebensraum. Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenabplatzungen, Astfaulstellen dienen als ganzjährig bedeutsame Quartiergrundlage, sodass insbesondere altholzreiche Waldgebiete (hohes Höhlenangebot, z.B. durch Spechthöhlen) eine wichtige Bedeutung für diese Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) haben. Als Jagdhabitat dienen Waldschneisen, Waldwege und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen, Spalten am Stamm, Rindenabplatzungen) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – bei waldbewohnenden Arten sind dies auch Baumhöhlen – bezogen. Der Winterschlaf erfolgt dann etwa bis etwa in den April. Siedlungsfolgende Arten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen wie Spalten an Fassaden, Dachstühle, Kirchtürme als Quartierstandort. Die Jagdhabitate liegen in Siedlungen, Waldrändern, Waldschneisen und Weiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen im Umfeld ☒ potenziell möglich im Gebiet

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum wird von vegetationsgebundenen Fledermausarten vermutlich als Jagdhabitat genutzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- falls Rodung notwendig: gesetzlicher Zeitraum + Vorabinspizierung auf mögliche Quartiere.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen werden durch die erneute Besatzkontrolle / Versiegelung der betroffenen Winterquartierstruktur sowie durch die potenziell erforderliche Umquartierung / Versetzung der besetzten Quartierstruktur minimiert.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar).
- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.
- Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tab. 6: Musterdarstellung Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen der genannten Fledermausarten, sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar) + Vorabinspizierung.
- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.
- Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Die Gutachter halten den vorliegenden Weg der Potenzialbetrachtung mit den Rahmenbedingungen

- von 3 geplanten Anlagen in welliger und intensiv genutzter Agrarlandschaft
- ohne direkt betroffene Quartiere (Gehölze in weiterer Distanz)
- und den genannten Maßnahmen, insbesondere des weiteren Höhenmonitorings

für zielführend zur Bewältigung der fachlichen Anforderungen in diesem speziellen lokalen Fall.

Dipl-Biogeograph Heiko Müller-Stieß Max Stieß B.Sc. BioGeo-Analyse





Letzte Bearbeitung am 24.06.2022.

7 Quellen / Literatur

7.1 Gesetze / Richtlinien

Die wichtigsten Gesetze (Naturschutzrecht, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in deutsches Recht, Bundesartenschutzverordnung u.v.m. sind aufgeführt bei Beck-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13. Auflage.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

7.2 Literatur

NICHT JEDE LITERATUR WURDE EXPLIZIT ZITIERT (WENN, DANN AUFGEFÜHRT), GLEICHWOHL BILDET DIE FÜLLE DER LITERATUR DEN BACKGROUND DER BEARBEITUNG UND BEWERTUNG.

AHLÉN, I. (1990A): Identification of bats in flight - Swedish Society for Cons. of Nature: 1-50.
AHLÉN, I. (1990B): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature: Cassette.

ALBRECHT et al. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bonn.

BACH, L.; RAHMEL, U. (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse – eine Konfliktabschätzung. In: Bund, S. 245-252.

BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (1): 64-74.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identific., Study of their Habitats and Foraging Behavior. Biotope. Meze; Museum national d´Histoire naturelle, Paris. 352 p.

BAUMBAUER, L. ET AL. (2014a): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat. Erlangen.

BAUMBAUER, L. (2014b): ProBat (Tool zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen) Version 4.2 – Bedienungsanleitung. Erlangen.

BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. BEHR et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil

BIELLO, D. (2008): On a Wing and Low Air: The Surprising Way Wind Turbines Kill Bats. Scientific American, 8.

BULLING, L. ET AL. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Fachagentur Windenergieanlagen an Land e.V., Berlin.

BRINKMANN, R. (2006): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15, „Windkraftanlagen – eine Bedrohung für Vögel und Fledermäuse?“ Stuttgart.

BRINKMANN, R. ET AL. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

DANNHÄUSER, S. (2015): Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. Akademiker Verlag, Saarbrücken.

DENSE, C. & RAHMEL, U. (1999): Fledermäuse. - In: VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Band 1: 95-107, Nürnberg.

DOERPINGHAUS, A. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. Bonn-Bad Godesberg.

DÜRR, T.; BACH, L. (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. In: Bund (2004), S. 253-264; besonders neuester Stand 2015.

Frieder, M.; Geiger, H. (1996): Fledermäuse in der Landschaftsplanung - Möglichkeiten und Grenzen. In: BfN (Hrsg. 1996): Säugetiere in der Landschaftsplanung, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 46. Bonn-Bad Godesberg: 25-34.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag. Basel, Boston, Berlin.

GRUNWALD, T. & F. SCHÄFER (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland. Nyctalus (N.F.), Berlin (12), Heft 2-3, S. 182-198.

HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen (Version 1 – Oktober 2009). Koord. F. Fledermausschutz Erlangen und München.

HARBUSCH, C. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. Mfu und Delattinia (Hrsg. 2008): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen des Saarlandes. Atlantenreihe Bd. 4: 263-282. Ottweiler Druckerei & Verlag GmbH.

HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 70 (1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung, Teil 1: Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6, Heft 1, S. 52-60.

MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System (Version 1.01 August 2010). Download: www.ecoobs.de.

NEUWEILER, G. (1993): Biologie d. Fledermäuse. Georg Thieme Verlag, Stuttgart, New York.

ÖKO-LOG (2013): Untersuchung von 8 geplanten Windenergieanlagenstandorten im Hinblick auf einen Gefährdung von Fledermäusen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

ÖKO-LOG (2016): Windpark Wallerfangen – Abschluss 2016. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

ÖKO-LOG (2017a): Geplanter 2-Anlagen Windpark bei Merchingen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

Öko-log (2017b): Gondelmonitoring für die Anlage Si-3 bei Silwingen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

REINHARD, H. & Günther, A. (2013): Kleinwindenergieanlagen und Fledermäuse, Gefahrenabschätzung und artenschutzrechtliche Aspekte; NuL 45 (2), 2013, 053-059.

RICHARZ, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland. Saarbrücken.

RODRIQUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008, bzw. neueste Auflage): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Seketariat Bonn.

RUNKEL, V- & G. GERDING (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat.

SERBES, H. (2012): Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen. IDUR Informationsdienst Umweltrecht e.V. Sonderheft 67. Frankfurt am Main.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WINKELBRANDT, A. et al. (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

7.3 Internet

Natura 2000.eea: https://natura2000.eea.europa.eu/

Saarland: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html).

Geplanter Windpark Mechern

NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung

Erläuterungsbericht

Stand: April 2025



Blick über Hochfläche des Saar-Nied-Gau in das Vogelschutzgebiet, Anfang Februar 2020 - © Markus Austgen

Auftraggeber:	Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH
Bearbeitung:	
Feldarbeiten:	Markus Austgen, Laura Göttert, Rolf Klein, Jessica Seibel
Erläuterungsbericht:	Markus Austgen
Technische Bearbeitung:	Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 4
1.1 Gesetzlicher Hintergrund 4
1.2 Datengrundlagen 5
2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 6
2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums 6
2.1.1 Naturbürtige Faktoren 6
2.1.2 Vorbelastungen 6
2.2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes 9
2.2.1 Standarddatenbogen (Auszug) und Erhaltungsziele 9
2.2.2 Übergeordnete Planungen / Empfehlungen zu Abstandsregeln 17
2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen NATURA 2000-Gebieten 18
2.3 Die Avifauna des VSG 20
2.3.1 Modalitäten der Erfassungen 2020 bis 2024 20
2.3.2 Ergebnisse - Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet ..... und im VSG in den Jahren 2020 bis 2024 25
3 Beschreibung des geplanten Projektes 32
3.1 Beschreibung des geplanten Windparks 32
3.2 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken ..... zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten 33
4 Wirkfaktoren 33
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
5 Wirkungsprognose 35
5.1 Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Zielarten und Erhaltungsziele ... des Vogelschutzgebietes Saarniedgau 35
5.1.1 Schwarzstorch 35
5.1.2 Wespenbussard 38
5.1.3 Schwarzmilan 40
5.1.4 Rotmilan 43
5.1.5 Rohrweihe 46
5.1.6 Kornweihe 48
5.1.7 Wiesenweihe 50
5.1.8 fischadler 52
5.1.9 Merlin 53
5.1.10 Baumfalke 55
5.1.11 Wanderfalke 57
5.1.12 Wachtel 59

5.1.13 Kranich ... 61
5.1.14 Goldregenpfeifer ... 63
5.1.15 Kiebitz ... 65
5.1.16 Kampfläufer ... 67
5.1.17 Bekassine ... 69
5.1.18 Turteltaube ... 70
5.1.19 Kuckuck ... 72
5.1.20 Steinkauz ... 73
5.1.21 Eisvogel ... 75
5.1.22 Wendehals ... 77
5.1.23 Grauspecht ... 79
5.1.24 Schwarzspecht ... 81
5.1.25 Mittelspecht ... 82
5.1.26 Heidelerche ... 84
5.1.27 Brachpieper ... 86
5.1.28 Wiesenpieper ... 87
5.1.29 Wiesenschafstelze ... 89
5.1.30 Braunkehlchen ... 90
5.1.31 Schwarzkehlchen ... 92
5.1.32 Steinschmätzer ... 93
5.1.33 Orpheusspötter ... 95
5.1.34 Halsbandschnäpper ... 96
5.1.35 Pirol ... 98
5.1.36 Neuntöter ... 100
5.1.37 Raubwürger ... 102
5.1.38 Rotkopfwürger ... 104
5.1.39 Grauammer ... 107
5.2 Auswirkungen des geplanten Windparks auf weitere, im VSG erfasste, gemäß der Vogelschutzrichtlinie relevante Arten ... 108
5.3 Detaillierte Betrachtung potenzieller Auswirkungen von Lärmemissionen auf die im VSG vorkommenden relevanten Arten ... 110
6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ... 115
Zusammenfassung ... 117
7 Literatur ... 118

1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

1.1 Gesetzlicher Hintergrund

Mit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) wurden die Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete (SAC – Special Area of Conservation) verpflichtet. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) entsteht so das Schutzgebietssystem NATURA 2000, ein Verbundsystem besonders schutzwürdiger Lebensräume und Arten, welche in den Anhängen der jeweiligen Richtlinien aufgeführt werden. Der Grundgedanke des Programms NATURA 2000 ist die Schaffung eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten zur Wahrung der für die jeweiligen biogeographischen Regionen Europas typischen Lebensräume und Artengemeinschaften. Zu diesem Zweck wurden bestimmte charakteristische und zu schützende Lebensraumtypen im Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bestimmte Arten wurden komplementär ergänzend im Anhang II der FFH-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, um bestimmte Merkmale typisch europäischer Biotopvielfalt durch das Programm NATURA 2000 schützen zu können. Diese Arten sollten über bestimmte ökologische Indikatorfunktionen verfügen und relativ leicht erfassbar sein, um eine möglichst effektive Monitierbarkeit zu gewährleisten. Ein wichtiges Merkmal des Programms NATURA 2000 ist dabei die Kohärenz des Netzes an Schutzgebieten, welches gewährleisten soll, dass genügend Flächen mit den für Europa typischen Lebensräumen und Arten erhalten bleiben und ein ausreichender Genfluss der Arten zwischen den Populationen bzw. Schutzgebieten gewährleistet ist.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet – zusammenfassend als NATURA 2000 bezeichnet – dazu geeignet sind, die vorgenannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen als „FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung" bezeichnet.

Der Inhalt einer Verträglichkeitsprüfung muss nicht nur Auswirkungen eines Bauvorhabens bzw. einer Eingriffsmaßnahme auf ein bestimmtes NATURA-2000-Gebiet prüfen, sondern dem Kohärenzgedanken folgend auch NATURA-2000-Gebiete prüfen, die in funktionellem Zusammenhang zu diesem NATURA-2000-Gebiet stehen, in dem bzw. bei dem die Eingriffsmaßnahme geplant ist. Hierbei müssen besonders die mobilen Arten untersucht werden, da durch die Bildung tierökologischer Funktionsräume von bestimmten Artengruppen, wie z.B. den Vögeln, oft große Landschaftsbereiche als Lebensraum genutzt werden.

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen gemeinsam die Errichtung des Windpark Mechern mit zwei Windenergieanlagen (= WEA) auf der Hochfläche des Saarniedgau westlich von Merzig-Mechern und südlich von Merzig-Mondorf.

Gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im LUA als Ergebnis eines ersten Abstimmungstermins Ende Januar 2020 war aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WEA zu dem europäischen NATURA 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau" zu diesem Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergänzend zu den umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen gemäß Leitfaden des LUA zu Windkraftplanungen war eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung des Vogelschutzgebietes, vor allem hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für die windkraftsensible Avifauna und auch als Rastgebiet für Durchzügler, Herbst- und

Wintergäste durchzuführen. Demzufolge wurden die Untersuchungen in das Gebiet hinein ausgedehnt und die nördlichen zwei Drittel des VSG intensiv mit erfasst.

Ziel der Untersuchung war es, mit Hilfe der so erhobenen Daten und Erkenntnisse eine fundierte Aussage zur Vereinbarkeit des Windkraft-Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG zu treffen.

Die Ökostrom-Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH haben GFLplan mit der Erstellung dieser Verträglichkeitsprüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Die Verträglichkeitsprüfung wurde auf Basis folgender Datengrundlagen erstellt:

- Die eigenen umfangreichen Erhebungen zur Avifauna des VSG in den Jahren 2020 bis 2021 sowie eine Verifizierung der Aktualität im Jahr 2024
- Standarddatenbogen zum NATURA 2000-Schutzgebiet Nr. 6605-303 mit den Erhaltungszielen
- Verordnung über das NATURA 2000-Schutzgebiet Nr. 6605-303 vom Oktober 2017
- ECORAT (2012): Managementplan zum NATURA 2000 Gebiet Nr. 6605-303 Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau" – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, MUV sowie des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, LUA

Darüber hinaus wurde im Januar 2020 eine Anfrage an die Regionale Steuerungsgruppe der Internet-Datenplattform www.ornitho.de zur Bereitstellung und Nutzung der in diesem System vorhandenen umfangreichen (auch im geschützten Bereich liegenden) Daten zum VSG gestellt.

Diese wurde im Februar 2020 mit der Begründung abgelehnt, dass gemäß den Urheberrechtsregeln der Datenplattform eine kommerzielle Nutzung derselben unzulässig sei.

Deshalb wurden Daten zur Avifauna des Gebietes aus der privaten Datensammlung von Herrn Rolf Klein (Dipl.-Biogeograph, Geschäftsführer der MILVUS GmbH) berücksichtigt, die in den 5 Jahren 2015 – 2019, vor Beginn der hier dokumentierten umfangreichen Erfassungen erhoben wurden.

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung stützt sich zudem auf folgende weitere Daten und Erhebungen:

- Biotoptypenkartierung 2024 nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (Ministerium für Umwelt. Saarland, 2001) im Umfeld des geplanten Windparks
- Auswertung der Standard-Datenbögen und Erhaltungsziele zu den FFH-Gebieten

Zur Feststellung der Natura 2000-Verträglichkeit wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- Beschreibung des Vogelschutzgebiets Saarniedgau sowie umliegender FFH- und Vogelschutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele (Kapitel 2)
- Vorhabenbeschreibung (Kapitel 3) sowie Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Kapitel 4)
- Prognose und Bewertung, inwieweit die ermittelten Wirkfaktoren die Erhaltungsziele der Schutzgebiete beeinträchtigen (Kapitel 5)
- Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen (Kapitel 6)

2 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

2.1.1 NATURBÜRTIGE FAKTOREN

Das VSG zählt zur naturräumlichen Einheit „Saar-Nied-Gau", der ähnlich wie Mosel- und Saargau eine direkte Anbindung an das Lothringer Schichtstufenland aufweist. Er ist gekennzeichnet durch die sanft gewellte Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie steil abfallende Stufenhänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe (BFN 2010). Durch mehrere Täler wird der Landschaftsraum zudem in einzelne Rücken und Kuppen gegliedert. So teilt die Nied die Landschaft in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich. Im Norden bestehen teils größere Waldflächen, nach Süden hin existiert eine lediglich inselartige Bewaldung. Die Höhe der Landschaft reicht von ca. 175 m ü. NN auf der Talsohle der Nied bis zu über 400 m ü. NN auf den Höhenrücken; innerhalb des Schutzgebietes schwankt diese von 333 bis 430 m ü.NN. Der gesamte Landschaftsraum umfasst eine Fläche von etwa 13.300 ha (BfN 2010).

Der Naturraum ist vergleichsweise dünn vom Menschen besiedelt, es dominiert eine großflächige landwirtschaftliche Nutzung auf den Hochflächen des Muschelkalkes bzw. Keupers (in den Plateaulagen hauptsächlich Oberer Muschelkalk und Unterer Keuper). Die schwereren Böden besitzen aufgrund ihrer zögernden Erwärmung eine verkürzte Vegetationszeit. Trotz der nachteiligen klimatisch-pedologischen Eigenschaften dominiert auf den Hochflächen der Ackerbau, teils mit großen Ackerschlägen.

Die stärker geneigten Talflanken sind demgegenüber ähnlich wie die schweren Keuperböden der Grünlandwirtschaft oder dem Streuobstanbau vorbehalten.

Die gut nährstoffversorgten Böden von Muschelkalk und Keuper bieten wüchsige Standortbedingungen für Wälder; gleichwohl ist das Vorkommen von Waldflächen auf zumeist kleine Inseln bzw. auf schmale, bandartige Mischwaldbestände an den Rändern der Steilstufen der Hochfläche beschränkt. Es dominieren Buchenwälder (bzw. Buchen-Eichen-Mischbestände auf Böden des Keupers), teils mit einem höheren Anteil an Edellaubhölzern wie Esche, Kirschbaum, Bergahorn oder Elsbeere.

Eisenzeitliche Hügelgräber (z. B. im Raum Gerlfangen) deuten auf eine bereits frühe Besiedlung der Gegend hin. Auch zahlreiche Spuren von Bewohnern aus gallorömischer Zeit zeugen von der bereits langen Besiedlung des Naturraumes.

Die Biotopausstattung wird großräumig von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Neben Äckern (fast 900 ha) sind Grünlandflächen im Natura 2000-Gebiet mit etwa einem Drittel der Gesamtfläche weit verbreitet. Allein rund 160 ha entfallen auf dauerhafte Weiden, weitere rund 100 h auf Mähweiden. Zudem werden rund 180 ha der Ackerflächen zum Feldfutterbau (Ackergras, Kleegras, Luzerne) genutzt, was auf die nach wie vor hohe Bedeutung der Viehhaltung hinweist. Zu den Grünlandbiotopen zählen teils ausgedehnte Streuobstbestände, insbesondere in den Hanglagen der angrenzenden Taleinschnitte. Forstflächen besitzen mit rund 16 % einen nennenswerten Anteil an der Biotopausstattung, sind jedoch auf zumeist kleinere Bestände über das gesamte Schutzgebiet verteilt. Zusammenhängende, größere Waldflächen finden sich lediglich im Norden zwischen Biringen und Silwingen sowie im Hangbereich zum angrenzenden Niedtal am südlichen Ende des Schutzgebietes.

2.1.2 VORBELASTUNGEN

Von der das VSG von Nord nach Süd durchquerenden L 175 gehen Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen durch den Verkehr aus.

Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Nutzung von Teilbereichen des VSG.

Der weitaus größte Teil des Vogelschutzgebietes zählt zu den „Kulturbiotopen", die durch die kultivierende Tätigkeit des Menschen entstanden sind und erhalten werden. Das Vorkommen der meisten für den Saar-Nied-Gau benannten, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten ist in besonderem Maße von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abhängig, die geeignete Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im jahreszeitlichen Wechsel zur Verfügung stellt. Eine Aufgabe dieser Nutzung würde etwa zum Brachfallen mit anschließender Gehölzsukzession und damit zur Entwertung als Lebensraum für diese Vogelarten führen.

Andererseits resultieren zugleich wesentliche Gefährdungsfaktoren aus der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Änderungen in den Bewirtschaftungsmethoden oder den Betriebsstrukturen (z. B. bei der Aufgabe von Betrieben im Nebenerwerb) gehen einher mit teils spürbaren Veränderungen der Vogelhabitate.

Zu den auftretenden, nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zählen im Vogelschutzgebiet insbesondere:

- die großflächige Bewirtschaftung mit nur einer einzigen Feldfruchtart (u. a. durch Zusammenlegung von zuvor kleineren Ackerschlägen),
- die Anwendung weniger Fruchtfolgen im Ackerbau (ohne Stilllegungsanteil),
- das direkte Pflügen bzw. rasche Umbrechen der Äcker unmittelbar nach der Ernte (unter Verlust von Brachestadien),
- die Drainage von Feuchtgrünland bzw. von staufeuchten Bereichen innerhalb von Äckern
- eine häufige Mahd und dadurch bedingte artenarme Grünlandflächen,
- der zunehmende Einsatz von Pestiziden (Herbizide, Fungizide)
- die Beseitigung oder aber intensive Pflege von Feldrainen und Säumen (u. a. auch das Unterpflügen von Feldwegen) oder die Rodung von Hecken und Obstbäumen.

Die genannten Veränderungen führen auf vielen Grünland- wie auch auf Ackerflächen zu einem Rückgang der Arthropodenbestände. Diese bilden jedoch die wichtigste Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten der offenen Feldflur. Bei zu geringer Dichte findet sich etwa für die Jungvögel in den ersten Lebenstagen keine ausreichende Nahrung mehr.

Durch die Vorverlegung der Mahdtermine bis in den späten April kommt es generell zu direkten Gelegeverlusten bodenbrütender Vogelarten.

Eine Beweidung bis an die Gewässerränder, z. T. unter Einbeziehung der Gewässerufer, führt zur Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag oder durch direkte Zerstörung der Vegetation.

In einigen Teilgebieten profitieren andererseits einzelne Vogelarten zumindest zeitweise von Auswirkungen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der großflächige Anbau von Getreide, v. a. von Weizen und Gerste, hat dazu geführt, dass auf abgeernteten Stoppeläckern oder gegrubberten Feldern im Spätsommer und Herbst geeignete Rastflächen für Limikolen, sogenannte Watvogelarten existieren, die ansonsten auf großen Schlammflächen von Gewässern oder den küstennahen Wattgebieten rasten.

Als Folge von Flurbereinigung und Flächenzusammenlegung fehlen in der offenen Feldflur vertikale Strukturen wie Gehölze oder Gebüsche, die von diesen Arten innerhalb ihrer Rastgebiete gemieden werden. Durch die weitgehend unveränderte Nutzung über Jahrzehnte hinweg konnten sich Rastplatztraditionen entwickeln, die vermutlich bereits seit vielen „Vogelgenerationen" bestehen.

Vorteile aus der Intensivierung ergeben sich auch für die beiden Milan-Arten. Häufige (Silage-)Mahd im Grünland fördert Schwarzmilan und Rotmilan, die gezielt solche Flächen während der Mahd und die ersten Tage danach zur Jagd anfliegen. Eine flächendeckend extensive Grünlandnutzung mit erster Mahd ab Ende Juni oder Anfang Juli würde das Gebiet als Jagdhabitat für diese Arten wieder entwerten, da im Zeitraum bis Ende Juni – also vor allem während der Fütterungsphase der Jungvögel – auch die mit Getreide und Hackfrüchten bestellten Ackerflächen durch diese dann hochgewachsenen Kulturen nicht zur Jagd genutzt werden können.

Weitere Gefährdungen durch Intensivierung ergeben sich durch den Betrieb von Biogasanlagen. Problematisch ist dabei, dass für den Betrieb von Biogasanlagen entsprechende Energieträger großflächig angebaut werden (Mais-Silage, als Ganzpflanzen-Silage früh geerntetes Getreide, Wiesen-Silage), was auch für einige wertbestimmende Vogelarten zu einer Lebensraumentwertung führen kann. Im Umfeld von mehreren Kilometern um eine Biogasanlage ist mit einer Veränderung der Fruchtfolgen durch den verstärkten Anbau von Bioenergiepflanzen (Energiemais und -getreide) zu rechnen. Zudem besteht die Notwendigkeit zur Entsorgung der Gärsubstrate, welche auf den Wirtschaftsflächen ausgebracht werden. Im Vogelschutzgebiet besteht eine Biogasanlage am Diesdorfer Hof, im relevanten näheren Umfeld gibt es mindestens zwei weitere Biogasanlagen, eine in Merzig-Mondorf und die andere bei der EVS-Deponie Merzig-Fitten.

Neben der zunehmenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung beinhaltet aber auch die Aufgabe der Bewirtschaftung ein Gefährdungspotenzial für maßgebliche Arten des Vogelschutzgebietes. Betroffen sind hiervon insbesondere die im Saar-Nied-Gau noch weit verbreiteten Obstbaumbestände. Wegen mangelndem Nutzungsinteresse werden die Bestände nicht mehr gepflegt, die Bäume brechen dann in guten Ertragsjahren (oder bei Sturmereignissen) gerne auseinander. Oder sie werden gezielt beseitigt, um Acker- und Grünlandschläge zu arrondieren und zusammenzulegen.

Andere Obstwiesen verbrachen, die für den langfristigen Erhalt des Lebensraumes erforderliche Nachpflanzung neuer Bäume unterbleibt, oft fällt auch die Unternutzung weg. Ein Großteil des Obstbaumbestandes im Vogelschutzgebiet ist bereits überaltert bzw. vergreist. Es zeichnet sich deshalb ab, dass sich damit auch die Habitatqualität für die hiervon abhängigen Brutvogelarten (z. B. Wendehals, Raubwürger) in den kommenden Jahren weiter verschlechtern werden.

Beeinträchtigungen von Vogelhabitaten durch die Forstwirtschaft bestehen auf einzelnen Teilflächen als Folge der Anpflanzung von nicht standortgerechten Baumarten (v. a. Douglasien und Fichten, die infolge der Dürrejahre 2018, 2020 und 2022 allerdings auf großer Fläche derzeit absterben). Durch die Altersklassenbewirtschaftung früherer Jahre weisen einzelne Laub- und Laubmischwaldbestände einen nur geringen Anteil an Alt- bzw. Totholzbeständen auf.

Durch den in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Bedarf an Brennholz werden auch im Saar-Nied-Gau einzelne Waldbestände verstärkt genutzt und intensiv durchforstet. Die Fällung und Holzaufbereitung erstreckt sich dabei regelmäßig bis in den April und Mai, teilweise auch über die Sommermonate und damit bereits weit in die Brutsaison hinein, was zu erheblichen Störungen im Umfeld der Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten führt. Anhaltende Störungen im Nahbereich der Horste von Greifvögeln (z. B. Schwarzmilan, Rotmilan oder Wespenbussard) haben nicht selten die Revieraufgabe und damit den Verlust des Brutgeleges zur Folge. Durch die Entnahme von Bäumen mit Spechthöhlen oder Faulstellen gehen wichtige Biotopbäume für Spechte und deren Folgebesiedler verloren.

2.2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes

2.2.1 STANDARDDATENBOGEN (AUSZUG) UND ERHALTUNGSZIELE

Gebiet

Gebietsnummer:	6605-303	**Gebietstyp:**	A
Landesinterne Nr.:		**Biogeographische Region:**	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Saar-Nied-Gau		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,5875	**geographische Breite (Dezimalgrad):**	49,3944
Fläche:	1.780,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		**Als GGB bestätigt:**	
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	September 2006
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Juni 2017
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Verordnung über das 'Landschaftsschutzgebiet Saar-Nied-Gau' (L 6605-303) vom 23. Mai 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 8. Juni 2017.		
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Caspari		
Erfassungsdatum:	September 2006	**Aktualisierung:**	Mai 2019
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6505	Merzig
MTB	6605	Hemmersdorf
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEC0	Saarland
DEC0	Saarland

Naturräume:

182	Merziger Muschelkalkplatte
naturräumliche Haupteinheit:	
D50	Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgedehnte, relativ offene Kulturlandschaft

Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Brutvorkommen zahlreicher Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, Rastvorkommen u.a. von Korn- Rohr- und Wiesenweihe.
Kulturhistorische Bedeutung:	gewachsene Kulturlandschaft
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	65 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	15 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	5 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	10 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	5 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6605-303	6505-306		FFH	B	/	Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen	2,00	0
6605-303	6505-305		FFH	B	/	Kalkbergwerk Mondorf	6,00	0
6605-303	6605-301		FFH	b	/	Nied	638,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A08	Düngung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich Naturschutz	Landesamt

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur, insbesondere zur Sicherung der Vorkommen von Raub- und Rotkopfwürger.	

Erhaltungsmaßnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	G	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	2002
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			n	G	1	1	1	1	h	C	B	B	C	VR	2014
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			m	G	2			1	h	C			B	VR	2004
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			M	G	7			1	m	B			B	VR	2004
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			M	G	4			1	h	C			C	VR	2004
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			N	G	10	3	3	1	h	A	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			N	G	4 - 8	2	2	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			N	G	2 - 4	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2018

AVE	Falco columbarius [Merlin]			M	G	1			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			M	G	2			1	h	C			C	VR-Zug	2004
AVE	Ficedula albicollis [Halsbandschnäpper]			N	G	1 - 2	4	4	1	w	B	A	A	B	VR	2018
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		X	N	G	1	3	3	1	h	C	A	A	C	VR-Zug	2002
AVE	Grus grus [Kranich]			M	G	100			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			N	G	1 - 2	2	2	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2015
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			N	G	30 - 50	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			N	G	1	4	4	1	h	C	A	A	B	VR-Zug	2018
AVE	Lanius senator [Rotkopfwürger]		X	N		2	5	5	2	n	C	A	A	B	VR-Zug	1998
AVE	Miliaria calandra (= Emberiza calandra [Grauammer])			n		6	2	2	1	h	A	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			n	G	3 - 5	3	3	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	3 - 5	3	3	1	h	B	A	A	B	VR	2018
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	G	1 - 3	3	3	1	h	A	A	A	B	VR	2018
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	G	2			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Picus canus [Grauspecht]			n	G	4 - 8	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	2014
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]		X	n		2	2	2	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2002
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])			n		1	1	1	1	h	C	C	C	C	VR-Zug	2002
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		X	n		1	4	5	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2009

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	ATHENOCT	Athene noctua [Steinkauz]					n	= 5	g	2003

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Zielarten

Übersicht über die im Vogelschutzgebiet L 6605-303 Saar-Nied-Gau vorkommenden Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie gemäß VO, Standarddatenbogen und Erhaltungszielen

EU-Code	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang	Priorität im VSG	Status	RL SL	RL D
A 030	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Anh. I		NG	*	*
A 072	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	V
A 073	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	*
A 074	Rotmilan	*Milvus milvus*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	V
A 081	Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	Anh. I		DZ	0	*
A 082	Kornweihe	*Circus cyaneus*	Anh. I		DZ/WG	0	1
A 084	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Anh. I		DZ	0	2
A 094	Fischadler	*Pandion haliaetus*	Anh. I		DZ		3
A 098	Merlin	*Falco columbarius*	Anh. I		DZ		
A 099	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Art. 4(2)		NG/DZ	3	3
A 103	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anh. I		NG	*	*
A 113	Wachtel	*Coturnix coturnix*	Art. 4(2)		B	3	V
A 127	Kranich	*Grus grus*	Anh. I		R	*	*
A 140	Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Anh. I		DZ		1

EU-Code	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang	Priorität im VSG	Status	RL SL	RL D
A 142	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Art. 4(2)		R/DZ	1	2
A 151	Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Anh. I		DZ		1
A 153	Bekassine	*Gallinago gallinago*	Art. 4(2)		DZ	0	1
A 210	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Art. 4(2)		B	2	2
A 212	Kuckuck	*Cuculus canorus*	Art. 4(2)		B/NG	3	3
A 218	Steinkauz	*Athene noctua*			B	3	V
A 229	Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anh. I	mittel	NG	*	*
A 233	Wendehals	*Jynx torquilla*	Art. 4(2)	sehr hoch	B	2	3
A 234	Grauspecht	*Picus canus*	Anh. I	sehr hoch	e. B	1	2
A 236	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Anh. I	mittel	B	*	*
A 238	Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Anh. I	mittel	B	*	*
A 246	Heidelerche	*Lullula arborea*	Anh. I		DZ	2	V
A 255	Brachpieper	Anthus campestris	Anh. I		DZ	0	1
A 257	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Art. 4(2)		DZ	1	2
A 260	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	Art. 4(2)		B/DZ	3	1
A 275	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Art. 4(2)		DZ	1	2
A 276	Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*			B	*	*
A 277	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Art. 4(2)		DZ	0	1
A 300	Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		mittel	B	*	*
A 321	Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	Anh. I	sehr hoch	B	R	3
A 337	Pirol	*Oriolus oriolus*	Art. 4(2)		B	V	V
A 338	Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh. I	sehr hoch	B	*	*
A 340	Raubwürger	*Lanius excubitor*	Art. 4(2)	sehr hoch	B/WG	1	1
A 341	Rotkopfwürger	*Lanius senator*	Art. 4(2)	sehr hoch	DZ	1	1
A 383	Grauammer	*Emberiza calandra*	Art. 4(2)	mittel	DZ	1	V

Zeichenerklärung:	
B	Brutvogelart
NG	Nahrungsgast
R	Rastvogelart
DZ	Durchzügler
WG	Wintergast
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
R	Art mit geographischer Restriktion
*	Ungefährdet
A 1	Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
4(2)	Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtline

Erhaltungsziele:

A. Ziele Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung der Populationen des Eisvogels • Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II) • Erhalt bzw. Entwicklung eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische • Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen • Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, insbesondere vorhandener Brutwände
Sicherung der Populationen des Grauspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auwäldern • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage
Sicherung der Populationen des Schwarzspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotopholzes) als Nahrungsgrundlage

Sicherung der Populationen des Mittelspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung kronenrauer Altholzbestände, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards • Sicherung von Hecken-Grünlandkomplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung) • Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen auf Magerrasen • Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen
Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)
Erhaltung bestehender Populationen des Schwarzmilans • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier • Sicherung von älteren Ufergehölzsäumen und Auenwäldern entlang von Bächen und Flüssen zur Errichtung von Bruthorsten • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes
Erhaltung bestehender Populationen des Rotmilans • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung von älteren Gehölzbeständen, v. a. in waldarmen Gebieten und entlang von Fließgewässern, zur Errichtung von Bruthorsten • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

B. Ziele Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze der Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Merlin • Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften • Erhalt bzw. Entwicklung wechselfeuchter Grünlandbereiche in großen Ackerbaugebieten als Nahrungsbiotope
Erhaltung und Sicherung der Funktion als Rastgebiet für den Kranich • Erhalt großflächig offener, strukturreicher, extensiv genutzter Kulturlandschaften • Erhalt bzw. Entwicklung von wechselfeuchten Grünlandbereichen und/oder Stilllegungsflächen in großen Ackerbaugebieten • Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche
Erhaltung und Sicherung der Rastgewässer des Fischadlers • Sicherung großer offener Wasserflächen (von Stillgewässern oder Flüssen) • Erhalt bzw. Entwicklung einer struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzone • Sicherung bzw. Entwicklung einer für optimalen Nahrungsreichtum (Fische) geeigneten, guten Wasserqualität • Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers • Sicherung alter Bäume in Teich- oder Flussnähe als Raststandort

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze für den Kampfläufer • Erhalt bzw. Entwicklung von Flachwasserzonen (Stillgewässer aller Art, überschwemmte Äcker und Wiesen) • Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers • Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche in der Umgebung der Rastgewässer • Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften • Sicherung bekannter Kiebitzrastplätze

2.2.2 Übergeordnete Planungen / Empfehlungen zu Abstandsregeln

Bundesweit einheitliche Standards für Abstände zu Schutzgebieten liegen nicht vor.

Im Saarland sind gemäß dem gültigen Leitfaden zur Windenergienutzung und gemäß LEP Teilabschnitt Umwelt folgende Kriterien und Abstände zu Schutzgebieten einzuhalten:

- Naturpark: keine Angaben
- Biosphärenreservat: keine Angaben
- Landschaftsschutzgebiet: keine Vorgabe / Einzelfallprüfung
- Naturschutzgebiet: Ausschlussfläche + 200 m Abstand als Pufferzone
- FFH-Gebiet: Ausschlussfläche + 200 m Abstand als Pufferzone
- Vogelschutzgebiet: Ausschlussfläche

Vorliegende Planung hält diese Vorgaben ein.

Über diese Vorgaben hinaus liegen allerdings noch bundeseinheitliche Empfehlungen zu artbezogenen Abstandskriterien für windkraftsensible Vogelarten vor[1].

Demzufolge wären folgende Kriterien und Abstände aus fachlicher Sicht erforderlich:

- Europäische Vogelschutzgebiete: Ausschlussfläche + 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m Abstand als Pufferzone
- Alle Schutzgebietskategorien mit Vogelschutz im Schutzzweck: Ausschlussfläche + 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m Abstand als Pufferzone
- Artbezogene Abstände zu Horsten/Nestern und essenziellen Nahrungshabitaten

Vorliegende Planung hält diese Empfehlungen nicht ein – die geforderten Abstände werden um ca. die Hälfte unterschritten.

[1] LAG-VSW (2012): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand Dez. 2012)

2.2.3 FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES VSG ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

Im Anschluss werden die in einem Umkreis von bis zu 10 km Entfernung von dem hier betrachteten VSG liegenden NATURA 2000-Gebiete betrachtet.

Darin vorkommende Arten, die auch für das VSG 6605-303 "Saarniedgau" aufgelistet sind oder im Rahmen der Geländearbeiten erfasst wurden, sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die meisten reinen FFH-Gebiete im genannten Umkreis sind hinsichtlich der Avifauna von nachrangiger Bedeutung.

Gebiets-Nr.	**Name**	**Größe in ha**	**FFH**	**VSG**	**Entfernung**	**Vorkommen Vögel**
6505-302	Nackberg	35	X		2,6	**Neuntöter**
6505-303	Südhang Hohe Berg	27	X		2,6	./.
6505-304	Kewelsberg zwischen Tünsdorf und Wehingen	12	X		10,0	./.
6505-305	Kalkbergwerk Mondorf	6	X		angrenzend	./.
6505-306	Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen	2	x		3,5	./.
6506-301	Wolferskopf	415	X		2,5	./.
6506-303	Östlich Merzig	59	X		5,5	./.
6506-305	In Geiern	28	X		4,0	./.
6605-302	Bei Gisingen	152	X		6,5	./.
6606-305	südlich Flugplatz Düren	19	X		6,8	./.
6606-307	Sonnenkuppe	0,1	X		9,8	./.
6606-309	Altarme der Saar	22	X		5,7	./.
6707-306	Sauberg bei Felsberg		X		9,8	./.

Einige weitere der im Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind zum Teil FFH- und zugleich Vogelschutzgebiete. Vor allem zu diesen sind funktionale Beziehungen sowohl hinsichtlich der Brutvögel als auch der Zug- und Rastvögel gegeben.

Aufgrund der speziellen Bedeutung des VSG „Saarniedgau" für Rastvogelarten und der hohen Mobilität der Zugvögel ist auch die Kulisse an geeigneten Rastplätzen in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Folgende NATURA 2000-Gebiete im weiteren Umfeld sind von Bedeutung für Rastvögel:

Gebiets-Nr.	**Name**	**Größe in ha**	**FFH**	**VSG**	**Entfernung**	**Vorkommen Vögel**
6505-301	Steilhänge der Saar	1.108	X	X	8,4	**Wanderfalke**, Uhu, **Eisvogel**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Rotmilan**, **Neuntöter**, **Halsbandschnäpper**, **Turteltaube**, **Kuckuck**, Raufußkauz, **Wespenbussard**

Gebiets-Nr.	Name	Größe in ha	FFH	VSG	Entfernung	Vorkommen Vögel
6505-307	Saaraue bei Schwemlingen	212		X	5,8	**Eisvogel**, **Wiesenpieper**, **Wachtel**, **Kornweihe**, **Rohrweihe**, Silberreiher, **Kranich**, **Fischadler**, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Flussregenpfeifer, **Baumfalke**, **Bekassine**, Zwergschnepfe, **Pirol**, Großer Brachvogel, Uferschwalbe, **Kiebitz**, Rohrdommel, **Wanderfalke**, **Kampfläufer**, Zwergsäger, Bruchwasserläufer, Schwarzkopfmöwe, Trauerseeschwalbe, **Turteltaube**, **Wiesenweihe**, Gänsesäger, **Neuntöter**, **Orpheusspötter**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Rotmilan**
6605-301	Nied	638	X	X	angrenzend	**Wespenbussard**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan**, **Eisvogel**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Neuntöter**, Silberreiher, **Schwarzstorch**, **Baumfalke**, **Wachtel**, Flussuferläufer, **Turteltaube**, **Kuckuck**, **Wendehals**, **Pirol**, **Raubwürger**
6606-310	Rastgebiete im Mittleren Saartal	131		X	7,0	**Eisvogel**, **Grauspecht**, **Grauammer**, Beutelmeise, **Neuntöter**, Nachtreiher, Purpurreiher, **Schwarzstorch**, **Wespenbussard**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan**, **Merlin**, **Wanderfalke**, **Kranich**, **Goldregenpfeifer**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Heidelerche**, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, **Rohrweihe**, **Kornweihe**, Silberreiher, Ortolan, Schwarzkopfmöwe,

Gebiets-Nr.	Name	Größe in ha	FFH	VSG	Entfernung	Vorkommen Vögel
						Blaukehlchen, Zwergsäger, **Fischadler**, **Kampfläufer**, Tüpfelsumpfhuhn, Flussseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, **Baumfalke**, **Bekassine**, Zwergschnepfe, Gänsesäger, Uferschwalbe, **Wachtel**, Flussregenpfeifer, **Kiebitz**, **Turteltaube**, **Kuckuck**, **Wendehals**, **Wiesenpieper**, **Schafstelze**, **Braunkehlchen**, **Steinschmätzer**, Drosselrohrsänger, Gelbspötter, **Raubwürger**

Als Hauptverbindungsachse zwischen diesen Gebieten fungiert der Talzug der Saar mit seinen Nebentälern (Nied und Dörrmühlenbach mit Bezug zum VSG Saarniedgau). Diese Verbindungswege sind frei von WEA und kommen aus diversen Gründen (Topographie, Windhöffigkeit, Siedlungsdichte) für WEA-Planungen nicht in Frage.

Die Funktionalbeziehungen der Gebiete untereinander werden durch die Planungen zum Windpark Mechern also nicht beeinträchtigt.

2.3 Die Avifauna des VSG

2.3.1 Modalitäten der Erfassungen 2020 bis 2024

Die Erfassungen wurden gemäß Leitfaden zur Erfassung windkraftsensibler Arten des LUA von 2013 durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine standortbezogene Aktionsraumanalyse für die planungsrelevanten Großvogelarten sowie speziell zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Windparks auf das VSG die Avifauna bis zu 3 km Entfernung zu den WEA tief hinein untersucht. Damit lagen mehr als 2/3 des gesamten VSG innerhalb des Untersuchungsumgriffs um die geplanten WEA.

Tab. 1: Begehungen und Erfassungsmodalitäten 2020, 2021 und 2024

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
17.12.2019	08:30 h - 11:30 h	Erstbegehung / Horstkartierung	bedeckt mit kurzen sonnigen Abschnitten, Wind schwach aus O - SO, 7,5°C - 8,0°C
30.12.2019	09:45 h - 12:15 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig, klar, windstill, -1,0°C - 4,5°C
15.01.2020	09:45 h - 15:15 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig mit hohen Wolken, anfangs schwacher später stetig-frischer Wind aus S - SW, 7,0°C - 13,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
19.01.2020	09:45 h - 12:45 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig mit wolkigen Abschnitten, gegen Ende zuziehend, windstill, -0,5°C - 1,0°C
22.01.2020	09:00 h - 15:30 h	Horstkartierung / Wintergäste	klar, Sonne, wolkenlos, windstill, -3,0°C - 4,5°C
05.02.2020	08:30 h - 15:30 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	kar, Sonne, Wind schwach bis mäßig aus O-ONO-NO, 2,5°C - 7,5°C
06.02.2020	15:00 h - 16:00 h	Rastvögel	7°C, 25 % Bew., Wind 2 bft., kein Niederschlag
07.02.2020	08:30 h - 09:30 h u. 12:30 h - 17:00 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	Sonne, morgens mit Wolken, nachmittags wolkenlos, leicht diesig, Wind schwach bis mäßig aus O-NO, später auf SO drehend, 3,5°C - 7,0°C
08.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	5°C, 100 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
09.02.2020	12:00 h - 14:00 h	Rastvögel / Kraniche	9°C, 100 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
10.02.2020	10:00 h - 12:00 h	Rastvögel	7°C, 100 % Bew., Wind 5 bft., Schauer
12.02.2020	10:00 h - 12:00 h	Rastvögel	5°C, 90 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
14.02.2020	09:00 h - 16:00 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	vollkommen bedeckt, Wind schwach bis mäßig aus NW, 4,5°C - 8,5°C
15.02.2020	09:30 h - 14:00 h	Kraniche	anfangs vollkommen bedeckt, später sonnig, Wind anfangs schwach, später frisch aus W-SW, 4,5°C - 10,0°C
16.02.2020	09:00 h - 12:00 h	Rastvögel	12°C, 75 % Bew., Wind 4 bft., kurze Schauer
17.02.2020	14:00 h - 17:00 h	Rastvögel	7°C, 100 % Bew., Wind 3-4 bft., kurze Schauer
18.02.2020	09:00 h - 12:00 h u. 12:45 h - 16:45 h	Horstkartierung / Rastvögel	anfangs sonnige Lücken, dann vollkommen bedeckt, zwischendurch Schauer, Wind mäßig bis böig aus W-SW, 7,5°C - 7,0°C
19.02.2020	12:45 h - 15:45 h	Kraniche / Großvögel	teils wolkig, teils sonnig, starker Wind aus NW, 7,0°C - 6,5°C
21.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	7°C, 50 % Bew., Wind 2-3 bft., kurze Schauer
22.02.2020	10:00 h - 17:00 h	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel	teils wolkig, teils sonnig, Wind mäßig bis böig aus W-WSW, 5,5°C - 8,5°C
24.02.2020	14:00 h - 15:30 h	Horstkartierung	vollkommen bedeckt, Wind mäßig bis frisch aus SW, 10,0°C, Abbruch bei einsetzendem Dauerregen
25.02.2020	12:00 h - 17:00 h	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel	fast vollständig bedeckt, kleine Schauer zwischendurch, Wind mäßig bis frisch aus W-WSW, 8,5°C - 8,0°C
26.02.2020	14:00 h - 17:00 h	Rastvögel / Kraniche	4°C, 90 % Bew., Wind 3 bft., kurze Schneeschauer
27.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	1°C, 100 % Bew., Wind 4 bft., kurze Schneeschauer
29.02.2020	08:30 h - 12:00 h	Horstsuche / Kraniche	anfangs kalr und sonnig, später komplett zu ziehend, Wind anfangs frisch und böig, später stürmisch aus SSW-S, 7,0°C - 10,5°C
03.03.2020	13:00 h - 17:00 h	Rastvögel / Großvögel / Kraniche	stark bewölkt, wenige sonnige Lücken, kleine Schauer, Wind frisch aus SW, 4,0°C - 5,0°C
04.03.2020	07:30 h - 09:30 h	Rastvögel / Großvögel / Kraniche	teils Sonne, teils stark bewölkt, kleine Schauer, Wind mäßig bis frisch aus SW-W, 5,0°C
07.03.2020	09:45 h - 15:45 h	Horstsuche / Rastvögel / Kraniche	anfangs komplett bedeckt später sonnige Abschnitte, windstill bis mäßigen Wind aus SW, 4,0°C - 8,0°C
11.03.2020	12:00 h - 17:00 h	Rastvögel	13°C, 75 % Bew., Wind 2-3 bft., kein Niederschlag / Nebel
13.03.2020	08:15 h - 14:15 h	Horstsuche, Kraniche, Großvögel	vollkommen bedeckt, ab mittags auflockernd, Wind mäßig aus W, 4,5°C - 8,0°C
14.03.2020	06:30 h - 07:30 h	Rast- und Großvögel	3°C, 75 % Bew., Wind 1 bft., kein Niederschlag / Nebel

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
15.03.2020	07:00 h - 10:15 h	Brutvögel, Großvögel	klar, Sonne, wenig Wolken, windstill bis leichte Brise, 4,0°C - 8,5°C
18.03.2020	08:30 h - 16:30 h	Großvögel Reviere / Brutvögel	Sonne mit Wolken, 6,5 - 16,5°C, windstill bis schwach windig aus S-SW
23.03.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	-1°C, 0 % Bew., Wind 3-4 bft., kein Niederschlag / Nebel
25.03.2020	09:15 h - 15:30 h	Horstsuche / Großvögel Reviere	Sonne, klar, wolkenlos, Wind frisch bis böig aus O-NO, 5,0°C - 10,0°C
31.03.2020	07:30 h - 13:30 h	Rast- und Großvögel	4°C, 50 % Bew., Wind 2-3 bft., kein Niederschlag / Nebel
02.04.2020	07:00 h - 12:30 h, 14:00 h - 17:00 h	Brutvögel, Großvögel	klar, wolkenlos, morgens windstill, nachmittags leichte Brise bis mäßig aus NW, 2,5°C - 14,0°C
08.04.2020	09:00 h - 12:15 h, 14:00 h - 17:15 h	Rastvögel / Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel	Sonne, leicht diesig, mittags einige Wolken, Flaute bis schwache Brise aus SW, 16,0°C - 23,0°C
09.04.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	anfangs klar und sonnig, später bedeckt / Wind mäßig frisch aus SW / 5,0°C - 7,0°C
16.04.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	Sonne mit Wolken, gelegentlich leichte Schauer / Wind frisch bis böig aus SW-W / 3,0°C - 8,5°C
17.04.2020	09:00 h - 14:00 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel, Rastvögel	Sonne, meist wolkenlos, diesig, Flaute bis schwache Brise, 14,5°C - 23,0°C
22.04.2020	06:30 h - 12:30 h	Rast- und Großvögel	Sonne / Wind frisch aus NO / 9,0°C - 14,0°C
23.04.2020	14:45 h - 18:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, wolkenlos, leicht diesig, schwache Brise bis auffrischender wind aus O, 22,0°C - 24,0°C
29.04.2020	06:30 h - 12:30 h	Rast- und Großvögel	meist bedeckt, wenig Sonne / Wind frisch aus SW / 9,5°C - 12,0°C
06.05.2020	06:30 h - 11:15 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne, klar, wenige hohe Wolken, anfangs Flaute, dann auffrischender wind aus SO-O, 3,5°C - 13,5°C
07.05.2020	11:15 h - 18:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wolkenlos, erst windstill, später schwacher bis frischer Wind aus O-SO, 18,0°C - 21,5°C
15.05.2020	05:45 h - 13:00 h	Brutvögel, Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, Wind aus NO-O, 4,0°C - 15,0°C
18.05.2020	06:30 h - 12:30 h	Brutvögel / Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wenige hohe Wolken, anfangs Flaute, dann schwache bis leichte Brise aus W-NW, 8,5°C - 17,5°C
22.05.2020	05:15 h - 09:45	Brutvögel	erst klar, später Wolken aufziehend, windstill, 10,5°C - 17,5°C
29.05.2020	13:15 h - 18:30	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit Wolken, Wind frisch bis böig aus O-SO, 21,0°C - 22,0°C
02.06.2020	12:30 h - 16:00 h	Brutvögel / Großvögel Horstkontrolle	Sonne mit Wolken, Flaute bis leichte Brise aus S-SO, 26,0°C - 28,0°C
09.06.2020	13:15 h - 15:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	vollkommen bedeckt, Wind mäßig aus O-SO, später auffrischend, 18,0°C - 15,5°C / Abbruch wegen einsetzenden starken Regens
10.06.2020	08:30 h - 12:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	bedeckt mit kurzen sonnigen Abschnitten, Wind schwach aus O - NO, 14,0°C - 17,5°C
15.06.2020	05:00 h - 13:30 h	Brutvögel, Großvögel	anfangs sonnig, später mit Wolken / Wind schwach aus SW-W / 13,5°C - 19,5°C
16.06.2020	12:45 h - 18:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit Wolken, Flaute bis schwach windig aus W-NW, 21,0°C - 22,5°C
22.06.2020	05:30 h - 12:45 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne mit Wolken, Wind schwach bis mäßig aus W-SW, 13,0°C - 18,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
24.06.2020	12:45 h - 18:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel / Brutvögel	Sonne, wolkenlos, Luft flimmert, Wind mäßig bis frisch aus O-SO, 26,5°C - 28,5°C
26.06.2020	08:45 h - 14:45 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne, klar / Wind schwach bis flaute aus NO / 13,5°C - 27,0°C
04.07.2020	09:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel, Großvögel	Sonne und Wolken, Wind stetig und frisch bis böig aus WSW-W, 18,5 - 21,5°C
08.07.2020	07:30 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	anfangs sonnig, später bedeckt / Wind schwach aus SW / 14,0°C - 19,5°C
13.07.2020	04:45 h - 08:45 h	Brutvögel	klar, nur hohe Schleierwolken, Flaute bis leichte Brise aus O-OSO, 11,0°C - 18,0°C
17.07.2020	08:45 h - 14:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	bedeckt, später aufklarend / Wind schwach aus NW-N / 15,5°C - 21,0°C
20.07.2020	10:30 h - 14:00 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonnig, wenig Wolken / Wind schwach aus NO / 19,0°C - 26,0°C
23.07.2020	13:30 h - 15:00 h	Kontrolle Flächennutzung	sonne / leichte Brise aus N-W / 22,5°C - 24,5°C
27.07.2020	12:30 h - 16:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit wenig Wolken / wind leicht bis mäßig aus S-SW / 24,5°C - 29,5°C
31.07.2020	09:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus SO, 22,5°C - 26,5°C
05.08.2020	07:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Rastvögel	Sonne, leicht diesig, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 13,5°C - 22,5°C
07.08.2020	06:30 h - 12:30 h	Rastvögel / Wespenbussard, ARA	Sonne, leicht diesig, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 18,5°C - 29,5°C
13.08.2020	06:30 h - 12:00 h	Rastvögel	erst sonnige Abschnitte, dann fast vollkommen bewölkt, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 19,5°C - 24,0°C
15.08.2020	07:30 h - 10:30 h	Mornell / Rastvögel	bewölkt, wenig Sonne, Flaute bis schwacher wind aus O-SO, 19,0°C - 20,5°C
18.08.2020	07:00 h - 11:00 h	Mornell / Rastvögel	
21.08.2020	06:45 h - 12:15 h	Mornell / Rastvögel	teils bedeckt, teils sonnig, Wind frisch und stetig aus SSW-SW, 23,5°C - 28,0°C
24.08.2020	08:00 h - 11:30 h	Mornell	bewölkt, wenig Sonne / Wind schwach aus W / 14,5°C - 17,5°C
27.08.2020	06:00 h - 14:00 h	Mornell / Rastvögel	anfangs sonnig, später zuziehend / Wind schwach bis flaute aus W / 13,5°C - 20,0°C
30.08.2020	07:45 h - 10:45 h	Mornell	stark bewölkt, wenig Sonne, windstill, 13,5 - 17,0°C
02.09.2020	06:00 h - 14:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne mit Wolken / Wind schwach bis mäßig aus NO / 12,5°C - 20,0°C
05.09.2020	08:00 h - 11:00 h	Mornell	stark bewölkt, wenig Sonne, windstill, 17,0°C - 18,5°C
08.09.2020	08:00 h - 12:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, klar / Wind schwach aus SO-SW / 14,0°C - 21,0°C
11.09.2020	08:00 h - 12:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, klar / Flaute / 15,0°C - 21,5°C
14.09.2020	14:00 h - 17:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, leicht diesig / Wind schwach aus wechselnden Richtungen / 27,5°C - 29,5°C
18.09.2020	07:15 h - 11:15 h	Zugvögel / Rastvögel	Sonne, klar / Wind böig aus NO / 12,5°C - 17,5°C
21.09.2020	07:00 h - 11:00 h	Zugvögel / Rastvögel	Sonne, klar / Wind schwach aus NO / 13,0°C - 20,5°C
23.09.2020	07:30 h - 12:00 h	Rastvögel	anfangs Sonne, klar, später zuziehend / Wind schwach aus SW / 15,0°C - 19,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
25.09.2020	07:15 h - 09:30 h	Rastvögel	anfangs klar und sonnig, später bedeckt / Wind mäßig frisch aus SW / 8,0°C - 10,0°C
30.09.2020	07:30 h - 11:30 h	Zugvögel / Rastvögel	vollkommen bedeckt, Nebel der gegen Ende erst teilweise aufklart, Flaute bis schwache Brise aus NO, 13,5°C - 15,5°C
02.10.2020	08:00 h - 12:00 h	Rastvögel	bedeckt, leichte kleine Schauer, aufklarend / Wind schwach bis mäßig aus NO / 9,0°C - 10,5°C
07.10.2020	09:00 h - 12:30 h	Rastvögel	überwiegend bedeckt, wenige Sonnenlücken, wind mäßig bis böig aus W-SW, 11,0°C - 14,0°C
08.10.2020	07:15 h - 09:45 h	Zugvögel / Rastvögel	vollkommen bedeckt, Wolken tief, diesig, immer wieder Nieselregen, Wind stetig bis böig aus W-SW, 10,5°C - 9,5°C / Abbruch wegen Dauerregen
10.10.2020	07:45 h - 10:45 h	Zugvögel / Rastvögel	anfangs voll bedeckt, später teils sonnig, Wind schwach aus W-NW, 8,5°C - 10,0°C
13.10.2020	08:30 h - 09:30 h u. 13:00 h - 16:30	Rastvögel	vormittags windstill, 6,0°C, total eingenebelt (Abbruch) / nachmittags klar, wenige sonnige Lücken, Wind schwach aus S-SO, 10,5°C - 11,0°C
14.10.2020	07:45 h - 11:45 h u. 16:00 h - 18:00 h	Zugvögel / Kraniche	vormittags hohe Schleierwolken, sonnige Lücken, Wind schwach aus O-NO, 4,0°C - 10,5°C / nachmittags voll bedeckt, Wollen mittelhoch, Wind stetig frisch aus NO, 11,0°C - 9,0°C
15.10.2020	15:45 h - 18:15 h	Kraniche	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Wind schwach bis frisch aus O-ONO, 9,5°C - 7,0°C
16.10.2020	14:30 h - 17:00 h	Kraniche	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Wind schwach bis frisch aus NNO-NO, 10,0°C - 9,0°C
18.10.2020	12:45 h - 15:15 h	Rastvögel	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Flaute bis schwach windig aus N-NNO, 11,0°C - 10,5°C
22.10.2020	09:00 h - 13:00 h	Rastvögel	anfangs bewölkt dann aufklarend, wind stetig frisch aus SSW-SW, 13,5°C - 19,0°C
26.10.2020	07:00 h - 11:00 h	Zugvögel	vollkommen bedeckt, Wolken zeitweise sehr tief, Wind schwach bis mäßig aus WSW-W, 9,0°C - 10,0°C
30.10.2020	08:00 h - 11:00 h	Rastvögel	bedeckt, leichter Niesel / Wind mäßig bis frisch aus SW / 11,0°C - 12,0°C
03.11.2020	15:30 h - 18:00 h	Zugvögel / Kraniche	bedeckt / Wind mäßig aus SW / 11,5°C - 9,0°C
04.11.2020	13:00 h - 20:30 h	Zugvögel / Kraniche	Sonne, klar / Wind mäßig aus NO / 7,0°C - 4,0°C
06.11.2020	08:00 h - 12:00 h	Rastvögel	Sonne, klar / Wind mäßig bis frisch aus NO / 2,5°C - 8,0°C
08.11.2020	15:30 h- 17:30 h	Kraniche	Wechsel von sonne und Wolken / Flaut bis schwach windig aus wechselnden Richtungen / 13,5°C - 12,0°C
09.11.2020	07:15 h - 12:15 h	Zugvögel	Sonne mit Wolken / Wind schwach aus O-NO / 9,0°C - 12,0°C
18.11.2020	08:15 h - 13:45 h	Rastvögel	bedeckt, wenig Sonne / Wind schwach bis frisch aus W-NW / 5,0°C - 7,5°C
27.11.2020	13:30 h - 16:30 h	Horstsuche nachträglich	Sonne, diesig / Flaute / 2,0°C
26.03.2021	07:00 h - 13:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	anfangs sonnig, später leicht bewölkt / Wind schwach aus SW / 5,0°C - 12,5°C
31.03.2021	07:30 h - 11:30 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	Sonne, klar / Wind schwach aus S-O / 12,0°C - 18,0°C
22.04.2021	09:00 h - 14:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	anfangs wolkig, später volle sonne / Wind mäßig bis frisch aus NO / 6,0°C - 13,5°C
30.04.2021	12:00 h - 17:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	bedeckt / Wind schwach aus NO-O-S / 9,0°C - 10,0°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
02.06.2021	07:00 h - 12:30	Kontrolle Greifvogel-Reviere + Suche Schwarzstorchhorst	Sonne, wenig Wolken / Wind schwach aus NO-O-S / 14,0°C - 21,5°C
11.06.2021	05:00 h- 11:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	klar, sonnig / Wind schwach aus NO / 17,0°C - 23,5°C
13.06.2021	05:00 h - 09:00 h	Raumnutzung Schwarzstorch	Sonne, klar / Wind schwach aus NO / 12,0°C - 16,0°C
22.06.2021	04:30 h - 09:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	bedeckt / Wind mäßig aus N / 13,5°C - 15,0°C
29.06.2021	04:30 h - 09:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	Sonne, anfangs leichter Nebel / Wind schwach aus SW / 15,5°C - 19,5°C
29.01.2024	09:00 h - 15:00 h	Horstkartierung	Sonne mit Wolken, teilweise bedeckt, diesig, Flaute, 4,5°C - 8,5°C
27.02.2024	08:30 h - 15:30 h	Horstkartierung	fast wolkenlos, diesig, Flaute bis schwach windig aus N-NO, 5,0°C - 11,0°C
14.03.2024	08:00 h- 10:00 h	Horstkartierung, vorzeitig abgebrochen	sich verdichtender Hochnebel, Flaute, 7,0°C - 8,0°C
15.03.2024	08:00 h- 10:00 h	Horstkartierung	Bedeckt, leichte Schauer, Flaute, 7,5°C - 9,0°C
08.04.2024	07:30 h - 12:00 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	anfangs sonnig, später zuziehend / wind schwach bis frisch aus SW-W / 13,5°C bis 21,0°C
10.05.2024	06:15 h - 14:45 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	klar, sonnig, nur hohe dünne Wolken / anfangs Flaute später auffrischend aus S-SO-O / 8,0°C bis 22,0°C
05.06.2024	08:30 h - 14:45 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	anfangs bedeckt, später aufklarend / Wind schwach bis mäßig aus SW-W / 15,0°C bis 19,5°C
08.07.2024	09:00 h - 15:00 h	ARA Greifvögel	Sonne, wolkenlos / anfangs Flaute, später leichte Brise aus SW / 14,5°C bis 28,5°C

Insgesamt wurden an 120 Erfassungstagen mit teilweise 3 Bearbeitern gleichzeitig ein Beobachtungsaufwand von rund 750 Std. erbracht.

Die auf dieser Basis erhobenen Daten zu Brut-, Zug- und Rastvögeln erlauben eine sichere Bewertung der von den geplanten WEA ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Avifauna sowohl am Standort des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld und speziell im VSG.

2.3.2 Ergebnisse - Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet und im VSG in den Jahren 2020 bis 2024

In der folgenden Übersicht sind alle Vogelarten, die im Rahmen der Untersuchungen im gesamten Untersuchungsgebiet und speziell im VSG erfasst wurden, aufgelistet.

Tab. 2: kommentierte Liste aller nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Vorkommen in den einzelnen Erfassungseinheiten des Untersuchungsgebietes [2]

[2] Die Systematik folgt Barthel & Helbig (2005)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel / Brutrevier (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere)
N	Nahrungsgast
D	Durchzügler
R	Rastvogel
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen

Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.

Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im engeren Umkreis um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80
Nahrungsgäste	12	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	21	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

Von entscheidender Bedeutung sind hier jedoch die Arten die als Schutzgüter des VSG in der zugehörigen Verordnung gelistet sind, sowie weitere erfasste Arten, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Anhang I und im Artikel 4(2) gelistet sind.

Für das VSG sind insgesamt 39 Arten als Schutzziele benannt, von denen 35 Arten hier im Rahmen der Feldarbeiten zum avifaunistischen Gutachten erfasst werden konnten. Die restlichen vier Arten (Kampfläufer, Kuckuck, Grauspecht und Rotkopfwürger) wurden nicht angetroffen. Dafür wurden 16 weitere Arten dokumentiert, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie zu den Anhang-1-Arten, respektive zu den gefährdeten Zugvogelarten gemäß Artikel 4(2) zählen.

Alle diese Arten sind in folgender Übersicht gelistet (Die als Schutzziele des VSG gelisteten Arten in Fettdruck).

Tab. 3: Natura 2000 relevante Arten

deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**500-m-Radius**	**erw. UG**	**VSG**	**RL SL**	**RL D**	**Schutz**
Krickente	*Anas crecca*			R	R	3	4(2), §
Wachtel	***Coturnix coturnix***	**B 2**	**B 2**	**B 8-10**	**3**	**V**	**4(2), §**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***		**N**	**N 1-5**	*	*	**A1, §, §§**
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Fischadler	***Pandion haliaetus***			**D**		**3**	**A1, §, §§**
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	***Pernis apivorus***	**B 1**	**N / B 1**	**N 2-3**	*	**V**	**A1, §, §§**
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Kornweihe	***Circus cyaneus***		**D**	**D/R 6-8**	**0**	**1**	**A1, §, §§**
Rohrweihe	***Circus aeroginosus***	**D**	**D**	**D/R 2-3**	**0**	*	**A1, §, §§**
Wiesenweihe	***Circus pygargus***		**D**	**D 2-3**	**0**	**2**	**A1, §, §§**
Rotmilan	***Milvus milvus***	**N**	**B 4**	**B 2-3 / N 5-10**	*	**V**	**A1, §, §§**
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**N**	**B 2**	**B 2-3 / N 5-10**	*	*	**A1, §, §§**
Kranich	***Grus grus***	**D**	**D**	**D/R 100-200**	*	*	**A1, §, §§**
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	**D**	**D/R**	**R 150-200**	**1**	**2**	**4(2), §, §§**
Kampfläufer	***Philomachus pugnax***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**			**A1, §, §§**
Goldregenpfeifer	***Pluvialis apricaria***	**D**	**D**	**D 15-20**		**1**	**A1, §, §§**
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	***Gallinago gallinago***			**D 1-2**	**0**	**1**	**4(2), §, §§**
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Turteltaube	***Streptopelia turtur***	**D/N**	**B**	**B 1-5**	**2**	**2**	**4(2), §, §§**
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**2**	**3**	**4(2), §, §§**
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	***Athene noctua***			**B 1**	**3**	**3**	**§, §§**
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Eisvogel	***Alcedo atthis***			**N**	*	*	**A1, §, §§**
Wendehals	***Jynx torquilla***		**B 2**	**B 1-2**	**2**	**3**	**4(2), §, §§**
Mittelspecht	***Dendrocopos medius***	**B 2**	**B**	**B 8-10**	*	*	**A1, §, §§**
Grauspecht	***Picus canus***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**1**	**2**	**A1, §, §§**
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***		**B**	**B 2-3**	*	*	**A1, §, §§**
Merlin	***Falco columbarius***			**D/R 1-2**			**A1, §, §§**
Baumfalke	***Falco subbuteo***	**B (1)**	**B 1**	**N 1-2**	**3**	**3**	**4(2), §, §§**
Wanderfalke	***Falco peregrinus***		**N**	**N 1**	*	*	**A1, §, §§**
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	4(2), §
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Orpheusspötter	***Hippolais polyglotta***		**B**	**B 2-4**	*	*	**§**
Neuntöter	***Lanius collurio***	**B 1**	**B**	**B 20-40**	*	*	**A1, §**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Raubwürger	***Lanius excubitor***			**B 2 / R 2-4**	**1**	**1**	**4(2), §, §§**
Rotkopfwürger	***Lanius senator***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**0**	**1**	**4(2), §, §§**
Pirol	***Oriolus oriolus***	**B 1**	**B 1**	**B 8-10**	**V**	**V**	**§**
Heidelerche	***Lullula arborea***	**D**	**D**	**D 300-500**	**2**	**V**	**A1, §, §§**
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Halsbandschnäpper	***Ficedula albicollis***			**B 1-2**	**R**	**3**	**A1, §, §§**
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	***Saxicola rubetra***		**D**	**D 6-8**	**1**	**2**	**4(2), §**
Schwarzkehlchen	***Saxicola rubicola***		**B**	**B**	*	*	**§**
Steinschmätzer	***Oenanthe oenanthe***	**D**	**D**	**D 50-100**	**0**	**1**	**4(2), §**
Wiesenschafstelze	***Motacilla flava***	**D**	**B**	**D 50-100**	**3**	*	**4(2), §**
Brachpieper	**Anthus campestris**		**D**	**D 1-5**	**0**	**1**	**A1, §, §§**
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**D**	**D/R**	**D/R 1.000-1.500**	**1**	**2**	**4(2), §**
Grauammer	***Emberiza calandra***	**D**		**D 6-8**	**1**	**V**	**§**

3 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN PROJEKTES

3.1 Beschreibung des geplanten Windparks

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

3.2 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten

Weitere Projekte und Pläne, die im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung zu Kumulationseffekten führen können, sind aktuell nicht vorgesehen, respektive nicht bekannt.

4 WIRKFAKTOREN

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2023) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Direkte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund der Entfernung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich ausschließlich indirekte Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Durch Lärm und optische Effekte können gegebenenfalls störungsempfindliche Arten in den Schutzgebieten betroffen sein. Aufgrund der großen Aktionsradien mancher Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) sind Beeinträchtigungen von Teilhabitaten außerhalb der FFH- Gebiete im Vorfeld nicht auszuschließen.

Die o. g. Wirkfaktoren sind maßgeblich für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen, die ausführlich im Kapitel 5 behandelt werden.

5 WIRKUNGSPROGNOSE

5.1 Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Zielarten und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Saarniedgau

5.1.1 SCHWARZSTORCH

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1 – 5 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Nord- und Mitteleuropa kommt der Schwarzstorch in größerer Regelmäßigkeit, aber immer noch sehr lückenhaft etwa östlich von 11 bis 13° östlicher Länge vor. Die westlich davon liegenden Brutvorkommen sind mit Ausnahme der zum Großteil residenten iberischen Populationen Ausbreitungsgebiete, die erst seit wenigen Jahrzehnten besiedelt werden. Ein weit vorgeschobener Ausbreitungskeil reicht derzeit von den Waldgebieten der belgischen und luxemburgischen Ardennen über Nordost- und Zentralfrankreich südwestwärts bis ins Perigord.

Die wenigen im Saarland bekannten Brutvorkommen sind als Teil dieser sich ausbreitenden Population einzustufen.

Der Schwarzstorch siedelt meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum. Ebenso gehören waldnah gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu einem optimalen Schwarzstorchhabitat. Alte Schwarzstorchreviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 Hektar großen Waldgebieten. Mit der dichteren Besiedelung und dem daraus resultierenden Mangel an optimalen Brutplätzen wurden in den letzten Jahren auch Brutansiedelungen in kleinen Waldgebieten, in Einzelfällen sogar in kleinen Feldgehölzen festgestellt.

Die Nahrung des Schwarzstorches setzt sich in viel höherem Maße als beim Weißstorch aus Tieren zusammen, die im oder am Wasser leben. Dabei spielen Fische die größte Rolle. Daneben werden auch abhängig vom verfügbaren Angebot Amphibien und Wirbellose erbeutet; der Anteil an Säugetieren ist im Vergleich zum Weißstorch gering. Die Nahrung wird meistens gemessen schreitend im Wasser, an feuchten Waldstellen oder auf feuchten Wiesen erbeutet.

Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Forstwirtschaft (u. a. durch Entnahme geeigneter und bevorzugter Horstbäume oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) generell die Störung im Umfeld von Horsten. Daneben wirkt sich die Intensivierung der Landnutzung mit Trockenlegung von Feuchtflächen, Pestizideinsatz und Begradigungen und Verschmutzung von Fließgewässern negativ auf die Nahrungshabitate aus. Nach wie vor ist auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges von Bedeutung (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel

Aktuell keine Brutvorkommen

1 – 5 Exemplare als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Im Jahr 2021 wurden adulte Schwarzstörche mehrfach zur Brutzeit beim Ein- und Ausflug im Molsang-Wald zw. Biringen und Oberesch beobachtet. Ein Brutvorkommen resp. das Vorhandensein eines entsprechenden Horstes konnte allerdings nicht nachgewiesen werden (eigene Erfassungen).

Demgegenüber ist im ca. 3 km westlich des VSG liegenden Bettinger Wald zwischen Waldwisse und Rémeling ein langjähriges, durchgängig besetztes Brutvorkommen bekannt, dessen Revierinhaber auch regelmäßig im VSG jagen. Die Entfernung dieses Reviers zu den geplanten WEA des Windpark Mechern beträgt deutlich mehr als 7 km.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Weite Teile des Vogelschutzgebietes zählen zum regelmäßig frequentierten Jagd- und Aktionsraum dieses Reviervorkommens, insbesondere die Feuchtwiesen bei Gerlfangen, Oberesch bzw. Biringen sowie Bachläufe und deren Auen.

Schwarzstorchbeobachtungen (meist von Einzeltieren) konzentrieren sich hauptsächlich entlang der kleineren Bäche am westlichen Rand des Vogelschutzgebietes. Hier bieten der Eschbach (westlich von Oberesch) oder der Ohligbach (westlich von Fürweiler) ruhige, störungsarme Gewässerabschnitte, die ein entsprechendes Kleinfischvorkommen (Groppe, Bachforelle) aufweisen.

Die Tümpel, Teiche und Mardellen innerhalb des VSG sind ebenfalls als potenzielle Nahrungshabitate zu betrachten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das bei Mechern ins Saartal mündende Tal des Dörrmühlenbachs ist eine regelmäßig genutzte Fluglinie des Schwarzstorchs bei Transferflügen vom Brutstandort im Bettinger Wald zwischen Waldwisse und Rémeling zu weiter östlich im Saartal und darüber hinaus gelegenen Nahrungshabitaten. Der Bachlauf selbst wird ebenfalls häufig vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche frequentiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Reproduktion

Der geplante Windpark Mechern liegt mit mehr als 7 km m Abstand deutlich außerhalb des im saarländischen Leitfaden (RICHARZ et al., Juni 2013) geforderten Tabubereichs von 3.000 m um den eindeutig lokalisierten Schwarzstorch-Horst im Bettinger Wald. Unmittelbare Störungen dieses Brutplatzes durch die Errichtung und den Betrieb der WEA des Windparks Mechern können also ausgeschlossen werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Schwarzstörche legen regelmäßig Flugstrecken von 15 – 20 km vom Horst bis zu den Nahrungsgründen zurück. Innerhalb dieses Radius um den Reviermittelpunkt finden sich neben den bereits genannten Bach- und Flusstälern zahlreiche weitere optimal geeignete Nahrungshabitate.

Besonders hervorzuheben ist hier der sich westlich Rémeling anschließende sehr große Forêt Dominale de Sierck mit zahlreichen Waldteichen und Quellmulden, des Weiteren die zur Nied hin entwässernden Täler des Weistroff, Remelbach, Hermesbach und Heltenbach und schließlich die zum Ruisseau de Montenach und weiter zur Mosel fließenden Hangoldbach, Hollenbach, Bissenbach, Mortzbach sowie der ebenfalls in die Mosel mündende Ruisseau de Manderen.

Diese sich von Südosten über Süden und Westen bis nach Norden um das Revierzentrum herum erstreckenden Nahrungsgründe sind frei von WEA. Der gesamte, innerhalb der frz. Staatsgrenzen gelegene westliche und nördliche Teil dieses Habitats ist Bestandteil der zur Sicherung des Landschaftsbildes um Château de Malbrouck ausgewiesenen Paysage remarquable, in der die Errichtung von WEA verboten ist.

Im südöstlichen Teil des Radius um das Revierzentrum liegt das hier näher betrachtete Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau, in dem die Errichtung von WEA ebenfalls ausgeschlossen ist.

Der weitaus größte Teil dieses gesamten potenziellen Nahrungshabitats der ansässigen Schwarzstörche ist von WEA also unbeeinträchtigt.

Im Umkehrschluss kann eine eventuelle Beeinträchtigung der durch die vorliegenden Geländedaten anzunehmenden Nahrungsgründe nördlich des geplanten Windparks Mechern gelegenen Dörrmühlenbachtal durch die in Entfernungen von ca. 1.000 m und mehr zu den geplanten WEA des Vorhabens als nicht erheblich eingestuft werden.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Flugbahnen und Kollisionsgefährdung

Eigene Beobachtungen von Schwarzstörchen in Ihrem Verhalten zu WEA (GFLPLAN 2011, unveröffentlicht) sowie zahlreiche in der Literatur dokumentierte Erkenntnisse zum Verhalten von Schwarzstörchen an WEA (z. B. Ratzbor et al. 2012) zeigen, dass Schwarzstörche dazu in der Lage sind, auf ihren oft sehr langen Flügen zu geeigneten Nahrungsgründen Windparks zu umgehen, zu überfliegen oder - bei Stillstand der Rotoren- auch zu durchfliegen.

Die Kollisionsgefahr ist dementsprechend gering. Bislang (Stand August 2023) wurden deutschlandweit nur 5 nachgewiesene Schlagopfer an WEA bekannt. (https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/# abgerufen am 02.03.2025)

Eine diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs kann also mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.1.2 WESPENBUSSARD

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 50 - 100 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß" erbeutet bzw. mit dem Schnabel aus-gegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden auch andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (MEBS & SCHMIDT 2006).

Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasie) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet, in einer Höhe von 15-20 m. Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005). Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet (BOS 1997).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern bestimmt (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni). In „guten" Jahren können bis zu 11 Paare/100 km² brüten, während in „schlechten" Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die zum Teil auch gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2012).

Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

1 Brutpaar

2 - 3 Exemplare als Nahrungsgäste angrenzender Reviere zur Brutzeit

Die Wertigkeit des VSG für die Art liegt in seiner Größe und im Nahrungsreichtum.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Sämtliche Offenlandhabitate mit Ausnahme der sehr stark ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilbereiche auf den großen offenen Hochflächen des VSG fungieren als Jagdhabitate.

Bruten sind potenziell in allen Waldhabitaten möglich, weshalb der komplette Waldbestand im VSG als Bruthabitat eingestuft werden kann.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächstgelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA.

Das 2020er Brutrevier konnte im Jahr 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp" in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall gilt für das Brutvorkommen im Jahr 2020 Satz 2, weil die Entfernung des Horstes knapp innerhalb des Radius von 500 m zur nächstgelegenen geplanten WEA lag. Für das Brutvorkommen im Jahr 2024 gilt bereits Satz 3, da die Entfernung hier bei fast 800 m lag. Beide Standorte lagen nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Vor dem Hintergrund der Unstetigkeit der Art, i. d. R. jedes Jahr einen neuen Horst anzulegen bzw. zu übernehmen, kommt der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Wespenbussarde in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die ansässigen Wespenbussarde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Dies gilt gleichermaßen für weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes brütende und jagende Wespenbussarde. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.3 SCHWARZMILAN

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 25 - 50 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2012).

In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein; STRUB 2007). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter jedoch auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1998).

Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, aber auch Insekten abgesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feldflur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch noch deutlich größer. Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

2 - 3 Brutpaare

5 - 10 Exemplare aus umliegenden Revieren als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte Offen- und Halboffenland innerhalb des VSG dient als Jagdhabitat für den Schwarzmilan. Besonders häufig und regelmäßig frequentiert werden die großflächigen Grünländer. Je nach laufender landwirtschaftlicher Nutzung (Pflug, Grubber, Mahd, Drusch, …) suchen Milane gezielt diese in Bearbeitung befindlichen Flächen auf, um zu jagen. Dort sind dann regelmäßig mehrere Individuen gleichzeitig anzutreffen.

Bruten sind in Gehölzbeständen (z. B. bachbegleitende Ufersäume mit älterem Baumbestand) sowie in allen Waldhabitaten möglich. Im Jahr 2020 wurden zwei

Brutreviere innerhalb des VSG erfasst – eines am Westrand des Molsangwaldes und eines am Südrand des Hartbornwaldes. Beide lagen weiter als 2 km vom geplanten Windpark entfernt. Eins der Reviere, das im Molsang, konnte auch im Jahr 2024 bestätigt werden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Obersterwald zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte im Jahr 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen war alljährlich besetzt.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Schwarzmilan zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb kritischen Nahbereichs. Beide Standorte lagen auch nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Schwarzmilane in ihrem Horstumfeld, in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine allgemeine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die ansässigen Schwarzmilane mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen).

Dies gilt gleichermaßen für alle weiteren innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Schwarzmilane. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.4 ROTMILAN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 80 – 100 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste wer-den dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, AEBISCHER 2009).

Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an; er jagt Kleinsäuger bis Hasengröße und Vögel bis Hühnergröße. Oft handelt es sich um geschwächte Tiere, gerne werden Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha). Das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt und kann sich mit Nachbarrevieren überschneiden. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (MEBS & SCHMIDT 2006).

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwest-Europa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 60 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 10.000-12.500 Paare in Deutschland bei einem Weltbestand von etwa 19.000-23.000 Paaren, TUCKER & HEATH 1994, BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006, NICOLAI et al. 2009). Wie für keine andere einheimische Brutvogelart kommt Deutschland damit im internationalen Vergleich eine hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans zu.

Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder ein zunehmender Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreichbar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009)3. In vielen Regionen ist aktuell nur ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.

Als weitere Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Brutbäumen, Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch späte forstliche Arbeiten oder Freizeitaktivitäten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2012, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

2 - 3 Brutpaar

5 - 10 Exemplare aus umliegenden Revieren als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte Offen- und Halboffenland innerhalb des VSG dient als Jagdhabitat für den Rotmilan. Besonders häufig und regelmäßig frequentiert werden die großflächigen Grünländer. Je nach laufender landwirtschaftlicher Nutzung (Pflug, Grubber, Mahd, Drusch,

Ernte, …) suchen Milane gezielt diese in Bearbeitung befindlichen Flächen auf, um zu jagen. Dort sind dann regelmäßig mehrere Individuen gleichzeitig anzutreffen.

Bruten sind aktuell in Gehölzbeständen (z. B. bachbegleitende Ufersäume mit älterem Baumbestand) sowie in allen Waldhabitaten möglich.

Konkret wurden im Jahr 2020 zwei Brutreviere innerhalb des VSG erfasst, eines im Jungertwald und eines im Molsangwald, die beide deutlich weiter als 2 Km vom geplanten Windparkstandort entfernt lagen. Das Brutrevier im Molsangwald konnte im Jahr 2024 bestätigt werden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Weitere vier Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 außerhalb des VSG und weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen und eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.

Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.

Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen, im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte im Jahr 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Rotmilan zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb des kritischen Nahbereichs und ebenfalls außerhalb des Prüfbereichs von 1.200 m.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Rotmilane in ihrem Horstumfeld, in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Die durch den Windpark hindurch verlaufende Flug-Leitlinie entlang des Mecherner Dorfbachs liegt mittig zwischen zwei der WEA und somit außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs der Rotorscheiben.

Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine allgemeine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die im Windpark jagenden Rotmilane mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen).

Dies gilt gleichermaßen für alle weiteren innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Rotmilane. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.5 ROHRWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Rohrweihe ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, vorzugsweise in Seenlandschaften und Teichgebieten, in größeren Flussauen mit Verlandungszonen und schilfbestandenen Altarmen. Das Nest wird in der Regel in dichten und hohen, oft wasserständigen (Alt-) Schilfbeständen angelegt, wenngleich in den zurückliegenden Jahren vermehrt auch Nester in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, etwa in Getreide- oder Raps-feldern, festgestellt wurden (dann jedoch meist in der Nähe von Gewässern).

Als Kurz- und Langstreckenzieher setzt Anfang August (bis Mitte Oktober) der Wegzug in die Winterquartiere ein, die im tropischen Afrika, teils aber auch im Mittelmeerraum oder in den Nieder-landen liegen. Der Heimzug erreicht seinen Höhepunkt Ende März/Anfang April.

Die Nahrungshabitate liegen im Schilfgürtel und angrenzenden Wasserflächen, Verlandungszonen und Wiesen, aber auch außerhalb der Röhrichtbereiche in der freien Feldflur, in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen und bis zu sieben Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006).

In der Wahl der Nahrung ist die Rohrweihe recht anpassungsfähig und daher weniger von bestimmten Beutetieren abhängig. Sie jagt vor allem kleine Vogelarten und Säuger, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden; zur Brutzeit wer-den in hohem Anteil auch Küken und Nestlinge, daneben auch Eier, Reptilien, Amphibien, Aas und Großinsekten erbeutet.

Durch die zunehmend intensive landwirtschaftliche Nutzung verschlechtern sich die Habitatbedingungen für jagende Rohrweihen kontinuierlich, insbesondere in den vergangenen Jahren durch die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen, aber auch durch Bewirtschaftung von immer größeren Flächeneinheiten und den damit bedingten Verlust von nahrungsreichen „Grenzstrukturen". Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 2 - 3 ziehende/rastende Exemplare,

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte weithin ausgeräumte Offenland innerhalb des VSG kann durchziehenden Rohrweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Rastflächen finden sich in der Nordhälfte des VSG und umfassen die oberen Quellmulden des Eschbachs und des Biringerbachs, sowie die gesamte Feldflur zwischen den Waldbestände Molsang, Jungert, Alkest und Waldhofwald. Ebenso östlich daran anschließend die vollkommen ausgeräumte namenlose flache Kuppe, die den höchsten Punkt im VSG markiert. Eine

weitere bevorzugte Rastfläche /Winterhabitat erstreckt sich in der grünlanddominierten Senke und oberen Quellmulde des Hellenbüscherbachs zwischen den Aussiedlerhöhen Waldhof und Pehlinger Hof bis hoch zum Krombernhof. Hier reicht das bevorzugte Weihen-Habitat mit noch rund 900 m am nächsten an den geplanten Windpark heran.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Auf den Flächen des geplanten Windparks und seinem unmittelbaren Umfeld konnten keine rastenden Rohrweihen dokumentiert werden. Lediglich einzeln, durchziehende Exemplare wurden gesichtet, die sich entlang des Talzugs vom Kobenbornbach, einem Zufluss des Mecherner Dorfbachs am Ostrand des geplanten Windparks von N nach S auf die angrenzende Hochfläche hinauf zieht. Genauso wie jagende, fliegen auch ziehende Rohrweihen in geringen Höhen über Gelände und damit deutlich unterhalb des gefährlichen Rotorbereichs der hier geplanten WEA, die mindestens 80 m hoch über Gelände liegen.

Der im Rahmen der durchgeführten Zugplanerfassung ermittelte Hauptzugweg für die Gesamtheit der Zugvögel (auch die Rohrweihe) beim Herbstzug folgt der großen Leitlinie des 1.000 bis 1.500 m vom geplanten Windpark entfernten Dörrmühlenbachtals, das vom Saartal ausgehend in südwestlicher Richtung bis Mondorf verläuft und von dort aus durch die Senke des Weilerbachs auf die Hochfläche des VSG hinauf führt.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der Liste aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die weitaus meisten und größten Rastflächen für Rohrweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass Rohrweihen i. d. R. so niedrig fliegen, dass sie moderne Windparks mit sehr hohen WEA auch gefahrlos durchfliegen können (Eigene Erfahrungen aus Erfassungen und Monitorings in den Windparken Losheim-Galgenberg, Merchingen 1 und 2 sowie Silwingen-Büdingen).

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.6 KORNWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ausgestorben

☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Kornweihe besiedelt in Mitteleuropa bevorzugt größere Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in den Niederungen (mit meist hohen Grundwasserständen) sowie Küstenbereiche und Dünen. Auch offene Busch-landschaften bis hin zu trockenem Wiesen- und Ackerland werden zur Brut genutzt. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt.

Die Kornweihe ist ein Mittel- und Kurzstreckenzieher mit Winterquartieren von Mitteleuropa bis Nordafrika. Die Tiere erscheinen ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Agrarlandschaften, Heidegebiete oder ausgedehnte Moore. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte, aber auch mehrjährige Brachen oder Altgrasbestände aufgesucht.

Durch die zunehmend intensivere landwirtschaftliche Nutzung haben sich in einzelnen Teilgebieten des Vogelschutzgebietes die Habitatbedingungen für jagende Kornweihen verschlechtert, etwa durch Bewirtschaftung immer größerer Schläge oder die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen. Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Durchschnittlich 6 - 8 ziehende/rastende Exemplare

Relevante Arthabitate

Das gesamte weite Offenland des VSG kann durchziehenden und stationären Kornweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Winterlebensräume innerhalb des VSG liegen in denselben Teilbereichen in der nördlichen Hälfte des Gebiets, die auch von den Rohrweihen bevorzugt werden, vor allem die Feldflur östlich von Biringen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten außerhalb des VSG keine Kornweihen dokumentiert werden. Nur im VSG wurde während der Zugplanerfassung am Standort 3 ein Exemplar der Kornweihe auf dem Zug beobachtet.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die Hauptrastflächen und Winterhabitate für Kornweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.7 WIESENWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wiesenweihe ist ein ursprünglicher Brutvogel der Heiden, Moore sowie grünlandgeprägten Flussniederungen, die in Mitteleuropa jedoch zunehmend die offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau besiedelt. Die Reviervögel besitzen einen großen Aktionsradius. Während die Nestreviere klein und sogar kolonieartige Ansiedlungen möglich sind, umfasst das Nahrungsrevier bis zu 20 km²; die Nahrungsräume können bis zu 15 km vom Brutplatz entfernt liegen.

Die Bodennester werden vielfach in Wintergetreidefeldern angelegt; störungsfreie Sitzwarten sind hierbei ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne gezielte Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten in der Regel nicht erfolgreich. Die Nahrung besteht zu hohen Anteilen aus Kleinsäugern (vor allem Feldmäuse), aber auch aus Kleinvögeln, Insekten und Reptilien. Die Beute wird in der Regel aus niedrigem Suchflug erbeutet.

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Die ersten Heimzügler werden in der Regel Mitte April beobachtet. Der Wegzug findet hauptsächlich im August und September statt. (MEBS & SCHMIDT, 2006)

Als Folge einer zunehmend intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung haben sich in Teilgebieten des Vogelschutzgebietes die Habitatbedingungen für jagende Wiesenweihen erkennbar verschlechtert, insbesondere durch die Bewirtschaftung immer größerer Schläge oder die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen.

Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 2 – 3 Individuen als Durchzügler,

Relevante Arthabitate

Das gesamte weite Offenland des VSG kann durchziehenden Wiesenweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Rastgebiete innerhalb des VSG liegen in denselben Teilbereichen in der nördlichen Hälfte des Gebiets, die auch von den Rohrweihen bevorzugt werden, hier vor allem die grünlanddominierten Teilbereiche in den oberen Quellmulden der Bäche.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten nur einzelne durchziehende Wiesenweihen dokumentiert werden. Genau wie die Rohrweihen wurden sie entlang des Talzugs vom Kobenbornbach, einem Zufluss des Mecherner Dorfbachs am Ostrand des geplanten Windparks von N nach S auf die angrenzende Hochfläche hinauf fliegend gesichtet. Genauso wie jagende, fliegen auch ziehende Wiesenweihen in geringen Höhen über Gelände und damit deutlich unterhalb des gefährlichen Rotorbereichs der hier geplanten WEA, die mindestens 80 m hoch über Gelände liegen.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Wiesenweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt,

sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die Hauptrastflächen für wiesenweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.8 FISCHADLER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Fischadlers liegt in Nord- und Osteuropa sowie Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flußauen und Küstenregionen brütet.

In Deutschland existiert ein (zunehmender) Brutbestand von etwa 500 Paaren, der sich in erster Linie auf die gewässerreichen Bundesländer im Norden und Osten des Landes konzentriert. Im Saarland tritt der Fischadler ausschließlich als regelmäßiger, jedoch seltener Durchzügler auf.

Konkrete Hinweise auf historische Brutvorkommen im Saarland fehlen (ROTH et al. 1990). Während des Herbstzuges erscheinen die Vögel im Saarland von Ende August bis Oktober

(November); auf dem Frühjahrsdurchzug treten sie von März bis Mai auf. Fast immer werden Einzelvögel, nur ausnahmsweise auch 2 Tiere gleichzeitig beobachtet.

Als Rast- und Jagdgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit größeren Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen.

Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler

Durchschnittlich 1 – 3 durchziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Sichtungen des Fischadlers auf dem Zug konzentrieren sich auf die nördlichsten Teilbereiche zwischen Biringen und Oberesch. Diese werden nur überflogen. Hier befindet sich auch das einzig denkbare potenzielle Rasthabitat, der Oberescher Weiher.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten außerhalb des VSG keine Fischadler dokumentiert werden. Nur innerhalb des VSG wurden während der Zugplanerfassung am Standort 3 insgesamt drei Exemplare der Kornweihe auf dem Zug beobachtet.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Fischadler zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Das einzige potenzielle Rastgewässer, der Oberescher Weiher befindet fast 3 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und wird durch diese in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.9 MERLIN

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – nicht gelistet

☐ RL Deutschland – nicht gelistet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Merlin ist ein Brutvogel der offenen, baumarmen Moor- und Heidelandschaften Nordeuropas und Russlands. In Deutschland kommt die Art ausschließlich als seltener, wenn auch regel-mäßiger Durchzügler vor. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften.

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte September bis November. Seltener sind hingegen Beobachtungen während des Frühjahrsdurchzuges in die nordischen Brutgebiete, der in die Monate März/April fällt.

Dabei ist der Merlin hauptsächlich dort anzutreffen, wo sich größere Ansammlungen rastender Kleinvögel (z. b. Finken, Lerchen, Pieper)aufhalten, die seinem Beutespektrum entsprechen. (MEBS & SCHMIDT 2006)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

seltener Durchzügler

Durchschnittlich 1 ziehendes, rastendes Exemplar

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Der Merlin ist in allen größeren Offenlandbereichen des VSG als Rastvogel zu erwarten, die sich besonders gut als Rast- und Sammelgebiete für Kleinvögel (sein Beutespektrum) eignen und somit auch für den Merlin attraktiv sind.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnte außerhalb des VSG ein Merlin dokumentiert werden – am Standort 2 der Zugplanerfassung. Ebenso wurde im VSG während der Zugplanerfassung am Standort 3 ein Exemplar der Merlin auf dem Zug beobachtet. Beide Exemplare näherten sich entlang der Hautzugroute durch das Dörrmühlenbachtal und seine Verlängerung Weiler Bachtal der Hochfläche des VSG an.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Merlin zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die potenzielle Beeinträchtigung von im VSG rastenden und jagenden Merlinen durch die geplanten WEA des Windparks Mechern kann als marginal eingestuft werden. Eindeutig bevorzugte Teilbereiche der großen Offenländer im Gebiet sind nicht auszumachen. Dort wo konkret zahlreiche Kleinvögel durchziehen/rasten sind am ehesten auch durchziehende und jagende Merline zu erwarten. Ansammlungen von im Agrarland rastenden Kleinvögeln reagieren vor allem auf die Verfügbarkeit von Nahrung (Sämereien, Arthropoden), die wiederum durch die Beschaffenheit der Bodenoberfläche und damit durch die Bewirtschaftung gesteuert wird.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Somit kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.10 BAUMFALKE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 25 - 50 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starke Abnahme, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, dessen Winterquartiere südlich des Äquators liegen. Als Brutvogel ist er in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der

Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2012). In manchen Gebieten wer-den auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung erbeutet er sogar Fledermäuse; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Eine Gefährdung der Art ist erst zu erwarten, wenn sich durch weitere Intensivierungen in der Ladwirtschaft und strukturelle Veränderungen (Aufgabe der Milchviehwirtschaft) die Bestände von Kleinvögeln (Feldlerchen, Schwalben, Sperlinge) deutlich verringern.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Nahrungsgast, regelmäßiger Durchzügler

Im Jahr 2020 1 – 2 Exemplare eines im östlich angrenzenden Sonnenhofwald ansässigen Brutpaars als Nahrungsgäste / durchschnittlich 1 – 2 Exemplare als Durchzügler

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

In allen Wäldern des VSG sind Bruten möglich. Bevorzugte Jagdhabitate sind im Umfeld der vielen an das VSG unmittelbar angrenzenden Aussiedlerhöfe zu verzeichnen, weil diese i. d. R. einer Vielzahl von Kleinvögeln (Schwalben, Sperlinge und weitere Finkenvögel) Lebensraum und Nahrung bieten.

Im Jahr 2020 und 2021 jagten die Baumfalken vor allem im näheren Umfeld der besonders Kleinvogelreichen Aussiedlerhöfe (Annenhof, Grombernhof, Pehlinger Hof) / potenziell sind auch die Bereiche um weitere Aussiedlerhöfe innerhalb an angrenzend an das VSG gut geeignete Jagdhabitate.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp" erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem

entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Baumfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb des kritischen Nahbereichs sowie des zentralen Prüfbereichs. Beide Standorte lagen auch nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Dies gilt gleichermaßen für weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Baumfalken. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.11 WANDERFALKE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 14 - 17 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Mitteleuropa besiedelt der Wanderfalke ein weites Spektrum an Lebensräumen und meidet lediglich hochalpine Gebiete, die großflächig aus-geräumte Kulturlandschaft sowie ausgedehnte, geschlossene Waldareale. Er brütet bevorzugt an steilen Felswänden und Steinbrüchen, nur lokal treten Baumbrüter in lichten Althölzern auf (z. B. in Brandenburg). Zunehmend gewinnen auch Bruten an hohen Bauwerken (Kühltürme, Schornsteine, Autobahnbrücken), selbst innerhalb von Großstädten an Bedeutung.

Die Nahrung besteht ausschließlich aus Vögeln (z. B. Tauben, Drosseln), die der Wanderfalke meist im Flug durch Herabstürzen aus großer Höhe erbeutet. Die Jagd erfolgt vorzugsweise in offener Landschaft, im Winter nicht selten auch an Gewässern und inzwischen auch vermehrt innerhalb von Großstädten.

Die Art tritt jedoch im gesamten Jahresverlauf als Nahrungsgast und Durchzügler auf (in der Regel jedoch nur mit Einzeltieren). Die Nachweise verteilen sich auf das gesamte Offenland, insbesondere auf die stark strukturierten Hecken- und Obstbaumstrukturen am Rande der großen Offenlandbereiche, wo es zur Zugzeit im Herbst zu größeren Ansammlungen von Kleinvögeln kommt. Dort halten sich Wanderfalken regelmäßig zur Nahrungssuche (Jagd auf rastende Kleinvogeltrupps) auch über mehrere Stunden auf. Vereinzelte Jagdbeobachtungen liegen auch über Waldflächen, teils auch den Ortslagen vor, in den meisten Fällen dann jedoch in größerer Höhe ohne konkreten Raumbezug.

Vor dem Hintergrund der großen Aktionsräume sind Beobachtungen von Tieren mehrerer umliegender Vorkommen möglich. Die nächstgelegenen Brutvorkommen bestehen an der Dillinger Hütte, dem Kraftwerk Ensdorf, der Saarschleife zwischen Dreisbach und Mettlach (AGWS 2010) oder dem Kernkraftwerk Cattenom (Frankreich).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Nahrungsgast

Gelegentlich 1 Exemplar jagend überm VSG

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Der Wanderfalke als ausgesprochener Luftjäger jagt über allen Habitatstrukturen, sein Auftreten im VSG ist unspezifisch und nicht an die Flächen des Gebietes gebunden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020 und 2024 konnten außerhalb des VSG einzelne überfliegende Wanderfalken gesichtet werden. Spezifische Flugrouten lassen sich für die Art nicht ausmachen. Auch außerhalb des VSG ist sein Auftreten im Untersuchungsgebiet unspezifisch und nicht an einzelne Flächen oder topografische Besonderheiten gebunden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Wanderfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als sporadischer Nahrungsgast gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die potenzielle Beeinträchtigung von über dem VSG jagenden Wanderfalken durch die geplanten WEA des Windparks Mechern kann als marginal eingestuft werden. Eindeutig bevorzugte Teilbereiche in dem großen VSG sowie der umliegenden Landschaft des Untersuchungsgebietes, auch der Windparkfläche sind nicht festzulegen.

Somit kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.12 WACHTEL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 - 200 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wachtel gilt in Europa als Charakterart der offenen Feldflur; bevorzugt besiedelt werden (Winter-)Getreidefelder, Brachflächen sowie Luzerne- und Kleeschläge, im Verlauf des Sommers werden auch Hackfruchtäcker aufgesucht. Während der Brutzeit ist die Wachtel stark abhängig vom jeweiligen Insektenangebot, nach der Brutzeit erfolgt beim Nahrungserwerb ein Wechsel auf Sämereien (BAUER et al. 2012).

Das lokale Auftreten der Art ist in hohem Maße strukturell bedingt und abhängig von der jährlich oft wechselnden Flächennutzung. Grundsätzlich werden von der Wachtel Vertikalstrukturen wie Bäume oder Gebüschreihen innerhalb ihres Reviers gemieden.

Angaben zu langfristigen Bestandsänderungen sind bei der Wachtel allgemein schwierig; die Art gilt als typischer Invasionsvogel und weist demzufolge oft extreme Bestandsfluktuationen auf, verbunden mit einer erschwerten Erfassung (u. a. durch eine kurze Rufphase bzw. der schwierigen Unterscheidung von Brutvögeln und späten Durchzüglern).

In vielen Regionen Deutschlands ist die Wachtel jedoch auch in Invasionsjahren nicht mehr nachzuweisen. Die Ursachen des anhaltenden Bestandsrückganges werden neben klimatischen Veränderungen (zunehmend atlantischer Einfluss während der Brutzeit, Dürren in den Überwinterungsgebieten nahe der Sahelzone) und der direkten Verfolgung durch Jagd in südlichen Ländern vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft gesehen und sind vielfältig: häufige Düngung und hoher Biozideinsatz, häufige Ackerbearbeitung, zu dichte Saatreihen, der Umbruch der Äcker kurz nach der Ernte, die Vergrößerung der Ackerschläge, Verlust von Brachen und Säumen, Asphaltierung unbefestigter Wege sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Mit 8 – 10 Brutpaaren brüten ca. 5 – 10 % des durchschnittlich geschätzten saarländischen Brutbestands der Wachtel im VSG.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die Wachtel kann in allen größeren Offenlandhabitaten des Vogelschutzgebietes als Brutvogel auftreten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Weitere 2 – 4 Brutpaare konnten in den Jahren seit der Ersterfassung 2020 im 500-m-Radius um die geplanten WEA herum, sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet außerhalb des VSG erfasst werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Revierabgrenzung und Paarfindung findet bei der Wachtel akustisch statt. Systematische Untersuchung MÜLLER & ILLNER (2002) in nordrhein-westfälischen Wachtel-Gebieten haben gezeigt, dass die Geräuschemissionen von WEA zu einem Meideverhalten der Art gegenüber Windkraftanlagen führen. Dies wird auch in einigen weiteren Untersuchungen (vgl. HÖTKER et al. 2004, 2006) belegt, wobei keine konkreten Angaben über die Entfernungen gemacht werden, ab denen eine Scheuchwirkung eintritt.

Da die Wachtel als sehr lärmempfindliche Art eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist vorbehaltlich genauerer Studien eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch

Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von mindestens 300 m um einen Windpark anzunehmen.

In diesem Radius würde demzufolge durch die Errichtung des Windparks die Landschaft ihre Eignung als Brutstandort verlieren.

Durch die Umsetzung der Planung werden sich also wahrscheinlich Einengungen der besiedelbaren Fläche ergeben, die aber angesichts der Variabilität der Art bei der Brutplatzwahl nicht als Gefährdung der Wachtel im Naturraum zu bewerten sind. Ein Ausweichen in geeignete angrenzende Bereiche ist möglich und zu erwarten.

Vor diesen Hintergründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Wachtel durch den geplanten neuen Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.13 KRANICH

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Durch Mitteleuropa ziehen aktuell bis zu 240.000 Kraniche, die als westziehende Kranichpopulation bezeichnet wird (KRAFT 2010, PRANGE 2010, MEWES et al. 2003). Als einer der wenigen europäischen Schmalfrontzieher legt diese Art die Strecke zum und vom Winterquartier (in Spanien, Südwestfrankreich und Nordafrika) nicht auf breiter Front über Europa verteilt, sondern gesteuert durch die Großrastplätze in Nordostdeutschland, Frankreich, Spanien und Ungarn - entlang „schmaler" Korridore zurück.

Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Das Vogelschutzgebiet liegt dabei im Zentrum der ca. 200 km breiten,

traditionellen Zugroute des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren.

Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt das Saarland, nur ein sehr geringer Teil rastet. Als Rastgebiete sind bislang überwiegend offene, großräumige Ackerfluren sowie Feuchtwiesen bekannt, jedoch ohne ausgeprägte Überwinterungstradition. Hinweise auf Schlafplätze in Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder Feuchtgebieten sind dagegen im Saarland bislang nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastvorkommen des Kranichs als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung zeichnen sind für das Vogelschutzgebiet bislang nicht ab. Demgegenüber können Beunruhigungen und Störungen von den angrenzenden Wegen im nahen Umfeld der bevorzugten Rastgebiete ausgehen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das VSG (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 13.000 ziehende Kraniche über dem VSG dokumentiert)

Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die am häufigsten frequentierte Rastfläche liegt in der großen Grünlandsenke nordwestlich des Pehlinger Hofs, weitere Rastflächen sind großflächig offene Bereiche auf Acker und Grünland südöstlich daran angrenzend.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Für die übrigen Teilbereiche des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Vogelschutzgebietes gelten die getroffenen Aussagen bezüglich des Zugs gleichermaßen. Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kranich liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Kraniche reagieren bei bestimmten, nicht alljährlich auftretenden ungünstigen Witterungsverhältnissen empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei guter Witterung für vorbeiziehende Kranichtrupps ein rechtzeitiges Erkennen und Überfliegen bzw. seitliches Umfliegen von Windparks ohne größere Ausweichbewegungen möglich ist. Dahingegen wurden in Sondersituationen (insbesondere bei Schlechtwetterlagen) Beeinträchtigungen durch Ablenk- und Scheuchwirkung schon häufig beobachtet (GNOR 2001, SÜßMILCH 2011 sowie eigene Beobachtungen). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Größe der geplanten neuen Anlagen mit Gesamthöhen von weit über 200 m.

Die im Jahr 2020 erhobenen Daten zum Kranichzug belegen, dass der Kranichzug insbesondere über dem Steinhomburger Berg und im weiteren Verlauf über die Nordhälfte des VSG häufig auch bei guten Zugbedingungen in nur niedrigen Höhen stattfindet. Eine Barriere- und Ablenkwirkung von WEA wäre dort also am gravierendsten.

Da der geplante Windpark aber rund 1.000 m südlich der besonders stark frequentierten Zugstraße des Dörrmühlenbachtals liegt, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Zugs über und in das VSG hinein zu rechnen. Auch die bekannten und bevorzugten Rastplätze des Kranich innerhalb des VSG liegen weit genug von dem geplanten Windpark entfernt, werden nicht durch diesen beeinträchtigt.

Unter Einbezug von Verminderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen bei schlechten Wetterverhältnissen über das KISS) lassen sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für im die Planungsraum durchziehenden Kraniche prognostizieren.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.14 GOLDREGENPFEIFER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa und Nordrussland, wo die Art in Hoch- und Niedermooren mit einer überwiegend offenen Vegetationsstruktur brütet. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Regenwürmern, Nacktschnecken sowie anderen Wirbellosen. Darüber hinaus werden auch Gräser und Sämereien gefressen.

Der Goldregenpfeifer rastet in Mitteleuropa insbesondere in den Salzwiesen und Wattbereichen entlang der Küste, daneben jedoch auch in offenen Agrarlandschaften auf abgeernteten Stoppeläckern und kurzrasigem Grünland sowie an größeren Gewässern mit Schlammflächen. Die Hauptrastgebiete liegen in den norddeutschen Bundesländern (HÖTKER 2003). Aber auch im südwestdeutschen Binnenland tritt die Art als Rastvogel regelmäßig, wenn auch zumeist nur in geringer Zahl auf (meist innerhalb von Kiebitz-Trupps).

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel im Binnenland in der Zeit von August bis Anfang Dezember, mit einem Maximum gegen Anfang/Mitte November. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten sind Goldregenpfeifer von Mitte Februar bis Ende April (Zugmaximum gegen Mitte April) zu beobachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Vogelschutzgebiet nicht zu erkennen. Störungen durch Freizeitnutzungen sind eher zu erwarten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler, ca. 15 – 20 ziehende Exemplare

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen einer umfassenden Zugvogelzählung mit 8 Erfassungsterminen insgesamt 26 durchziehende Goldregenpfeifer erfasst

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diersdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleinen Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden lediglich 6 der insgesamt 26 Exemplare des Goldregenpfeifers direkt über die Fläche des geplanten Windparks ziehend dokumentiert. Die übrigen nutzten die Hauptzugbahn durch das Dörrmühlental herauf ins VSG.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Goldregenpfeifer liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

RICHARZ et al. (2002), HÖTKER et al. (2004, 2006) und REICHENBACH et al. (2007, 2011) stufen den Goldregenpfeifer ähnlich wie den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert.

Von Interesse ist bei vorliegender Untersuchung das Verhalten der Art gegenüber WEA auf dem Zug und bei der Rast. Bei HÖTKER et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Goldregenpfeifer von mehreren Hundert m zu WEA genannt. REICHENBACH et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung bis zu 400-500 m weit reicht. Sie stufen den Goldregenpfeifer auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten.

Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Goldregenpfeifers mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Goldregenpfeifer als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für die Art –vor allem aufgrund des Meideverhaltens– recht gering.

Da die Hauptzugstraße über das Dörrmühlenbachtal rund 1.000 m nördlich des geplanten Windparks liegt und die Art offensichtlich nur sporadisch über die Fläche des geplanten Windparks zieht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugs ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 850 m kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen im VSG für den Goldregenpfeifer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.15 KIEBITZ

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1 - 5 Brutpaare

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Kiebitz gilt als Brutvogel der flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder nur geringer Vegetation (BAUER et al. 2012). Besiedelt werden Seggenriede, Mähwiesen, Viehweiden oder Heideflächen, aber auch Ackerland. Während die Art im 19. Jahrhundert als Brutvogel noch fast ausschließlich auf feuchten Flächen anzutreffen war, so erfolgt heute die Mehrzahl der Bruten in Mitteleuropa auf mehr oder weniger trockenem Untergrund. Dort ist der Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Das Vogelschutzgebiet beherbergt aktuell das einzige größere, annähernd ganzjährig frequentierte Rastgebiet des Kiebitzes im Saarland. Das Vogelschutzgebiet gilt als traditionelles Rastgebiet der Art, in dem nach wie vor größere Rasttrupps mit mehreren hundert Tieren gleichzeitig nachgewiesen werden, vielfach mit einer längeren Verweildauer von mehreren Tagen oder Wochen.

Rastnachweise während des Frühjahrszuges liegen von Anfang Februar bis Ende März vor. Der Herbstzug beginnt bereits ab Mitte/Ende Juni, mit steigenden Rastbeobachtungen im September und Oktober und endet Anfang Dezember. Abhängig von den Witterungsbedingungen existieren aus mehreren Jahren Nachweise aus den Monaten Dezember und Januar und damit Hinweise auf Überwinterungen (OBS-Archiv).

Zu den bevorzugten Rastbereichen zählen die offene Feldflur um eine Anhöhe zwischen Mondorf und Biringen sowie die weitgehend offenen Wiesen und Äcker um den Krombernhof, die ausgedehnten Wiesen und Weiden zwischen dem Waldhof und dem Pehlinger Hof, die Ackerflächen nördlich des Diersdorfer Hofes sowie die Feldflur zwischen Diersdorf und Fürweiler. Auch abseits dieser Hauptrastflächen können rastende Kiebitze nachgewiesen werden, wenngleich in der Regel nur mit kleinen Trupps die kurzzeitig rastend, meist abhängig von der teils jährlich wechselnden jeweiligen Flächennutzung bzw. dem Erntezeitpunkt.

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, in erster Linie durch die Entwässerung einstiger Feuchtwiesen hat in mehreren Fällen zur nachhaltigen Verschlechterung der Habitatbedingungen für den Kiebitz als Brutvogel geführt (z. B. zwischen Diersdorf und Fürweiler). Die in der Folge der Trockenlegung häufigere Mahd der Wiesenflächen (teils in Kombination mit verstärkter Düngung) hat zu Brutverlusten bzw. letztlich Revieraufgabe geführt (teils nach zuvor mehreren erfolglosen Bruten). Die Entwässerung der Feuchtwiesen und die nachfolgende Nutzungsintensivierung wird als Hauptursache für den Rückgang der Brutvorkommen angeführt (R. Klein, mdl. Mitt.). Auch für rastende Kiebitze haben sich durch den Verlust von staufeuchten bzw. überfluteten Wiesenflächen die Bedingungen verschlechtert, wenngleich hier im Bereich der offenen Ackerflur weitere Rastflächen als Ausweichhabitate genutzt werden.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Letzte nachgewiesene Brut im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diersdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleinen Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, wovon nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

RICHARZ et al. (2002), HÖTKER et al. (2004, 2006) und REICHENBACH et al. (2007, 2011) stufen den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert.

Von Interesse ist bei vorliegender Untersuchung das Verhalten der Art gegenüber WEA auf dem Zug und bei der Rast. Bei HÖTKER et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Kiebitze von mindestens 200 m zu WEA genannt. REICHENBACH et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung noch deutlich darüber hinaus, bis zu 400 m weit reicht. Sie stufen den Kiebitz auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten.

Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Kiebitz mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Kiebitze als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für die Art –vor allem aufgrund des Meideverhaltens– recht gering.

Da die Hauptzugstraße über das Dörrmühlenbachtal rund 1.000 m nördlich des geplanten Windparks liegt und die Art offensichtlich nur sporadisch über die Fläche des geplanten Windparks zieht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugs ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 850 m kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen im VSG für den Goldregenpfeifer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.16 KAMPFLÄUFER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Mitteleuropa erscheinen Kampfläufer auf dem Herbstdurchzug von Juli bis Anfang Oktober. Auf dem Frühjahrsdurchzug treten die Watvögel in der Regel von März bis Mai auf (Maximum gegen Ende April/Anfang Mai).

Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern oder Baggerseen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland. Ackerflächen werden zur Rast dagegen seltener genutzt, in der Regel nur von Einzelvögeln sowie zumeist vergesellschaftet mit Kiebitzen.

Die offene Feldflur zwischen Mondorf und Oberesch bzw. südlich des Pehlinger Hofs bietet nach wie vor günstige Habitatbedingungen für Rastvorkommen des Goldregenpfeifers. In der weithin offenen Agrarflur fehlen größere Baumgruppen, Gebüsche oder Waldbestände. Die Feldflur wird überwiegend ackerbaulich genutzt; zur Rastzeit im Frühjahr bzw. späten Herbst besteht hier ein geeignetes, großflächiges Rastplatzangebot.

Erhebliche Beeinträchtigungen resultieren demgegenüber durch die Trockenlegung bzw. Drainage von Feuchtgrünlandflächen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes zu den bevorzugten Rastflächen des Kampfläufers zählen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

ehemaliger Durchzügler

Keine Nachweise im VSG im Lauf der letzten 6 Jahre

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die potenziellen Rastflächen des Kampfläufers sind identisch mit denen des Kiebitzes.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte keinen Nachweis des Kampfläufers. Ebenso wenig die umfangreich durchgeführte Rastvogelerfassung.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten potenziellen Rastflächen für den Kampfläufer liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von rund 2 km kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen des VSG in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und des Ohligbachs für den Kampfläufer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.17 BEKASSINE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind die Nasswiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Von großer Bedeutung sind hoch anstehende Grundwasserbestände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende, jedoch nicht zu dichte Vegetation (BAUER et al. 2012).

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig; hierzu zählen in erster Linie der direkte Lebensraumverlust als Folge der Entwässerung von Feucht- und Nasswiesen (durch Drainage wie durch großflächige Grundwasserabsenkungen), die Nutzungsintensivierung (durch erhöhten Dünger- und Biozideinsatz, ungünstige Mahdtermine oder hohe Viehdichten), lokal jedoch auch eine zunehmende Sukzession von Feuchtbrachen sowie direkte Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen.

Die Art tritt im Vogelschutzgebiet seit den 2010er Jahren ausschließlich als seltener Rastvogel während des Durchzugs auf. Die vorliegenden Nachweise konzentrieren sich auf wenige Standorte im mittleren und nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes. Es sind dies ausnahmslos feuchte Wiesenflächen, die zum Zeitpunkt des Durchzuges mit zumindest größeren Pfützen überstaut sind. Derartige Flächen finden sich aktuell nur noch nach längeren Regenperioden und damit nicht alljährlich, etwa entlang des Biringer Baches südlich von Biringen, im Quellbereich des Eschbachs (östlich von Oberesch) sowie in der Wiesenlandschaft zwischen dem Waldhof und dem Pehlinger Hof R. Klein, mündliche Mitteilung).

Auf den wenigen Rastflächen sind bislang keine Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten bekannt. Als Folge von Drainage bzw. der Vertiefung der Vorfluter hat

sich jedoch in den betroffenen Wiesengebieten sowohl der Umfang der zur Zugzeit nassen, überstauten Grünlandflächen als auch die Dauer der Überstauung seit ca. 2005 deutlich verringert (etwa entlang des Biringer Baches). Hierdurch haben sich die Habitatbedingungen für die Bekassine in den wenigen verbleibenden Rastgebieten merklich verschlechtert (R. Klein, mündliche Mitteilung).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / seltener Durchzügler

Gelegentlich 1 ziehendes Exemplar

Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist vor dem Hintergrund des vollständigen Zusammenbruchs der saarländischen Population, der als Teil eines großräumigen starken Bestandsrückgangs zu verstehen ist, nicht zu rechnen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich in den oberen Quellmulden des Eschbachs zwischen Biringen und Oberesch sowie des Hellenbüscherbachs nördlich und östlich des Pehlinger Hofs mit zum Teil immer noch feuchten Wiesen. Weitere, potenzielle Rasthabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte drei Nachweise von jeweils einzeln ziehenden Bekassinen.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten potenziellen Rastflächen für die Bekassine liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 2 km kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die potenziellen Rastflächen des VSG in den Quellmulden des Eschbachs und des Hellenbüscherbachs für die Bekassine entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG durch den geplanten Windpark ausgeschlossen werden.

5.1.18 TURTELTAUBE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – stark gefährdet

☒ RL Deutschland – stark gefährdet

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 150 - 300 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Turteltaube ist ursprünglich Brutvogel der Steppen und Halbsteppen, in Mitteleuropa bevorzugt sie die halb offene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete. Sie brütet in Gebüschen, Feldgehölzen, an Waldrändern, auch innerhalb von Waldgebieten, sofern Lichtungen vorhanden sind. Zur Brutzeit ist sie wenig territorial, z. T. sogar gesellig.

Durch die Verringerung von kurzzeitigen Brachen und Stilllegungsflächen, aber auch die Zusammenlegung und einheitliche Bewirtschaftung von kleinen Ackerschlägen gehen für die Art wichtige Saumstrukturen zur Nahrungssuche verloren; hierdurch sind alle aktuellen und potenziellen Habitatflächen betroffen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Aktuell liegen nur wenige Brutnachweise vor, die lediglich die Einordnung in eine Bestandsgrößenklasse von 1 – 5 Brutpaaren zulassen. Diese aktuelle Datenlage ist lückenhaft.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

In den noch kleinräumig mit Hecken und Gebüschen durchsetzten Teilflächen des VSG östlich und südlich Biringen, südlich Oberesch und südöstlich Fürweiler gelangen die letzten Brutnachweise der Art in den Jahren 2020 bis 2022.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer bodennahen Lebensweise mit generell niedrigen Flughöhen kann eine Gefährdung der Turteltaube im Planungsraum durch Rotorschlag sicher ausgeschlossen werden, da die Rotoren der neu geplanten WEA in mehr als 80 m Höhe über dem Boden kreisen.

Allerdings ist von einer erhöhten Empfindlichkeit der Turteltaube gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 500 m auszugehen, da wesentliche Elemente ihrer akustischen Kommunikation durch Lärm überlagert werden können

(GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010). Dies hat zur Folge, dass die für die Turteltaube geeigneten Habitate (Hecken, Gehölzstreifen) nach Errichtung des Windparks bis in 500 m Entfernung zu den WEA als potenzielle Bruthabitate ausfallen.

Durch die Umsetzung der Planung werden sich also wahrscheinlich Einengungen der besiedelbaren Fläche ergeben, die aber angesichts der Variabilität der Art bei der Brutplatzwahl nicht als Gefährdung der Turteltaube im Naturraum zu bewerten sind. Ein Ausweichen in geeignete angrenzende Bereiche ist möglich und zu erwarten.

Vor diesen Hintergründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Turteltaube durch den geplanten neuen Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.19 KUCKUCK

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 - 300 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Kuckuck ist bei der Wahl seiner Lebensräume sehr vielseitig und sowohl in halboffenen, abwechslungsreich gegliederten Landschaften als auch in Wäldern, mitunter auch in Parks und größeren Gärten der Ortslagen anzutreffen. Als einziger mitteleuropäischer Brutparasit unter den Vögeln nutzt er zur Eiablage fremde Nester. Ein direkter Brutnachweis ist aufgrund des Brutparasitismus i. d. R. nur durch Jungvögel möglich; bevorzugte Wirtsvögel sind in Mitteleuropa Rohrsänger, Pieper und Stelzen, Heckenbraunelle, Würger oder Grasmücken (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012).

Infolge der Bestockung mit nicht standortgerechten (Nadel-)Baumarten sowie den teils nur geringen Umtriebszeiten bieten verschiedene Waldbestände im Vogelschutzgebiet kaum geeignete Lebensräume für den Kuckuck. Auch sind nur in wenigen Waldabschnitten ausreichend breite und artenreiche Waldsäume entwickelt.

Durch den Umbruch von Grünland sowie den Verlust von einzelnen Brachen und Säumen in Waldrandnähe sind in den vergangenen Jahren geeignete Nahrungs- und Bruthabitate für den Kuckuck verloren gegangen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

ehemaliger Brutvogel

Im Rahmen der Erfassungen der Jahre 2020 – 2022 wurden lediglich Nachweise erbracht, die eine Zuordnung von 2 – 3 Nahrungsgästen in reich strukturierten Teilflächen des VSG südöstlich Biringen und südöstlich Fürweiler zulassen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die vorgenannten Teilbereiche sowie weitere reich strukturierte Teilflächen des VSG um die an das VSG angrenzenden Ortschaften sowie einige der größeren Waldflächen mit ebenfalls noch strukturierten und Laubmischwaldbeständen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (meist niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Allerdings ist von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 300 m auszugehen, da wesentliche Elemente der akustischen Kommunikation des Kuckucks durch Lärm überlagert werden können (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010).

Eine Verdrängung des Kuckucks aus seinen Lebensräumen im VSG erscheint vor diesem Hintergrund aufgrund der großen Entfernungen zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.20 STEINKAUZ

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – gefährdet

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 60 - 80 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Steinkauz bewohnt offene grünlandreiche Landschaften mit einem guten Angebot an Höhlen, Tageseinständen, Rufwarten, Ansitzmöglichkeiten und einem Jaghabitat mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wälder werden gemieden. Bevorzugt werden in Mitteleuropa baumreiche Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen und ländliche Siedlungsrandgebiete. Bei Höhlenmangel und zum Schutz vor Prädatoren können spezialnistkästen große Bedeutung erlangen (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012).

Im Vogelschutzgebiet bieten ihm die noch vorhandenen größeren Streuobstkomplexe die besten Habitatbedingungen. Das aktuell einzig bekannte Brutvorkommen in einer großen Standweide eines Aussiedlerhofes zwischen Biringen und Oberesch (Habitat 202) befindet sich denn auch in einem Optimalhabitat, welches alle die genannten Voraussetzungen erfüllt. Obwohl sich hier auch noch eine Reihe von alten Obstbäumen mit natürlichen Höhlen findet, brütet der Steinkauz in einer Brutröhre.

Gefährdungen für die Art ergeben sich aus dem schleichenden Verlust von Streuobstwiesen, womit ein Verlust der Bruthabitate einhergeht. Daneben wird als allgemeine Beeinträchtigung der Art die Verminderung des Nahrungsangebotes (Großinsekten) angeführt, welches durch die allgemeine Intensivierung der Landnutzung verursacht wird (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Brutvogel

In den letzten Jahren 1 – 2 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ein nachgewiesenes Brutvorkommen im westlichen Grenzbereich des VSG Nähe Johanneshof zwischen Biringen und Oberesch / potenzielle weitere Brutvorkommen wären auch in den streuobstreichen Teilbereichen des VSG bei Fürweiler und Gerlfangen möglich.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Steinkauzes aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.21 EISVOGEL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gefährdet
- ☐ RL Deutschland – nicht gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 – 200 Brutpaare

Trend: langfristig gleichbleibend, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Eisvogel benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, reichem Angebot an Kleinfischen und ausreichend Sitzwarten. Für das Anlegen der Bruthöhle sind überhängende oder senkrechte Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe nötig. Günstig ist Deckung durch dichtes ufernahes Gebüsch oder Bäume. Brut- und Nahrungsbiotop sind oft, aber nicht notwendigerweise eng benachbart; die

Bruthöhle kann mitunter bis mehrere 100 m vom Wasser entfernt liegen (etwa in Wurzeltellern umgestürzter Bäume). Die Wassertiefe hat bei gutem Angebot an Oberflächenfischen eine untergeordnete Bedeutung, die Gewässer sollten für eine dauerhafte Ansiedlung allerdings mind. 10 cm Tiefe und 1 m Breite haben. Außerhalb der Brutzeit kommt der Eisvogel auch an künstlichen Fischteichen, Wehren, Ufermauern und Kleingewässern aller Art vor.

Der Eisvogel ernährt sich v. a. von kleinen Süßwasserfischen. Daneben werden im Sommer auch Insekten, kleine Frösche oder Kaulquappen erbeutet. Bei entsprechender Lage der Nahrungsbiotope können durch ein begrenztes Angebot geeigneter Höhlenwände die Nestabstände der Paare sehr gering sein (z. B. 80–100 m). Im Durchschnitt ergeben sich an längeren Strecken mindestens 7 Flusskilometer pro Brutpaar.

Der Eisvogel ist regelmäßiger Gast am Eschbach sowie am Oberescher Weiher. Brutzeitliche Beobachtungen existieren entlang des Eschbachs, wenngleich hier für die vergangenen Jahren konkrete Nachweise einer erfolgreichen Brut innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes fehlen. Der Eschbach besitzt an seinem Oberlauf an mehreren Stellen kleinere geeignete Uferabbrüche zur Anlage einer Brutröhre, die trotz geringer Größe ein zumindest sporadisches Brutvorkommen erwarten lassen. Die Beobachtungen im Spätsommer und Herbst sind in der Mehrzahl auf umherstreifende Einzeltiere zurückzuführen, die vorübergehend von der Nied in den Eschbach und dessen Oberlauf bis zum Oberescher Weiher einwandern.

Die wenigen übrigen Fließgewässer innerhalb des Vogelschutzgebietes (z. B. Biringer Bach, Ohligsbach) sind schmal und weisen nur geringe Wasserführungen auf, die ein Brutvorkommen des Eisvogels unwahrscheinlich machen. Regelmäßige Beobachtungen oder gar Hinweise auf ein Brutvorkommen fehlen hier.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger (unregelmäßiger?) Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

Das zur Erstmeldung bekannte Brutvorkommen am Eschbach konnte seither nicht mehr betätigt werden. Als Nahrungsgast tritt der Eisvogel mit 1 – 2 Exemplaren an den das Gebiet durchfließenden Bächen sowie am Oberescher Weiher auf.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die genannten Still- und Fließgewässer sowie potenziell alle weiteren in das VSG hinein reichenden Bachläufe.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten mit generell niedrigen Flughöhen entlang der als Habitate infrage kommenden Fließ- und Stillgewässer mit dem entsprechenden Nahrungsangebot (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA grundsätzlich unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Eisvogels aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der Unempfindlichkeit der Art (Bruten in verlärmten Nassabbaugebieten und in der Nähe stark frequentierter Straßen, wenn nur

geeignete Gewässer mit Ufersteilwänden vorhanden sind) sowie den großen Entfernungen seiner Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.22 WENDEHALS

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 50 – 100 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Obgleich der Wendehals zur Familie der Spechte zählt, weist er in mehrfacher Sicht ein besonderes Verhalten auf: Als Zugvogel überwintert er in der Savannenzone West- und Zentralafrikas und kehrt erst in der ersten Aprilhälfte in seine Brutgebiete zurück. Im Aussehen ähnelt der Wendehals eher einem Singvogel, auch zimmert er nicht selbst Baumhöhlen, sondern nutzt zur Brut die Höhlen anderer Spechtarten (gerne auch Nistkästen). Der Wendehals ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der seine Nahrung (v. a. Insekten) am Boden sucht. Zur Brutzeit werden vor allem Larven und Puppen von Ameisen erbeutet.

Das Spektrum der besiedelten Lebensräume ist vergleichsweise weit: Charakteristischerweise werden locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie alte Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen besiedelt. Weiterhin brütet der Wendehals in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, vereinzelt auch in aufgelockerten Laub-, Misch und Nadelwäldern oder lichten Auwäldern, wobei stets besonnte, trockene Grasflächen in der Nähe liegen müssen, wo er nach Nahrung jagen kann. Dagegen meidet die Art sehr feuchte

bzw. nasse Gebiete, ebenso das Innere geschlossener Wälder oder höhere Gebirgslagen (selten über 500 m, SÜDBECK et al. 2005).

Der Wendehals besiedelt innerhalb des Vogelschutzgebietes charakteristischerweise die Streuobstwiesen mit einem alten, höhlenreichen Baumbestand. Regelmäßige Vorkommen bestanden in der von Obstbäumen dominierten Feldflur um Biringen, Oberesch sowie um Gerlfangen und Großhemmersdorf. Hier dringt der Wendehals zur Brut mitunter bis in die Siedlungsrandbereiche vor (mit Brutvorkommen in Gärten, z. B. bei Gerlfangen, OBS-Archiv). Die Art fehlt dagegen erwartungsgemäß in den großräumig ackerbaulich genutzten Bereichen, aber auch innerhalb der kleineren Waldbestände.

Für die Nahrungssuche wichtig ist eine regelmäßige Unternutzung der Obstwiesen durch Beweidung oder Mahd, da kurzrasige Wiesenflächen zur Nahrungssuche (nach Ameisen) von höchster Priorität sind. Zu den bevorzugten Nahrungsflächen zählen zudem insektenreiche Wiesenflächen mit Halbtrockenrasencharakter (z. B. in den Hangbereichen bei Großhemmersdorf). Abhängig vom Nahrungsangebot können die Reviere innerhalb des Vogelschutzgebietes mitunter recht klein sein; so wurden bei Biringen Revierabstände von weniger als 200 m nachgewiesen.

Für den Bestand des Wendehalses im Vogelschutzgebiet zeichnet sich bereits seit mehreren Jahren eine nachteilige Entwicklung durch die „Polarisierung" der landwirtschaftlichen Nutzung ab. Einerseits gehen Habitatflächen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Grünlandumbruch und das Aufdüngen ehemals magerer Wiesen verloren. Andererseits verbrachen zunehmend alte Obstwiesen und verlieren somit ebenfalls ihre Lebensraumeignung für den Wendehals.

Mit der zunehmenden Überalterung der Obstbaumbestände und dem natürlichen Abgang von alten höhlenreichen Obstbäumen verringert sich zunehmend das Angebot an Brutmöglichkeiten für den Wendehals. Durch fehlende Pflege brechen alte Obstbäume in guten Jahren teilweise oder ganz unter der Ertragslast zusammen. Ebenso sind insbesondere alte ungepflegte Obstbäume durch Sturmereignisse besonders betroffen. Im Zuge der Aufarbeitung der umgebrochenen Bäume wurden und werden dann durch die Eigentümer und Nutzer mehrfach gleich weitere angrenzende Obstbäume mit entfernt.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Brutvogel

1 – 2 Brutpaare in den Streuobstkomplexen des VSG

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das einzige aktuelle Brutvorkommen liegt in einem wenige Hektar großen älteren Streuobstkomplex östlich des Alkest, der hautsächlich durch Beweidung als Unternutzung offen gehalten wird.

Weitere potenziell geeignete Bruthabitate finden sich in den streuobstreichen Teilbereichen, den alten Streuobstgürteln der Ortschaften Biringen, Oberesch, Fürweiler, und Gerlfangen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Wendehals aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.23 GRAUSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: aktuell nur noch 10 – 20 Brutpaare (mündl. Mitteilung R. Klein im September 2023)

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Grauspecht besiedelt strukturreiche Laub- und Auwälder (bevorzugt mit Rotbuche als Höhlenbaum), Streuobstbestände, ausgedehnte Parkanlagen sowie in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wie bei der Schwesterart, dem Grünspecht, besteht seine Nahrung in erster Linie aus Ameisen, auch wenn er im Vergleich zu diesem eine geringere Spezialisierung aufweist und sich auch von anderen Insekten oder Beeren ernährt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980).

In den meisten Regionen des Saarlandes weist der Grauspecht ganz erhebliche Bestandsrückgange auf. Viele lokale Populationen im Offenland, v. a. in den Streuobstwiesen, sind mittlerweile bereits verschwunden (BOS et al. 2005; SÜßMILCH et

al. 1997). Auch in den bis in die 2000er Jahre stabilen Waldhabitaten ist seither eine erhebliche Abnahme festzustellen (R. Klein, mündl. Mitteilung September 2023).

Zu den Gefährdungsursachen zählen neben dem direkten Lebensraumverlust (durch die Umwandlung von Laubhochwäldern oder den Verlust alter Obstbaumbestände) auch der Rückgang des Nahrungsangebotes (v. a. der Ameisen) infolge einer zunehmenden Eutrophierung der Landschaft (BAUER et al. 2012, HÖLZINGER 2001). Im Saarland wird darüber hinaus ein allgemeiner Bestandsverlust durch Populationsschwankungen an der nordwestlichen Arealgrenze sowie interspezifische Konkurrenz mit dem Grünspecht diskutiert (ROTH et al 1990, WEYERS 2000, Klein, mündl. Mitteilung September 2023).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel

Keine Nachweise mehr im VSG seit mindestens 8 Jahren (mündl. Mitt. durch Rolf Klein im Juli 2023).

Dies kann im Zusammenhang mit dem großräumig im Saarland verzeichneten Bestandsrückgang in den letzten 10-15 Jahren gesehen werden. Das Saarland liegt am nördlichen Rand des westeuropäischen Art-Areals, wo Bestandsfluktuationen der großräumigen Population besonders deutlich werden.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die in der Vergangenheit als Brutstandorte bekannten Waldflächen, haben nichts an ihrer Habitatqualität für den Grauspecht eingebüßt.

Darüber hinaus gibt es noch drei weitere potenziell als Bruthabitate geeignete Waldflächen die ebenfalls an größere Streuobstkomplexe angrenzen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Die Lebensweise des Grauspechts (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Beeinträchtigung der potenziellen Lebensräume des Grauspechts -die Art gilt als ziemlich lärmempfindlich (GARNIEL 2010)- im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.24 SCHWARZSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 250 – 500 Brutpaare

Trend: langfristig deutliche Zunahme, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Schwarzspecht bewohnt größere Waldgebiete mit Altholzbeständen in allen Höhenlagen und ist in fast allen Waldgesellschaften und Wirtschaftswäldern vertreten, wenn wenigstens eingestreut Nadelhölzer vorkommen, die er bevorzugt zur Nahrungssuche aufsucht (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1980).

Schwarzspechtreviere umfassen in waldreichen Mittelgebirgen mindestens 250 bis 400 ha, häufig jedoch auch über 500 ha (BAUER et al. 2012); die Jahresaktionsräume des Schwarzspechtes sind noch größer und betragen bis zu 1000 ha.

Als Höhlenbäume werden mindestens 80- bis 100jährige Buchen bevorzugt, der Bruthöhlendurchmesser geeigneter Buchen beträgt nach GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1980) mindestens 42,5 cm. Die Höhlenbäume müssen einen freien Anflug zur Brut- oder Schlafhöhle bieten mit einem mind. 4 bis 10 m hohen, astfreien Stamm. Der Schwarzspecht gilt als eine störempfindliche Spechtart, v. a. zum Bau der Bruthöhlen werden ruhige Waldbereiche bevorzugt (BLUME 1996, LANG & SIKORA 1981).

Der Schwarzspecht besiedelt mit zwei bis drei Brutpaaren die Buchenaltholzbestände über das gesamte Vogelschutzgebiet. Die revieranzeigenden Lautäußerungen wie Trommeln oder Standort- und Flugrufe verteilten sich über fast alle Waldflächen des Gebietes. Brutnachweise bestehen aus dem Waldgebiet „Jungert" östlich von Biringen, dem Waldbestand „Alkest" nördlich Oberesch bzw. dem „Jungenwald" bei Großhemmersdorf. Auch andere Waldbestände weisen grundsätzlich geeignete Althölzer zum Bau von Bruthöhlen auf (z. B. Waldbestand „Hartborn" südlich von Oberesch).

Da die Waldflächen des Vogelschutzgebietes zumeist von kleinen, isolierten Beständen gebildet werden (z. T. unter 20 ha), erstrecken sich die vorhandenen Schwarzspechtreviere über mehrere, teils durch größere Offenlandflächen voneinander getrennte Waldbestände. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden hierbei von den ansässigen Revieren auch weitere Waldflächen außerhalb des eigentlichen Vogelschutzgebietes genutzt. Zur Nahrungssuche

werden die zwischen den Waldinseln gelegenen Offenlandflächen regelmäßig über Entfernungen von mehr als 500 m überflogen (R. Klein, mdl. Mittl).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 2 – 3 Brutpaare in den Waldflächen innerhalb des VSG sowie 2 – 3 weiteren Brutpaaren in den umliegend angrenzenden Wäldern

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die besten Bruthabitatbedingungen finden Schwarzspechte in den aktuell besetzten Waldflächen Jungert und Molsang. Potenzielle weitere Bruthabitate liegen im Alkest-Wald sowie den beiden Wäldern an der Südgrenze des VSG.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten des Schwarzspechts (eng an seine Waldhabitate gebunden und generell niedrige Flughöhen bei Transferflügen über Offenlandflächen) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Zwar stellen GARNIEL et al. (2007) für den Schwarzspecht keine besondere Lärmempfindlichkeit heraus; auf der Grundlage der Auswertung verschiedener Untersuchungen schlagen sie jedoch eine (nicht nur auf Straßenlärm bezogene) Effektdistanz von bis zu 300 m vor.

Das Brutvorkommen (Höhlenbaum) des Schwarzspechtes im Sonnenhofwald hat zu den nächstgelegenen geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 Abstände von deutlich >300 m, so dass keine WEA-bedingten erheblichen Störungen auf dieses Brutvorkommen zu erwarten sind.

Auch eine Beeinträchtigung der Lebensräume des Schwarzspechts im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen dieser aktuellen Habitate zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.25 MITTELSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1.000 – 1.500 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Bedingt durch die Bevorzugung von Bäumen mit grob- und tiefborkiger Rinde brütet der Mittelspecht hauptsächlich in älteren Waldbeständen mit hohem Eichenanteil. Entsprechend nutzt der Mittelspecht vor allem Wälder der Hartholzaue und Eichen-Hainbuchenwälder, daneben regional auch alte Buchenwälder mit einzelnen Alteichen oder alte Streuobstbestände (BAUER et al. 2012).

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Art in völlig eichenfreien Wäldern nicht nur regelmäßig brütet, sondern auch hohe Siedlungsdichten erreichen kann, so z. B. in Erlenwäldern oder in sehr alten Buchenwäldern (WEISS 2004). Im Gegensatz zum nahe verwandten Buntspecht, einem typischen Hackspecht, gilt der Mittelspecht als Such- und Stocherspecht, der ganzjährig insektivor auf Baum bewohnende Insekten spezialisiert ist. Die Bruthöhlen werden bevorzugt in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen und Ästen oder im Bereich von sonstigen Schadstellen angelegt, die Höhe der Bruthöhlen am Baum schwankt dabei von kaum mehr als einem Meter bis über 20 m.

Mittelspechte sind größtenteils Standvögel mit Winterrevieren. Nur vereinzelt lassen sich kleinere Zugbewegungen feststellen, die jedoch nicht über das eigentliche Verbreitungsgebiet hinausgehen. Die durchschnittliche Siedlungsdichte in Mittelspechtwäldern schwankt von ca. 0,2 bis 1 Revieren/10 ha, kann in günstigen Habitaten aber auch noch höher liegen (Angaben nach BAUER et al. 2012, FLADE et al. 2004, WEISS 2004). Als Mindestgröße des für ein Brutpaar ausreichenden Waldbestandes werden 3 bis 3,3 ha angegeben.

Aktuelle Störungen durch die Forstwirtschaft oder die Freizeitnutzung sind derzeit nicht zu erkennen. Während das Vorkommen in der Naturwaldzelle nördlich von Oberesch langfristig gesichert ist, sind etwaige Beeinträchtigungen im Zuge einer stärkeren Entnahme von Eichenaltholz im Gemeindewald Hartborn südlich von Oberesch möglich. Durch den anhaltenden Verlust von alten Obstbäumen verringert sich das Lebensraumpotential für den Mittelspecht auch außerhalb geschlossener Waldbestände.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 8 - 10 Brutpaare in den Waldflächen innerhalb des VSG sowie 5 - 6 weiteren Brutpaare in den umliegend angrenzenden Wäldern

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen des Mittelspecht finden sich aktuell in den Wäldern Giewerst, Molsang Alkest, und Zitterholz östlich Fürweiler, darüber hinaus eignen sich potenziell auch die Waldflächen Hartborn, Jungenwald, Siesmorgen, sowie der Pappel-Auwald beim Pehlinger Hof.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist als gering einzustufen, vor allem aufgrund der - zumindest zur Brutzeit – engen Bindung an seine bevorzugten Lebensräume, aber auch aufgrund seiner arttypischen Verhaltensmuster. So werden Offenlandflächen i. d. R. in nur geringen Flughöhen unter 30 m überflogen. Gleichwohl nutzt die Art zur Nahrungssuche auch waldrandnahe Gehölzbestände (im vorliegenden Fall die in der offenen Feldflur im Umfeld der geplanten WEA sich erstreckenden größeren Gehölzbestände, Obstbaumreihen, bachbegleitende Säume).

Da der Mittelspecht als vergleichsweise lärmempfindliche Spechtart eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von mindestens 300 m um einen Windpark nicht auszuschließen.

Aufgrund der bereits größeren Entfernung der nächstgelegenen Revierzentren von knapp 400 bis 600 m zu den nächstgelegenen geplanten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Scheuchwirkungen auf die Vorkommen der Art im Sonnenhofwald aber auszuschließen.

Auch eine Beeinträchtigung der Lebensräume des Mittelspechts im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen dieser aktuellen Habitate zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.26 HEIDELERCHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – stark gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 20 – 40 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Heidelerche ist eine wärmeliebende Art, deren Vorkommen fast ausschließlich auf Europa begrenzt ist. Ihre Schwerpunktverbreitung liegt im Mittelmeerraum, insbesondere auf der Iberischen Halbinsel. In Mitteleuropa ist sie nur lückenhaft verbreitet und hier auf trockene und warme Lagen beschränkt. Die Art benötigt halboffene Landschaften auf leicht erwärmbaren Böden, die unbedingt vegetationsfreie Flächenanteile und eine geringe Verbuschung aufweisen müssen. Dies sind z.B. frühe Sukzessionsstadien auf Windwurf- und Kahlschlagsflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, trockene Waldränder mit angrenzenden Äckern, baum- und buschbestandene Trocken- und Halbtrockenrasen oder magere Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012).

Während der Zugzeiten ist die Heidelerche auf größeren Ackerflächen annähernd im gesamten Saarland als kurzzeitiger Rastvogel mit Einzeltieren oder kleineren Trupps (i. d. R. deutlich unter 50 Tieren) zu beobachten.

Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Bereich der bevorzugten Rastflächen gegenwärtig nicht zu erkennen. Die Art ist in der Lage, auf die jeweils wechselnde Verfügbarkeit von Rastflächen durch ein kleinräumiges Ausweichen zu reagieren. Durch die Aufdüngung von ehemals mageren Wiesen oder einen teils großflächigen Grünlandumbruch (z. B. um Fürweiler) haben sich demgegenüber die Habitatbedingungen für eine Brutansiedlung der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes verschlechtert.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 300 – 500 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Heidelerchen sind in allen weiträumig offenen Teilbereichen des VSG nachgewiesen und zu erwarten

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden rund 100 der insgesamt rund 600 Exemplare der Heidelerche direkt über die Fläche des geplanten Windparks ziehend dokumentiert. Die übrigen flogen über den östlich der Nordhälfte des VSG liegenden

Steinhomburger Berg an oder nutzten die Hauptzugbahn durch das Dörrmühlental herauf ins VSG.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Heidelerchen fliegen i.d.R. sehr niedrig über Gelände. So werden Offenlandflächen in Höhen bis 30 m überflogen (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Heidelerche als Gastvogel und Durchzügler aufgrund des erkennbaren Meideverhaltens und der nur geringen durchschnittlichen Zughöhen um 30 eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.27 BRACHPIEPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Brachpieper tritt als Brutvogel in weiträumig offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen und Dünen oder schütter bewachsener Gras- bzw. Krautvegetation mit einzelnen Bäumen und Büschen auf. Die wenigen Brutplätze in Mitteleuropa konzentrieren sich auf Heidegebiete, Binnendünen, Truppenübungsplätze, Sandgruben bzw. Folgelandschaften des Braunkohletagebergbaus. (BAUER et al. 2012)

Die weithin offene, exponierte Lage des Vogelschutzgebietes sowie die günstige Geomorphologie (Hochebene mit sanften Hügeln bzw. Anhöhen) begünstigen dabei offenkundig das Auftreten der Art während der Zugperioden.

Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Bereich der bevorzugten Rastflächen gegenwärtig nicht zu erkennen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler

1 – 5 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Brachpieper sind auf den weithin offenen Acker- und Grünlandflächen in der nördlichen Hälfte des VSG erfasst. Potenziell ist er auch in den weithin ausgeräumten Landwirtschaftsflächen des südlichen VSG zu erwarten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden nur 2 Exemplare des Brachpiepers am Erfassungsstandort Nr. 2, nördlich des geplanten Windparks, in sicherer Entfernung zu diesem erfasst.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Brachpieper fliegen meist recht niedrig über Gelände in Höhen bis zu 50 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Brachpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.28 WIESENPIEPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 10 – 20 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Zum Lebensraum des Wiesenpiepers zählen offene, baum- und straucharme (vorzugsweise feuchte) Flächen mit nur einzelnen höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore besiedelt, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen.

Die Gründe für den drastischen Bestandseinbruch sind vielschichtig, in erster Linie zählen hierzu jedoch der Verlust von Feuchtwiesen und Brachen durch Entwässerung, Überbauung, Nutzungsänderung (Grünlandumbruch) oder -intensivierung (Umstellung von Heumahd auf Silagemahd mit einem sehr frühen ersten Schnitt). Aber auch weitere Faktoren wie z. B. klimatische Veränderungen (niederschlagsarme Frühjahre bzw. Sommer) werden als mögliche Ursachen diskutiert (BRAUNBERGER 2011).

Rastende Wiesenpieper treten zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst in der Regel mit kleineren Trupps von bis zu 50 Tieren im gesamten Vogelschutzgebiet auf. Größere Rasttrupps sowie eine längere Verweildauer werden deutlich seltener registriert (z. B. 150 Ex. am 22.10.2009 bei Oberesch, R. Klein, OBS-Archiv). Auf der Hochfläche des Saar-Nied-Gaus rasten die Wiesenpieper sowohl auf Ackerflächen in der offenen, weitgehend ausgeräumten Feldflur als auch im Bereich von kleineren und größeren Grünlandflächen. Damit stellt die Art vergleichsweise geringe Ansprüche an ihre Rasthabitate

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 1.000 – 1.500 ziehende Exemplare sind zu erwarten

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Wiesenpieper sind in den großen offenen Acker- und Grünlandflächen des VSG zu finden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt rund 1.150 Exemplare des Wiesenpiepers an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Die Fläche des Windparks wurde dabei ähnlich häufig überflogen, wie die anderen beiden Standorte.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Wiesenpieper fliegen meist sehr niedrig über Gelände in Höhen bis zu 20 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Wiesenpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.29 WIESENSCHAFSTELZE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 20 – 40

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wiesenschafstelze ist ein Brutvogel der weitgehend offenen, gehölzarmen Landschaft. Ursprünglich beheimatet in Salzwiesen, Seggenfluren und Hochmoorrandbereichen ist die Art in Mitteleuropa hauptsächlich in der offenen Kulturlandschaft anzutreffen, bevorzugt im Grünland extensiv genutzter Weiden und Wiesen. In einzelnen Regionen werden auch zunehmend Ackergebiete (Hackfrüchte, Getreide, Klee oder Raps) bzw. Ruderal- und Brachflächen besiedelt. Günstig sind hierbei kurzrasige Vegetationsausprägungen mit einzelnen, vegetationsfreien oder nur schütter bewachsenen Bodenstellen sowie Ansitzwarten (v. a. Weidezaunpfähle).

Als Rastvogel ist die Wiesenschafstelze zur Zugzeit mit kleineren und größeren Trupps von bis zu 50 Tieren zu beobachten. Ähnlich wie der Wiesenpieper nutzt auch die Wiesenschafstelze ein weiteres Spektrum an Rastflächen im Saar-Nied-Gau und stellt dabei ebenso vergleichsweise geringe Ansprüche an die Rasthabitate. Es sind dies sowohl größere Ackerflächen der offenen Feldflur als auch verschiedenartige Weiden und Wiesen

im Bereich der Hochfläche. Im Gegensatz zum Wiesenpieper ist die Schafstelze im Frühjahr jedoch häufiger im Bereich von staufeuchten Flächen (teils auch auf kurzzeitig überstauten Äckern) zu beobachten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 50 – 100 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Wiesenschafstelzen sind in den großen offenen Acker- und Grünlandflächen des VSG zu anzutreffen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt 66 Exemplare der Wiesenschafstelze an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Knapp die Hälfte aller Individuen zogen dabei über die Fläche des Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Wiesenschafstelzen fliegen meist niedrig über Gelände in Höhen bis zu 30 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für Wiesenschafstelze als Gastvogel und Durchzügler deshalb und aufgrund von Meideverhalten der Art eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.30 BRAUNKEHLCHEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 5 – 10 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.

Zu den Hauptursachen des anhaltenden Bestandsrückganges zählen insbesondere (vgl. BAUER et al. 2012)

- der Verlust oder die Entwertung von frischen bis nassen Dauergrünländern, Feuchtbrachen, feuchten Hochstaudenfluren (auch durch Sukzession),

- die Veränderung des Wasserhaushaltes in Feucht- und Nassgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage),

- die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Biozide, Mahd vor Mitte Juli, hohe Viehdichten),

- die intensive Unterhaltung von Böschungen, Gräben und Säumen (v. a. durch Mahd oder Beweidung vor Mitte Juli) sowie

- die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Das Braunkehlchen tritt im Vogelschutzgebiet nur noch als seltener Durchzügler auf. Bis Ende der 1990er Jahre existierte ein Brutvorkommen in extensiv genutzten, feuchten Wiesen zwischen Biringen und Oberesch (2-3 Reviere, letzter Bruthinweis 2002). Durch die Drainage der Wiesen und eine Vertiefung des Bachlaufes (Biringer Bach) wurden weite Bereiche des ehemaligen Brutgebietes trockengelegt und anschließend intensiver bewirtschaftet (mit mindestens zweischüriger Mahd); kleinere feuchte Saumstrukturen sowie Ansitzwarten gingen verloren. (R. Klein mündliche Mitteilung)

Eine erneute Brutansiedlung des Braunkehlchens erscheint für das Vogelschutzgebiet aufgrund der nicht mehr vorhandenen bzw. ungeeigneten Bruthabitate ausgeschlossen, dies auch vor dem Hintergrund des anhaltend negativen Bestandstrends und der damit einhergehenden großräumigen Arealverluste.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / regelmäßiger seltener Durchzügler

Durchschnittlich 6 – 8 ziehende und rastende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Braunkehlchen sind in den letzten Jahren in den Grünländern und deren Randbereichen des VSG nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Braunkehlchen fliegen meist niedrig über Gelände in Höhen bis zu 30 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für das Braunkehlchen als Gastvogel und Durchzügler deshalb und aufgrund von Meideverhalten der Art eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.31 SCHWARZKEHLCHEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 300 – 500 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Das Schwarzkehlchen ist ein regelmäßiger Brutvogel entlang von strukturreichen, mit Altgras- oder Hochstauden bewachsenen Gräben bzw. auf größeren Brachen im Vogelschutzgebiet.

Gefährdungen bestehen einerseits in der dauerhaften, fortschreitenden Sukzession solcher Flächen, andererseits in der Zerstörung und dauerhaften Beseitigung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 8 – 10 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen sind in der nördlichen Hälfte des VSG in geeigneten Habitatstrukturen dokumentiert. Und hier das dem geplanten Windpark nächstgelegene Revier in rund 1.150 m Entfernung, südlich des Krombernhofs.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Die Lebensweise des Schwarzkehlchens, das sich meist bodennah aufhält (BAUER et al. 2012), spricht dagegen.

Das Schwarzkehlchen gilt weder als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), noch zeigt es Meideverhalten gegenüber WEA (eigene Beobachtungen im Rahmen von Monitorings in den Windparken Merchingen II und Losheim-Galgenberg in den Jahren 2015 – 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für das Braunkehlchen als Brutvogel deshalb t eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.32 STEINSCHMÄTZER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ausgestorben

☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 – 1 Brutpaare

Trend: stark abnehmend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Als charakteristischer „Bodenvogel" ist der Steinschmätzer an weithin offenes, übersichtliches Gelände mit niedriger, lückiger Vegetation gebunden. Neben den Dünengebieten im Küstenbereich sind dies in der Kulturlandschaft etwa strukturreiche Weinberge mit gefrästem Boden und Trockenmauern oder offene Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen (z.B. Lesesteinhaufen). (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Der Steinschmätzer ist im Saar-Nied-Gau ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer, der vergleichsweise geringe Ansprüche an seine Rasthabitate stellt. Die Art kann mit wechselnden Standorten in annähernd allen größeren Offenlandbereichen als Rastvogel beobachtet werden, wenn auch meist nur mit Einzeltieren.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

50 – 100 Individuen

Die vorliegenden Rastbeobachtungen verteilen sich annähernd gleichmäßig auf die Frühjahrs- sowie die Herbstzugperiode. Rastende Tiere wurden dabei des Öfteren am Rande von Ackerflächen festgestellt, die an eine Wiese grenzen bzw. umgekehrt. Einzelne, niedrige Ansitzwarten (etwa in Form von Zaunpfählen) stellen dabei offenkundig wichtige Habitatelemente dar, die häufiger genutzt werden.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Alle größeren Offenlandbereiche des VSG

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden keine Steinschmätzer an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Die Rastvogelerfassungen im Frühjahr und von Spätsommer bis Herbstende erbrachten auch im außerhalb des VSG liegenden Teils des Untersuchungsgebietes rastende Steinschmätzer.

Die Fläche des Windparks wurde dabei weder gemieden noch besonders häufig frequentiert.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende und rastende Steinschmätzer bewegen sich in sehr niedrigen Höhen über Grund.

Der Steinschmätzer gilt weder als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), noch zeigt er Meideverhalten gegenüber WEA (eigene Beobachtungen im Rahmen von Monitorings in den Windparken Merchingen II und Losheim-Galgenberg in den Jahren 2015 – 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Steinschmätzer als Rastvogel deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.33 ORPHEUSSPÖTTER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 300 – 500 Brutpaare (dies entspricht ungefähr 30 – 50 % der gesamtdeutschen Population, die 900 – 1.800 Brutpaare umfasst)

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Orpheusspötter hat ähnliche Habitatansprüche, wie das Schwarzkehlchen entlang von strukturreichen, mit Altgras- oder Hochstauden bewachsenen Gräben bzw. auf größeren Brachen im Vogelschutzgebiet. Zudem siedelt er sich auch in jungen Sukzessionsgebüschen an.

Gefährdungen solcher Strukturen bestehen hauptsächlich in der Zerstörung und dauerhaften Beseitigung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die ursprünglich in Südwesteuropa beheimatete Art ist in Ausbreitung begriffen und dehnt ihr Areal nach Norden und Osten aus. In Deutschland wurde er zuerst im Saarland als Brutvogel nachgewiesen. Mittlerweile ist das Saarland fast flächendeckend besiedelt und beherbergt eine stabile weiter anwachsende Population.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel

geschätzt 2 – 4 Brutpaare – über die tatsächliche Bestandssituation ist zu wenig bekannt

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutnachweise liegen aus der reich strukturierten Flur südlich und östlich von Biringen vor. Weitere Brutvorkommen sind in allen Teilbereichen des VSG zu erwarten, die ebenfalls über entsprechende Ruderal- und junge Sukzessionsstrukturen verfügen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Die Lebensweise des Orpheusspötter, der sich meist bodennah aufhält (BAUER et al. 2012), spricht dagegen.

Der Orpheusspötter gilt nicht als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), über Meideverhalten gegenüber WEA liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Orpheusspötter als Brutvogel eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.34 HALSBANDSCHNÄPPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – R = extrem selten

☒ RL Deutschland – gefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 5 – 10 Brutpaare

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, Kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Halsbandschnäpper lebt im Saarland an seiner nördlichen Verbreitungsgrenze mit nur wenigen Brutpaaren. Er besiedelt hier nur sehr strukturreiche, ungestörte Laubwälder, die über zahlreiche stehende Tothölzer und höhlenreiche Altbäume verfügen. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel, Erstnachweis 2016

1 – 2 Brutpaare, die 10 – 20 % des gesamten saarländischen Brutbestands der Art entsprechen

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Derzeit kann der Molsang-Wald als der einzige gut geeignete und tatsächlich auch besiedelte Waldlebensraum im VSG genannt werden. Diese im Eigentum der Gemeinde Rehlingen-Siersburg befindliche Waldfläche ist seit den 1980er Jahren aus der Nutzung genommen und einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Die dementsprechende ungestörte Entwicklung hat zu einer Anreicherung an stehendem Totholz mit einer Vielzahl von darin gezimmerten Höhlen sowie einer vielschichtigen Vegetationsstruktur geführt, die sich besonders gut für den Halsbandschnäpper als Lebensraum eignet.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten des Halsbandschnäppers (eng an seine Waldhabitate gebunden) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den im Freiland stehenden WEA mit mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren unwahrscheinlich erscheinen.

So stellen GARNIEL et al. (2007) für den Halsbandschnäpper auch keine besondere Lärmempfindlichkeit heraus und schlagen eine Effektdistanz von nur 100 m vor.

Das Brutvorkommen (Höhlenbaum) des Halsbandschnäppers im Molsang hat zum geplanten Windpark eine Entfernung von deutlich >3.500 m, so dass keinerlei WEA-bedingten Störungen auf dieses Brutvorkommen zu erwarten sind.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.35 PIROL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Vorwarnliste
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 150 – 300 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Zum Lebensraum des Pirols zählen lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Große geschlossene Waldbestände werden dagegen weitgehend gemieden. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die

Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen

Der Pirol ist als Brutvogel in annähernd allen geeigneten, älteren Waldbeständen des Vogelschutzgebietes vertreten, teils mit mehreren Revieren. Die Art besitzt im Vogelschutzgebiet ein Schwerpunktvorkommen innerhalb der westlichen Landeshälfte, welches sich in den südlich angrenzenden Abschnitt des Saar-Nied-Gaus (südlich der Nied) fortsetzt.

Aktuelle Beeinträchtigungen resultieren in einigen Waldbeständen aus einer verstärkten Entnahme von Altbäumen und die damit verbundene Auflichtung der Bestände (etwa im „Hartborn" südlich von Oberesch). Eine Intensivierung der Nutzung mit kurzen Umtriebszeiten und erhöhtem Einschlag von Alteichen lässt eine Verlagerung bzw. Revieraufgabe von Vorkommen des Pirols erwarten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Mit geschätzt durchschnittlich 8 – 10 Brutpaaren

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen sind in fast allen Waldflächen des VSG sowie in einem Feldgehölz westlich des Diersdorfer Hofes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks in einer Entfernung von 270 m zur nächstgelegenen WEA Nr. Mn-3.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Pirol als Brutvogel eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Als Schlagopfer unter WEA wurde der Pirol in Deutschland bislang nicht gefunden (Dürr 2023). Dies kann einerseits darin begründet sein, dass WEA bisher nur in geringem Umfang über Tieflandwäldern, den bevorzugten Lebensräumen des Pirols, installiert wurden. Andererseits liegt der bevorzugte Aufenthaltsort des Pirols im Kronenbereich und damit deutlich unterhalb der Rotoren von über Wald installierten WEA. Eine unmittelbare Gefährdung durch Kollision mit den Rotoren ist also mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Da der Pirol als vergleichsweise lärmempfindliche Vogelart eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist vorbehaltlich genauerer Studien eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von bis zu 400 m um Windräder nicht auszuschließen. Hieraus ergibt sich der Schluss, dass das im Sonnhofwald in nur 270 m Entfernung liegende Brutrevier aufgegeben wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Pirols als Brutvogel ist daraus aber nicht abzuleiten. Die lokale Population ist so stark und ihrer Brutplatzwahl so flexibel, dass der Wegfall eines einzelnen Brutreviers keine Schwächung derselben nach sich ziehen würde

Darüber hinaus sind dem Bearbeiter vorliegender Expertise Brutvorkommen des Pirols im Heidwald und Kirschholz in vergleichbarer oder noch geringerer Entfernung des bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen bekannt, die nicht durch die Schallemissionen der dort nächst gelegenen WEA Nr. Si-3 beeinträchtigt wurden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.36 NEUNTÖTER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – R = extrem selten
- ☐ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1.000 – 2.000 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen.

Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose.

Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist.

Die Art besiedelt strukturreiche offene Lebensräume mit einzelnen Hecken oder Büschen und einer ausreichenden Anzahl von Ansitzwarten. Hohe Dichten mit Revierabständen von teils weniger als 300 m bestehen etwa in der strukturreichen Feldflur zwischen Fürweiler und Großhemmersdorf oder um Biringen, wo geeignete dornige Heckenstrukturen (als Neststandort) mit insektenreichen, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Brachen kleinräumig abwechseln. Besiedelt werden ausschließlich Offenland-Biotope, in denen der Neuntöter die in den Randbereichen vorhandenen Heckenstrukturen nutzt.

In den vergangenen Jahren gingen in mehreren Bereichen des Vogelschutzgebietes durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Habitatstrukturen für den Neuntöter (z. B. Hecken, Zaunpfähle) unmittelbar verloren oder wurden zumindest nachteilig verändert (durch Aufdüngung von Magergrünland oder Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge). Die vielfach nur punktuellen und kleinflächigen Beeinträchtigungen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen haben zumindest in verschiedenen Teilflächen nachweislich zu einer anhaltenden Verschlechterung der Habitatqualität geführt, die sich in der Verringerung der Revierdichte bzw. der Aufgabe einzelner Reviere widerspiegelt (Rolf Klein, Mündl. Mitteilung)

Nachteilige Veränderungen sind durch die ausbleibende Nutzung von Obstwiesen und eine fortschreitende Sukzession von kleineren Grünlandflächen (v. a. in Hanglage) zu prognostizieren, da sich durch Verbrachung und Verfilzung die Nahrungserreichbarkeit langfristig verschlechtert. Zumindest vorübergehend sind durch Verbrachung einzelner Obstbaumgrundstücke jedoch auch neue Brutstandorte entstanden und z. T. besiedelt worden.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Geschätzt 30 – 40 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im VSG.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Neuntöter als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Vorliegende Erkenntnisse und eigene Erfahrungen aus benachbarten Windparks (Merchingen I und II, Silwingen-Büdingen, Losheim-Galgenberg und Wahlener Platte belegen, dass der Neuntöterin in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel auftritt.

Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf,

sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011).

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (Bauer et al. 2012).

Vor dem Hintergrund der nur geringen Empfindlichkeit des Neuntöters gegenüber Windrädern sind durch das Vorhaben keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen auf die festgestellten Brutvorkommen der Art zu erwarten.

Lediglich besteht die Möglichkeit, dass das zwischen den beiden WEA liegende Brutrevier für die Dauer der Bauarbeiten am Windpark aufgrund des starken Störpotenzials durch den unmittelbar angrenzenden Baustellenbetrieb verwaist bleibt. Nach Fertigstellung des Windparks kann dieses jedoch problemlos wiederbesiedelt werden. Dieser temporäre Brutplatzverlust wird keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen für die lokale Population auslösen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der weit entfernten Brutvorkommen Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.37 RAUBWÜRGER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 4 – 8 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Raubwürger ist Teilzieher und als einziger Würger auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Als Lebensraum benötigt die Art offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Waldränder). Die Standorte liegen meist in gut besonnter Lage. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus weiten Teilen der offenen Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in den Waldgebieten der Mittelgebirgslagen vor.

Das Nest wird in hohen, dichten Bäumen oder Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern in einer Höhe von 7-9 m angelegt. Mitunter werden Nester oft mehrere Jahre hintereinander im selben Baum oder sogar an derselben Stelle errichtet bzw. alte Nester wieder benutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 20-60 (max. 100) ha erreichen, wobei sich die Reviergröße zum Winter hin ausdehnt. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu 4 Brutpaare auf 10 km² betragen.

Die Vorkommen sind dabei - wahrscheinlich bedingt durch eine soziale Affinität - oft geklumpt verteilt; die Tiere bilden sowohl in Sommer- als auch in den Winterrevieren gerne lockere Reviergruppen. Die Abstände zum nächsten besetzten Revier außerhalb der Gruppe liegen um 5 km, die innerhalb einer Gruppe unter 2 km (BAUER et al. 2012).

Die Nahrung besteht aus Insekten (Käfer, Heuschrecken, Hautflügler, Schmetterlinge), kleineren Säugetieren (v. a. Feldmäuse) sowie Eidechsen und Kleinvögeln. Zur Jagd sitzt der Raubwürger gern auf hohen Warten; seine Beute fängt er aus dem Ansitz oder dem Rüttelflug. Würgertypisch spießt er seine Beute gerne auf Dornen von Sträuchern auf.

Die Winterreviere des Raubwürgers liegen zumeist im Bereich der offenen Agrarlandschaft der Hochflächen, oft im Übergang zu den Seitentälern mit einem Wechsel von Acker- und Grünland sowie einzelnen kleinen Streuobstbeständen oder Obstbaumreihen.

Der Raubwürger ist im Vogelschutzgebiet Indikator eines charakteristischen Nutzungsmosaiks: Seine Reviere sind gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche, meist kleinparzellige landwirtschaftliche Nutzung, in der Wiesen und Weiden, Streuobstbestände sowie Äcker mit einzelnen Heckenstrukturen eng miteinander verzahnt sind. Von besonderer Bedeutung ist der hohe Anteil an abwechslungsreich strukturierten Grünlandflächen; alle Reviere schließen jedoch auch einen gewissen Anteil an Ackerflächen ein; wo die Art bevorzugt in den Saum- und Randstrukturen nach Nahrung sucht. Als Ansitz zur Jagd dienen Obstbäume und größere Hecken, Zaunpfähle, aber auch Freileitungen.

Trotz der noch über weite Strecken günstigen Habitatbedingungen sind in den vergangenen Jahren nachteilige Entwicklungen zu verzeichnen, die zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für den Raubwürger führen. Diese beruhen in erster Linie auf der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch einen fortschreitenden Grünlandumbruch, den Verlust von alten Obstbäumen (insbesondere einzeln stehenden Bäumen in der Ackerflur) oder durch immer größere Bewirtschaftungseinheiten gehen wichtige Habitatstrukturen wie Saum- und Brachestreifen, Hecken oder kleinere Baumgruppen verloren. Die Abnahme der kleinräumigen Nutzung hat eine anhaltende, schleichende Verschlechterung der verbleibenden Lebensräume bis hin zum Verlust der Habitateignung ganzer Teilbereiche zur Folge (z. B. zwischen Mondorf und Oberesch, um Diersdorf oder Fürweiler).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel / regelmäßiger Wintergast

Regelmäßig brüten noch 1 – 2 Brutpaare im VSG und regelmäßig 2 – 4 Exemplare sind in den bekannten Winterrevieren zu beobachten

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die beiden Brutvorkommen liegen in den Streuobstbeständen zwischen dem Krombernhof und dem Pehlinger Hof, die Winterreviere erstrecken sich durch die offenen und halboffenen Landschaften in der nördlichen Hälfte des VSG zwischen Biringen und Oberesch.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Jahr 2024 wurde ein Winterrevier des Raubwürgers in ca. 1.000 bis 1.500 m Entfernung nordöstlich des geplanten Windparks auf der Verebnungsfläche über der Buntsandsteinstufe südlich-südwestlich der Ortslage von Mechern registriert.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Raubürger als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an. Nach GARNIEL (2007) zählt er zu den lärmunempfindlichen Arten.

Nach zahlreichen (auch eigenen aktuellen) Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Habitatelemente im Umfeld befinden. Als hauptsächlich optisch orientierte Art reagiert der Raubwürger in seinen Revierzentren auch eher auf Störungen durch Fahrzeuge und Menschen. Insofern kann durch den Wartungsverkehr zu WEA in vorher störungsarmen Revieren eine indirekte Beeinträchtigung des Raubwürgers entstehen.

Die hier betroffenen Brut- und Winterreviere liegen alle mit mindestens 1.000 m Entfernung weitab und werden weder durch baubedingt noch betriebsbedingt (wartungsverkehr) erheblich gestört werden.

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Raubwürger ableiten. Der Raubwürger fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (BAUER et al. 2012).

Vor dem Hintergrund der nur geringen Empfindlichkeit des Raubwürgers gegenüber Windrädern sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die festgestellten Brutreviere und Winterreviere der Art innerhalb und außerhalb des VSG zu erwarten.

5.1.38 ROTKOPFWÜRGER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 – 2 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Rotkopfwürger ist Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaften in klimatisch begünstigten Regionen. In Deutschland gilt er als typischer Bewohner extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesengebiete mit altem Baumbestand, insbesondere der ortsrandnahen Lagen mit den durch Vieh- und Kleintierhaltung bedingten Strukturvielfalt (NICKLAUS in BOS et al. 2005). Von hoher Bedeutung sind dabei Flächen mit niedriger Bodenvegetation (regelmäßig geschnittene Wiesen, Viehweiden, Hackfruchtfelder oder Wegränder) zur Nahrungssuche sowie ein entsprechendes Angebot an Sitzwarten. Im Unterschied zu anderen Lanius-Arten ernährt er sich fast ausschließlich von größeren Insekten. Andere Wirbellose sowie Wirbeltiere werden nur gelegentlich verzehrt.

Der Rotkopfwürger ist ein typischer Ansitzjäger. Bevorzugt jagt er von nur wenige Meter hohen Warten, etwa einem Busch, einem Zaunpfahl oder einem Leitungsdraht. Von hier aus ergreift er seine Beutetiere meist in Bodennähe mit dem Schnabel. Kurz beweidete Wiesen und Obstwiesen mit teils bodenoffenen Bereichen bieten daher ideale Jagdbedingungen.

Noch im 19. und auch stellenweise bis ins 20. Jahrhundert war der Rotkopfwürger ein in Mitteleuropa verbreiteter Brutvogel, der inzwischen jedoch weite Teile seines ehemaligen Brutgebietes geräumt hat (BAUER et al. 2012). Als Hauptursachen werden der direkte Lebensraumverlust, die Nutzungsänderung (u. a. die Aufgabe der Beweidung von Obstwiesen), der zunehmende Biozid- und Düngemitteleinsatz, aber auch Klimaänderungen genannt (BAUER et al. 2012).

Der Rotkopfwürger brütete bis Ende der 1980er Jahre noch regelmäßig, anschließend sporadisch mit ein bis zwei Paaren im Bereich des Vogelschutzgebietes (NICKLAUS et al. 2000, BOS et al. 2005). In diesem Zeitraum bestand ein regelmäßiges Vorkommen westlich von Oberesch (nahe des Johanneshofs) sowie östlich von Biringen (R. Klein, schriftl.). Der letzte Brutnachweis aus dem Bereich des Vogelschutzgebietes gelang 1999 zwischen Fürweiler und Gerlfangen. Da seit mehr als 20 Jahren konkrete Bruthinweise aus dem Vogelschutzgebiet fehlen, ist der Bestand innerhalb des Vogelschutzgebietes inzwischen als erloschen zu bewerten.

Alle bekannten Brutstandorte zeichneten sich durch größere Streuobstbestände mit Viehnutzung bzw. unmittelbar angrenzender Weiden aus. Als weitere wichtige Habitatrequisiten waren in allen Fällen Feldwege und Säume sowie Weidepfosten und kleinere Gebüsche (als zusätzliche Ansitze) Bestandteile der Reviere.

Die Ursachen für das Verschwinden der Art sind nicht vollends geklärt; zumindest in Teilen des Vogelschutzgebietes bestehen nach wie vor augenscheinlich gute Habitatbedingungen.

Neben großräumigen klimatischen Veränderungen (v. a. in den 1980 und 1990er Jahr mit mehreren nassen Sommern) werden jedoch auch im Saar-Nied-Gau „schleichende" Verschlechterungen in den Brutbiotopen registriert, die auch ehemalige Brutlebensräume betreffen (z. B. durch eine zunehmende Düngung des Grünlandes, den verstärkten Einsatz von Pestiziden und den damit verbundenen Rückgang von Großinsekten, der Aufgabe der Beweidung von alten Obstwiesen oder der Verringerung der Strukturvielfalt). Zudem nehmen auch die Vorkommen im südlich angrenzenden Lothringen und im Elsass ab, in deren Zusammenhang die saarländischen Restvorkommen als „nördliche Ausläufer" zu betrachten sind (G. NICKLAUS in BOS et al. 2005).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / seltener Durchzügler

Wenige Nachweise von je 1 – 2 durchziehenden, kurz rastenden Exemplaren

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die vor der Jahrtausendwende besetzten Brutreviere in den von Streuobstbeständen durchzogenen Grünländern zwischen Biringen und Oberesch, sowie zwischen Pehlinger Hof und Annenhof eignen sich nach wie vor als Bruthabitate. In diesen Bereichen sind auch die durchziehenden Rotkopfwürger der letzten Jahre erfasst worden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Rotkopfwürger als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an. Bei GARNIEL (2007) ist er nicht aufgeführt.

Wahrscheinlich aufgrund seiner grundsätzlichen Seltenheit in Deutschland liegen keine weiteren verwertbaren Erkenntnisse zur Gefährdungseinschätzung durch WEA vor.

Aufgrund der Ähnlichkeiten seiner Autökologie (ähnliches Verhalten, gleicher Lebensraum wie Raubwürger, ähnliche Flughöhen), mit den beiden anderen Würger-Arten liegt die Vermutung nahe, dass eine potenzielle Gefährdung durch Rotorschlag vergleichbar gering ist, wie bei diesen.

Die bekannten Rasthabitate liegen alle mit mindestens 1.000 m Entfernung weitab und werden weder durch baubedingt noch betriebsbedingt erheblich gestört werden.

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotkopfwürger ableiten.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der weit entfernten Brutvorkommen Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.39 GRAUAMMER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 60 – 120 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Grauammer ist eine Charakterart der ebenen, gehölzarmen Landschaft. Sie besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden. Wichtige Habitatbestandteile der Grauammer-Biotope sind einzelne Bäume, Büsche, Zäune oder Freileitungen als Singwarten sowie ein Wechsel von einerseits dichter Bodenvegetation als Neststandort sowie andererseits unbefestigten Wegen, Säumen oder sonstigen Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Die Art profitiert von einer mosaikförmigen, möglichst vielfältigen Nutzungsstruktur; besonders positiv wirken sich dabei mehrjährige Ackerbrachen auf den Bestand aus (MOSCHEL 2000). Allgemein werden dabei offenkundig Klimaregionen mit nur geringen Niederschlagssummen während der Hauptvegetationsperiode bevorzugt.

Die Nahrung besteht vor allem aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. Während des Sommers werden die Jungen vor allem mit Insekten verschiedener Art gefüttert. Ein Brutrevier ist in der Regel zwischen 1,5 und 3 ha groß (max. 8 ha BAUER et al. 2012). Nur selten werden maximale Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha erreicht. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai. In der Regel ist die Grauammer ganzjährig als Standvogel vertreten.

Die Grauammer ist im Saarland ein Bewohner der überwiegend extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft; aktuell werden nur noch der Bliesgau regelmäßig und der südliche Niedgau vereinzelt besiedelt. Die übrigen ehemaligen Vorkommen, etwa im Saartal oder im Hochwaldvorland, sind seit längerem erloschen. Neben Verlusten in harten Wintern liegen die Gründe hierfür in erster Linie in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Ausräumung der Kulturlandschaft. (Bos et al. 2005)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler

6 – 8 Durchzügler

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Grauammern sind in den Offen- und Halboffenländern des nördlichen VSG dokumentiert. Potenziell als weitere Rasthabitate geeignet wären die die ähnlich strukturierten Bereiche in der südlichen Hälfte.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt 8 Exemplare der Grauammer an den Erfassungsstandorten gezählt; 2 davon innerhalb des geplanten Windparks, in sicherer Entfernung zu diesem erfasst.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Brachpieper fliegen meist recht niedrig über Gelände in Höhen bis zu 50 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Brachpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkungen des geplanten Windparks auf weitere, im VSG erfasste, gemäß der Vogelschutzrichtlinie relevante Arten

Neben den bis hierher behandelten gemäß der Verordnung und des Standarddatenbogens zum VSG als Schutzziele aufgeführten Vogelarten wurden folgende weitere Arten des Anhang I und des Art. 4(2) gemäß Vogelschutzrichtlinie in den Erfassungen der Jahre 2020 – 2024 im Untersuchungsgebiet zum Windpark dokumentiert.

Als Arten des Art. 4(2) werden dabei nur die Arten aufgelistet, die auf Basis der aktuellen Roten Liste des Saarlandes von 2020 als gefährdete Zugvogelarten (Kategorien 1-3) einzuordnen sind. Arten der Vorwarnliste fallen nicht hierunter.

Tab. 4: kommentierte Liste weiterer relevanter Arten in systematischer Reihenfolge

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	4(2), §
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§

Der **Silberreiher** zählt nicht zu den windkraftsensiblen und durch Rotorschlag besonders gefährdeten Arten. In der aktuellen bundesweiten Schlagopferstatistik (LUBW Brandenburg, Stand 26.05.2025, abgerufen am 05.03.2025) ist lediglich ein Exemplar des Silberreihers aufgenommen. Sein Vorkommen im VSG und den angrenzenden Flächen des Windparks und weiteren Untersuchungsgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Gleitaar, Gänsegeier und **Schlangenadler** sind als absolute Ausnahmeerscheinungen im VSG einzustufen. Schlangenadler und Gänsegeier konnten lediglich sehr hoch (deutlich über Rotorhöhe) überfliegend gesichtet werden, wohingegen der Gleitaar sich mehrere Tage im Gebiet aufhielt im Frühsommer 2020. Sein Rasthabitat in der Offenlandschaft westlich von Gerlfangen liegt 2,5 bis 3 km vom geplanten Windpark entfernt und kann somit nicht beeinträchtigt werden.

Rastplätze für den **Flussregenpfeifer** im VSG beschränken sich ganz eng auf das Umfeld des Oberescher Weihers und evtl. kleinere bodenoffene Randbereiche der das Gebiet durchfließenden Bäche. Diese Strukturen sind alle deutlich mehr als 1 km vom geplanten Windpark entfernt und werden nicht beeinträchtigt. Durchziehende Flussregenpfeifer konnten im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 nur entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal in sicherer Entfernung zum Windpark registriert werden.

Die **Waldschnepfe** beschränkt sich mit Ihren Vorkommen im VSG auf die Waldflächen und wird nicht durch die im Offenland geplanten WEA des Windparks beeinträchtigt.

Der **Uhu** war bislang nicht als Brutvogel oder Nahrungsgast im VSG bekannt. Er brütet im Jahr 2024 außerhalb des Gebietes im Wald durch den die Verbindungsstraße von Gerlfangen nach Fremersdorf führt in einem vom Habicht errichteten Horst. Der Brutstandort liegt mehr als 1.000 m von den WEA des Windparks entfernt. Vor dem Hintergrund, dass der Uhu in Anhang 1 zum § 44 BNatSchG nur dann als kollisionsgefährdet gelistet ist, wenn WEA mit niedrigen Rotorhöhen in seinem Lebensraum geplant werden, kann dieses Vorkommen als ungefährdet eingestuft werden. Es liegt außerhalb des als kritisch definierten Nahbereichs von 500 m und die Rotoren liegen mehr als 80 m hoch über dem Boden – eine Höhe, in der der Uhu normalerweise nicht fliegt.

Die **Sumpfohreule** tritt als Rastvogel im VSG nur auf dem flachen völlig ausgeräumten Höhenrücken zwischen Biringen und Mondorf auf. Diese Rastfläche liegt mit rund 2 km Entfernung in sicherem Abstand zum geplanten Windpark. Eine Gefährdung der Art kann damit ausgeschlossen werden.

Die **Feldlerche** brütet sehr zahlreich im VSG und weiteren Untersuchungsgebiet – allein im Nahbereich von 500 m um die geplanten WEA konnten 30 Brutpaare festgestellt werden. Die Art lässt sich nicht von WEA verscheuchen und ist auch bei den sehr hohen geplanten Anlagen nicht durch Rotorschlag gefährdet. Die Verluste an potenziellen Bruthabitaten

durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Turmfundamente) werden durch die Anlage von Blühstreifen im weiteren Umfeld des Windparks kompensiert.

Rauch- und **Mehlschwalbe** brüten zahlreich in den an das VSG angrenzenden Aussiedlerhöfen und in den Ortslagen der Siedlungen. Ihre Nahrungshabitate innerhalb des VSG werden durch die Windparkplanung nicht tangiert und beeinträchtigt.

Und schließlich die **Uferschwalbe** tritt als reiner, seltener Durchzügler im VSG auf. Lediglich 2 Exemplare wurden im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 über dem Dörrmühlenbachtal als Hauptzugstraße registriert. Somit sind auch sie von der Windparkplanung nicht betroffen und beeinträchtigt.

5.3 Detaillierte Betrachtung potenzieller Auswirkungen von Lärmemissionen auf die im VSG vorkommenden relevanten Arten

Gemäß Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde im LUA sollen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Bewertungen zu den Auswirkungen des konkret vom Vorhaben zu erwartenden Lärms auf die Vorkommen der relevanten Arten (Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) durchgeführt werden.

Im schalltechnischen Gutachten zum Windpark wird in der Isophonenkarte die Schallausbreitung des von den WEA verursachten Lärms unter Volllastbedingungen dargestellt.

Bei freier Schallausbreitung ergeben sich die in der Karte Nr. **##** dargestellten Wirkradien für Geräuschpegel in dB(A).

Die Darstellung zeigt, dass ein Radius von bis zu ca. 100 m (dauerhafte Lärmbelastung mit bis zu 55 dB(A)) um die WEA herum als Aufenthaltsort und vor allem als potenzielles Bruthabitat für die lärmempfindlichen unter den relevanten Arten nach Errichtung des Windparks nicht mehr nutzbar wäre. Bis rund 250 m um die WEA herum ergeben sich noch Schallpegel zwischen 45 und 50 dB(A), und bis zu einer Entfernung von 500 m können Pegel zwischen 40 und 45 dB(A) erreicht werden.

Des Weiteren wurden als Grundlagen dieser Betrachtung die auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Naturschutz, BfN, „www.ffh-vp-info.de" (Stand Oktober 2024) abrufbaren Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenso herangezogen, wie die bei Garniel et al. (2010) zusammengestellten Aussagen zur Lärm- und Störempfindlichkeit der Vogelarten. [3] [4]

In folgender Tabelle werden alle für das VSG relevanten Arten des Anhang I und des Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie inklusive der für sie bekannten Lärm- und Störempfindlichkeit noch einmal aufgelistet.

Tab.#5: Liste der für das VSG relevanten Arten geordnet nach ihrer Lärm- und Störempfindlichkeit

[3] www.ffh-vp-info.de
[4] Garniel et. al: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2010)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Wachtel	Coturnix coturnix	B	1	52	50	3	V	4(2), §
Steinkauz	Athene noctua	B	2	58	200	3	V	§, §§
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	58	300	3	3	4(2), §, §§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	B	2	58	300	*	*	A1, §, §§
Sumpfohreule	Asio flammeus	D/R	2	58	300		1	A1, §, §§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	D	2	58	300	2	V	4(2), §, §§
Grauspecht	Picus canus	e. B	2	58	400	1	2	A1, §, §§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B	2	58	400	*	*	A1, §, §§
Pirol	Oriolus oriolus	B	2	58	400	V	V	4(2), §
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	2	58	500	2	2	4(2), §, §§
Uhu	Bubo bubo	N	2	58	500	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	Vanellus vanellus	R	3	55	200	1	2	4(2), §, §§
Bekassine	Gallinago gallinago	D	3	55	500	0	1	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	D	3	55	500		1	A1, §, §§
Feldschwirl	Locustella naevia	B	4		100	3	2	4(2), §, §§
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B	4		100	R	3	A1, §, §§
Wendehals	Jynx torquilla	B	4		100	2	3	4(2), §, §§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	D	4		100	3	*	4(2), §
Brachpieper	Anthus campestris	D	4		200	0	1	A1, §, §§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	D	4		200	1	2	4(2), §
Eisvogel	Alcedo atthis	N	4		200	*	*	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	D	4		200	2	V	4(2), §, §§
Neuntöter	Lanius collurio	B	4		200	*	*	A1, §
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	B	4		200	*	*	4(2), §
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	4		200	*	*	4(2), §
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B	4		200	3	3	4(2), §, §§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	D/R	4		200	1	2	4(2), §
Grauammer	Milaria calandra	D	4		300	1	V	4(2), §
Heidelerche	Lullula arborea	D	4		300	2	V	A1, §, §§
Raubwürger	Lanius excubitor	B	4		300	1	1	4(2), §, §§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	D	4		300	0	1	4(2), §
Kranich	Grus grus	D/R	4		500		*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	5		100	3	V	4(2), §, §§
Rotkopfwürger	Lanius senator	D	5		100	1	1	4(2), §
Kornweihe	Circus cyaneus	D/R	5		150	0	1	4(2), §
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	5		150	3	3	4(2), §, §§
Baumfalke	Falco subbuteo	N	5		200	3	3	4(2), §, §§
Uferschwalbe	Riparia riparia	D	5		200	2	V	4(2), §, §§
Wanderfalke	Falco peregrinus	N	5		200	*	*	A1, §, §§
Wespenbussard	Pernis apivorus	N	5		200	*	V	A1, §, §§
Rohrweihe	Circus aeroginosus	D/R	5		300	0	*	A1, §, §§
Rotmilan	Milvus milvus	B	5		300	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	Milvus migrans	B	5		300	*	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	Circus pygargus	D	5		300	0	2	A1, §, §§
Fischadler	Pandion haliaetus	D	5		500		3	A1, §, §§
Schwarzstorch	Ciconia nigra	N	5		500	*	*	A1, §, §§
Gänsegeier	Gyps fulvus	D					V	A1, §, §§
Gleitaar	Elanus caeruleus	R						A1, §, §§
Kampfläufer	Philomachus pugnax	D					1	A1, §, §§
Merlin	Falco columbarius	D/R						A1, §, §§
Schlangenadler	Circaetus gallicus	D					1	A1, §, §§
Silberreiher	Casmerodius albus	R					R	A1, §, §§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel
N	Nahrungsgast
R	Rastvogel
D	Durchzügler
Lärmempfindlichkeit (nach Garniel et al. 2010):	
1	Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
2	Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
3	Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm
4	Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
5	Brutvögel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen (= Lärmquellen)
6	Rastvögel und Überwinterungsgäste
Gefährdungskategorien:	
1	vom Erlöschen bedroht

2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Art mit geogr. Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
*	Ungefährdet
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	besonders und streng geschützte Art nach BNatSchG

Die Auflistung zeigt, dass für insgesamt 46 der 52 hier zu bewertenden Arten konkrete Einordnungen bezüglich ihrer Lärmempfindlichkeit und ihrer Fluchtdistanzen vorliegen. Für Arten mit hoher und mittlerer Empfindlichkeit stellen Garniel et al. (2010) eine signifikante Meidung von Bereichen fest, die Dauerschallpegeln von ca. > 50 dB(A) ausgesetzt sind.

Im vorliegenden Fall sind folgende 14 Arten in dieser Kategorie einzuordnen:

Wachtel, Steinkauz, Kuckuck, Schwarzspecht, Sumpfohreule, Waldschnepfe, Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Turteltaube, Uhu, Kiebitz, Bekassine und Goldregenpfeifer.

Von diesen kommen Wachtel, Steinkauz, Kuckuck, Schwarzspecht, Mittelspecht, Pirol und Turteltaube als Brutvögel im VSG vor, die übrigen sieben Arten sind als Nahrungsgäste, respektive als Durchzügler und Rastvögel im VSG anzutreffen.

Neben diesen finden sich in den Gruppen der wenig bis gar nicht lärmempfindlichen Arten noch weitere 12 Arten () als relevante Brutvögel im VSG.

Folgende Übersicht zeigt die Entfernungen der Vorkommen dieser insgesamt 26 Arten zu der jeweils nächstgelegenen WEA des geplanten Windparks.

Tab. #6: Mindest-Entfernungen der Vorkommen von lärmempfindlichen Arten und der Brutvogelarten zum geplanten Windpark

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	den WEA nächstgelegene Nachweise im VSG	den WEA nächstgelegene Nachweise im UG außerhalb des VSG
Wachtel	Coturnix coturnix	B	1	52	50	1.280	250
Steinkauz	Athene noctua	B	2	58	200	4.360	
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	58	300	3.900	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	B	2	58	300	3.250	370
Sumpfohreule	Asio flammeus	D/R	2	58	300	2.180	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	D	2	58	300	3.200	850
Grauspecht	Picus canus	e. BV	2	58	400	3.720	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	den WEA nächstgelegene Nachweise im VSG	den WEA nächstgelegene Nachweise im UG außerhalb des VSG
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B	2	58	400	2.700	390
Pirol	Oriolus oriolus	B	2	58	400	1.770	270
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	2	58	500	4.020	
Uhu	Bubo bubo	N	2	58	500		1.060
Kiebitz	Vanellus vanellus	R	3	55	200	1.030	
Bekassine	Gallinago gallinago	D	3	55	500	1.900	
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	D	3	55	500	1.030	
Feldschwirl	Locustella naevia	B	4		100	3.850	650
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B	4		100	3.770	
Wendehals	Jynx torquilla	B	4		100	2.400	
Neuntöter	Lanius collurio	B	4		200	1.180	200
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	B	4		200	4.670	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	4		200	1.150	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B	4		200	2.750	540
Raubwürger	Lanius excubitor	B	4		300	1.090	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	5		100	650	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	5		150	650	
Rotmilan	Milvus milvus	B	5		300	3.490	
Schwarzmilan	Milvus migrans	B	5		300	3.080	730

Die Auflistung zeigt, dass für fast alle diese Arten die Mindestabstände ihrer Vorkommen zu den WEA des geplanten Windparks die Stör- und Fluchtdistanzen einhalten oder -zum Teil sehr deutlich- darüber liegen. Bei den Arten Mittelspecht, und Pirol werden sie jedoch unterschritten.

Das dem Windpark nächst gelegene Brutvorkommen des Mittelspechts liegt außerhalb des VSG, im östlichen Ausläufer des Sonnenhofwalds in rund 390 m Entfernung. Die hier zu erwartende Lärmbelastung liegt zw. 40 und 45 dB(A) und damit weit unterhalb des für diese Art angegebenen kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Die zu erwartende Beeinträchtigung dieses Vorkommens kann also als unbedeutend eingestuft werden. Darüber hinaus sind Mittelspechte durchaus in der Lage, sich an dauerhaften Lärm zu

adaptieren. Ein Vorher-Nachher-Vergleich an der in den Jahren 2011 bis 2013 neu gebauten B 51 Ortsumgehung Besseringen kann als Beleg hierzu angeführt werden. [5] [6]

Das dem Windpark nächst gelegene Brutvorkommen des Pirols liegt außerhalb des VSG, ebenfalls im östlichen Ausläufer des Sonnenhofwalds in rund 270 m Entfernung. Die hier zu erwartende Lärmbelastung liegt zw. 45 und 50 dB(A) und damit ebenfalls deutlich unterhalb des für diese Art angegebenen kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Die zu erwartende Beeinträchtigung dieses Vorkommens kann also auch als tolerierbar eingestuft werden. Darüber hinaus sind dem Bearbeiter vorliegender Expertise Brutvorkommen des Pirols im Heidwald und Kirschholz in vergleichbarer oder noch geringerer Entfernung des bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen bekannt, die nicht durch die Schallemissionen der nächstgelegenen WEA Nr. Si-3 beeinträchtigt wurden. [7]

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dieser Arten durch die Lärmemissionen des Windparks kann daher ausgeschlossen werden.

Für alle übrigen Arten gilt, dass sie sicher nicht durch die Schallemissionen des Windparks beeinträchtigt werden. Die Bereiche innerhalb des VSG, in denen sie sich aufhalten oder brüten, sind aufgrund der größeren Entfernungen zum Windpark als unbelastet einzustufen.

6 VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINIMIERUNG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für alle Vogelarten

Zur Minderung des Kollisionsrisikos sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

Für Kranich

Die WEA sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen.

[5] GFLplan (2014): B 51 OU Besseringen – Monitoring im Jahr 2014 zu ausgewählten Arten der Säuger, Avifauna und Reptilien
[6] GFLplan (2016): B 51 OU Besseringen – Monitoring im Jahr 2016 zu ausgewählten Arten der Säuger, Avifauna und Reptilien
[7] GFLplan (2015 bis 2017): WP Silwingen-Büdingen – Monitoring in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zum Rotmilan

Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

Für Rotmilan und Schwarzmilan

Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA regelmäßig mitgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

Als Erhalt- und Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandfläche unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde. Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs. Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitätssteigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als funktionaler Ersatz für den grundsätzlichen Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem

neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu sichern, wird die Umnutzung vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

ZUSAMMENFASSUNG

In vorliegender Verträglichkeitsprüfung wurde überprüft und festgestellt, dass die Realisierung des Windparks Mechern keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau" nach sich zieht.

Anhand der vollständigen Gebietsdaten sowie einer umfassenden Recherche und Erfassung zu den Vorkommen der Brut-, Gast-, Zug- und Rastvögel wurde dabei das geplante Projekt im inneren Gebietszusammenhang näher betrachtet.

Es wurden von der Planung ausgehende Wirkfaktoren ermittelt und deren Auswirkung auf die Wirkbereiche:

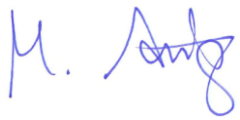
- Erhaltungsziele und Zielarten des Vogelschutzgebietes,
- Funktionale Zusammenhänge mit anderen Vogelschutzgebieten

innerhalb des Vogelschutzgebietes dargestellt.

Es wurde festgestellt, dass der geplante Windpark keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Zielarten und Erhaltungsziele nach sich zieht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der geplante Windpark Mechern bezüglich des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau" hinsichtlich der Erhaltungsziele und relevanten Zielarten verträglich ist.

Saarlouis, im April 2025



Im Auftrag

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

7 LITERATUR

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. – J. Orn. 125, S. 291-305.

BAUER, H.G. & P. BERTHOLD (1996): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – vollständig überarbeitete Auflage. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BAUER, H.G. & E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BARTHEL, P. H. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89 – 111

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar. Mandelbachtal

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Inform. Naturschutz Niedersachs. 18 (4): 57-128, Hannover.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. – 2. Auflage Stuttgart

KÜHNE. O. (2004): Wetter, Witterung und Klima im Saarland. Saarbrücken. (Saarland Hefte 2).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt, 239 S. (http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23: 71-112.

RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz – Aula-Verlag Wiesebaden

SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. – Bonn-Bad Godesberg

STEINBORN, H & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – NuL 43 (9), 2011, 261-270

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – in: Berichte zum Vogelschutz 44, erschienen 2008

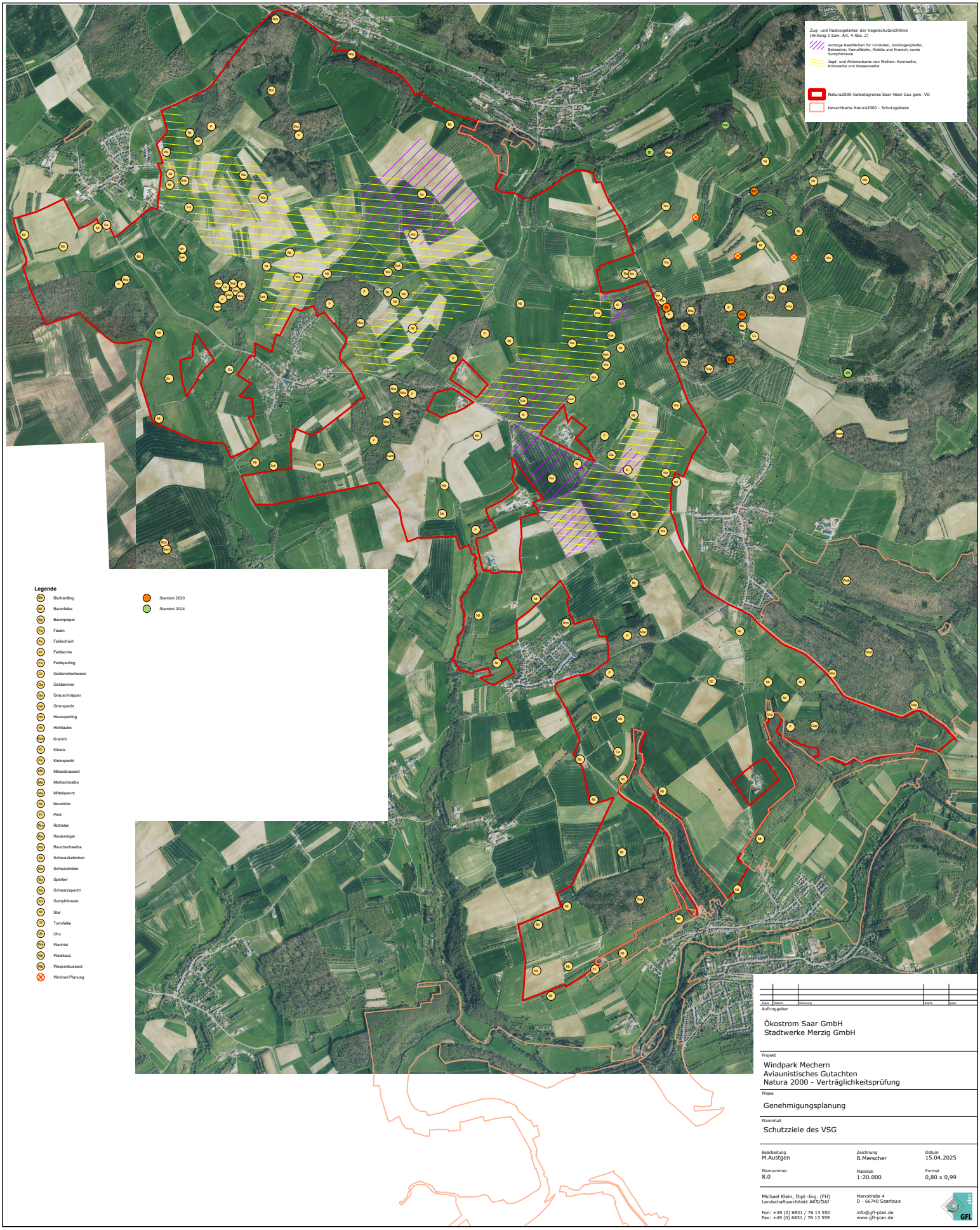
GFLplan (2011): Windpark Merchingen, Rotmilan-Monitoring zur Ernte 2010 im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH - unveröffentlicht

GFLplan (2013a): Avifaunistisches Gutachten zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH - unveröffentlicht

GFLplan (2013b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH – unveröffentlicht

GFLplan (2013c): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH – unveröffentlicht

RATZBOR, G. ET AL. (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" –Analyseteil. – Lehrte – gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – herausgegeben von Deutscher Naturschutzring, DNR



Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

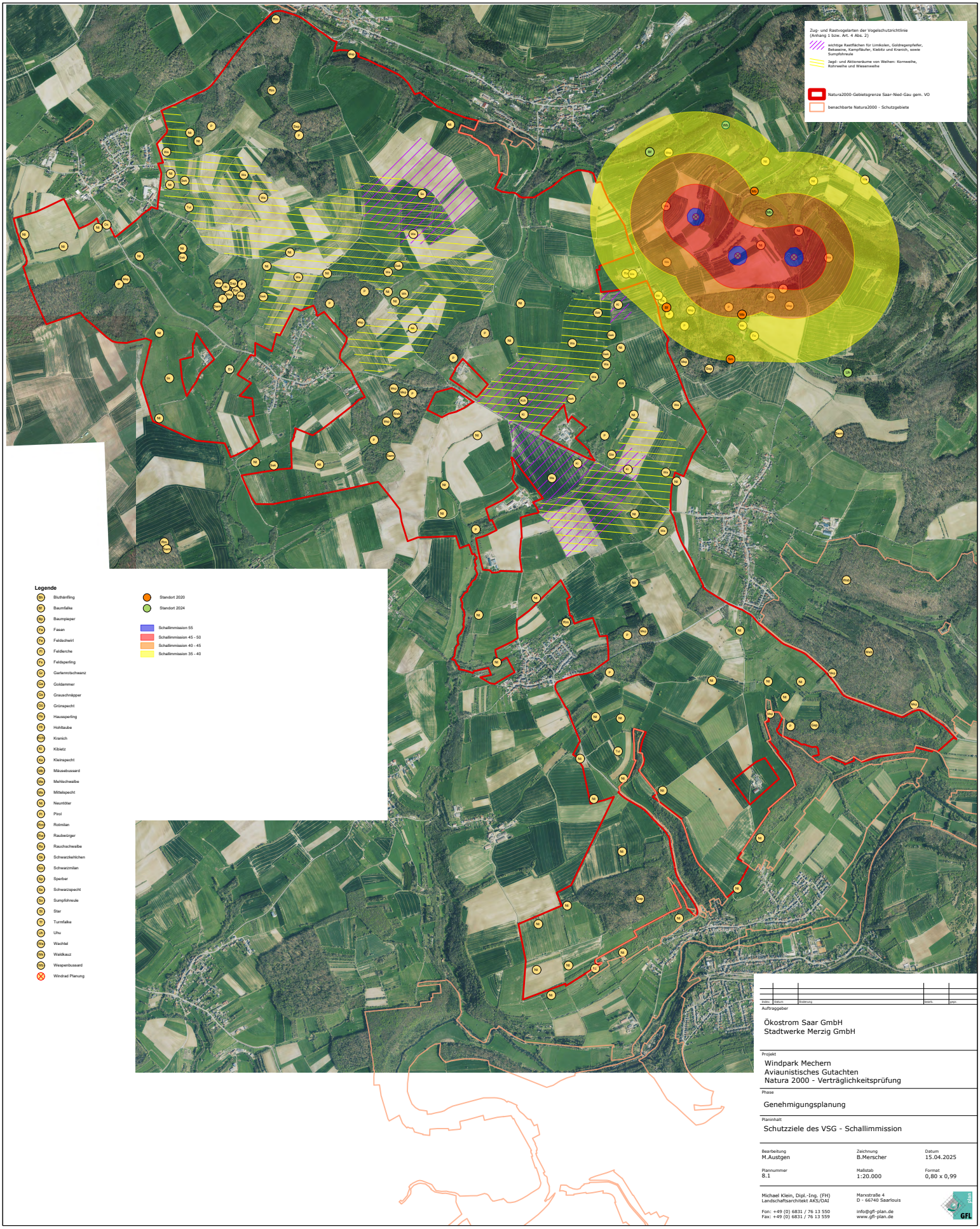
Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	Maßstab	Format
8.0	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de



Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG - Schallimmission

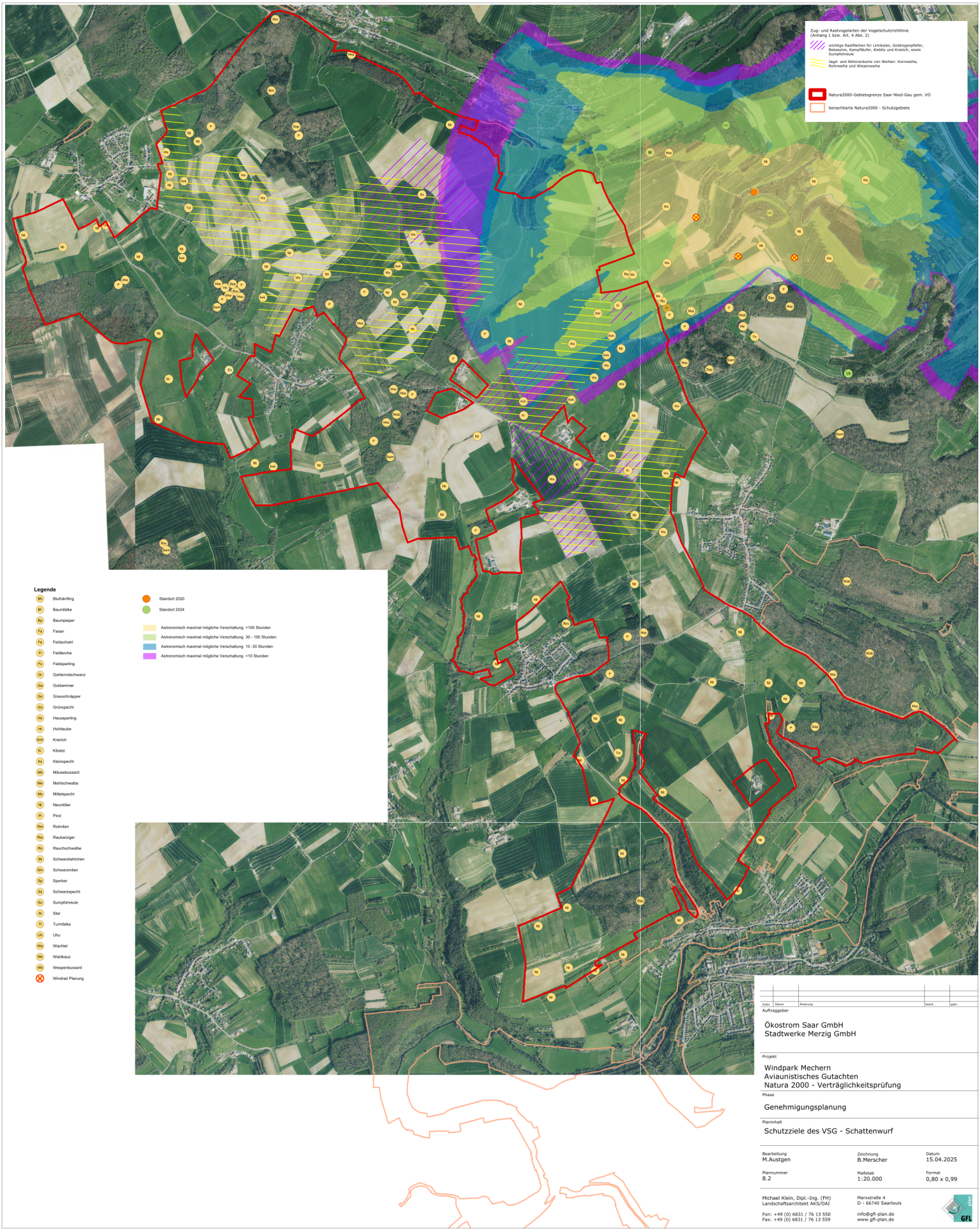
Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	Maßstab	Format
8.1	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de



Index | Datum | Änderung | bearb. | gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG - Schattenwurf

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
8.2	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

Windpark Mechern

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand April 2025



Rotmilan im Flug, Schwarzmilan-Horst, Raubwürger im Brutbaum, rastender Steinschmätzer - © Markus Austgen

Auftraggeber: Ökostrom Saar GmbH & Stadtwerke Merzig GmbH

Bearbeitung: Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE 3

2.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 3
2.2 ERFASSUNGS- UND AUSWERTUNGSMETHODIK 4

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 5

4 ERGEBNISSE 5

4.1 ARTNACHWEISE 5

5 FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 10

5.1 RAHMENBEDINGUNGEN UND DATENGRUNDLAGEN 10
5.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 10
5.3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS 12
BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 12
ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 13
BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 13
5.4 RELEVANZPRÜFUNG 13
5.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION 18
5.5.1 VERMEIDUNGS-/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN ("MITIGATION MEASURES") 18
5.5.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN – AUSGLEICHSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 20
5.5.3 BETRIEBSBEGLEITENDES MONITORING 20
5.6 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN 21
5.6.1 EUROPÄISCH BESONDERS GESCHÜTZTE UND GEFÄHRDETE VOGELARTEN 21
5.6.2 UNGEFÄHRDETE VOGELARTEN 43
5.6.3 LANDSÄUGER 46
5.6.4 FLEDERMÄUSE 51
5.7 FAZIT 53

6 LITERATURVERZEICHNIS 55

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Mechern der Kreisstadt Merzig im Landkreis Merzig-Wadern, beabsichtigen Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH einen Windpark mit drei WEA zu errichten.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA war hierzu vorab eine umfängliche Erfassung der Avifauna (Brutvögel, Zug- und Rastvögel) zur Beurteilung des Vorhabens aus avifaunistischer Sicht durchzuführen.

Im gesamten Jahr 2020 sowie Frühjahr bis Spätsommer 2021 und von Januar bis Juli 2024 erfolgten Erfassungen der Vögel im Bereich der geplanten Windparks, seinem weiteren Umfeld sowie mit besonderem Fokus im angrenzenden Vogelschutzgebiet Saarniedgau.

Die Ergebnisse dienen als Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens sowie als Grundlage einer nachfolgenden, artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktbewertung.

Im Rahmen der Bestandserfassung waren folgende Fragestellungen zu klären:

- Welche seltenen oder empfindlichen Arten kommen im Wirkungsraum des geplanten Windparks vor? Welche besonders geschützten Arten nach den europäischen Richtlinien bzw. den nationalen Gesetzen sind hierunter vertreten?
- Wo liegen die Schwerpunkte der Verbreitung der vorkommenden Arten, wo bestehen wichtige Funktionalräume (z. B. wichtige Jagd- bzw. Nahrungsgebiete, Rastgebiete)?
- Wo bestehen bedeutsame Lebensraumstrukturen für Arten, für die durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist?

2 Untersuchungsgebiet und Methode

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Saarniedgau" (183) in der Untereinheit „Saargauhochfläche" (183.10). Die Fläche des geplanten Windparks erstreckt sich auf dieser Hochfläche rund 1 km südlich der Ortslage von Merzig-Mondorf und rund 1 km westlich der Ortslage von Merzig-Mechern auf einer Höhe von 330 bis 340 m NN.

Das engere Untersuchungsgebiet mit einer Größe von rund 165 ha umfasst die geplanten Windenergieanlagen radial im Umkreis von 500 m.

Dieser von der oberen Quellmulde des Mecherner Dorfbachs durchschnittene Landschaftsausschnitt erstreckt sich über die Landterrasse der Saargau-Hochfläche, die die hier von dem nach Süden hin vorgelagerten „Sonnenhofwald" (hier nach dem benachbart angesiedelten Sonnenhof benannt) dominiert werden. Das weitere Untersuchungsgebiet bis zu 3 km um die geplanten WEA herum erstreckt sich zum größten Teil über die Hochfläche des Naturraums Saarniedgau.

Morphologisch ist der Naturraum durch die sanft gewellte Ebenheit der Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie die steil abfallenden Stufenhänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe geprägt. Die Stufenhochfläche wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt und ist über große Strecken arm an Hecken und Feldgehölzen und Wäldern.

Die Schichtstufe überragt das Saartal um mehr als 200 m. Die Widerständigkeit des hier anstehenden Keupers und Oberen Muschelkalks, dem obersten Stufenbildnern der

saarländischen Schichtstufenlandschaften, ist verantwortlich für diese exponierte Höhenlage von durchschnittlich 370 bis 400 m NN. Dabei steigt die Platte aufgrund der schräg gelagerten geologischen Schichten von SW nach NO sanft an und erreicht ihre höchsten Punkte an ihrem östlichen Ende bei 400 bis 410 m NN.

Die Hochfläche wird vom Trauf der Trochitenstufe im Oberen Muschelkalk abgeschlossen und fällt steil ab bis auf die daran anschließende, sanft gewellte Verebnungsstufe im Mittleren Muschelkalk.

In diese zweite, der Muschelkalkstufe vorgelagerten Landterrasse sind schmale, steilwandige Tälchen bis zu 120 m tief eingeschnitten. Sie schneiden die unter dem Muschelkalkpaket liegenden Schichten des Buntsandsteins an, der im Gegensatz zum Muschelkalk nur sehr arme und wenig fruchtbare Böden trägt und münden im hier breit angelegten Saartal auf einer Höhe von 180 bis 170 m NN.

Im nördlichen Teil des UG ist das System des Dörrmühlenbachs in einem von O nach NNW verlaufenden Bogen vom Saartal aus in die Schichtstufe eingeschnitten und trennt die Erhebungen des Steinhomburger Bergs teilweise von der geschlossenen Stufenfront ab. Im südlichen Teil des erweiterten UG greift des Flusssystem der Nied von S nach N weit in die Schichtstufenfront hinein.

Diese geologische Ausgangsbasis bildet die Grundlagen für das sich dem Betrachter des erweiterten UG bietende Landschaftsbild:

Nach Westen eine flachwellige, sehr weithin offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, die nach Osten mit zwei Steilstufen, unterbrochen von schmalen Landterrassen, in das anschließende breite Saartal abfällt. Die steilwandigen Hänge tragen Wälder, die sanft gewellten Verebnungsflächen dazwischen sind von kleinstrukturierten Landwirtschaftsflächen, großen Streuobstbeständen, wärmeliebenden Gebüschen, mageren Wiesen, zahlreichen Quellbereichen und Brachen geprägt.

An menschlichen Siedlungsstrukturen schließen sich einige Aussiedlerhöfe (Krombernhof, Annenhof, Sonnenhof) an die westliche und südliche Grenze des engeren Untersuchungsgebietes an. Das erweiterte Untersuchungsgebiet mit einem Radius bis zu 3.000 m um die geplanten Anlagen herum umfasst zahlreiche Ortslagen oder Teile derselben (Mechern, Mondorf, Silwingen, Hilbringen, Merzig, Harlingen, Fremersdorf, Gerlfangen, Fürweiler, Oberesch). Das Gebiet wird von zahlreichen, recht gut ausgebauten Feldwirtschaftswegen erschlossen.

2.2 ERFASSUNGS- UND AUSWERTUNGSMETHODIK

Zur **Erfassung der Vögel** wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2024 an insgesamt 120 Erfassungstagen Kartierungen mit einem Zeitaufwand von insgesamt 750 Stunden durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten nach den seit 2006 anerkannten Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) sowie gemäß enger Abstimmung mit der UNB im LUA. Die Modalitäten der Erfassung sind detailliert im avifaunistischen Gutachten / Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung dargestellt.

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt vor dem Hintergrund der Gefährdungssituation sowie besonderer Schutzverordnungen (Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1 und Artikel 4(2) der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) in Kombination mit den vorgefundenen Habitaten und deren Qualität als Lebensräume der Arten.

Zur Gefährdungseinstufung werden folgende Rote Listen herangezogen:

die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2021), die Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (2020).

3 Beschreibung des Vorhabens

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

Der neue Standort wurde unter Berücksichtigung der Schall- und Schattenwurfimmissionsbelastungen, des Energieertrags, der Standsicherheit und der naturschutzrechtlichen Vorgaben festgelegt. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sind umfassend in einem landschaftspflegerischen Begleitplan samt Fachgutachten untersucht worden.

4 Ergebnisse

4.1 ARTNACHWEISE

In den avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben wurden folgende Vogelarten im Planungsraum (= 500-m-Radius um die geplanten WEA) und im angrenzenden Umfeld (= UG) inklusive des Vogelschutzgebietes (= VSG) festgestellt.

Tab. 2: kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel / Brutrevier (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere = B n)
N	Nahrungsgast (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = N n)
D	Durchzügler (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = D n)
R	Rastvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = R n)
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.
Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im Nahbereich um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80
Nahrungsgäste	12	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	21	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

5 Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Rahmenbedingungen und Datengrundlagen

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 / Nr. 323 am). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (dies sind die in Anhang IV und II der FFH-Richtlinie gelisteten Arten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vorliegend wird der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (FROELICH & SPORBECK 2011, 2012) zugrunde gelegt und auf das vorliegende Projekt sowie die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Datengrundlagen

Als Grundlage der Bewertung wurden folgende Daten herangezogen:

- durchgeführte avifaunistische Untersuchung und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
- Sichtung weiterer vorhandener Daten unter www.kartierung.delattinia.de sowie www.geoportal.saarland.de

5.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

*(*Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, zu entnehmen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

   1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

   2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

   3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor".

Alle anderen **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2023) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.
Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und

Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

5.4 RELEVANZPRÜFUNG

Von grundsätzlicher Relevanz sind die europarechtlich geschützten Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie alle einheimischen europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ergibt sich die Relevanz für diejenigen Arten, für deren Weltpopulationen die Bundesrepublik Deutschland eine besondere, nationale Verantwortung trägt – sobald der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Liste dieser Verantwortungsarten in einer Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorlegt.

Dabei werden im artenschutzrechtlichen Beitrag folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Arten auszuwählen:

Aktuelles Vorkommen

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und / oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges" Jahr war), ihr Vorkommen ist jedoch aus den Vorjahren bekannt, bzw. es ist aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden. Der Fokus liegt hier auf den nachgewiesenen Arten im Nahbereich (= 500-m-Radius)

Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und / oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Gefährdung

In Anlehnung an RUNGE et al. (2010) werden folgende Arten detailliert betrachtet:

- Arten, die in einer Gefährdungskategorie (RL 0, 1, 2 und 3) der Roten Listen des Saarlandes / Deutschlands aufgeführt sind,
- Arten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) einzustufen ist (Einstufungen liegen für das Saarland bislang nicht vor),
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald die Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt. Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung also anhand der genannten Kriterien diejenigen Arten „herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die spezielle Prüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für den Wirkraum relevant sind.

Tab. 6: Relevanzprüfung für die nachgewiesen vorkommenden Arten

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Einzelartbezogene Betrachtung (Gruppe der europäisch besonders geschützten und der gefährdeten Arten)									
Wachtel	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §	v	v	✓
Schwarzstorch	D	N	N 1-5	*	*	A1, §, §§	v	n	
Silberreiher	W	R	R		R	A1, §, §§	v	v	✓
Wespenbussard	B (1) / N	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§	v	v	✓
Rohrweihe	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§	v	n	□
Rotmilan	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§	v	v	✓
Schwarzmilan	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§	v	v	✓
Kranich	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§	v	v	✓
Kiebitz	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§	v	v	✓
Goldregenpfeifer	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§	v	n	□
Turteltaube	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§	v	n	□
Mittelspecht	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§	v	n	□
Kleinspecht	B 1	B	B	V	3	§	v	n	□
Schwarzspecht	B 1	B	B 2-3	*	*	A1, §, §§	v	n	□

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Baumfalke	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§	v	v	✓
Neuntöter	B 2	B	B 20-40	*	*	A1, §	v	v	✓
Raubwürger	W		B 2 / W 2-4	1	1	4(2), §, §§	v	n	□
Kolkrabe	N/D	B 1-2	B	2	*	§	v	n	
Heidelerche	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§	v	n	
Feldlerche	B 30	B	B	V	3	4(2), §	v	v	✓
Rauchschwalbe	N	B	B	3	V	§	v	n	
Mehlschwalbe	N	B	B	3	3	§	v	n	□
Star	B 7	B	B	*	3	§	v	v	✓
Steinschmätzer	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §	v	n	
Wiesenschafstelze	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §	v	n	
Wiesenpieper	D	D/R	D/R 1000-1500	1	2	4(2), §	v	n	
Bluthänfling	N	B	B	V	3	§	v	n	
Grauammer	D		D	1	V	§	v	n	
Ortolan	D	D	D		2	§§	v	n	
Gruppe der ungefährdeten Arten									
Kanadagans	D	B	N	Neoz.			v	n	
Nilgans	D	B	N	Neoz.			v	n	
Jagdfasan	B	B	B	Neoz.			v	n	
Graureiher	N	N	B	*	*	§	v	n	
Sperber	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Habicht	N	B 2	B	*	*	§, §§	v	n	
Mäusebussard	B (1) / N	B 17	B 11	*	*	§, §§	v	v	✓
Straßentaube	N	B	B	Neoz.			v	n	
Hohltaube	B 2	B	B	*	*	§	v	n	□
Ringeltaube	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Waldkauz	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	n	□
Mauersegler	N	B	B	*	*	§	v	n	
Buntspecht	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Grünspecht	B 3	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Turmfalke	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Pirol	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§	v	n	□
Eichelhäher	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Elster	N	B	B	*	*	§	v	n	
Dohle	N	B	B	*	*	§	v	n	

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Saatkrähe	N	B	N	*	*	§	v	n	
Rabenkrähe	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Tannenmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Sumpfmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Weidenmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Blaumeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Kohlmeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Schwanzmeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Fitis	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Zilpzalp	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Teichrohrsänger	D			*	*	§	v	n	
Mönchsgrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Gartengrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Klappergrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Dorngrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Sommergoldhähnchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Wintergoldhähnchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Zaunkönig	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Kleiber	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Waldbaumläufer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Gartenbaumläufer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Amsel	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Wacholderdrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Singdrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Misteldrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Grauschnäpper	B 2	B	B	*	V	§	v	n	□
Rotkehlchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Hausrotschwanz	N	B	B	*	*	§	v	n	
Gartenrotschwanz	B 3	B	B	*	V	§	v	n	□
Haussperling	B 5	B	B	V	V	§	v	n	□
Feldsperling	B 4	B	B	V	V	§	v	v	✓
Heckenbraunelle	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Bachstelze	B	B	B	*	*	§	v	n	
Baumpieper	B 2	B	B	V	V	§	v	v	✓
Rotkehlpieper	D	D	D			§	v	n	

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Bergpieper	D	D	D		*	§	v	n	
Buchfink	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Bergfink	D	D	D		*	§	v	n	
Kernbeißer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Gimpel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Grünfink	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Fichtenkreuzschnabel	D	B	D	*	*	§	v	n	
Stieglitz	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Erlenzeisig	D	D	D	*	*	§	v	n	
Goldammer	B 6	B	B	*	V	§	v	v	✓
Rohrammer	D	D	D	*	V	§	v	n	

Zeichenerklärung:	
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
Schutzstatus:	
A II	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang II)
A IV	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang IV)
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG
Vorkommen / vorhabensbedingte Beeinträchtigung:	
V	vorhanden
(v)	potenziell vorhanden
N	nicht vorhanden

Die Tabelle umfasst 96 der insgesamt 142 erfassten Arten. Bei diesen handelt es sich um die 56 Brutvogelarten im Nahbereich (= 500-m-Radius) sowie um die diejenigen Gastvögel (Nahrungsgäste, Ratsvögel, Durchzügler, Wintergäste), die einem besonderen europäischen Schutz, respektive einer Gefährdung gemäß der Roten Listen unterliegen.

Von diesen 96 Arten wurden diejenigen ermittelt, die aufgrund ihres Verhaltens, ihrer Raumnutzung und Habitateinnischung von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Somit verbleiben 34 Arten, für die die Prüfung durchzuführen ist. 11 dieser 35 Arten werden einer Einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen, die übrigen 23 Arten werden als Gruppe der ungefährdeten Arten zusammen betrachtet.

5.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION

5.5.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Folgende projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Vögeln zu vermeiden, respektive zu minimieren. Es handelt sich vornehmlich um Maßnahmen technischer Art, die der Vermeidung bzw. Begrenzung von Zugriffen (Tötung, Störung) auf die relevanten Arten dienen. Die Prüfung der Verbotstatbestände in Kapitel 5.6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen

Erhalt von randlich im Baufeld vorhandenen Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur. Sicherung der Gehölzbestände durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Bruthabitate Neuntöter).

V 2 Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Die Baufeldfreimachung im Offenland erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen.

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

Die farbliche Kennzeichnung der Rotorenden (rote Einfärbung der Blattspitzen auf einer Länge von mindestens 6 m) erhöht die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage für Vögel und verringert dadurch das Anflugrisiko.

V 4 Anlagenabschaltung an Massenzugtagen

Die WEA ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt- Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA itgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

V 7 Schonende Rodungsmethode für Haselmaus

Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.

V 8 Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit

auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

Als Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde.

Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die

Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs.

Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitäts-Steigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen.

Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

5.5.2 Kompensationsmaßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures", bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

Als funktionaler Ausgleich für den grundsätzlichen Verlust von Bruthabitaten für Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche) respektive den Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen.

Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen über die Betriebslaufzeit des Windparks wird die Umnutzung der davon betroffenen Flächen vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

A 3 Ersatzquartiere für die Haselmaus

Der potenzielle Verlust von Teillebensräumen einhergehend mit Quartierstrukturen kann durch die Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich – funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die Implementierung der Kästen ist zeitlich so zu takten, dass diese vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und die Quartiere zur Aktivitätszeit im Frühjahr (ab März) zur Verfügung stehen.

5.5.3 Betriebsbegleitendes Monitoring

Mo 1 Höhenmonitoring für Fledermäuse,

um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

5.6 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

Folgend wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit der in Tab. 6 in Kap. 5.4 gelisteten Arten dargestellt. Ungefährdete Arten werden dabei zusammengefasst.

5.6.1 europäisch besonders geschützte und gefährdete Vogelarten

Wachtel

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Großräumig haben die Bestände der Wachtel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark abgenommen (BAUER et al. 2012). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 18.000-38.000 Paaren beziffert (SÜDBECK et al. 2007).

Saarländische Population
Die Brutverbreitung der Wachtel im Saarland konzentriert sich einerseits auf die weithin offenen Hochflächen der Gaulandschaften des westlichen und südöstlichen Saarlandes (Mosel-Saar-Gau, Saar-Niedgau und Bliesgau) und andererseits auf großflächige offene Ackerbauflächen von mehreren Quadratkilometern Größe in der nördlichen Landeshälfte, wie z. B. die Merchinger und die Wahlener Platte. Für das Saarland wird eine Abnahme als wahrscheinlich angesehen, wiewohl hierzu keine exakten Zahlen vorliegen. Der Bestand wird auf 100 bis 1.000 Brutpaare geschätzt (BOS et al. 2005).

Lokale Population
Im Planungsraum ist die Wachtel als Brutvogel einzustufen. Mit Ausnahme der Waldflächen sowie eines Pufferabstands von rund 100 bis 200 m um diese eignet sich die gesamte Fläche des geplanten Windparks als Brutstandort für die Wachtel. Sie bevorzugt dabei die flachen Rücken und Kuppen der offenen Agrarlandschaft der Hochfläche. Feste, traditionelle Brutplätze lassen sich für die Art nicht darstellen, sie orientiert sich vielmehr an den von Jahr zu Jahr im Rahmen der Fruchtfolge wechselnden Nutzungsstrukturen.

Lebensraumansprüche
Ihr bevorzugter Lebensraum sind Schläge von Sommergetreide, insbesondere Sommergerste, Brachen, Luzerne und Kleefelder, aber auch ausgedehnte offene Halbtrockenrasen ohne fortgeschrittenen Heckenaufwuchs (vgl. GLUTZ et al. 1998). Nach Bauer et al. (2012) ist sie dagegen bevorzugt in Wintergetreideschlägen zu finden.

Gefährdungsfaktoren
Als Hauptgefährdungsfaktor ist die Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Landwirtschaft mit Vergrößerung der Schläge und Abnahme an ungenutzten Randlinienstrukturen, dem Rückgang des Sommergetreide- und Hackfruchtanbaus sowie der Ausweitung des Maisanbaus anzusehen.

Nach REICHENBACH (2004) bzw. LAG-VSW (2012) wird die Wachtel nicht als Windkraft relevante Art betrachtet. Als Schlagopfer wurde sie bislang noch nicht nachgewiesen (DÜRR 2012)

Als akustisch orientierte Art ist für die Wachtel dennoch von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen auszugehen (Müller & Illner 2002, Garniel 2007, Bmvbs 2010). Als mögliche Beeinträchtigung ist die Störung der akustischen Kommunikation (Maskierung von Informationen durch betriebsbedingten Lärm von WEA) in Betracht zu ziehen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand aufgrund der anhaltenden Bestandsrückgänge als ungünstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Wachtel kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Ausgleichsmaßnahme: A 1.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als akustisch orientierte Art ist für die Wachtel von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen auszugehen (Müller & Illner 2002, Garniel 2007, Bmvbs 2010). Als mögliche Beeinträchtigung ist die Störung der akustischen Kommunikation (Maskierung von Informationen durch betriebsbedingten Lärm von WEA) und damit eine Verdrängung der Wachtel aus dem Nahbereich der WEA in Betracht zu ziehen. Um ein Ausweichen in angrenzende Bereiche zu ermöglichen werden die vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Optimierung der Habitatbedingungen für die Wachtel durchgeführt. Besondere darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Silberreiher

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Silberreiher brütet bislang nur mit sehr wenigen, 10-20 Brutpaaren in Deutschland (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Im Saarland tritt die Art nicht als Brutvogel, sondern nur als Wintergast im Zeitraum von Oktober bis April auf.

Lokale Population
Auf der Hochfläche des Saarniedgau sind über das Winterhalbjahr anzutreffen

Lebensraumansprüche
Nach BAUER et al. (2012) hat die verstärkte Aufnahme von Mäusen und Würmern im Nahrungsspektrum dazu geführt, dass die Art sich die offene Landschaft mit Wiesen und Äckern als Winterlebensraum erschlossen hat.

Gefährdungsfaktoren
Als Hauptgefährdungsfaktor ist neben der direkten Verfolgung die Zerstörung von Bruthabitaten (große Schilf und Röhrichtbestände in Verlandungslandschaften) anzusehen (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden im Winterhalbjahr Silberreiher, meist einzelnen, gelegentlich in kleinen Gruppen 2-3 Exemplaren und meist mit Graureihern vergesellschaftet nachgewiesen. Genutzt werden alle offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Bereich des geplanten Windparks).

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand als Wintergast kann im Naturraum aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen als Winterlebensraum als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale

Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten des Silberreihers werden gar nicht, Rast- und Ruhestätten in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Verluste für die Art sind nicht zu erwarten. Der Silberreiher kann auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zudem zeigt er keine Scheu gegenüber WEA und nutzt regelmäßig auch die Flächen innerhalb von Windparks und unter WEA zur Nahrungssuche (eigene Erfahrungswerte aus Monitorings in den Jahren 2015 bis 2017).

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Silberreiher ist gegenüber Störungen durch WEA unempfindlich

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wespenbussard

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Großräumig sind die Bestände des Wespenbussards sowohl lang- als auch kurzfristig gleichbleibend. Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 4.000-5.500 Paare beziffert (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Im Saarland werden nirgends hohe Dichten erreicht. Die Gesamtpopulation wird im Jahr 2005 auf 40 bis 70 Paare (BOS et al. 2005) und aktuell auf 50 – 100 Paare (ROTH et al. 2020) geschätzt. Der Trend wird mittel- bis kurzfristig als gleichbleibend eingeschätzt.

Lokale Population
Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächst gelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-

Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA.

Das 2020er Brutrevier konnte in 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp" in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Lebensraumansprüche
Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß" erbeutet bzw. mit dem Schnabel aus-gegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden auch andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (MEBS & SCHMIDT 2006).

Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasie) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet, in einer Höhe von 15-20 m. Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005). Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet (BOS 1997).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern bestimmt (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni). In „guten" Jahren können bis zu 11 Paare/100 km² brüten, während in „schlechten" Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die zum Teil auch gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges (BAUER et al. 2012).

Gemäß BNatSchG Anhang 1 wird der Wespenbussard als windkraftsensible Art gelistet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand aufgrund der gleichbleibenden Bestände ebenfalls als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Optische Aufwertung (= Rotfärbung) der Rotorspitzen zur Verbesserung der Sichtbarkeit

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da weder die Aufdrehzonen und Balzareale über den Horstbereichen, noch die regelmäßig genutzten Flugkorridore des Wespenbussards im Gefahrenbereich der WEA liegen. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Positionierung der WEA vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht und beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im Mai sind Wespenbussarde besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Wespenbussard nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Wespenbussarde konnten vielmehr bei Nahrungssuchflügen in nur geringen Entfernungen von 100 bis 200 m von WEA nachgewiesen werden. (eig. Beobachtung im Windpark Merchingen in den Jahren 2010 und 2011)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Wespenbussarde kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Rotmilan

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwesteuropa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 60 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 14.000 bis 16.000 Paare in Deutschland bei einem Weltbestand von etwa 20.000 bis 25.000 Paaren). Wie für keine andere einheimische Brutvogelart kommt Deutschland damit im internationalen Vergleich eine hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans zu.

Saarländische Population
Der saarländische Rotmilan-Bestand wird nach aktuellem Kenntnisstand auf etwa 80 - 100 Brutpaare geschätzt (ROTH et al. 2020). Ein Großteil des Bestandes entfällt auf zwei Dichtezentren im Nordostsaarland und im Saar-Blies-Gau. Bei einer Fläche von rund 20 % des Landes repräsentieren diese beiden Landesteile rund die Hälfte der saarländischen Rotmilan-Population. Die übrigen Vorkommen verteilen sich ohne klare Konzentrationen auf die restliche Landesfläche. Mit Ausnahme der waldreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Teilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur mit wenigen Revieren. Insgesamt weist die Art im Saarland, anders als in vielen anderen Bundesländern, bezogen auf die letzten 20 – 30 Jahre einen deutlich positiven Bestandstrend auf (ROTH et al. 2020)

Lokale Population
Insgesamt 6 Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen, eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf, eines im Jungertwald zwischen Mondorf und Biringen sowie eines im Molsangwald zwischen Biringen und Oberesch. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.
Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.
Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).
Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte in 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Lebensraumansprüche
Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste wer-den dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, AEBISCHER 2009).
Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an; er jagt Kleinsäuger bis Hasengröße und Vögel bis Hühnergröße. Oft handelt es sich um geschwächte Tiere, gerne werden Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha). Das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt und kann sich mit Nachbarrevieren überschneiden. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (MEBS & SCHMIDT 2006).

Gefährdungsfaktoren
Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder ein zunehmender Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreich-bar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009). In vielen Regionen ist aktuell nur ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.
Als weitere Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Brutbäumen, Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch späte forstliche Arbeiten oder Freizeitaktivitäten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2012, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung

☒ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Aktionsräume wird bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage-, baubedingte oder betriebsbedingte Tötungen können durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

☒ Maßnahmen V2, V4, V5, M1, A1 und A2

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Ausgleichsmaßnahme: hierfür nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im März sind Rotmilane besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Rotmilan nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil ist die Unempfindlichkeit des Rotmilans gegenüber WEA nachgewiesen (eig. Beobachtung in verschiedenen Windparks in den Jahren 2010 und 2022).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Rotmilane kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Schwarzmilan

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Der Gesamtbestand des Schwarzmilans in Deutschland wird auf 6.500 - 9.500 Brutpaare geschätzt (GERLACH et al. 2018), bei insgesamt leicht zunehmender Tendenz und Arealausweitung insbesondere in den Mittelgebirgen

Saarländische Population

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf; seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes auf derzeit etwa 25 - 50 Paare zu verzeichnen. Das Schwerpunktvorkommen liegt hierbei im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saargaus. Aktuelle Neuansiedlungen sind jedoch auch im mittleren und nördlichen Saarland zu verzeichnen (ROTH, mündl. Mitteilung im Oktober. 2024).

Lokale Population

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am Westrand des Molsangwalds zw. Biringen und Oberesch, am Südrand des Hartbornwalds, am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Waldes zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte in 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen und das im Molsangwald waren alljährlich besetzt.

Lebensraumansprüche

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in

Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2012).
In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein; STRUB 2007). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter jedoch auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1998).
Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, aber auch Insekten ab-gesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feld-flur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch noch deutlich größer. Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Der Schwarzmilan gilt als Art, die mit Ausnahme des engeren Horstbereiches eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störungen besitzt (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006).
Ähnlich wie der Rotmilan zeigt auch der Schwarzmilan nach derzeitigem Wissensstand kaum Meideverhalten gegenüber Windrädern. Nach LAG-VSW (2012) wird für die Brutvorkommen des Schwarzmilans ein Mindestabstand von 1.000 m zu Windrädern empfohlen.
In der Zusammenstellung von Totfunden an Windkraftanlagen führt DÜRR (2012) den Schwarzmilan mit mehreren Nachweisen auf (68 Funde, Stand Feb. 2025). Darunter ein Schwarzmilan, der im Juni 2012 in einem saarländischen Windpark bei Schwarzerden zu Tode kam. Im Vergleich zum Rotmilan ist der Schwarzmilan also mit deutlich geringeren Fundzahlen vertreten. Unklar bleibt dabei vorerst, ob für die Art tatsächlich ein im Vergleich zum Rotmilan geringeres Kollisionsrisiko besteht (z. b. aufgrund anderer Jagdstrategien), oder ob die kleinere Zahl an Totfunden lediglich durch die geringere Häufigkeit der Art in Deutschland bedingt ist.
Mit einem relativ geringen Grünlandanteil besitzt der Planungsraum des Windparks für den Schwarzmilan grundsätzlich eine eher geringe Eignung als Jagdgebiet. Trotz der nur geringen Attraktivität als Nahrungshabitat ist auch für den Schwarzmilan ein sporadisches Absuchen der Flächen des geplanten Windparks zur Mahd und/oder Ernte nicht auszuschließen. Daraus lässt sich ein (zumindest kurzzeitig erhöhtes) Kollisionsrisiko auch für jagende Schwarzmilane ableiten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung

☒ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Aktionsräume wird bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage-, baubedingte oder betriebsbedingte Tötungen können durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

☒ Maßnahmen V2, V4, V5, M1, A1 und A2

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Ausgleichsmaßnahme: hierfür nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im März sind Schwarzmilane besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Schwarzmilan nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil ist die Unempfindlichkeit des Schwarzmilans gegenüber WEA nachgewiesen. (eig. Beobachtung in verschiedenen Windparken in den Jahren 2010 und 2022)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Schwarzmilane kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Kranich

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Der Brutbestand des Kranichs in Deutschland wird auf derzeit rund 10.00 Brutpaare geschätzt, mit deutlichem Schwerpunkt in den ost- und norddeutschen Bundesländen (GERLACH et al. 2018). Aufgrund der anhaltend positiven Bestandsentwicklung wurde die Art zwischenzeitlich aus der bundesdeutschen Roten Liste entlassen.

Saarländische Population
Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Während der Herbstzugphase werden alljährlich viele 10.000e ziehende Kraniche registriert (nur Tagzieher). Das gesamte nordwestliche Saarland und damit auch die Merchinger Platte liegen im Zentrum des ca. 200 km breiten, traditionellen Zugkorridors des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren im Südwesten Europas.

Besondere, regelmäßig und häufig frequentierte Rastgebiete des Kranichs fehlen im Saarland.

Lokale Population
Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das Untersuchungsgebiet (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 17.000 ziehende Kraniche über dem Planungsraum und dem VSG dokumentiert)

Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf. Im Untersuchungsjahr 2020 waren es an mehreren Tagen im Oktober/November 30-50 Exemplare.

Lebensraumansprüche
Außerhalb der Brutzeit ist der Kranich bei der Nahrungssuche auf Feldern und Wiesen in weithin offenen Bereichen zu beobachten. Die Schlafplätze liegen aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses der Art meist im Flachwasser.

Gefährdungsfaktoren
Nach den bislang vorliegenden Untersuchungen wird die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf deren Barrierewirkung während des Zuges, als insgesamt hoch eingestuft. Sie unterstreichen die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber der Barrierewirkung, abhängig von der Witterung sowie der Größe und Anzahl an Windrädern.

Der Hauptkonflikt beruht offensichtlich auf der Scheuchwirkung der laufenden Anlagen gegenüber vorbeiziehenden oder rastenden Individuen bzw. den Auswirkungen der Luftverwirbelungen durch die Anlagen. Einerseits überfliegen Kraniche sogar laufende Anlagen ohne Schwierigkeiten, v. a. bei günstigen Wetterlagen mit guter Sicht und Rückenwind, (zahlreiche eigene Beobachtungen und Literaturberichte), andererseits sind Irritationen, Kreisen und weiträumiges Umfliegen von WEA dokumentiert. Die beobachteten Meidedistanzen während des Durchzugs liegen bei 300 bis 400 m.

Tödliche Kollisionen sind für den Kranich aufgrund seiner Größe zwar wahrscheinlicher als bei kleineren Arten, wurden in Deutschland bisher jedoch erst 33 mal nachgewiesen (DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kranich tritt im Naturraum sowie im übrigen Saarland als regelmäßiger, häufiger Durchzügler und nur gelegentlich als Rastvogel auf. Besondere, regelmäßig oder gar häufig frequentierte Rastgebiete sind nicht bekannt. Zur Festlegung des Erhaltungszugstandes wird der Bestand an ziehenden Kranichen als „Population" definiert.

Weite Teile des Saarlandes, insbesondere im nördlichen und nordwestlichen Landesteil liegen im Zentrum der westeuropäischen Kranichzugroute; bezogen auf das Saarland ist somit ein günstiger Erhaltungszustand zugrunde zu legen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des regelmäßigen Zuggeschehens im nordwestlichen Saarland wird der Erhaltungszustand im Naturraum ebenfalls als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 4 Anlagenabschaltung an Massenzugtagen

Durch die Errichtung des Windparks Mechern innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzuges im Nordwestsaarland werden sich Barriere- und Scheuchwirkungen von Windrädern auf den Kranichzug in einem bisher unbelasteten Bereich ergeben. Es besteht ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren der Windräder vor allem in Sondersituationen (bei Schlechtwetterlagen am Tage mit dichtem Nebel oder

tief hängenden Wolken und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflughöhen). Bei günstiger Witterung wird das Kollisionsrisiko dagegen als vernachlässigbar eingestuft.

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos wird die Kap. 5.5.1 erläuterte Vermeidungsmaßnahme V4 durchgeführt.

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird bei Durchführung der Maßnahme V 3im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können durch Umsetzung der Maßnahme V 3 vermieden werden.

☐ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden

Ausgleichsmaßnahme: keine erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Maßnahme V 4 sind keine erheblichen Störungen des lokalen Zuggeschehens zu erwarten

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Kiebitz

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Großräumig haben die Bestände des Kiebitz in den letzten Jahrzehnten sehr stark abgenommen (Bauer et al. 2012). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf nur noch 42.000-67.000 Brutpaare beziffert (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population

Der Kiebitz als ausgesprochene Offenlandart kann im Saarland nur die weitgehend ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Landesteile abseits der großen zusammenhängenden Wälder besiedeln. Nachdem die Art erstmals 1965 als Brutvogel im Saarland auftrat, entwickelte sich der Bestand rasch bis auf ein Maximum von >200 Brutpaaren zur Mitte der 80er Jahre, um anschließend bis Mitte der 90er Jahre wieder auf 100 bis 130 Brutpaare zu sinken. (Süßmilch et al. 1997) Die Tendenz war weiter rückläufig, der Bestand wurde Mitte der auf 00er Jahre auf nur noch 20 bis 50 Brutpaare geschätzt (Süßmilch et al. 2008). Und ist mittlerweile mit nur 1-5 Brutpaaren im Bliesgau wieder kurz vor dem Erlöschen (Roth et al. 2020)

Lokale Population

Im Planungsraum für den Windpark selbst war und ist der Kiebitz als Durchzügler bekannt. Letzte nachgewiesene Brut im angrenzenden VSG war im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diesrsdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleine Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, von denen nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Lebensraumansprüche

Der Kiebitz gilt als Brutvogel der flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder nur geringer Vegetation. Besiedelt werden Seggenriede, Mähwiesen, Viehweiden oder Heideflächen, aber auch Ackerland. Als Rastgebiete werden dieselben Habitate genutzt (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren

Die mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft einhergehende ständige Vergrößerung des einzelnen Acker- und Grünlandschlages, weg von der kleinteiligen Gewannflur mit schmalen, langgestreckten Parzellen hin zu großflächigen Blockfluren war im Verein mit der ständigen Zunahme des Grünlandes auf Kosten des Ackerlandes also letztendlich ausschlaggebend für die Ansiedlung und Expansion der Art im Saarland. Zwischenzeitlich ist in der intensiven agrarischen Nutzung aber auch die Hauptursache für den Bestandseinbruch zu suchen. Der zur Populationserhaltung oft zu geringe Bruterfolg auf den Ackerstandorten ist vor allem auf Gelegeverluste durch die Bodenbearbeitung im Frühjahr zurück zu führen. (Austgen 1996, Kooiker 2003)

Richarz et al. (2002), Hötker et al. (2004, 2006) und Reichenbach et al. (2007, 2011) stufen den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert. Bei Hötker et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Kiebitze von mindestens 200 m zu WEA genannt. Reichenbach et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung bis zu 400 m weit reicht.

Sie stufen den Kiebitz auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten. Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Kiebitz mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Kiebitze als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für Kiebitze –auch aufgrund des Meideverhaltens– recht gering, es gibt lediglich 19 Nachweise für Totfunde unter WEA (DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet ist der Kiebitz als Durchzügler und Rastvogel nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des anhaltenden rapiden Rückgangs der Art ist der Erhaltungszustand des Kiebitz als Brutvogel im Saarland als ungünstig einzustufen. Im Naturraum ist der Erhaltungszustand des Kiebitz als Rastvogel hingegen als günstig einzustufen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

Nicht erforderlich

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können aufgrund des gut dokumentierten Meideverhaltens der Art gegenüber WEA weitestgehend ausgeschlossen.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme: keine erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.
Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumfalke

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
In Deutschland lebt der Baumfalke mit 5.000 bis 7.000 Brutpaaren mit langjährig gleichbleibendem Trend (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Für das Saarland wird der Bestand mit 25 bis 50 Brutpaaren bei mittel- bis kurzfristig gleichbleibendem Trend beziffert (ROTH et al. 2020).

Lokale Population
Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp" erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe.

Lebensraumansprüche
Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, dessen Winterquartiere südlich des Äquators liegen. Als Brutvogel ist er in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2012). In manchen Gebieten wer-den auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung erbeutet er sogar Fledermäuse; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Gefährdungsfaktoren
Eine Gefährdung der Art wäre erst zu erwarten, wenn sich durch weitere Intensivierungen in der Ladwirtschaft und strukturelle Veränderungen (Aufgabe der Milchviehwirtschaft) die Bestände von Kleinvögeln (Feldlerchen, Schwalben, Sperlinge) deutlich verringern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Baumfalke in den Jahren 2020 und 2024 mit je einem Brutpaar im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit de r Rotoren

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind aufgrund der in sicherer Entfernung zu den geplanten WEA liegenden bekannten und potenziellen Bruthabitaten.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalken werden nicht durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die erfassten Brutvorkommen liegen außerhalb des als kritisch eingestuften Nahbereichs von 350 m und ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA.
Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse wurde ermittelt, dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld, ihren Jagdhabitaten und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Neuntöter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Neuntöter ist die häufigste der drei Würger-Arten im Saarland, wie auch in Gesamtdeutschland, wo die Population auf 84.000 bis 150.000 Brutpaare beziffert wird (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 1.000 bis 2.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020). Im Saarland ist der Neuntöter insbesondere im Saar-Blies-Gau sowie im Saar-Niedgau mit teils hohen Dichten verbreitet, ebenso in weiten Teilen des Prims-Blies-Hügellandes oder im Nohfelden-Hirsteiner Bergland. In Optimalhabitaten wie den Gaulandschaften des Saar- und Bliesgaus werden Siedlungsdichten bis zu 2,3 Brutpaaren/10 ha erreicht (BOS et al. 2005).

Lokale Population
Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist.
Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.
Innerhalb des VSG liegt der Bestand zwischen 30 und 40 Brutpaaren.
Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Lebensraumansprüche
Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen.
Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose.

Gefährdungsfaktoren
Infolge von Flurbereinigungen und Intensivierung der Landwirtschaft erlitt der Neuntöter in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts starke Lebensraumverluste als direkte Folge der Heckenrodungen, Nahrungsverknappung durch Pestizideinsatz, der Verschlechterung der Nahrungsreviere durch Düngereintrag. Deshalb nahmen die Bestände im Saarland rapide ab. Weiterer Gefährdungspunkt ist die in Grenzertragslagen zu beobachtende Nutzungsaufgabe und fortschreitende Sukzession.
Nach Reichenbach (2004) und LAG-VSW (2012) zählt der Neuntöter nicht zu den windkraftrelevanten Vogelarten. DÜRR (2025) führt in seiner Statistik zu Totfunden nur insgesamt 27 Schlagopfer an.

In diversen Untersuchungen (z. B. BREHME 1999, STÜBING 2001, ECORAT 2011) konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011).

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (GLUTZ et al. 1998).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen

V2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Randlich des Baufelds (Zuwegungen, Blattlagerflächen) liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters werden durch fest installierte Bauzäune vor Beeinträchtigungen geschützt. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Der Neuntöter kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahme auch temporär auf das großflächig vorhandene Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Vermeidungsmaßnahme: **V1** Schutz der Bruthabitate durch Abgrenzung vom Baufeld.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden. Aufgrund der nur geringen Empfindlichkeit gegenüber Windrädern sind für den Neuntöter keine erheblichen Störungen auf das in 200 m Abstand zu den geplanten WEA Mn-2 festgestellte Brutvorkommen zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Feldlerche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Die Feldlerche ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 1.200.000-1.850.000 Brutpaareaare, bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 6.000 bis 12.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020); noch hohe Dichten erreicht die Art in der offenen Feldflur der Gaulandschaften von Blies- oder Saargau und Saarniedgau.

Lokale Population
Im Planungsraum brütet die Feldlerche in insgesamt rund 30 Brutpaaren in den Jahren 2020 und 2024 im 500-m-Radius um die geplanten WEA. Das entspricht einer Dichte von rund 2,5 bis 3,0 BP / 10 ha für die von Lerchen besiedelbaren Offenlandflächen, die rund 100 bis 120 ha des insgesamt 165 großen Nahbereichs umfassen. Damit liegt der Brutbestand innerhalb der für Mitteleuropa als durchschnittlich angegebenen Abundanz von 1,1 – 3,0 BP / 10 ha am oberen Ende. Die Reviere verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über die Offenlandbereiche der Hochfläche.

Lebensraumansprüche
Die Feldlerche besiedelt offene, bevorzugt trockene und gehölzarme Feldfluren mit einer Vegetationsdecke, die zumindest zu Beginn der Brutzeit niedrig und für den Vogel überschaubar sein muss (BAUER et al. 2012). Die Art tritt in extensiv genutztem Grünland und der abwechslungsreich strukturierten Feldflur mit höheren Dichten auf, abhängig von der Dichte, Art und Bearbeitung der Aussaat. Als charakteristische Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen innerhalb des Reviers; ihre Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Anteil an Feldgehölzen, Baumreihen, Gebäuden oder Hochspannungsleitungen graduell ab (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten, im Winter auch von Getreidekörnern und Sämereien. Das Nest wird jedes Jahr neu am Boden in einer selbstgescharrten Mulde angelegt (BAUER et al. 2012). Feldlerchen führen monogame Saisonehen, jedoch kann es wegen regelmäßig vorkommender Reviertreue auch zu länger andauernder Partnertreue kommen. Andererseits sind auch Umsiedlungen von einer Brutperiode zur nächsten bekannt, die dann stets mit Neuverpaarungen verbunden sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Die Reviergröße ändert sich saisonal in Abhängigkeit von der Feldbestellung; BAUER et al. (2012) nennen Werte von ca. 0,5 bis fast 5 ha. Die Nahrungssuche erfolgt dabei auch außerhalb der eigenen Brutreviere.

Gefährdungsfaktoren
Lange Zeit als „Allerweltsart" unbeachtet, ist bei der Feldlerche seit den 1970er Jahren eine merkliche Abnahme der Siedlungsdichten zu verzeichnen. Als Ursachen für die zum Teil stärkeren Bestandsrückgänge werden vor allem die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (starke Überdüngung und dadurch schnellerer und dichterer Pflanzenwuchs, Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und die damit einhergehende Verringerung von Grenzlinien und Randstreifen, Silagenutzung mit früher Mahd), aber auch Lebensraumverluste durch Überbauung oder Sukzession angeführt (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Die Feldlerche ist im Naturraum ein regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist für den Naturraum als günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale

/ Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und neuen Wege) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Ausgleichsmaßnahme: **A 1** - Anlage von Blühstreifen / Blühflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha in einer Entfernung von mehr als 500 m von den WEA des Windparks.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die in Entfernungen von 50 bis 100 m zum zu den geplanten Windrädern bestehenden Reviere ist eine nur geringfügige graduelle Beeinträchtigung der Nahrungshabitate durch Überbauung und Störung anzunehmen. Im Umfeld verbleiben ausreichend Strukturen, auf die ausgewichen werden kann. Es wird daher prognostiziert, dass für die Feldlerche keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht durch Ausweichen auf das großflächig verbleibende Angebot in der Umgebung bzw. die in genannte Maßnahme A 1 kompensiert werden können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Star

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Star ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 2.600.000 - 3.600.000 Paare, bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 25.000 bis 40.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020); der deutschlandweite starke Rückgang ist im Saarland (noch?) nicht nachzuvollziehen. Besiedelt wird die gesamte Landesfläche mit Ausnahme großflächiger Nadelbaum-Monokulturen in den großen Waldgebieten.

Lokale Population
Im Planungsraum (= Nahbereich bis 500 m Umkreis) wurden 7 Brutpaare des Stars erfasst. Davon 5 im Sonnenhofwald und 2 in alten Obstbäumen, respektive im Gehölzsaum des Dorfbachs.

Lebensraumansprüche
Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, sofern geeignete Brutplätze und kurzgrasige sowie bodenoffene Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen (BAUER et al. 2012).
Das jahreszeitlich wechselnde, sehr variable und breite Nahrungsspektrum (Insekten, Larven, Spinnen, Würmer, Schnecken, Obst und Beeren von Kulturbäumen und –sträuchern genauso wie von Wildfürchten sowie Haushalts- und Nahrungsabfälle im Siedlungsbereich) ermöglicht es ihm, fast alle Bereiche der Kulturlandschaft zu besiedeln und zu nutzen (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Lange Zeit als „Allerweltsart" unbeachtet, ist der Star vor allem von der Intensivierung der Nutzung mit immer größeren Monokulturen, hohem Biozid- und Düngereinsatz und daraus resultierenden drastischen Rückgängen von Ackerwildkräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet. Daneben spielt auch die direkte Verfolgung/Vergrämung durch den Menschen eine Rolle, wenn die Art nach der Brutzeit in großen Schwärmen umherzieht und in den Obst- und Weinanbaugebieten große Schäden an den Kulturen anrichten kann. (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand im Saarland ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2Gehölzrodungen und-rückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, weil keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände innerhalb des Windparks vorgesehen sind.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt; die Gehölzbestände werden durch fest installierte Bauzäune vor Beeinträchtigungen geschützt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Population der Art in der Region / im Saarland ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der Unempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit)

5.6.2 ungefährdete Vogelarten

ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder:
alle in der Tabelle 5 als relevant gekennzeichneten Arten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden die o.g. Arten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

V 3 Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1 Anlage von Blüstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ erforderliche Rodungen werden auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit)

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Offenländer:

Sperber, Mäusebussard, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Feldsperling, Heckenbraunelle, Baumpieper, Buchfink, Grünfink, Goldammer

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ungefährdete, meist ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet, mit Fokus auf den Planungsraum im 500-m-Radius um die WEA wurden die o.g. Arten in geringen Populationsdichten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

V 3 Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1: Anlage Blühstreifen / Blühflächen

A 2: Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter Berücksichtigung aller genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

☒ infolge der Vermeidungsmaßnahmen können die baubedingt und betriebsbedingt beeinträchtigten Brut- und Nahrungshabitate weitestgehend weiter als Lebensraum fungieren. Darüber hinaus werden zum Ausgleich des anlagebedingten Verlustes von Nahrungsflächen und Bruthabitaten neue Lebensraumstrukturen geschaffen, die kurz- bis mittelfristig die verloren gehenden Lebensraumstrukturen ersetzen können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln und Gästen der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.6.3 Landsäuger

Es liegen externe Nachweise phänotypischer Wildkatzen an Wildkameras im Planungsraum vor. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Wildkatze beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Wildkatze

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
War die Wildkatze früher noch in ganz Deutschland weit verbreitet, so kommt sie heute nur noch inselhaft mit Schwerpunkten in den Mittelgebirgsregionen vor. Der Gesamtbestand in Deutschland wird mit ca. 5.000-7.000 Individuen angegeben (BUND 2020). In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist eine zusammenhängende Großpopulation mit 1.000-3.000 Tieren vorhanden.

Saarländische Population
s. o.

Lokale Population
Es liegen Nachweise von Beobachtungen und Wildkameraaufzeichnungen phänotypischer Wildkatzen im Planungsraum vor. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze den engeren Planungsraum (= 500-m-Radius) als Streifgebiet nutzt. Die vorhandenen linearen Gehölze im Taleinschnitt des Mecherner Dorfbachs genau so wie die Hecken entlang der Steilhänge können als Leitlinien und Trittsteine beim Queren der ansonst weithin offenen Landschaft dienen. Der Sonnenhofwald könnte aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und angesichts des für die Erholungsnutzung schlecht ausgebauten Wegenetzes als Fortpflanzungsstätte dienen.

Lebensraumansprüche
Wildkatze sind dämmerungs- und nachtaktiv, meist Einzelgänger (Ausnahmen sind Paarung und Mutterfamilien) und besitzen große Streifgebiete. Die Männchen, deren Streifgebiete große Überlappungsbereiche aufweisen können, besitzen einen weitaus größeren Flächenbedarf (kann bis zu 3.000 ha umfassen) als die Weibchen (wenige 100 bis ca. 800 ha), die ihre Aktionsräume strenger von denen anderer Weibchen abgrenzen.

Wichtige Strukturen im Wildkatzenlebensraum sind deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen (Ruhe-, Rückzugsareale). Wurzelteller, Totholz, sowie Baum- und Felsspalten stellen wichtige Strukturelemente als Rast-/Versteckplätze und Wurfplätze innerhalb des Lebensraums der Wildkatze dar. Auf Nahrungssuche geht die Wildkatze vor allem an inneren und äußeren Waldrändern, auf Windwurfflächen und extensiv genutzten Wiesen und Brachen im Wald oder bis mehrere 100m davon entfernt. Bei Bewegungen im Streifgebiet und auch bei Wanderungen werden vorwiegend lineare Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, etc.) zur Orientierung genutzt oder die Wildkatze bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet.

Gefährdungsfaktoren
Die Hauptgefährdungsursachen für die Wildkatze liegen im Verkehr (Straße und Bahn). Seit 1990 ist die Zahl jagdlich bedingter Todesfälle stark zurückgingen, während die Zahl der verkehrsbedingten Todesfälle stark angestiegen ist.

Tötungsgefährdungen gehen betriebsbedingt und auch anlagebedingt von Windenergieanlagen für die Wildkatze nicht aus, weshalb sie nicht zu den windkraftrelevanten Tierarten zählt.

Mögliche Beeinträchtigungen sind direkte Habitatzerstörungen durch den Bau von Anlagen und Zuwegungen, sowie optische oder akustische Störwirkungen durch das Rotorgeräusch, die Drehbewegung des Rotors oder die vom Fahrverkehr für die Wartung tagsüber erzeugte Unruhe.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum sind als günstige einzustufen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die scheue und störungsempfindliche Wildkatze stark beunruhigte Bereiche meidet.
Die Anlagenstandorte werden auf Ackerflächen errichtet mit einer potenziellen Eignung als Jagdhabitat, jedoch ohne Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Wesentliche Strukturen, die als Ruhestätten oder für die Aufzucht der Jungen benötigt werden sind auf dichte Gehölzflächen mit Unterschlupf- und Höhenstrukturen beschränkt. Solche Flächen mit einer potenziellen Eignung beginnen in einer Entfernung von mindestens. 150 m zur den WEA und werden nicht tangiert. Eine Anlagenbedingte Tötung kann ausgeschlossen werden

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff temporär betroffenen Bereiche wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Ausweichflächen vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle potenziellen relevanten Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitab der WEA liegen.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störung und Raumbedarf durch den Baubetrieb:

Die Störwirkung durch den Baubetrieb sind kurzzeitig und bezüglich ihrer Schallemissionen und den Raumbedarf auf den unmittelbaren Anlagestandort zuzüglich ca. 40-50m begrenzt. Der Raumbedarf beschränkt sich auf offene Ackerflächen. Gehölzflächen mit Dickungen sind nicht betroffen. In der Hauptaktivitätsphase der Wildkatze in der Dämmerung werden keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Durch den Baubetrieb wird es vermutlich trotzdem aufgrund der damit verbundenen kurzfristigen Lebensraumveränderung zu einem kurzzeitigen Verlust von Flächen als Jagdhabitat kommen, denn eine umherstreifende Wildkatze wird die Flächen und ihre nähere Umgebung wahrscheinlich meiden. Da der Flächenverlust kurzzeitig und im Vergleich zur Streifgebietsgröße der Katze vernachlässigbar klein ist, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Störung durch Errichtung eines Fremdkörpers

Wildkatzen gelten als anpassungsfähig und können sich rasch an neue Strukturen gewöhnen, wenn sie gelernt haben, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Da bereits WEA in der Nähe bestehen, ist zudem die Anlagenstruktur als solche nicht mehr fremdartig für die Tiere. Eine erhebliche Störung der Wildkatze durch die WEA als solche wird daher ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage in weiten und strukturarmen Offenlandflächen und des punktuellen Charakters der Anlagenstandorte kann eine Beeinträchtigung von Wanderwegen oder relevanten Verbundachsen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Störung durch Rotorgeräusch, Drehbewegung des Rotors

Optische und akustische Störwirkungen können in Kernzonen oder besiedelten Zonen in unmittelbarer Nähe von Fortpflanzungsstätten (im Wald) gegebenenfalls lokal den Reproduktionserfolg verhindern oder Tiere zur Aufgabe des Gebietes zwingen, wenn z.B. das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Tiere an dieser Stelle nicht mehr erfüllt wird. So erschweren Hintergrundgeräusche das Erkennen von potenziellen Gefahren oder häufiges Sichern erzeugt Stress.

Die geplanten zusätzlichen WEA stehen im Offenland. Die Flächen sind frei von jeder Deckung und weisen keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen den unmittelbaren Anlagenstandort und einen weiteren mehrere 100 m umfassenden Bereich zumindest kurzfristig meiden. Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass sich Wildkatzen an Windenergieanlagen gewöhnen, da sie erkennen, dass die weit über dem Boden drehenden Rotoren keine Gefahr für sie darstellen. Der durch den BUND Saar im Jahr 2012 am südlichen Rand des bestehenden Windparks Merchingen in rund 150 bis 200 m Entfernung zur nächst stehenden WEA erbrachte Nachweis belegt dies auch.

Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Störung durch Fahrverkehr (tagsüber) für die Wartung der Anlage

Der Fahrverkehr zu den einzelnen Anlagen ist geringfügig und wird sich nicht wesentlich vom Fahrverkehr der durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt ist, unterscheiden. Der Raum ist diesbezüglich bereits vorbelastet. Auch aufgrund der überwiegenden Dämmerungsaktivität der Wildkatze wird daher der tagsüber von statten gehende Fahrverkehr zu keinen erheblichen Störungen führen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Haselmaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert.

In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor.

.

Saarländische Population
Im Saarland besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild.

Lokale Population
Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Gehölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum). Dieser Heckenstreifen ist als Teil eines vernetzten Lebensraums aus weiteren linearen und flächigen Gehölzen, und Baumbeständen entlang der Steilhänge der Schichtstufe und des in diese eingeschnittenen Mecherner Dorfbachs zu betrachten, der die Waldbestände des Sonnenhofwalds mit dem Großwald bei Mechern verbindet.

Lebensraumansprüche

Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100 m) und Flächen, die weniger als 1 ha betragen. Die Dichte beträgt in sehr guten Lebensräumen bis zu 10-15 Ind./ha. Es werden Wanderungen bis zu mehreren Kilometern unternommen.

Gefährdungsfaktoren
Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen); die verkehrsbedingte Mortalität wird als gering eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Gehölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum).

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des qualitativ hochwertigen Habitats wird der Erhaltungszustand der Haselmaus im Betrachtungsraum als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 7: schonende Rodungsmethode Rodungsarbeiten in den gesetzlichen Rodungszeiten mit Vorabsuche der Strukturen, die als Ruheplätze geeignet erscheinen.

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 5: Ersatzquartiere Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich funktionalen Umfeld innerhalb des Planungsraums.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bei der schonenden oberirdischen Gehölzrodung (Verbleiben der Wurzelstöcke) außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus (Aktivitätszeit = April bis einschl. November) im Winter besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Offene Baufeldflächen werden nachfolgend von der Haselmaus gemieden, sodass kein baubedingtes Tötungsrisiko besteht. Die zuvor ausgebrachten Ersatzquartiere in trassennahen, angrenzenden Gehölzflächen können zur Aktivitätszeit im Frühjahr (nach erfolgter Rodung) besiedelt werden und gleichen den rodungsbedingten Quartierverlust aus.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Haselmaus als primär arboricole Art (Strukturbindung an Gehölze / Sträucher) vermeidet soweit möglich eine Querung von offenen Bereichen und versiegelten Flächen, sodass vom Betrieb der WEA kein betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeht.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Umfeld gibt es Ausweichlebensräume in Form bestehender Gehölzflächen, die durch die Implementierung von Ersatzquartieren (10 Haselmauskästen) vor Umsetzung der Baumaßnahmen aufzuwerten sind. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine erheblichen Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts- und Überwinterungszeiten.

Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Störung durch Fahrverkehr (tagsüber) für die Wartung der Anlage

Der Fahrverkehr zu den einzelnen Anlagen ist geringfügig und wird sich nicht wesentlich vom Fahrverkehr der durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt ist, unterscheiden. Der Raum ist diesbezüglich bereits vorbelastet. Auch aufgrund der überwiegenden Dämmerungsaktivität der Wildkatze wird daher der tagsüber von statten gehende Fahrverkehr zu keinen erheblichen Störungen führen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

5.6.4 Fledermäuse

Zu den Fledermäusen liegt eine Potenzialstudie von ÖkoLog-Freilandforschung aus dem Juni 2022 vor, die auf Basis vorliegender Kenntnisse zu Fledermausvorkommen im Umfeld sowie der Prüfung von im Planungsraum vorhandenen Habitatstrukturen (Quartierpotenzial, Qualitäten als Jagdhabitat) erstellt wurde.

Auf dieser Basis wurde auch bereits die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Fledermäuse erstellt, die im Folgenden wiedergegeben wird.

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Fledermausarten der Wälder nutzen insbesondere lichte Laub- bzw. Laubmischwälder sowie Auwälder als Lebensraum. Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenabplatzungen, Astfaulstellen dienen als ganzjährig bedeutsame Quartiergrundlage, sodass insbesondere altholzreiche Waldgebiete (hohes Höhlenangebot, z.B. durch Spechthöhlen) eine wichtige Bedeutung für diese Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) haben. Als Jagdhabitat dienen Waldschneisen, Waldwege und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen, Spalten am Stamm, Rindenabplatzungen) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – bei waldbewohnenden Arten sind dies auch Baumhöhlen – bezogen. Der Winterschlaf erfolgt dann etwa bis etwa in den April. Siedlungsfolgende Arten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen wie Spalten an Fassaden, Dachstühle, Kirchtürme als Quartierstandort. Die Jagdhabitate liegen in Siedlungen, Waldrändern, Waldschneisen und Weiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen im Umfeld ☒ potenziell möglich im Gebiet

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum wird von vegetationsgebundenen Fledermausarten vermutlich als Jagdhabitat genutzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- **V 2** falls Rodung notwendig: gesetzlicher Zeitraum + Vorabinspizierung auf mögliche Quartiere.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen werden durch die erneute Besatzkontrolle / Versiegelung der betroffenen Winterquartierstruktur sowie durch die potenziell erforderliche Umquartierung / Versetzung der besetzten Quartierstruktur minimiert.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- **V 2** Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar).
- **V 8** Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

- **Mo 1** Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen der genannten Fledermausarten, sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

5.7 FAZIT

Betrachtungsraum der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der rund 165 ha große Planungsraum zum Windpark Mechern.

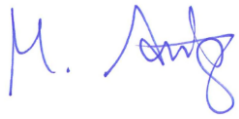
Von den im Gebiet vorkommenden Arten wurden diejenigen herausgefiltert, die artenschutzrechtlich relevant sind und lokal vorkommen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände für die betrachteten Vogelarten, Wildkatze, Haselmaus und die Fledermausarten vermieden werden.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG bestehen demnach keine. Eine Ausnahme nach § 45, Abs. 7 ist nicht notwendig.

Saarlouis im April 2025

GFLplan



Im Auftrag:
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim

Beck-Texte im DTV (2018); abgekürzt DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. Stand 15. Mai 2018.

BfN: Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch) Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300

BMVI (Hrsg.) (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB)

FISCHER, J. ET AL. (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2021): Rote Liste der Reptilien des Saarlandes, 3. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2021): Rote Liste der Amphibien des Saarlandes, 4. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatschG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz.

LBM (2012): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatschG (Novelle). Verfasser: Froelich & Spoerbeck GmbH & Co. KG Potsdam

ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes, 9. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

RYSLAVY, T. ET AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz 57, erschienen 2021

STRAUB, F., J. MAYER & B. TRAUTNER (2011): Arten-Areal-Kurve für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt" von Flächen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 325-333.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

Geplanter Windpark Mechern

Avifaunistische Erfassungen zum Vorhaben

Erläuterungsbericht

Stand: April 2025



Blick aus Südwesten über die Fläche des geplanten Windparks, Juni 2020 - © Markus Austgen

Auftraggeber:	Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH
Bearbeitung:	
Feldarbeiten:	Markus Austgen, Laura Göttert, Rolf Klein, Jessica Seibel
Erläuterungsbericht:	Markus Austgen
Technische Bearbeitung:	Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 3
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 4
3 Beschreibung des geplanten Projektes 5
3.1 Beschreibung des geplanten Windparks 5
3.2 Wirkfaktoren 5
3.3 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten 6
4 Methodik der Erfassung und Ergebnisse 7
4.1 Methodik der Erfassung 7
4.2 Ergebnisse 11
4.2.1 Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 bis 2024 11
4.2.2 Zug- und Rastvögel 16
4.2.2.1 Kranichzug 16
4.2.2.2 Zugplanerfassung 18
4.2.2.3 Rastvogelerfassung 23
4.2.3 Brutvögel und Gäste 29
4.2.3.1 Brutvögel 29
4.2.3.2 Gastvögel 30
5 Literatur 31

1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen gemeinsam die Errichtung des Windpark Mechern mit drei Windenergieanlagen (= WEA) auf der Hochfläche des Saarniedgau westlich von Merzig-Mechern und südlich von Merzig-Mondorf.

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens ist eine eingehende ornithologische Untersuchung des neuen Windparks und des angrenzenden Umfeldes erforderlich.

Ökostrom Saar GmbH hat GFLplan mit der Erstellung dieser Expertise beauftragt.

Gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im LUA als Ergebnis eines ersten Abstimmungstermins im Januar 2020 ist aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WEA zu dem europäischen NATURA 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau" zu diesem Vorhaben ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergänzend zu den umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen gemäß Leitfaden des LUA zu Windkraftplanungen (2013) ist hierzu eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung des Vogelschutzgebietes, vor allem hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für die windkraftsensible Avifauna und auch als Rastgebiet für Durchzügler, Herbst- und Wintergäste durchzuführen. Demzufolge wird die Untersuchungen weit in das Gebiet hinein ausgedehnt und die nördlichen zwei Drittel des VSG intensiv mit erfasst.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (Frühjahr 2020 bis Winter 2020, weiterer Efassungen im Jahr 2021 sowie einer aktualisierenden Verifizierung des umfangreichen Datenmaterials im Jahr 2024) sollen Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen aufgezeigt sowie Zielsetzungen für geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Im Vordergrund stehen dabei folgende Fragestellungen:

- Welche Bedeutung hat die von der Planung betroffene Fläche für Brutvögel? Wo liegen die Revierzentren oder wo lassen sich wichtige Funktionalräume wie Jagd-, Rast- oder Nahrungsplätze identifizieren?
- Wie ist die Empfindlichkeit der festgestellten Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen einzuschätzen?
- Wie ist der Eingriff durch die geplanten Windräder im Hinblick auf die lokalen Brutvorkommen zu beurteilen, insbesondere auf die besonders geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes?
- Wie lassen sich die Wirkungen auf das lokale Zug- und Rastvogelgeschehen beurteilen?
- Sind für den betrachteten Landschaftsraum Summationswirkungen bzw. kumulative Auswirkungen aufgrund der nördlich bereits bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen und Waldwisse-Launstroff zu erwarten?
- Welche Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz lassen sich empfehlen?

Basierend auf den hier vorgelegten Ergebnissen, Daten und Erkenntnisse soll eine fundierte Aussage zur Vereinbarkeit des Windkraft-Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden VSG getroffen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG) durchgeführt werden.

Vorliegende Dokumentation stellt in diesem Zusammenhang lediglich die Ergebnisse der Untersuchungen dar – die Beantwortung der Fragestellungen sowie die daraus erfolgte Ableitung von Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen erfolgt in den beiden zugehörigen Expertisen zur Natura-2000-Prüfung und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die naturräumliche Einheit des Planungsgebiets befindet sich im „Saar-Nied-Gau" (183) in der Untereinheit „Saargauhochfläche" (183.10). Die Fläche des geplanten Windparks erstreckt sich am östlichen Ende der Landterrasse der Saargauhochfläche und liegt am Übergang zum mittleren Saartal der Untereinheit „Fremdersdorfer Engtal" (197.5).

Morphologisch zeichnet sich der Naturraum durch die sanft gewellte Beschaffenheit der Stufenfläche des Muschelkalks sowie die steil abfallenden Hänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe aus. Die Stufenfläche wird größtenteils intensiv für den Ackerbau genutzt und weist über weite Bereiche hinweg eine geringe Anzahl an Hecken und Feldgehölzen auf.

Die Schichtstufen erhebt sich um mehr als 200 m über dem Saartal. Die herausragende Höhenlage von durchschnittlich 370 m bis 400 m über NN wird durch des hier vorherrschenden Oberen Muschelkalks bestimmt. Die Platte steigt aufgrund der schräg gelagerten geologischen Schichten von SW nach NO sanft an, wobei der höchste Punkt am östlichen Ende bei 400 bis 410 m NN liegt.

Die Hochfläche endet an der Traufkante der Trochitenstufe im Oberen Muschelkalk und geht dann steil in die darunter liegende, sanft gewellte Verebnungsstufe im Mittleren Muschelkalk über, die sich auf einer Höhe von 310 bis 330 m NN befindet.

In der Mittlere Muschelkalkstufe finden sich schmale, steilwandige Tälchen, die bis zu 120 m tief eingeschnitten sind. Diese Täler legen den Bundsandstein frei. Im Gegensatz zum Muschelkalk trägt der Buntsandstein nur sehr arme und wenig fruchtbare Böden. Die Täler münden schließlich im breit angelegten Saartal auf einer Höhe von 170 bis 170 m NN.

Auf der Schichtstufe des Oberen Muschelkalk findet sich im Süden des Untersuchungsgebiets der Untere Keuper auf 340 NN und bildet ein flachwelliges Relief aus.

Die geologische Ausgangslage schafft die Grundlage für das Landschaftsbild:

Nach Westen erstreckt sich eine flach gewellte, weitläufige Hochfläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Richtung Osten fällt diese Hochfläche über zwei Steilstufen, unterbrochen von schmalen Landterrassen, in das breite Saartal hin ab. Die steilen Hänge sind von Wäldern bedeckt, während die sanften Verebnungsflächen zwischen ihnen durch kleinteilige Landwirtschaftsflächen, ausgedehnte Streuobstbestände, wärmeliebende Gebüsche, magere Wiesen, zahlreiche Quellbereiche und Brachflächen geprägt sind.

Vorbelastungen

Im Planungsraum selbst finden sich außer die intensiv betriebene Landwirtschaft keine.

Der weitaus größte Teil des Planungsraums zählt zu den „Kulturbiotopen", die durch die kultivierende Tätigkeit des Menschen entstanden sind und erhalten werden. Das Vorkommen der meisten für den Saar-Nied-Gau benannten, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten ist in besonderem Maße von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abhängig, die geeignete Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im jahreszeitlichen Wechsel zur Verfügung stellt. Eine Aufgabe dieser Nutzung würde etwa zum Brachfallen mit anschließender Gehölzsukzession und damit zur Entwertung als Lebensraum für diese Vogelarten führen.

Andererseits resultieren zugleich wesentliche Gefährdungsfaktoren aus der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Änderungen in den Bewirtschaftungsmethoden oder den Betriebsstrukturen (z. B. bei der Aufgabe von Betrieben im Nebenerwerb) gehen einher mit teils spürbaren Veränderungen der Vogelhabitate.

Zu den auftretenden, nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zählen insbesondere:

- die großflächige Bewirtschaftung mit nur einer einzigen Feldfruchtart (u. a. durch Zusammenlegung von zuvor kleineren Ackerschlägen),
- die Anwendung weniger Fruchtfolgen im Ackerbau (ohne Stilllegungsanteil),
- das direkte Pflügen bzw. rasche Umbrechen der Äcker unmittelbar nach der Ernte (unter Verlust von Stoppel-Brachen),
- die Drainage von Feuchtgrünland bzw. von staufeuchten Bereichen innerhalb von Äckern
- eine häufige Mahd und dadurch bedingte artenarme Grünlandflächen,
- der intensive Einsatz von chemisch-synthetischen und mineralischen Betriebsmitteln (Dünger, Herbizide, Fungizide)
- die Beseitigung oder aber intensive Pflege von Feldrainen und Säumen (u. a. auch das Unterpflügen von Feldwegen) oder die Rodung von Hecken und Obstbäumen.

3 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN PROJEKTES

3.1 Beschreibung des geplanten Windparks

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

3.2 Wirkfaktoren

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2013) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa

visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Direkte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund der Entfernung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich ausschließlich indirekte Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Durch Lärm und optische Effekte können gegebenenfalls störungsempfindliche Arten in den Schutzgebieten betroffen sein. Aufgrund der großen Aktionsradien mancher Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) sind Beeinträchtigungen von Teilhabitaten außerhalb der FFH- Gebiete im Vorfeld nicht auszuschließen.

Die o. g. Wirkfaktoren sind maßgeblich für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen, die ausführlich im Kapitel 5 behandelt werden.

3.3 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten

Weitere Projekte und Pläne, die im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung zu Kumulationseffekten führen können sind aktuell nicht vorgesehen, respektive nicht bekannt.

4 METHODIK DER ERFASSUNG UND ERGEBNISSE

4.1 Methodik der Erfassung

Nach mündlichen (Termin im LUA 28.01.2020) und schriftlichen Abstimmungen (Korrespondenz 04.02. u. 07.02.2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurden zum geplanten Windpark Mechern gemäß den Anforderungen des „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland" vom Juni 2013 und darüber hinaus reichende, folgend aufgelistete detaillierten und umfänglichen Untersuchungen durchgeführt.

Beginnend im Winter 2019/20 bis zum Sommer 2021 und ergänzend von Winter bis Sommer 2024 erfolgten Erfassungen an insgesamt 120 Tagen mit einem Zeitaufwand von 795 Stunden gemäß folgendem Methodenkonzept, teilweise mit bis zu drei Erfassern gleichzeitig durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungsmodalitäten und Schwerpunkte

in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen **Qualitative** Erfassung sämtlicher Brutvogelarten nach Südbeck (2005) / territoriale Arten innerhalb der Untersuchungsfläche und Randsiedler. **Quantitative, punktgenaue** Erfassung planungsrelevanter Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) Einsatz von Klangattrappen zur Erfassung schwer nachweisbarer Arten von März bis Juli: 10 Begehungen davon 2 Abend/Nachtbegehungen
in einem Radius von 3 Km um die geplanten Anlagen Erfassung der Vorkommen von planungsrelevanten Großvogelarten mit großen Aktionsräumen bzw. mit besonderer Indikatorfunktion insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch Ermittlung von Horststandorten, Brutrevieren sowie von bevorzugten Jagd- und Nahrungshabitaten Horstbaumkartierung vor der Belaubung im 3.000 m Radius von März bis Juli: 6 Begehungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des UG mit 2 Erfassern
Zugvogelerfassung Quantitative Erfassung der Zugvögel im Umfeld der geplanten Standorte (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse mit 2 Erfassern
Zusätzliche Zugvogelerfassung im Vogelschutzgebiet im Bereich zusätzlicher geeigneter Standorte im Vogelschutzgebiet quantitative Erfassung planungsrelevanter Zugvogelarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes / Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen

Gast- u. Rastvogelerfassung im Umkreis von 2 Km von Februar bis April und August bis November: 24 Begehungen gemäß den Vorgaben des Leitfadens
Zusätzliche Gast- und Rastvogelerfassung im über den 2 Km Radius hinaus reichenden Bereich des Vogelschutzgebietes von Februar bis April und August bis November wöchentlich je eine Kontrolle in den traditionell bekannten Rastgebieten im Vogelschutzgebiet, insgesamt 28 Begehungen
Kranicherfassung Erfassung des Herbst- und Frühjahrszuges an je 4 Erfassungstagen in Abhängigkeit des Zuggeschehens von Februar bis März und Oktober bis Dezember: 8 Zählungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des Untersuchungsgebietes mit 2 Erfassern
Mornellregenpfeifer-Erfassung von Mitte August bis Mitte September wöchentlich je 3 x Überprüfung auf Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers (12 Begehungen)
Rot-/Schwarzmilan-Raumnutzungsanalyse Standortbezogene Raumnutzungsanalyse (=ARA) in Anlehnung an den Leitfaden RLP 2018 an 18 Erfassungstagen / zusätzliche Habitatpotenzialanalyse im 1.500-m-Radius um die geplanten WEA

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zur Überprüfung der Aktualität der auf dieser Basis erhobenen Daten auch die Brutvorkommen entlang der Zuwegung und der Kabeltrassen erfasst.

in einem Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen Zur Kontrolle und Aktualisierung der **Horstbaumkartierung 2020 bis 2021** weitere zwei Begehungen vor der Belaubung **Verifizierung** der Aktualität und Plausibilität der vorliegenden Daten zu den Rastvögeln, Brutvorkommen und der Raumnutzung planungsrelevanter Arten: 8 Begehungen von März bis Juli
Kartierung sämtlicher Brutvogelarten entlang der geplanten Zufahrt sowie entlang der geplanten Kabeltrassen von März bis Juli: 5 Begehungen

Tab. 2: Übersicht der durchgeführten Erfassungen

Datum	**Stunden**	**Erfassungsschwerpunkte**
17.12.2019	3,00	Erstbegehung / Horstkartierung
30.12.2019	5,00	Horstkartierung / Wintergäste
15.01.2020	5,50	Horstkartierung / Wintergäste
19.01.2020	6,00	Horstkartierung / Wintergäste
22.01.2020	6,00	Horstkartierung / Wintergäste
05.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche
06.02.2020	1,00	Rastvögel
07.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
08.02.2020	4,00	Rastvögel
09.02.2020	2,00	Rastvögel / Kraniche
10.02.2020	4,00	Rastvögel
12.02.2020	4,00	Rastvögel
14.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche
15.02.2020	9,00	Kraniche
16.02.2020	3,00	Rastvögel
17.02.2020	3,00	Rastvögel
18.02.2020	7,50	Horstkartierung / Rastvögel
19.02.2020	10,50	Kraniche / Großvögel
21.02.2020	4,00	Rastvögel
22.02.2020	6,50	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel
24.02.2020	1,50	Horstkartierung
25.02.2020	6,50	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel
26.02.2020	3,00	Rastvögel / Kraniche
27.02.2020	4,00	Rastvögel
29.02.2020	3,00	Horstsuche / Kraniche
03.03.2020	4,00	Rastvögel / Großvögel / Kraniche
04.03.2020	4,00	Rastvögel / Großvögel / Kraniche
07.03.2020	8,50	Horstsuche / Rastvögel / Kraniche
11.03.2020	5,00	Rastvögel
13.03.2020	5,50	Horstsuche, Kraniche, Großvögel
14.03.2020	1,00	Rast- und Großvögel
15.03.2020	4,00	Brutvögel, Großvögel
18.03.2020	11,50	Großvögel Reviere / Brutvögel
23.03.2020	6,00	Rast- und Großvögel
25.03.2020	5,50	Horstsuche / Großvögel Reviere
31.03.2020	6,00	Rast- und Großvögel
02.04.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
08.04.2020	6,00	Rastvögel / Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel
09.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
16.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
17.04.2020	4,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel, Rastvögel
22.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
23.04.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
29.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
06.05.2020	4,50	Brutvögel, Großvögel
07.05.2020	11,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.05.2020	7,00	Brutvögel, Raumnutzungsanalyse Greifvögel
18.05.2020	10,00	Brutvögel / Raumnutzungsanalyse Greifvögel
22.05.2020	4,50	Brutvögel
29.05.2020	9,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
02.06.2020	6,50	Brutvögel / Großvögel Horstkontrolle
09.06.2020	3,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
10.06.2020	6,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.06.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
16.06.2020	10,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
22.06.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
24.06.2020	14,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel / Brutvögel
26.06.2020	5,50	Brutvögel, Großvögel
04.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel, Großvögel
08.07.2020	12,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
13.07.2020	3,50	Brutvögel

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
17.07.2020	14,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
20.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
23.07.2020	1,50	Kontrolle Flächennutzung
27.07.2020	8,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
31.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.08.2020	5,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Rastvögel
07.08.2020	9,50	Rastvögel / Wespenbussard, ARA
13.08.2020	8,50	Rastvögel
15.08.2020	3,00	Mornell / Rastvögel
18.08.2020	4,00	Mornell / Rastvögel
21.08.2020	6,00	Mornell / Rastvögel
24.08.2020	3,50	Mornell
27.08.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
30.08.2020	3,00	Mornell
02.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
05.09.2020	3,00	Mornell
08.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
11.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
14.09.2020	3,00	Mornell / Rastvögel
18.09.2020	12,00	Mornell / Zugvögel / Rastvögel
21.09.2020	12,00	Zugvögel / Rastvögel
23.09.2020	4,50	Rastvögel
25.09.2020	2,50	Rastvögel
30.09.2020	12,00	Zugvögel / Rastvögel
02.10.2020	4,00	Rastvögel
07.10.2020	3,50	Rastvögel
08.10.2020	7,00	Zugvögel / Rastvögel
10.10.2020	10,00	Zugvögel / Rastvögel
13.10.2020	4,50	Rastvögel
14.10.2020	14,00	Zugvögel / Kraniche
15.10.2020	2,50	Kraniche
16.10.2020	2,50	Kraniche
18.10.2020	2,50	Rastvögel
22.10.2020	4,00	Rastvögel
26.10.2020	12,00	Zugvögel
30.10.2020	3,00	Rastvögel
03.11.2020	2,50	Zugvögel / Kraniche
04.11.2020	17,50	Zugvögel / Kraniche
06.11.2020	4,00	Rastvögel
08.11.2020	2,00	Kraniche
09.11.2020	12,00	Zugvögel
18.11.2020	5,50	Rastvögel
27.11.2020	3,00	Horstsuche nachträglich
26.03.2021	4,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere
31.03.2021	3,00	Kontrolle Greifvogel-Reviere
22.04.2021	4,00	Kontrolle Greifvogel-Reviere
30.04.2021	3,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere
02.06.2021	6,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere + Suche Schwarzstorchhorst
11.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
13.06.2021	6,00	Raumnutzung Schwarzstorch
22.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
29.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
29.01.2024	6,50	Horstkartierung

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
27.02.2024	7,50	Horstkartierung + frühe Brutvögel
14.03.2024	4,00	Rastvögel
15.03.2024	5,00	Rastvögel + Brutvögel
08.04.2024	9,00	Rastvögel + Brutvögel + Kontrolle Greifvogel-Reviere
10.05.2024	16,00	Brutvögel + Kontrolle Greifvogel-Reviere + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.06.2024	14,00	Brutvögel + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
25.06.2024	8,50	Brutvögel + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.07.2024	6,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.07.2024	6,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 bis 2024

In der folgenden Übersicht sind alle Vogelarten, die die im Rahmen der Untersuchungen im Planungsraum, im erweiterten Untersuchungsgebiet und speziell im VSG erfasst wurden, aufgelistet.

Tab. 3: kommentierte Liste aller nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Vorkommen in den einzelnen Erfassungseinheiten des Untersuchungsgebietes [1]

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§

[1] Die Systematik folgt Barthel & Helbig (2005)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere = B n)
N	Nahrungsgast (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = N n)
D	Durchzügler (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = D n)
R	Rastvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = R n)
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.

Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im engeren Umkreis um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80

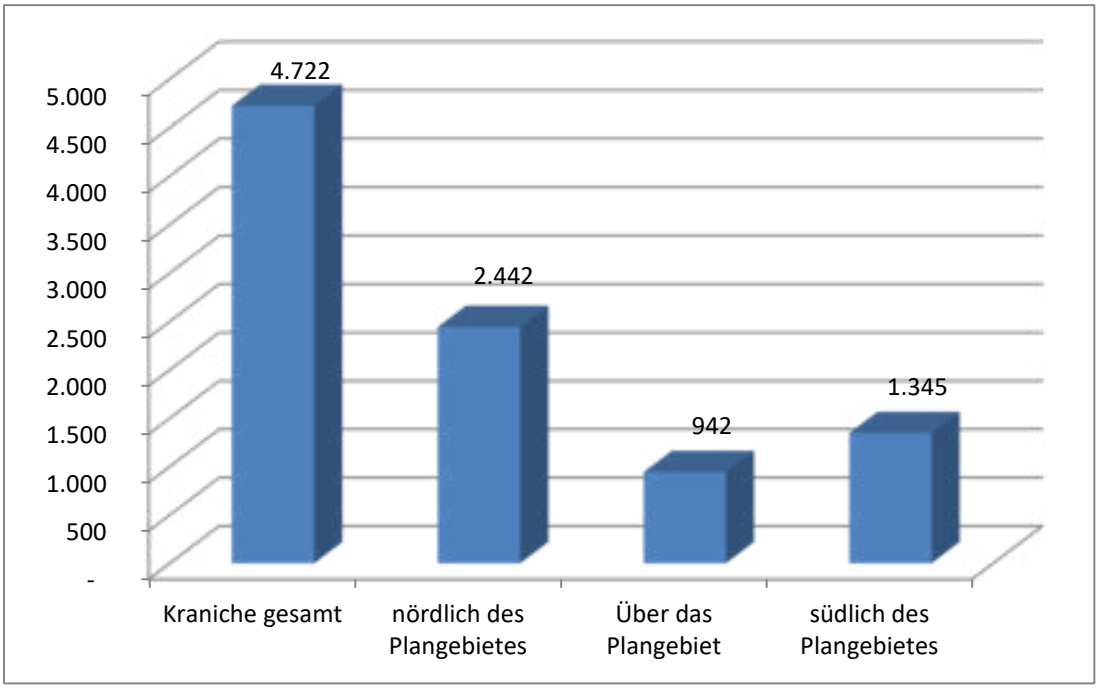
Nahrungsgäste	15	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	18	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

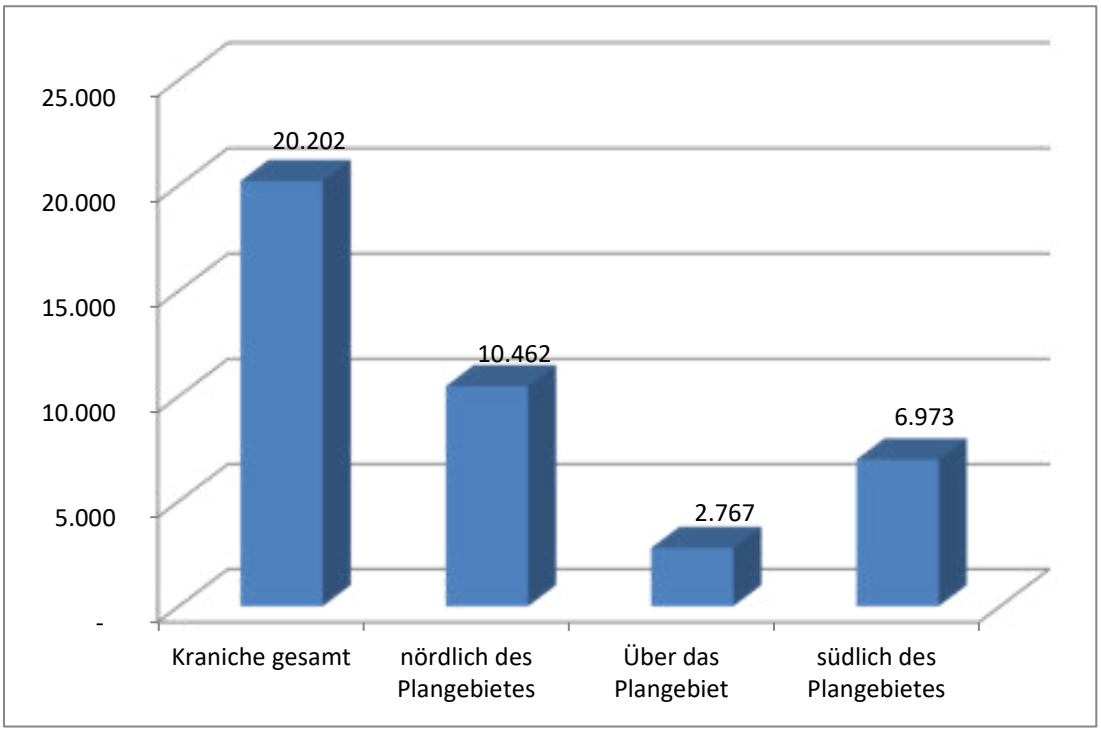
4.2.2 ZUG- UND RASTVÖGEL

4.2.2.1 Kranichzug

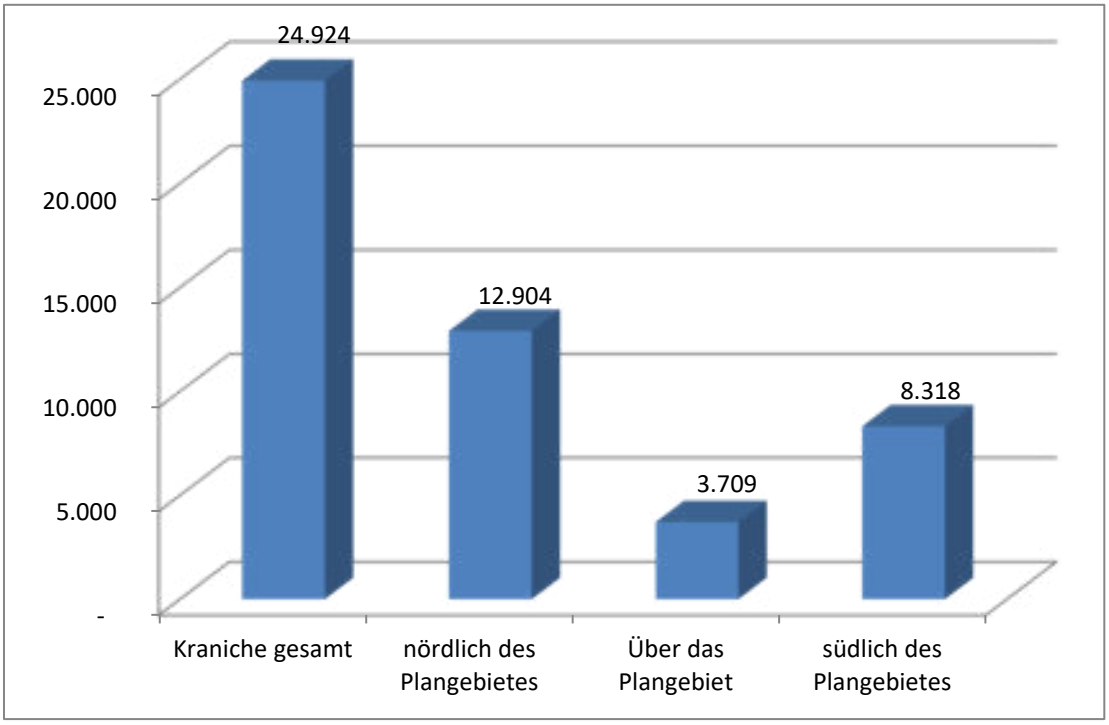
Kranichzug Frühjahr 2020



Kranichzug Herbst 2020



Kranichzug 2020 gesamt



Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzugs.

Bei guten Zugbedingungen ziehen die Kraniche in Höhen, die weit oberhalb der Drehbereiche von WEA-Rotoren liegen.

Bei schlechten Zugbedingungen nutzen viele Kraniche, den von NO nach SW verlaufenden Talzug des Dörrmühlenbachs nördlich des Plangebiets, der in direkter Verlängerung der Zugstraße des nördlich der Merchinger Muschelkalkplatte verlaufenden Seffersbachtals liegt.

Häufig ist auch zu beobachten, dass die im Bereich des Saartals angekommenen Kranichtrupps vor dem Überqueren der sich vor quer vor ihnen erhebenden Schichtstufe des Saarniedgaus in den Höhe gewinnenden Kreisflug wechseln und erst nach dem Hoch-Schrauben in deutlich mehr als 200 m über Niveau der Hochfläche den Zug nach W-SW fortsetzen.

4.2.2.2 Zugplanerfassung

Die Zugplanerfassung wurde gemäß der Abstimmung mit der UNB nicht nur gemäß dem Leitfaden von 2013 im Planungsraum durchgeführt, sondern auch auf einen Standort im Vogelschutzgebiet ausgedehnt.

Daraus resultierten folgende drei Beobachtungsstandorte:

Standort 1 liegt in der oberen Quellmulde des Mecherner Dorfbachs im freien Feld, mittig in Linie zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2.

Standort 2 liegt auf der offenen Kuppe des „die Kapp" genannten Höhenrückens nordöstlich der WEA Mn-1 mit gutem Blick über das Tal des in Hauptzugrichtung verlaufenden Dörrmühlenbachs.

Standort 3 liegt auf der höchsten Erhebung im weiten Umkreis im nördlichen Teil des VSG. Es handelt sich ebenfalls um eine flache Kuppe in völlig ausgerämter Landschaft mit Rundumblick nach allen Seiten.

Wie in Tab. 4 ersichtlich ist, wurden die drei Standorte nicht gleichmäßig von durchziehenden Vögeln frequentiert – es gab deutliche Unterschiede.

An **Standort 1** wurden mit 8.181 Ind. nur 14% des Gesamtzuggeschehens dokumentiert. Das entspricht 256 Ind. / Std. = ein mittleres Zuggeschehen. Hier wurden nur 54 der insgesamt erfassten 89 Arten registriert.

An **Standort 2** wurden mit insgesamt 17.536 Ind. rund doppelt so viele Durchzügler wie an Standort 1 gezählt. Das entspricht 548 Ind. / Std. = ein immer noch mittleres Zuggeschehen. Die Masse dieser Vögel flog dabei durch das Tal des Dörrmühlenbachs in das Vogelschutzgebiet hinein (auf Standort 3 zu). Hier wurden 73 der insgesamt 89 Arten erfasst.

An **Standort 3** wurden mit 34.701 Ind. rund 57% des gesamten dokumentierten Zuggeschehens erfasst. Das entspricht 1.084 Ind. / Std. = ein hoher Wert, ein regional bedeutendes Zuggeschehen.

Hier flogen nicht nur die entlang der Leitlinie des Dörrmühlenbachtals ziehenden Vögel durch, sondern auch eine große Masse, der direkt über den nordöstlich vorgelagerten Steinhomburger Berg ins VSG ziehenden Vögel.

Allein 2/3 aller Ringeltauben und Feldlerchen kamen hier durch. Auch die Highlight-Arten Fischadler, Kornweihe, Wanderfalke, Merlin und Sumpfohreule wurden nur hier erfasst. Insgesamt wurden hier 65 von den 89 Arten erfasst.

Tab. 4: Ergebnisse der herbstlichen Zugplanerfassung, sortiert nach Häufigkeit / Individuensummen (der Kranich ist hierin nicht enthalten)

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
1	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	1.836	4.889	21.671	28.396	47,00%
2	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	1.231	1.827	6.372	9.430	15,61%
3	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	821	4.401	1.334	6.556	10,85%
4	Kleinvögel unbestimmt	(hauptsächlich Finken, Drosseln)				§	1.559	1.140	838	3.537	5,85%
5	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	306	1.036	1.905	3.247	5,37%
6	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	315	522	314	1.151	1,91%
7	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	227	326	241	794	1,31%
8	Bergfink	Fringilla montifringilla			*	§	66	571	136	773	1,28%
9	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	246	149	237	632	1,05%
10	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	102	257	242	601	0,99%
11	Kormoran	Phalacrocorax carbo		*	*	4(2), §	73	230	258	561	0,93%
12	Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	*	§	138	150	224	512	0,85%
13	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	130	186	83	399	0,66%
14	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	4	111	264	379	0,63%
15	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	15	5	319	339	0,56%
16	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	150	43	128	321	0,53%
17	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*	§	70	139	76	285	0,47%
18	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*	§	13	109	57	179	0,30%
19	Rotdrossel	Turdus iliacus			*	§	2	161	15	178	0,29%
20	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	*	§	2	20	145	167	0,28%
21	Rotmilan	Milvus milvus	*	*	3	A1, §, §§	25	40	90	155	0,26%
22	Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	*	§	59	54	34	147	0,24%
23	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	*	§	11	113	17	141	0,23%
24	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*	§	88	27	15	130	0,22%
25	Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	*	§	47	70	11	128	0,21%
26	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*	§	35	63	29	127	0,21%
27	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	V	*	*	§	47	25	32	104	0,17%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
28	Straßentaube	Columba livia f. domestica				§	19	20	63	102	0,17%
29	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	*	§	1	13	78	92	0,15%
30	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	§	6	73	7	86	0,14%
31	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	3	21	47	71	0,12%
32	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	29	15	22	66	0,11%
33	Bergpieper	Anthus spinoletta		*	*	§	39	12	8	59	0,10%
34	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	V	4(2), §, §§	1	16	38	55	0,09%
35	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	8	8	38	54	0,09%
36	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*			§	-	37	9	46	0,08%
37	Ortolan	Emberiza hortulana		2	3	§§	3	30	9	42	0,07%
38	Amsel	Turdus merula	*	*	*	§	20	13	1	34	0,06%
39	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§	7	25	-	32	0,05%
40	Kanadagans	Branta canadensis		*		§	23	5	-	28	0,05%
41	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	6	10	11	27	0,04%
42	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	1	A1, §, §§	6	6	14	26	0,04%
43	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula europaea	*	*	*	§	5	4	11	20	0,03%
44	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	12	5	1	18	0,03%
45	Wiesenschafstelze, nordische	Motacilla flava thunbergii			*	4(2), §	-	-	17	17	0,03%
46	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	3	6	6	15	0,02%
47	Feldsperling	Passer montanus	V	V	*	§	11	3	-	14	0,02%
48	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	V	V	A1, §, §§	-	2	9	11	0,02%
49	Kranich	Grus grus		*	*	A1, §, §§	-	-	9	9	0,01%
50	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	2	*	*	4(2), §, §§	-	-	9	9	0,01%
51	Trauerbachstelze	Motacilla yarrellii		R	*	§	-	-	9	9	0,01%
52	Birkenzeisig	Carduelis flammea			*	§	-	1	8	9	0,01%
53	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*	§	1	7	-	8	0,01%
54	Grauammer	Emberiza calandra	1			§	2	-	6	8	0,01%
55	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*	§	1	5	-	6	0,01%
56	Rotkehlpieper	Anthus cervinus			*	§	3	2	1	6	0,01%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
57	Bartmeise	Panurus biarmicus				§	-	6	-	6	0,01%
58	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	*	§	-	5	-	5	0,01%
59	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*	§	-	4	-	4	0,01%
60	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*	§	-	4	-	4	0,01%
61	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*	§	1	3	-	4	0,01%
62	Fischadler	Pandion haliaetus		3	*	A1, §, §§	-	-	3	3	0,00%
63	Bekassine	Gallinago gallinago	0	1	V	4(2), §, §§	-	-	3	3	0,00%
64	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*	§	-	2	1	3	0,00%
65	Haussperling	Passer domesticus	V	V		§	-	2	1	3	0,00%
66	Girlitz	Serinus serinus	*	*	*	§	2	-	1	3	0,00%
67	Rohrweihe	Circus aeroginosus	0	*	*	A1, §, §§	-	1	1	2	0,00%
68	Grünspecht	Picus viridis	*	*		§, §§	1	1	-	2	0,00%
69	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	*	§	1	-	1	2	0,00%
70	Uferschwalbe	Riparia riparia	2	V	*	4(2), §, §§	-	-	2	2	0,00%
71	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	*	§	-	-	2	2	0,00%
72	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	*	*	*	§	-	2	-	2	0,00%
73	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	-	2	-	2	0,00%
74	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*	*	§	-	2	-	2	0,00%
75	Merlin	Falco columbarius				A1, §, §§	-	1	1	2	0,00%
76	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	V	A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
77	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		2	V	4(2), §, §§	-	1	-	1	0,00%
78	Waldwasserläufer	Tringa ochropus		*	*	4(2), §, §§	-	1	-	1	0,00%
79	Lachmöwe	Larus ridibundus		*	*	§	-	1	-	1	0,00%
80	Sumpfohreule	Asio flammeus		1	1	A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
81	Mauersegler	Apus apus	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
82	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	§	1	-	-	1	0,00%
83	Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	*	*	§	-	-	1	1	0,00%
84	Sumpfmeise	Parus palustris	*	*		§	-	1	-	1	0,00%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
85	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
86	Nachtigall	Luscinus megarhynchos	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
87	Gimpel, nordischer	Pyrrhula pyrrhula pyrrhula				§	-	1	-	1	0,00%
88	Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	*	*	A1, §, §§	-	1	-	1	0,00%
89	Kornweihe	Circus cyaneus	0			A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
						Intervallsummen ziehend	**8.181**	**17.536**	**34.701**	**60.418**	**100,00%**

Ingesamt wurden 60.418 ziehende Individuen gezählt und dokumentiert.

Fast die Hälfte dieser Vögel waren Ringeltauben.

Einen >10%-Anteil der Gesamtzahl erreichten daneben nur noch Feldlerche und Buchfink.

1 bis 10% erreichten noch sieben weitere Arten. Bei diesen handelte es sich um Star, Wiesenpieper, Bluthänfling, Bergfink, Bachstelze, Heidelerche und als einzige Großvogelart der Kormoran.

Mit >100 bis max. 500 ziehenden Exemplaren konnten 17 weitere Arten registriert werden, darunter der Rotmilan mit 155 gezählten Durchzüglern.

Wie bereits erwähnt, ist das in Hauptzugrichtung verlaufende, nördlich Mechern ins Saartal mündende Dörrmühlenbachtal die Hauptleitlinie für den Vogelzug ins VSG hinein und weiter nach SW. Es gabelt sich bei Mondorf und knickt zum einen nach NW ab, zum anderen zieht es sich weiter in Zugrichtung auf die Hochfläche des Saarniedgau hinauf.

Auswirkungen auf das lokale Zuggeschehen

Die bisher von Windkraft völlig unbelastete, bedeutsame Hauptzuglinie des Vogelzuges (Klein- und Großvögel) durch das Dörrmühlenbachtal wird mit 1.000 bis 1.500 m Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA Mn-1 auch bei Errichtung des Windparks nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Gefährdung ziehender Großvögel durch Rotorschlag ist nicht zu erwarten. Insgesamt wurden nur 514 durchziehende Individuen aus 20 Arten gezählt. Das entspricht 0,8 % aller durchziehenden Individuen. Von diesen zogen wiederum nur 95 Exemplare (= 18 % aller ziehenden Großvögel) über die Fläche des geplanten Windparks, die Masse jedoch entlang der Hauptflugroute durch das Dörrmühlenbachtal sowie über den Steinhomburger Berg.

Ziehende Kleinvögel queren das Untersuchungsgebiet meist in niedrigen Flughöhen von 10 bis 30 m über Gelände. Damit bewegen sie sich in der Regel außerhalb des Einwirkbereichs der Rotoren, die bei vorliegender Planung einen Mindestabstand von über 80 m zum Boden haben.

Aus mehreren regionalen Untersuchungen in jüngster Vergangenheit ist bekannt, dass ziehende Kleinvögel auch in unmittelbarer Nähe von bereits stehenden WEA vorbeifliegen (ECORAT 2011, GFLplan 2011, 2012, 2013, 2014). Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass vorbeiziehenden Kleinvögel auch im vorliegenden Fall die neuen WEA ebenfalls umfliegen und relativ rasch wieder ihre ursprünglichen Routen aufnehmen werden.

Erhebliche Barrierewirkungen auf das Zuggeschehen der Kleinvögel sind also nicht zu erwarten, zumal zwischen den neuen Anlagen ein Abstand von 300 bis 500 m verbleibt, der ein Durchqueren zwischen den WEA erlaubt.

4.2.2.3 Rastvogelerfassung

Die Rastvogelerfassung wurde gemäß der Abstimmung mit der UNB nicht nur gemäß dem Leitfaden von 2013 im Planungsraum durchgeführt, sondern weit in das Vogelschutzgebiet hinein ausgedehnt.

Rastvögel im Planungsraum

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Vorkommen und Verhalten von Rastvögeln im Planungsraum der WEA-Standorte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit 5.022 Individuen liegt die Gesamtzahl an festgestellten, stationären, rastenden Vögeln im quantitativen Vergleich deutlich unter den Werten, die aus anderen Regionen des Saarlandes bzw. von Rheinland-Pfalz für regional bedeutsame Rastgebiete der offenen Landschaft ermittelt wurden.

Größere Individuen-Ansammlungen wurden von nur wenigen Arten beobachtet. Dabei sticht die Feldlerche mit einem Anteil von 23,5 % besonders heraus. Danach folgen mit jeweils mehr als 10 % Wacholderdrossel, Star und Buchfink. Zwischen 1 und 10 % erreichen Bachstelze, Ringeltaube, Rabenkrähe, Goldammer, Wiesenpieper, Bluthänfling, Dohle und Amsel. Diese 11 von insgesamt 42 als Rastvögel registrierten Arten machen zusammen rund 96 % aller erfassten Individuen aus. Die übrigen 31 Artenwurden nur in wenigen oder einzel-Exemplaren beobachtet.

Die Rast ist eng gebunden an die jeweilige Nutzung und den Bearbeitungszustand der Acker- und Grünlandflächen im Planungsraum. Frisch umgebrochene Äcker waren jeweils für die meisten Arten (Ausnahme: Wiesenpieper) besonders attraktiv zur Nahrungssuche.

Damit erweist sich insgesamt der Planungsraum als wenig bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Auswirkungen der Planung auf Rastvögel im Planungsraum

Bezüglich der meisten angetroffenen Arten ist eine kleinräumige Verlagerung oder ein Ausweichen rastender Trupps auf unmittelbar angrenzende Flächen möglich und zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der insgesamt nur geringen bis mittleren Rastsummen sowie der bestehenden Ausweichflächen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf rastende Vögel im Planungsrum prognostizieren.

Tab. 5: Ergebnisse der Rastvogelzählung im Planungsraum, sortiert nach Größenordnung

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Mn-1	Mn-2	Mn-3	Summe rastend	anteilig in %
1	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	620	320	240	1.180	23,50%
2	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	350	120	420	890	17,72%
3	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	400	50	350	800	15,93%
4	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	250	80	320	650	12,94%
5	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	200	110	60	370	7,37%
6	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	150	120	30	300	5,97%
7	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*	§	50	40	150	240	4,78%
8	Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	*	§	50	30	40	120	2,39%
9	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	30	20	40	90	1,79%
10	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	25	25	10	60	1,19%
11	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	-	10	50	60	1,19%
12	Amsel	Turdus merula	*	*	*	§	20	15	15	50	1,00%
13	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	5	25	-	30	0,60%
14	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	1	-	2	3	0,06%
15	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*	§	4	16	2	22	0,44%
16	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*	§	12	8	1	21	0,42%
17	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	*	§	5	12	3	20	0,40%
18	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*	§	5	10	2	17	0,34%
19	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	15	-	-	15	0,30%
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	*	§	5	10	-	15	0,30%
21	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*	§	5	-	5	10	0,20%
22	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	2	5	3	10	0,20%
23	Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	*	§	-	5	-	5	0,10%
24	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*	§	-	4	-	4	0,08%
25	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*	§	3	-	1	4	0,08%
26	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	1	2	1	4	0,08%
27	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*	§	1	-	3	4	0,08%

28	Rotdrossel	Turdus iliacus			*	§	-	-	3	3	0,06%
29	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	1	1	1	3	0,06%
30	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	1	1	1	3	0,06%
31	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*	§	-	1	2	3	0,06%
32	Bergfink	Fringilla montifringilla			*	§	-	2	-	2	0,04%
33	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	§	-	2	-	2	0,04%
34	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§	-	-	2	2	0,04%
35	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	1	-	1	2	0,04%
36	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*	§	1	1	-	2	0,04%
37	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	*	V	*	§	-	1	-	1	0,02%
38	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	1	-	-	1	0,02%
39	Grauammer	Emberiza calandra	1			§	1	-	-	1	0,02%
40	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*	§	1	-	-	1	0,02%
41	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	1	-	-	1	0,02%
42	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	§	-	1	-	1	0,02%
						Individuen rastend Gesamtzahlen	**2.217**	**1.047**	**1.758**	**5.022**	**100,00%**

Rastende Großvögel wurden nur in wenigen Einzelfällen und jeweils wenigen Exemplaren dokumentiert.

Zu nennen sind folgende wertgebende Arten:

- Silberreiher (2 Exemplare)
- Graureiher (4 Exemplare)
- Sperber (1 Exemplar)
- Mäusebussard (3 Exemplare)
- Turmfalke (3 Exemplare)

Als weitere wertgebende Rastvogelarten waren Brachpieper (1 Exemplar) und Heidelerche (3 Exemplare) auch nur mit Einzeltieren vertreten.

Rastvögel im Vogelschutzgebiet

Im angrenzenden VSG wurden nur ausgewählte Arten und dabei die häufigeren Arten nur überschlägig erfasst und nicht bei jeder Begehung durchgezählt. Jeweils genau erfasst wurden nur rastende Kraniche, Kiebitze, Steinschmätzer und Schafstelzen sowie die seltenen Arten.

Tab. 6: ausgewählte und wertgebende Rastvogelarten im Vogelschutzgebiet

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	rastende Individuen	anteilig in %
1	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	5.000	18,27%
2	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	5.000	18,27%
3	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	5.000	18,27%
4	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	2.500	9,14%
5	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	2.000	7,31%
6	Rabenkrähe	Corvus corvus	*	*	*	§	1.500	5,48%
7	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	1.500	5,48%
8	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	1.500	5,48%
9	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	V	4(2), §, §§	1.019	3,72%
10	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	500	1,83%
11	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	500	1,83%
12	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	500	1,83%
13	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	300	1,10%
14	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	200	0,73%
15	Kranich	Grus grus		*	*	A1, §, §§	108	0,39%
16	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	73	0,27%
17	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	0	1	V	4(2), §	54	0,20%
18	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	26	0,10%
19	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	18	0,07%
20	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	18	0,07%
21	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	3	A1, §, §§	11	0,04%
22	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	8	0,03%
23	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	5	0,02%
24	Grauammer	Emberiza calandra	1	V	*	§	5	0,02%
25	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	4	0,01%
26	Rohrweihe	Circus aeroginosus	0	*	*	A1, §, §§	3	0,01%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	rastende Individuen	anteilig in %
27	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	1	A1, §, §§	2	0,01%
28	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1		A1, §, §§	2	0,01%
29	Bekassine	Gallinago gallinago	0	1	V	4(2), §, §§	1	0,00%
30	Merlin	Falco columbarius				A1, §, §§	1	0,00%
31	Sumpfohreule	Asio flammeus		1	1	A1, §, §§	1	0,00%
32	Gleitaar	Elanus caeruleus				A1, §, §§	1	0,00%
						Individuen rastend	27.360	100,00%

Mit insgesamt rund 27.360 Individuen für diese ausgewählten Arten liegt die Gesamtzahl an festgestellten, stationären, rastenden Vögeln im quantitativen Vergleich deutlich im oberen Bereich der Werte, die aus anderen Regionen des Saarlandes bzw. von Rheinland-Pfalz für regional bedeutsame Rastgebiete der offenen Landschaft ermittelt wurden.

Sehr große Individuen-Ansammlungen wurden allerdings auch hier von nur wenigen Arten beobachtet. Dabei stechen Feldlerche, Star und Buchfink besonders deutlich hervor mit Anteilen von je rund 18 %. Von diesen drei Arten wurden jeweils genauso viele Individuen erfasst, wie die Summe aller Rastvögel im Planungsraum des Windparks.

Danach folgt mit knapp 10 % die Wacholderdrossel und weiter Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze und Wiesenpieper mit mehr als 5 % Anteil. Es folgen Kiebitz, Bluthänfling, Dohle, Saatkrähe und die Heidelerche mit mehr als 1%. Diese 13 von insgesamt 32 hier aufgelisteten Arten machen zusammen rund 97 % der dokumentierten Individuen aus. Die übrigen 19 Arten wurden in deutlich geringeren Zahlen oder nur in wenigen oder Einzel-Exemplaren beobachtet.

Bemerkenswert sind die Zahlen rastender Kiebitze und Kraniche – zwei der Arten, für die das Vogelschutzgebiet als bedeutendes Rastgebiet im Saarland ausgewiesen wurde.

Als weitere wertgebende Rastvogelarten wurden 10 Arten beobachtet, die im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere 4 Arten, die gemäß der Richtlinie als gefährdete Zugvogelarten einzustufen sind.

Damit erweist sich das Vogelschutzgebiet als sehr bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Auswirkungen der Planung auf Rastvögel im Vogelschutzgebiet

Die frequentierten Rastflächen der wertgebenden Arten sind in der Karte dargestellt. Diese liegen in größeren Entfernungen zum geplanten Windpark und werden nicht durch diesen beeinträchtigt. Die detaillierte artbezogene Darstellung

und Eingriffs-Bewertung findet sich in der Auf Grundlage vorliegender Datenerhebung verfassten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.

Für alle übrigen Rastvogelarten, die auch im Randbereich des VSG zum östlich angrenzend geplanten Windpark auftreten, lassen sich aufgrund der bestehenden Ausweichflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf rastende Vögel im Vogelschutzgebiet prognostizieren.

Gleiches gilt darüber hinaus für alle weiteren Teilbereiche des erweiterten Untersuchungsgebietes (Steinhomburger Berg und Saartal) bis zu 2 km Entfernung zu den geplanten WEA. Auch diese Teilflächen werden in ihrer Qualität als Rasthabitate nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

4.2.3 BRUTVÖGEL UND GÄSTE

Bei den Brut- und Gastvögeln stehen die im engeren Planungsraum (bis 500 m Umkreis um die geplanten WEA) nachgewiesenen Arten im Fokus der Betrachtung.

4.2.3.1 Brutvögel

Von den 56 erfassten Brutvogelarten sind 3 Arten in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um den einmal im Jahr 2020 als Brutvogel aufgetretenen Wespenbussard, sowie um die regelmäßig im Radius brütenden Arten Mittelspecht und Neuntöter.

Weitere 3 Arten sind als gefährdete Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Bei diesen handelt es sich um den einmal im Jahr 2020 im Radius brütenden Baumfalken sowie um die Arten Wachtel und Gartenrotschwanz, die regelmäßig als Brutvögel auftreten.

Insgesamt 8 Arten unter den Brutvögeln sind gemäß Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten anzusprechen. Es handelt sich um Baumfalke, Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Neuntöter, Mittelspecht und Grünspecht.

Alle weiteren nachgewiesenen Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Einige Arten sind gemäß der Roten Liste des Saarlandes und der Roten Liste als gefährdete Arten zu betrachten. Darunter 6 Arten, die jeweils in der Kategorie 3 (= im Bestand gefährdet) eingeordnet sind. Bei diesen handelt es sich um Baumfalke, Wachtel, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Bluthänfling, Feldlerche und Star. Weitere 6 Arten sind in den Vorwarnlisten aufgenommen: Wespenbussard, Pirol, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Baupieper, Feldsperling und Haussperling.

Die unmittelbare Betroffenheit der Brutvogelarten durch den geplanten Windpark ist in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und/oder im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung jeweils detailliert artbezogen dargestellt, geprüft und bewertet.

4.2.3.2 Gastvögel

Bei den 15 als Gastvögel im engeren Planungsraum dokumentierten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld des geplanten Windparks brüten und die Flächen desselben als Nahrungshabitat nutzen.

Von den 15 Gastvogelarten sind 2 Arten in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um Schwarzmilan und Rotmilan. Eine weitere Art, die Turteltaube ist als gefährdete Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Insgesamt 3 Arten unter den Gastvögeln sind gemäß Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten aufgeführt. Es handelt sich um die bereits genannten Arten Turteltaube, Rotmilan und Schwarzmilan

Alle weiteren nachgewiesenen Gastarten (bis auf die als Neozoe eingestufte Straßentaube) unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Einige Arten sind gemäß der Roten Liste des Saarlandes und der Roten Liste als gefährdete Arten zu betrachten. Darunter 2 Arten, die jeweils in der Kategorie 2(= im Bestand stark gefährdet) eingeordnet sind. Bei diesen handelt es sich um Turteltaube und Kolkrabe. Eine Art, die Rauschwalbe, gilt als gefährt. Und schließlich 2 Arten sind in den Vorwarnlisten aufgenommen: Rotmilan und Waldlaubsänger.

Auch für diese Arten ist hier festzuhalten, dass ihre unmittelbare Betroffenheit durch den geplanten Windpark in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und/oder im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung jeweils detailliert artbezogen dargestellt, geprüft und bewertet werden.

Saarlouis, im April 2025



Im Auftrag

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

5 LITERATUR

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. – J. Orn. 125, S. 291-305.

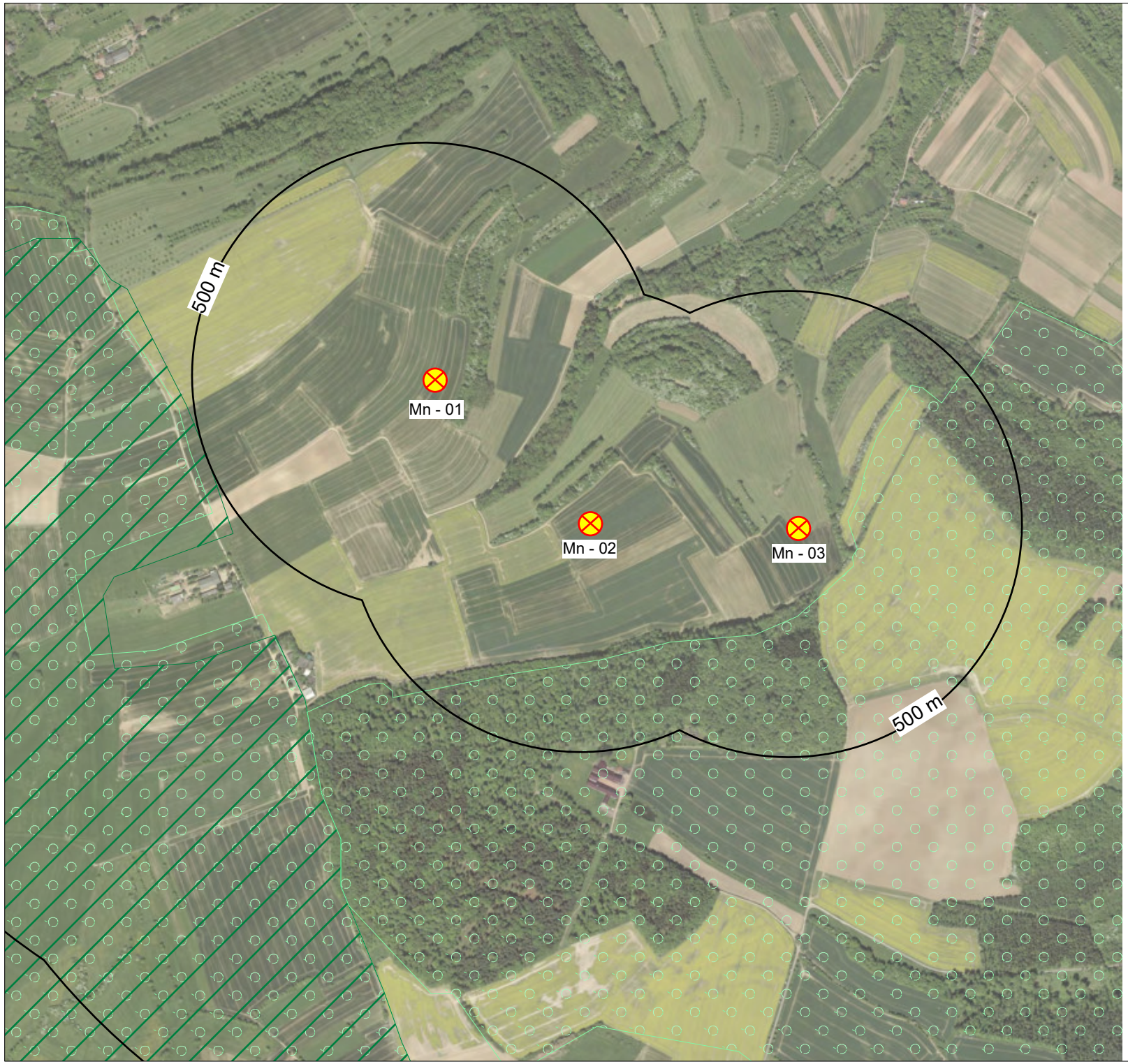
BAUER, H.G. & P. BERTHOLD (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – vollständig überarbeitete Auflage. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BAUER, H.G. & E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BARTHEL, P. H. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89 – 111

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar. Mandelbachtal

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell



Legende

- Windrad Planung
- 500 m Radius
- Mn-n — Nummer der WEA

Anlagentyp: Vestas V162

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG ·

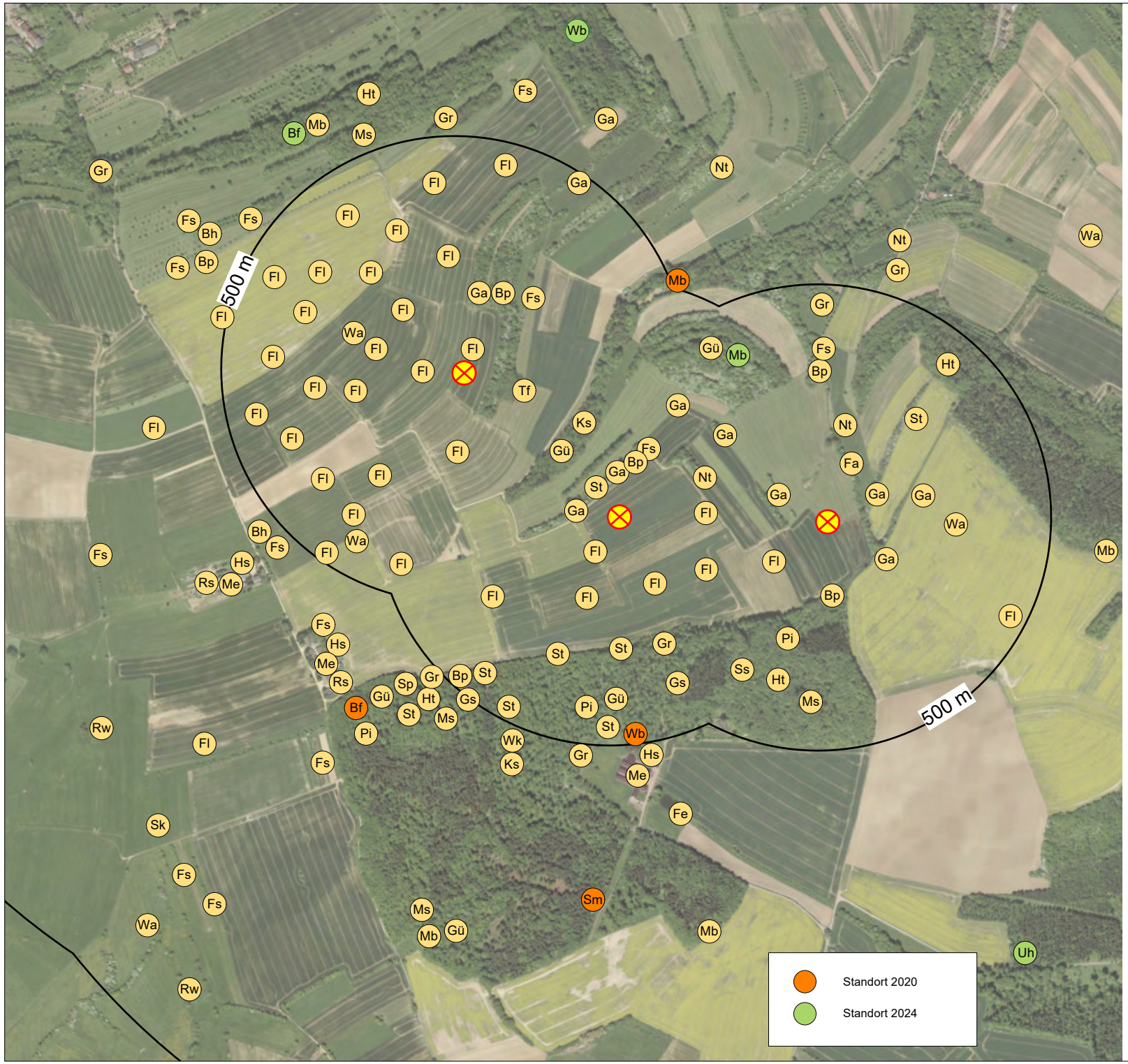
Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Übersichtsplan

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung:	Zeichnung:	Datum:
M. Austgen	**B.Merscher**	**15.04.2025**
Maßstab:	Blattgröße:	Plan Nr.:
1:8.000	**A3**	**1**



Bh	Bluthänfling
Bf	Baumfalke
Bp	Baumpieper
Fa	Fasan
Fe	Feldschwirl
Fl	Feldlerche
Fs	Feldsperling
Gr	Gartenrotschwanz
Ga	Goldammer
Gs	Grauschnäpper
Gü	Grünspecht
Hs	Haussperling
Ht	Hohltaube
Ks	Kleinspecht
Mb	Mäusebussard
Me	Mehlschwalbe
Ms	Mittelspecht
Nt	Neuntöter
Pi	Pirol
Rw	Raubwürger
Rs	Rauchschwalbe
Sk	Schwarzkehlchen
Sm	Schwarzmilan
Sp	Sperber
Ss	Schwarzspecht
St	Star
Tf	Turmfalke
Uh	Uhu
Wa	Wachtel
Wk	Waldkauz
Wb	Wespenbussard
	Windrad Planung
	Radien

Nr. | Datum | Änderung | bearb. | gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GFL
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber: **Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH**

Projekt: **Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten**

Planinhalt: **Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024**

Phase: **Genehmigungsplanung**

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2**

- Bh Bluthänfling
- Bf Baumfalke
- Bp Baumpieper
- Fa Fasan
- Fl Feldlerche
- Fs Feldsperling
- Gr Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- Gü Grünspecht
- Hs Haussperling
- Ht Hohltaube
- Ks Kleinspecht
- Mb Mäusebussard
- Me Mehlschwalbe
- Ms Mittelspecht
- Nt Neuntöter
- Pi Pirol
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Sk Schwarzkehlchen
- Sm Schwarzmilan
- Sp Sperber
- St Star
- Tf Turmfalke
- Uh Uhu
- Wa Wachtel
- Wk Waldkauz
- Wb Wespenbussard
- Windrad Planung
- Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

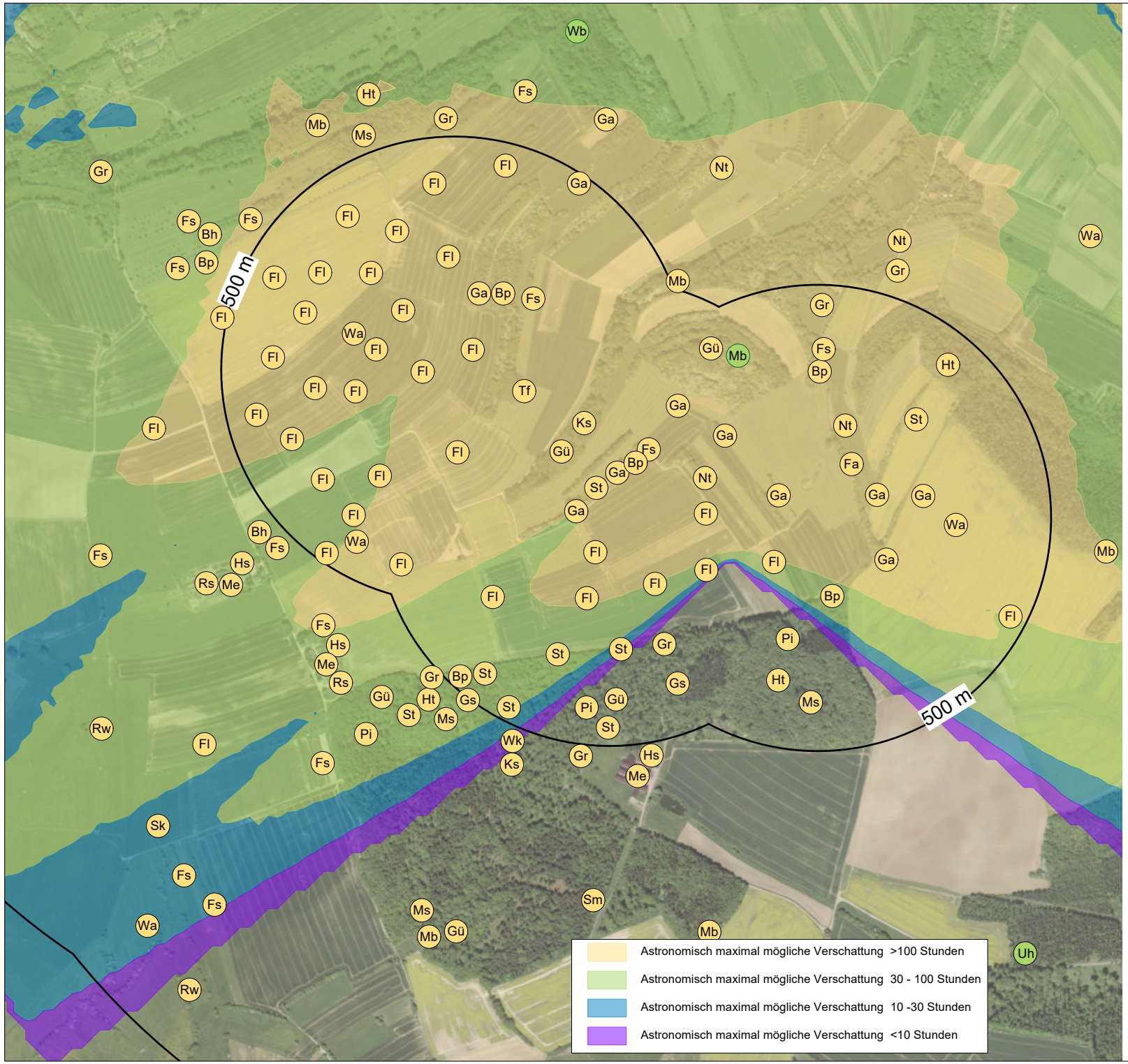
Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungrelevante Brutvögel 2020/2024 - Schallimmission

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2.1**



- Bh Bluthänfling
- Bf Baumfalke
- Bp Baumpieper
- Fa Fasan
- Fl Feldlerche
- Fs Feldsperling
- Gr Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- Gü Grünspecht
- Hs Haussperling
- Ht Hohltaube
- Ks Kleinspecht
- Mb Mäusebussard
- Me Mehlschwalbe
- Ms Mittelspecht
- Nt Neuntöter
- Pi Pirol
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Sk Schwarzkehlchen
- Sm Schwarzmilan
- Sp Sperber
- St Star
- Tf Turmfalke
- Uh Uhu
- Wa Wachtel
- Wk Waldkauz
- Wb Wespenbussard
- Windrad Planung
- Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

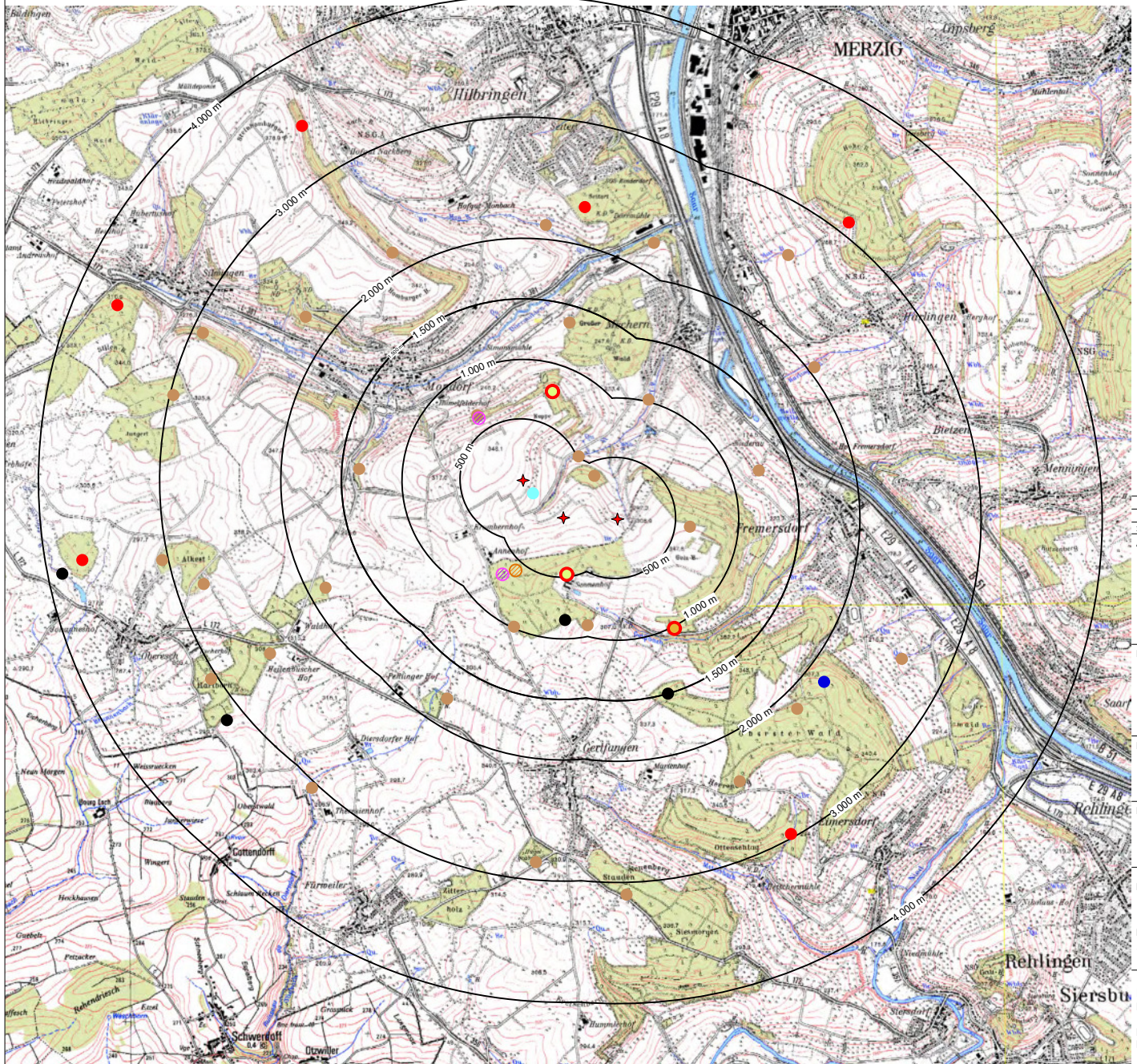
Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungrelevante Brutvögel 2020/2024 - Schattenwurf max. Stunde pro Jahr

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2.2**



Legende

- Standort geplante WEA
- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Sperber
- Turmfalke
- Uhu
- Wespenbussard

Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Wertgebende Greifvogelarten im weiteren Umkreis 2020

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
3	1:25.000	0,59 x 0,38

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de



Legende

- Acker
- Betriebsfläche
- Grünland
- Siedlung
- Wald
- Wasserfläche
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Habitatpotenzialplan

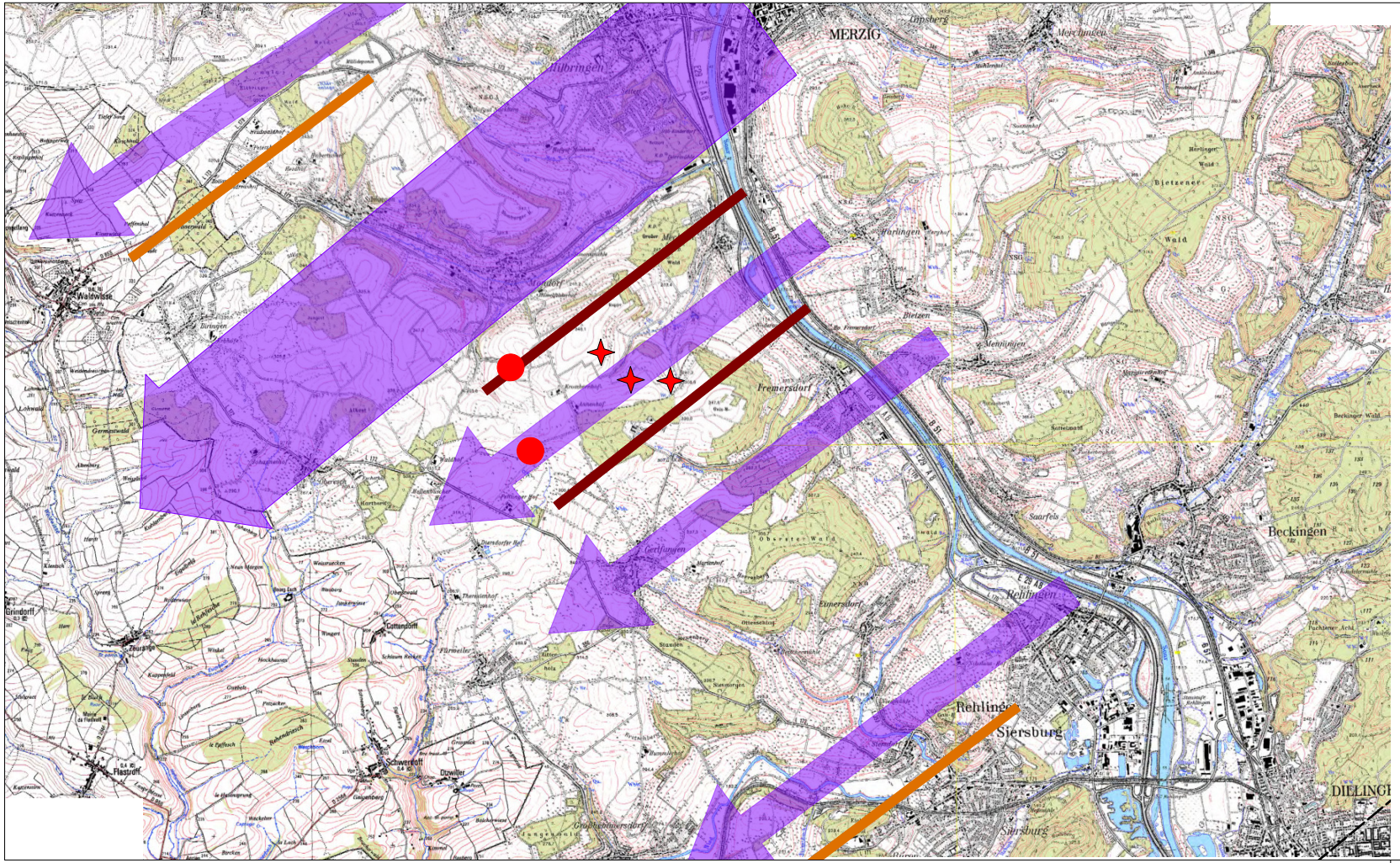
Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
4.0	1:8.000	0,72 x 0,45

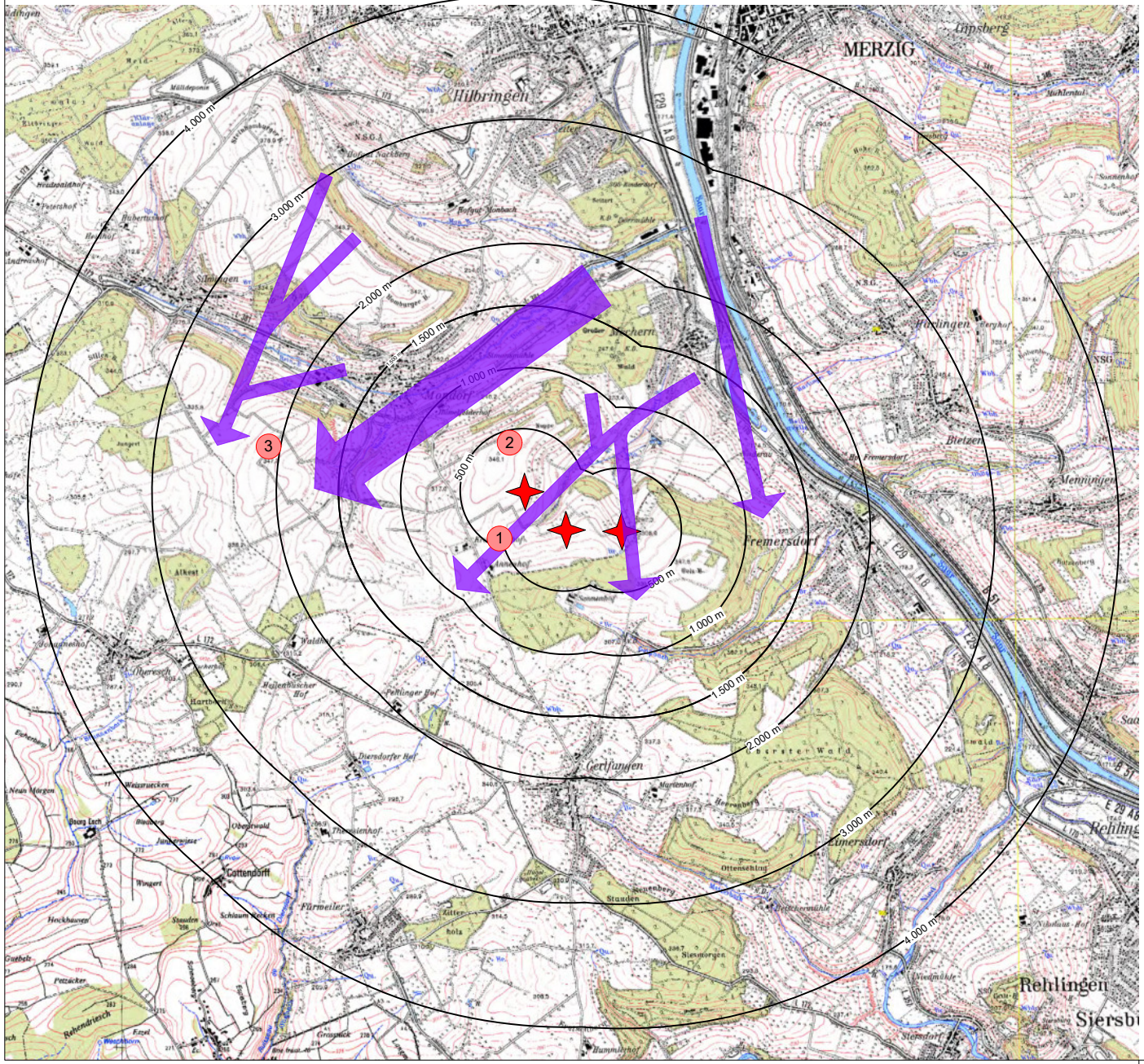
Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de


MERZIG
Hilbringen
Merzig
Waldwisse
Mondorf
Bietzen
Menningen
Fremersdorf
Saarfels
Beckingen
Rehlingen
Siersburg
Ensdorf
Grindorf
Zerf
Flastroff
Schwerdorff
Düppenweiler
Cattenhof
Cattenstroff
Dillingen
Saarburg
Großhemmersdorf
Hörlingen
Hörlingerhof
Hörlinger Wald
Bietzener Wald
Beckinger Wald
Rottelmatt
Puchheimer Acker
Dietzener Wald
Merchingen
Umpsberg
Hohlenhof
Suchenhof
Rollesbur
Ackerbeck
Lohwald
Germetswald
Albenberg
Weißbüsch
Kirchhof
Hellhof
Hellhofer Wald
Kirchwald
Kirchberg
Kirchberger Hof
Kirchberger Wald
Kirchberger Hof
Kirchberger Wald
Kirchberger Hof
Kirchberger Wald



Legende

- Standort geplante WEA
- 1 Beobachtungsstandorte mit Nr.
- Zugbahnen
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Zugplanerfassung Herbstzug 2020

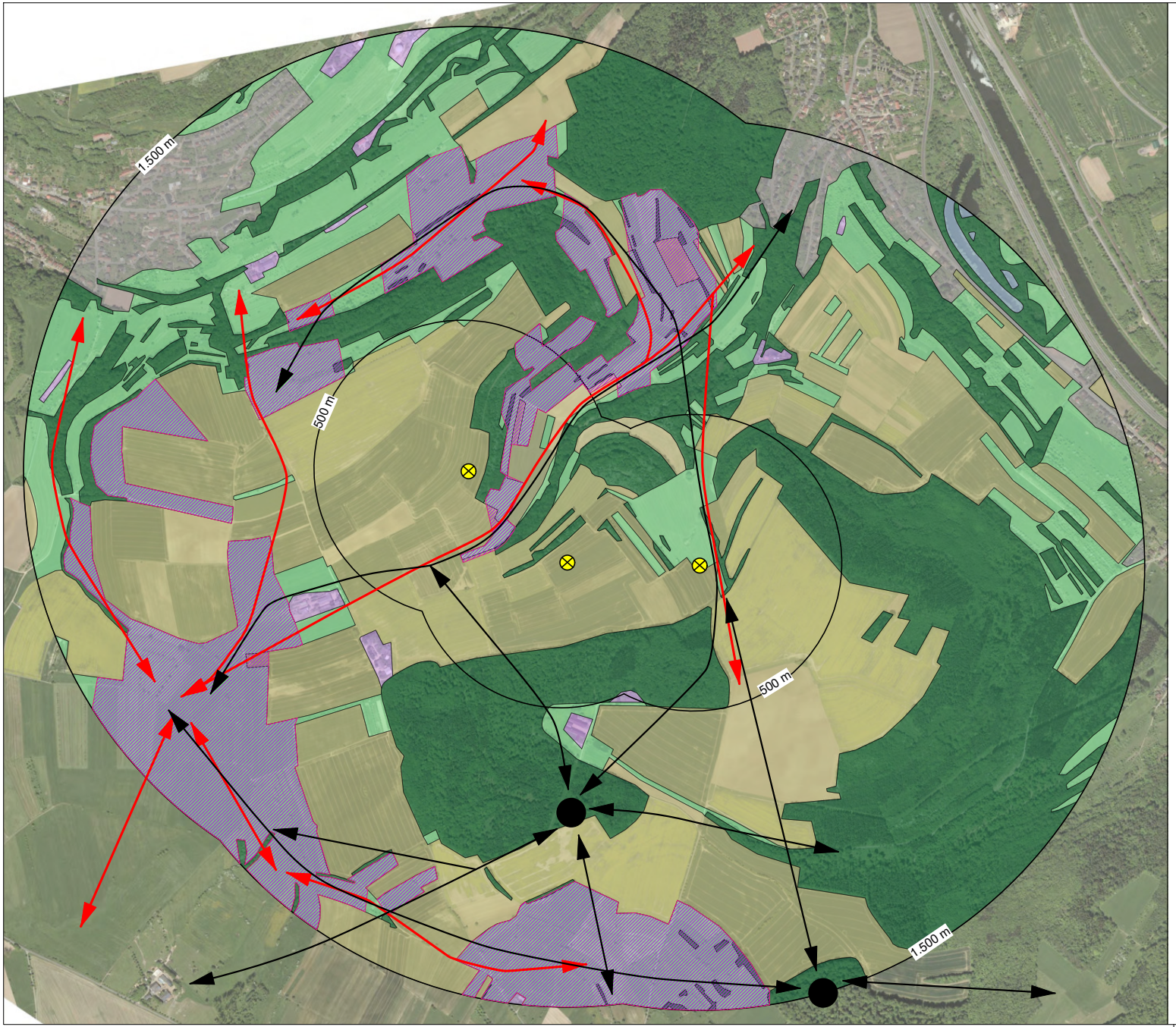
Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
6.0	1:25.000	0,59 x 0,36

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de



Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Rotmilan
- Hauptflugbahn Schwarzmilan
- Brutplatz Schwarzmilan
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Rotmilan und Schwarzmilan 2020 - 2024

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.0	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de



Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Wespenbussard
- Aufdrehzonen
- Brutplatz Wespenbussard 2020
- Brutplatz Wespenbussard 2024
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Wespenbussard 2020 - 2024

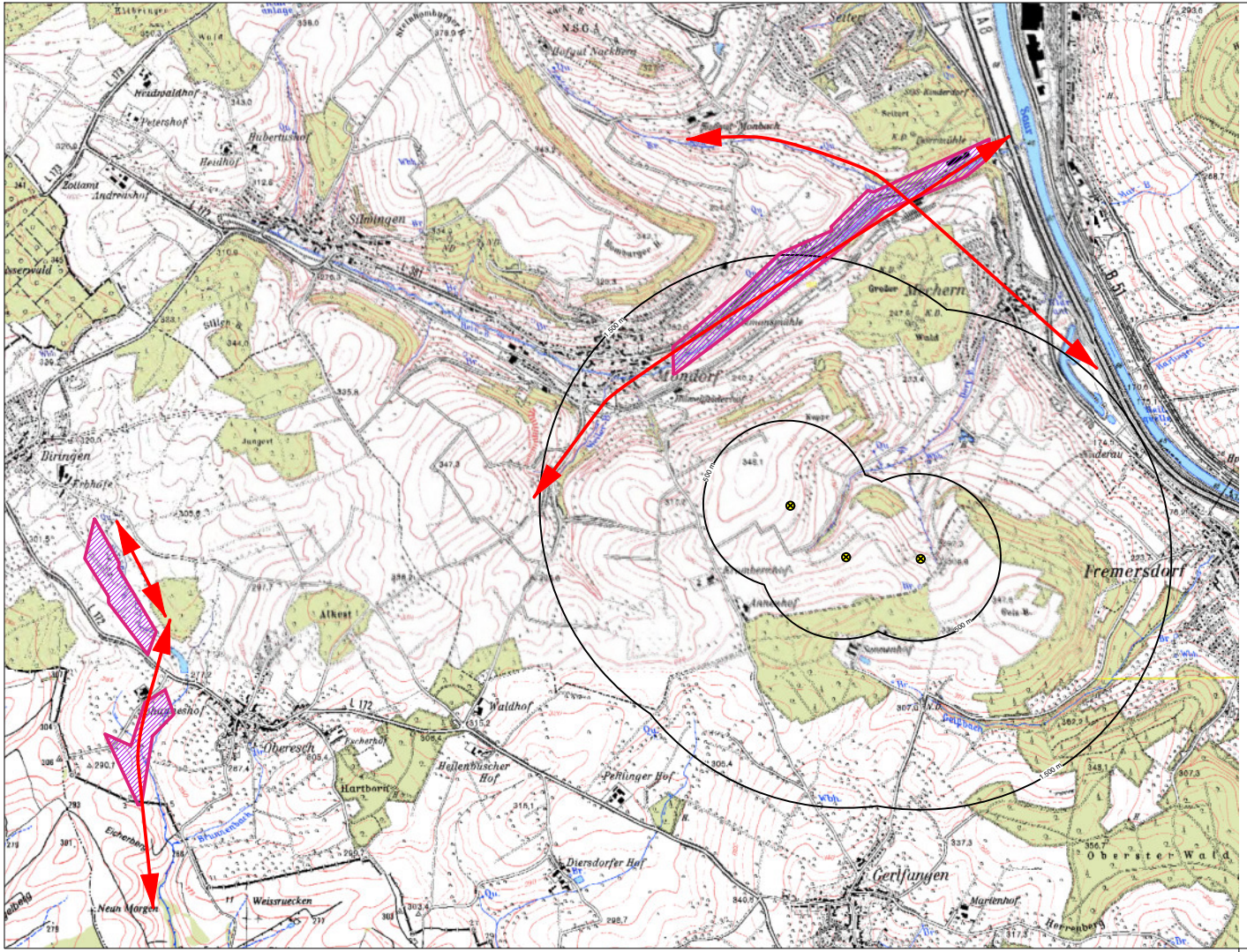
Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.1	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de



Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Schwarzstorch
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Schwarzstorch 2020/21

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.2	1:20.000	0,60 x 0,30

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de